Jn 14/3 1822

Johann Gottlieb Hofmanns
nach der erläuterten und verbesserten
Churfürstl. Sächs.
Proceß-Ordnung
eingerichteter
MODVS PROCEDENDI
IN CAVSIS ORDINARIIS

---

mit dem
summarischen, executivischen, wechsel- und
possessorischen Processe,
wie auch
einer Vorrede
von
Just Carl Wiesenhavern
ehemals versehen;

---

nunmehro mit einigen Zusätzen und einem Anhange
vom
MODO PROCEDENDI
im Leipziger Handelsgerichte
vermehret.

2509. Vierte Auflage.

Leipzig,
bey Johann Wendlern, 1763.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Die Brauchbarkeit der von Johann Gottlieb Hofmann ehemals ausgearbeiteten Anweisung zum Chursächsischen Gerichtsproceß wird kaum jemand in Zweifel ziehen. Sie ist, bey akademischen Vorlesungen über den Proceß, nicht ohne Nutzen zum Grunde geleget worden, und angehenden Ge-

richtsverwaltern und Advocaten hat sie vielleicht oft, in mancherley Nöthen, ersprießlichen Beystand geleistet. Diese Ursachen haben den Abgang dreyer Auflagen, von Zeit zu Zeit, befördert, und diese vierte ist, nicht ohne Hoffnung eines gleichen Nutzens und Beystandes, von einem neuen Verleger veranstaltet worden. Man befürchtet keine Vorwürfe darüber, daß man dieses Buch, bey gegenwärtiger neuen Auflage, ohne Aenderung ans Licht treten läßt. Vielleicht hätten sich nicht nur in Absicht auf die Schreibart, sondern auch in Ansehung des Inhalts selbst, wirklich verschiedene Aenderungen machen lassen. Allein man hat sich deren gern enthalten, weil man dieser Schrift die eigentliche ursprüngliche Gestalt, die sie von ihrem Verfasser empfangen, lieber lassen wollte. Die Abänderung einer **fremden** Schrift nach der

Idee,

Idee, die man sich etwa von ihrer möglichen Vollkommenheit gebildet hat, ist immer keine leichtere Mühe, als die Ausarbeitung einer eignen, und gleichwohl bleibt sie allemal eine undankbare Beschäftigung. Nur bey einigen Stellen, die vorzüglich eine Erinnerung zu verdienen schienen, hat man kurze Noten angebracht. Das bey der dritten Auflage hinzugekommene zweyte Buch hat man da, wo von dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen geredet wird, mit dem neuesten Mandate von Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in diesen Sachen, vermehret, weil dieses Mandat unentbehrlich, und doch nicht in aller Händen ist.

Da man in dem angeführten zweyten Buche das Wechselverfahren im Leipziger Handelsgerichte berührt fand: so hat man

dieser vierten Auflage einen Anhang, von dem Verfahren in diesem Gerichte überhaupt, hinzuzufügen für gut befunden. Dieser Anhang enthält blos eine kurze Anzeige, in welchen Stücken der Proceß des Handelsgerichts von dem ordentlichen Processe abweicht, und er ist nach der Absicht des ganzen Buchs ausgearbeitet, die, wie dessen Verfasser in seiner Vorrede sich erkläret hat, nur dahin gieng, den Lernenden und Anfängern Nutzen zu schaffen.

Leipzig, den 1. März 1763.

Vorrede
zur dritten Auflage.

Es gereicht ohne Zweifel zur Glückseseligkeit eines Landes, wenn bey vorfallenden Gerichtshändeln gute Gesetze und Ordnungen vorhanden sind, nach welchen dieselben ohne viele Weitläuftigkeit und Umstände beygelegt werden. Unsere teutsche Vorfahren haben vielleicht vor andern Völkern in diesem Stücke einen Vorzug gehabt, und man kann sicher behaupten, daß sie die entstandenen Zwistigkeiten auf eine ungezwungene und natürliche Art nach den Regeln der Billigkeit untersucht, und ohne alle Verzögerung geendigt haben. Von den ältesten Zeiten, die uns TACITUS in seinem Buche *de moribus Germanorum* beschreibt, können wir zwar nichts gewisses bestimmen*),

 außer

*) Was einige Gelehrte desfalls anführen, z. E. daß die Sacerdotes sowohl im Kriege als Frieden einerley Gewalt gehabt, ingleichen daß man die Sacerdotes

außer daß die ältesten Teutschen abgesagte Feinde gerichtlicher Streitigkeiten gewesen, und ein jedweder Hausvater seine ordentliche Gerichtsbarkeit über die Seinigen gehabt. Allein mit desto grösserer Gewißheit können wir aus den mittlern Zeiten anführen, wie die Gerichte gehalten worden, und wie man die Partheyen ohne Anstand schleunigst aus einander gesetzt habe *). Ich

tes deswegen *Euwartes* genennt, weil sie Richter und Vertheidiger der Gesetze gewesen, beruhet meistentheils auf Muthmaßung. Die Sacerdotes haben können Euwartes genannt werden, weil sie Beschützer und Vertheidiger des göttlichen Bundes gewesen, denn *Eu* oder *Ebe* bedeutet nicht allein ein Gesetz, sondern auch einen Bund oder Testament, und scheinet also aus diesem Worte noch nicht zu folgen, daß sie Gericht gehalten haben. Siehe LEIBNIT. *Collect. Etymolog. P. II. p. 52.* und HOFMANNS *dissertat. de modo judicia privata exercendi apud veteres Germanos §. 2.*

*) Man übergeht hier diejenigen Umstände, die vorher gegangen, ehe das Gericht gehalten worden. Nur ist zu merken, daß die Gerichte nicht zu gesetzten Zeiten, sondern so oft es nöthig gewesen, gehalten worden. So bald aber das Gericht gehegt, und die Banck gespannt worden (siehe SCHILTERN T. 4 §. 8) wurde die Sache von den Parteyen vorgetragen, und so fort von dem Richter ex consilio Scabinorum theils nach den geschriebenen Rechten, theils nach dem Herkommen und Observanz beygelegt. Es war auch anfangs nicht einmal gewöhnlich, den Vortrag der Parteyen zu protocolliren, oder Gerichtsregistraturen darüber zu halten, und hat der Herr THOMASIVS in der dissertation, *de vera*

Ich führe nur folgendes zum Beweise an: Erstlich daß der Comitum vornehmste Sorge gewesen, genau Acht zu haben, daß die Partheyen im Urthelsprechen nicht aufgehalten würden, ja wie

vera origine, natura & interitu judic. Westphal. §. 40. n. 9. die Ursache angeführt, weil nemlich alles öffentlich und in Gegenwart des Volks vorgenommen wurde, und die unter eines Gerichtsbarkeit stehende Dingflichtige des Richters Geding oder Gerichte zu besuchen verbunden waren, theils die vor Gericht geschehene Sachen zu bezeugen, theils vor eine Partey ihre Meynung anzugeben, folglich man auf die Art des Schreibens überhoben seyn konnte. Es geschah also erst einige Zeit nachher, daß auf des Richters Unkosten ein Schreiber oder Gerichtsactuarius niedergesetzt, und gepflichtet worden. Der angeführte HOFMANN hat *l. c.* folgende Stelle aus dem *Tit. I. art.* 3. *Membranæ Boicæ* angeführet: Es soll auch ein ieglich Richter, wenn er zu Gericht sizt, der nach dem Buch richtet, nicht achten, er hab denn einen geswornen Schreiber bey dem Buch. Es soll auch der Richter den Schreiber besorgen, und mit allen Sachen, das er Recht gesuchen mag. Es scheint aber diese Membrana fehlerhaft zu seyn, und können wir die von dem Herrn HOFMANN angezogene Worte in des berühmten Altorfischen Professors HEUMANNS *Opusculis* vollständiger antreffen, woselbst es pag. 54. im dritten Artikel des *Codicis Juris Bavarici antiqui* heißt: Es sol auch ein yegleich Richter, svvenn er ze Gericht sitzet, der nach dem puch richte, nicht richten, er hab dann einen gesworen schreiber bey dem puche. Es sol auch der richter den schreiber besorgen mit köst, und mit allen sachen, daz er die recht wol gesuchen mög. Siehe auch die hieher gehörige Anmerkung. p. 273.

ihnen nach Lege Salica anbefohlen worden, die Vicarios und Centenarios desfalls zu bestrafen; *Volumus*, heißt es in den legibus PIPINI Regis Italici, *ut Comites nostri licentiam habeant, inquisitionem facere de Vicariis, & Centenariis, qui magis per cupiditatem, quam propter justitiam faciendam sæpissime placita tenent, & exinde populos nimis affligunt, teneantur sicut in Capitulari domini Caroli continetur.* ECCARD. *edit. Leg. Sal. pag. 194.* Hiernächst finden wir in den Capitularibus Francorum, und den Gesetzen der Longobarden, den ausdrücklichen Befehl, daß die Missi, Comites Guastaldii, oder Præpositi villarum ac prædiorum, ingleichen die Sculteti, Schuldheißen oder Schultzen, die vorkommenden Streitsachen im Urthelsprechen, nicht im geringsten aufhalten solten. Siehe ECCARD. *l. c. p. 193. XV. 2. & p. 194. 5. 6.* Die Causidici durften auch in den damaligen Zeiten die Processe nach ihrem Gefallen nicht verzögern, und durch listig erfundene Ausflüchte ins Weite spielen, wenn sie anders die Gefängnißstrafe vermeiden wollten. *De conclamatoribus vel causidicis*, heißt es in angeführtem Lege Salica, *qui nec ad judicium scabinorum acquiescere, nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo eis servetur, i. e. in custodiam recludantur donec unum e duobus faciant &c.* Diese glückselige Zeiten haben auch nachher einige Zeit gedauret, da die römischen Kayser sich besonders angelegen seyn liessen, eine unverzögerte Justiz zu erhalten. Wir

können dieses unter andern aus den beyden Privilegiis de non evocando wahrnehmen, mit welchen der römische König ADOLPH von Nassau die Städte Speier und Worms begnadigt hat *), Krafft deren sie von anderer Gerichtsbarkeit so lange eximirt seyn sollten, so lange sie in ihren Gerichten die Gerechtigkeit unverzögert handhaben würden.

Die

*) Wir finden diese Freyheitsbriefe in LEHMANNS *Chron. Spir. L. V. cap. 125. pag. 664.* und in des Herrn Canzler von LUDWIG *Reliqu. MSCt. Tom. II. p. 243.* Am erstern Orte lesen wir folgende Worte. *Nos Adolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum tam præsentium quam futurorum notitiam volumus pervenire, quod nos ob fidem impermutabilem, & præclaræ devotionis memorandam constantiam prudentum virorum civium Spirensium, quibus nos & imperium sunt jugibus obsequiis prosecuti, volenter ipsos reciproce speciali prosequi gratia & favore ipsis hanc gratiam duximus liberaliter concedendam ex dono nostro regiæ majestatis: videlicet, quod eos vel aliquem ex eis extra civitatem suam evocari ad nos vel judicium nostrum qualecunque, per qvempiam nolumus in antea quovis modo, qvam diu parati sunt in civitate sua de se qverulantibus justitiam exhibere. Si autem alicui nobis de ipsorum civium qverulanti, misso ipsis a nobis cum nostris litteris vel nunciis non fuerit, de eodem inibi facta justitia indilata, & tunc idem reus in facto tantum eodem potest, & debet & non aliter evocari &c. Datum* in Germersheim *Idus Septemb. Indictione X. Anno Domini M. CC. XCXII. Regni vero nostri anno sexto.*

Die Art und Weise, wie man in denen mittlern Zeiten sowohl in Civil- Lehns- als peinlichen Processe verfahren, lernen wir aus dem so genannten Richtsteige über das Land- und Lehnrecht. Der erstere hat folgende Ueberschrift: Richtstich Landrecht. Hier hevet sich an de Richtstich tho den vorgeschrevenen dren Bucken. Der andere ist mit diesem Titul gezieret: Richtstich Leenrecht. Hier hevet an de Richtstich des sülven Leenrechts, den ock de vorgeschreven keyser Frederick gegeven hefft. Dieses ist die alleränlteste Proceßordnung, die die Teutschen aufweisen können *), und worinn die Klagen in gewisse Classen eingetheilt, die Formeln beygefügt, auch was der Richter und Schöppen nach üblichen Gerichtsbrauch zu beobachten, wie er Interlocute, Definitivurtheile sprechen soll, ordentlich bemerkt worden. Nur eine einzige Probe von der besondern Gerichtsverfassung aus den mittlern Zeiten zu geben, kan Theils in Ansehung des vormahls geführten Beweises durch schriftliche Uhrkunden, ingleichen des conjura-

*) Wir finden diese und andere sehr schöne Nachrichten von dem Inhalt, Verfassern, und verschiedenen geschriebenen, und gedruckten Ausgaben des Richtsteigs in des Herrn STOLLENS Historie der Rechsgelahrheit Cap. 7. von Processen, welche ganze Abhandlung, wie man von sicherer Hand weiß, wir dem unermüdeten Fleiße des berühmten, und gelehrten Herrn Doctor GOTTLOB AVGVST IENICHEN zu danken haben.

juratorischen Processes *), dessen Kenntniß zu der Erklärung der alten Gesetze vieles beyträget, ob er schon zu unsern Zeiten gar nicht mehr gebräuchlich ist, folgendes dienen. Juratores, Conjuratores, ferner Sacramentales oder Consacramentales waren diejenigen, welche vor den Parth schwuhren, und dessen Anführen glaubhaft machten. Sie wurden auch Compurgatores genannt, wenn sie die Parthey, so wegen eines Verbrechens beschuldiget wurden, mit einem Eyde musten reinigen helfen. Wußte also der eine streitende Theil keine Zeugen anzuführen, gleichwohl ihm der Beweis auferlegt worden, so nahm er nach Beschaffenheit der Sache zwey, drey, fünfe, sieben und mehrere Mitschwörende, welche zwar nicht von der Wahrheit der Sache selbst, sondern nur von dem zum Parth habenden Glauben und Vertrauen vermittelst des Eydes zeugen mußten. Es geschah auch wohl zuweilen, daß der Parth den Eyd allein ablegte, und die Sacramentales ihre Hände auf die Kapsel, in welcher die Reliquien verwahrt lagen, der Schwörende aber die Hand oben darauf legen muste. Die hieher gehörige Eydesnotul erhellt

*) Siehe Herrn D. HAUSCHILDS Gerichtsverf. der alten Teutschen, wie solche von 8ten bis 14ten Seculo üblich gewesen, §. 11. p. 26. woselbst von den übrigen Proceßarten, und dem geführten Beweis durch Buße, Wette, und Wehrgeld, durch Eyde, durch den Zweykampf, durch Fehden, und Treugas eine gute Nachricht gegeben wird.

erhellt aus dem sechsten Titul §. 7. *legis Alemannorum*: Ista sacramenta debent esse jurata ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant & ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat, & super omnium manus manum suam ponat, *ut sic illi Deus adjuvet, vel illæ reliquiæ ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit* *). Geschahe ferner der Beweis durch briefliche Uhrkunden, Obligationen, Handschriften, oder nach der Longobarden und Sachsen Mundart, durch Chartas und Handfesten, zu deren Gültigkeit nach dem Schwabenspiegel c. 383. §. 9. die Unterschrift von sieben Zeugen erfordert wurde; so war der Streithandel bald aus. Denn wenn z. E. Beklagter wider Klägers Forderung eine Charta vorwies, und dieser nichts dawider einzuwenden wußte, so wurde er sofort abgewiesen, und fiel in diejenige Strafe, die gemeiniglich

*) In den Formulis veter. incerti auctoris treffen wir num. 11. p. 197. *edit. Bignon*. eine chartam sacramentalem an, aus welcher wir uns einen ziemlichen Begriff von dem conjuratorischen Proceß machen können. Es gehört auch hieher, was HIERONYMUS BIGNONIUS daselbst aus dem *Chronico monasterii Besuensis* pag. 569. zur Erklärung der Formul beygebracht hat. Es ist dieses eine charta judicii, judicium, judicatum, d. i. eine gerichtliche Urkunde vom Comite und Scabinis, welche sie wie in mehresten Hauptsachen gebräuchlich war, nach Endigung des Processes ausgefertiget haben.

meiniglich am Ende der Urkunde auf diejenigen gesetzt war, die wider die Urkunde zu handeln sich unterstehen würden. Machte aber Kläger wider die vorgewiesene Chartam einige Ausflüchte, so mußten diese, wenn sie anders der Richter vor gegründet hielt, ohne Anstand bewiesen werden, und war der Proceß auf die Art sofort geendigt. Diese Art, durch Chartas und Handfesten die Rechtshändel zu entscheiden, hat noch in gar späten Zeiten gedauret, und kann hier der Leinebergische Landgerichtsschein *d. ao. 1533.* zum Beweise dienen, den der berühmte Herr Consistorialrath GRVPEN seinen *disceptationibus forensibus p. 842.* mit eingerückt hat. Die hieher gehörige Worte sind folgende: *Wy Johans &c. Bekennen openbar, dat &c. erschenen is Hinrick Bolnhusen, und hefft pinliken beschuldigeth Clawes von Harste byrumme, dat he ome entjegen wedder synen Willen mit Frevell, und eygener Gewolt wone, und sitte in eynen Huse, und hove, dat he von dem Stifte thom Garden gemeygert hebbe, dat he ome dat nicht rume, verhopet syck, Clawes von Harste sy dar umme plichtich tho lydende den Schree und dat Recht. Des ys Clawes von Harste erschenen, und gesecht, he besta hynricke Bolnhusen neyner ghewolt, he hebbe des synen heren, und weren by syck stande Bernhard Wulve, den Schryvere thome Gardenne, de syck denne vor heren, und weren von des Stiffts wegen vorgnant vor Clawes von Harste tho richte gegeven, und gesecht, dat he noch Clawes von Harste Hinrich Bolnhusen*

husen neyner Gewalt bestan, an ome gedan, und do eynen uth gesneden Meygerbreff in Gerichte vorgelecht, de dar gelesen, und do dar bygesecht, in holdes des Breves, sso besta dat stiffte thom Garden Hinricke Bolnhusen neyner meygerschop, hebten ok myt ome derhalben nichts to donde: Und is soden yn eyn Ordell tho rechte gestalt. &c. &c.

Allein die Justitz bekam im übrigen eine ganz andere Gestalt, da die auswärtige frembde Rechte in Teutschland eingeführet wurden. Man brachte nämlich mit den päbstlichen und römischen Gesetzen eine ganz neue Gerichtsordnung zum Vorschein, welche einem Bettlermantel gleich mit vielen Flecken, Lappen und Löchern verunstaltet war, und nothwendig zu den ärgsten und verdrießlichsten Weitläuftigkeiten in Streitsachen Gelegenheit geben muste *). Mir deucht dahero das Urtheil des Herrn Geheimbden Rath THOMASIUS ganz gegründet zu seyn, welches er in seinen Anmerkungen über LANCELLOTH *Inst. Jur. Can. Lib. III. T. I. §. 10. n. 43.* gefället hat: *Docet quotidiana experientia, quod in omnibus pene rebus publicis Christianis, ubi jura romana & Canonica non fuerunt ex foro relegata, regnet processus tædiosissimus, & administratio justitiæ incertissima, ac tardissima, quæ fere & in effectu convenit cum statu, ubi nulla justitiæ ad-*

*) Siehe Herrn Regierungsraths ESTORS Vorrede zum summarischen Processe pag. VIIII. seq.

administratio obtinet &c. *) Denn es ist außer allem Zweifel, daß nachdem die römischen, und insbesondere die päbstlichen Rechte, in Teutschland überhand genommen, man von der alten ungekünstelten und geschwinden Art, die streitenden Partheyen aus einander zu setzen, sehr abgegangen, die Justiz ohne Noth verzögert, und wegen unendlicher Ausflüchte, Fristen, Leuterungen und Provocationen ꝛc. oftmals diejenigen Processe, die binnen kurzer Zeit beyzulegen gewesen, entweder auf ewig, oder doch auf ganze Jahrhunderte, hinausgesetzt habe **).

Die Kaiser und Stände des Reichs haben sich daher ernstlich angelegen seyn lassen, der seufzenden und bedrängten Gerechtigkeit zu helfen, und das Justizwesen durch neue Verordnungen zu verbessern. Insbesondere haben die Durchlauchtigsten Churfürsten und Herzoge ***) von

*) Siehe des Hrn. Hofrath D. H. KEMMERICHS Programma *de meritis principum Elect. & Ducum Saxoniae &c.* pag. 4.

**) Es gehöret hieher, was der ehemalige fürtrefl. Vicekanzler HERRMANN VULTEJUS berichtet, nemlich daß einsten bey der Reichskammer ein gewisser Proceß 38. und ein anderer 75. Jahr gedauret, ehe der Beklagte auf die Klage geantwortet, und den Krieg rechtens befestiget habe. Siehe Herrn Super. REIMANNS *hist. litt.* der Teutschen *Tom. VI. p. 276. not. 2.*

***) Meine Absicht ist gegenwärtig nicht von den fürstl. sächs. Proceßordnungen eine genaue und vollkommene Nachricht zu geben. Doch kann ich nicht

von Sachsen sich wegen der ernstlichen Handhabung der Justiz, und die durch die nach und nach publicirten Proceß- und Gerichtsordnungen einen immerwährenden Ruhm erworben, und ich hoffe keinen Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, daß unter allen Gerichtsordnungen der sächsische Proceß der allerschönste, richtigste und ordentlichste, und fast keine einzige Gerichtsordnung in ganz Teutschland sey, in wel-

umhin folgende davon anzuführen. Nemlich die von ERNESTO PIO unter der Aufschrift: Gerichts- und Proceßordnung des Durchl. Fürsten, und Hrn. Hrn. ERNSTS Herzogs zu Sachsen rc. publicirt den 27. Mart. 1670. bey deren zweyten Auflage ein Anhang unterschiedlicher fürstl. Verordnungen beygefüget, so zur Erläuterung dieser Proceßordnung dienen. Ferner die von JOHANN WILHELM Herzog zu Sachsen Eisenach, welche im Jahr 1702. unter dem Titul: Gerichtsproceß- und Executionsordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Hrn. Hrn. JOHANN WILHELMS Herzogs zu Sachsen rc. nebst einer Anweisung, wie in peinlichen Fällen zu verfahren, ingleichen der revidirten Taxordnung, Eisenach, und Jena öffentlich bekannt gemacht worden. Endlich die von Ihro Durchl. dem itztregierenden Herrn FRIEDERICH, Herzoge zu Sachsen Gotha, im Jahr 1744. publicirten Proceßordnung, welche mit folgender Ueberschrift geziert ist: Fürstl. Sächs. Altenburgische Neuerläuterte Gerichts- und Proceßordnung, Altenburg 1741. Siehe Hn. STOLLENS Historie der Rechtsgelahrheit, pag. 604. Herrn Hofrath BUDERS *dissert. de ordinationibus politiæ & justitiæ Serenissimorum Saxoniæ Ernestinæ Ducum.*

welcher man nicht deutliche Spuren desselben antreffe. Churfürst JOHANNES war der erste, der für die Verbesserung des Justizwesens einen Nachahmungs-würdigen Eyfer blicken ließ, und eine Oberhofgerichtsordnung publicirte, die nachher mit einigen Veränderungen und Zusätzen öffentlich im Druck unter folgender Aufschrift erschienen *): **Sächsische Oberhofgerichtsordnung, wenn, zu welcher Zeit, und wo die vier Churfürstlichen und Fürstlichen**

*) Herr Hofrath BUDER erinnert in der jüngsthin vertheidigten Dissertation *de ordinationibus politiæ, & justitiæ Serenissimorum Saxoniæ Ernestinæ Ducum* §. 33. p. 43. daß obgedachter Churfürst Johannes eine Ordnung des Hofgerichts zu Wittenberg unter seiner Hand, und Siegel zu Torgau Anno 1525. die Luciæ ausgehen lassen, welche niemals gedruckt worden. *In Electoratu Saxonico*, schreibt er, *singulare judicium Curiæ Vitembergæ floret, cujus ordinatio, a legislatore Johanne Electore manu sigilloque munita Torgaviæ die Luciæ 1525. nunquam typis fuit exscripta, sed manu tantum exarata extat. Illam autem ad verbum convenire cum ea ordinatione, quam post sub titulo*: **Ordnung des Churfürstlichen Sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg] gedruckt durch Hans Luft 1550. 4.** *publicavit Mauritius novus Elector Saxoniæ, constat.* Ich untersuche itzt nicht, wiefern dieses seine Richtigkeit habe, sondern berufe mich auf die angeführten Anfangsworte erwehnter Hofgerichtsordnung. Doch zweifle ich, ob diese Ordnung mit Churfürst MORITZEN seiner von 1550. wörtlich überein komme; zumal die Gegeneinanderhaltung beyder Ordnungen uns fast auf andere Gedanken bringen muß.

lichen Oberhofgericht gehalten werden. Wenn und zu welcher Zeit die vier Hofgericht zu Wittenberg sind. Dieses ist ohne Zweifel in Sachsen die alleräelteste Proceßordnung, und enthält viel sonderbares *). Sie scheint

*) Die Ausgabe dieser Proceßordnung, die ich gegenwärtig in Händen habe, ist ohne Jahr, und Benennung des Orts in Octav gedruckt; und besteht aus drey Bogen. Es wird nicht unangenehm seyn, wenn ich aus dieser sehr alten und raren Edition den Inhalt der Artikel hinzusetze, woraus um so mehr erhellen wird, ob, und wie ferne diese Gerichtsordnung so wohl mit der Ordnung des Hofgerichts von Churfürst JOHANNS, so in *Codice Augusteo Tom I. p. 1334.* anzutreffen, (welche vielleicht eben diejenige ist, die zuvor publiciret, aber nicht in Druck erschienen) als auch mit den von Churfürst MORITZ publicirten Ordnungen übereinkomme. Die Rubriquen sind folgende: Was vor Personen, und wie viel im Oberhofgerichte sitzen sollen. Von den Richtern dieses Gerichts, und ihrem, auch der Beysitzer Ambt. Aydt der Hofrichter und Beysitzer. Wie viel procuratores sein, und wie sie sich halten sollen, auch wer vor diesem Gericht reden mag. Aydt der Procurator. Aydt der Advocaten der Armen. Von den Advocaten, so vor diesem Gerichte sich persönlich lassen brauchen, und den Leuthen raten wollen. Aydt der Advocaten. Von den Notarien des Gerichts. Aydt des Gerichtsschreibers. Von den Boten. Wo das Gericht gehalten soll werden, und wie viel Stunden jedes Tages. Was vor Recht in diesem Gericht gehalten soll werden. Wer in die Bank adder Geschrenk des Gerichts gehen mag. Wer vor das Obirhofgericht mag geladen werden.

scheint auch von derjenigen Hofgerichtsordnung, die obgedachter Churfürst vorher publiciret, aber nicht in Druck ergehen lassen, sehr unterschieden zu seyn, wie aus folgendem Anfang derselben zu schließen: „Wir von Gots Gnaden Johans, „des Hayligen römischen Reichs Ertzmarschalh „Churfürst, und Geörge Gevettern Hertzogen „zu Sachssen, Landtgraven inn Döringen, und „Marggraven zu Meyssen, Thuen kund hirmit, „Nach dem wir uns hievor, auch mit zuthuung „weyland des hochgepornen Fürsten Herrn

b 3 Fride-

werden. Von der Citation und welcher Richter die thuen mag. Von den Sportulis. Wie die Exceptiones vor diesem Gerichte vorzubringen. Von der Widderklage. Wie viel setze die part thuen mügen. Von dem Aydt malitie. Peen des sewmigen Commißarien inn Vorhorung der Gezeugen. Durch was Peen die Gezeugen zu zwingen. Wann ein aufgelegter Aydt gelaist sol werden. Von den Armen, so vor Gericht zu thun haben. Von schmehe sachen. Von Forderung der Sachen. Wann, und wie Leuterung, und Appellation stadt haben. Die nullitet berurende. Von Appellation, so an das Oberhofgerichte bescheen. Tax der Citation, Commißion urtheil, und Copeyen. Die Hülf von weme, und wie sie gescheen sal, auch vom helff gelde. Straf des jhenigen, so zu helfen sewmig. Von Veranderunge des Obirnhofgerichts. Von Haltung dieser Ordenunge. Wenn zu welcher Zeit, und wo die vier Churfürstlichen und Fürstlichen Oberhofgericht gehalten werden. Wenn: und zu welcher Zeit die vier Hofgericht zu Wittenberg sind.

„Friderichs Hertzogen zu Sachssen des hailigen
„Römischen Reichs Ertzmarschalh, Churfür-
„sten 2c. unsers lieben Bruders, und Vetters
„löblicher gedechtnus, samptlichen einer Obir-
„hofgerichtsordnung jnn unsern landen vorei-
„nigt, die auch publicirt und vorkündigt. Und
„aber solcher Ordnung viel mißbreuche zuge-
„wachssen, auch aus mißvorstand, und enderung
„der Zeit an viel orten uberschritten, nicht
„vorvolgt, und jnn viel wege so schleunig, und
„furderlich als es bescheen hatt sollen, den par-
„theyen nicht vorholfen, und sonst dawidder ge-
„handelt, welches zum theil sich daher geursacht,
„daß der ynhalt solcher Ordenung mennicklich
„nicht bekant, damit sich nu niemands der un-
„wißenhait zu entschuldigen, So haben wir aus
„zeitiger vorbetrachtung und berathschlagung
„solche Ordnung mit etzlichen notturftigen, ab,
„und zusetzen, hiemit jnn Druck kommen laßen,
„jn zuvorsicht, es werde der rechtlichen aus-
„ubung nicht geringe fordernus zutragen, und
„darpurch den krigischen Sachen so viel schleu-
„niger abgeholfen werden, und volgt Erstlich.
„Was vor Personen 2c.

Nach diesem Exempel publicirte Churfürst MORITZ, anno 1548. und 1550. Ordnung des Churfürstl. Sächs. Oberhof-Gerichts zu Leipzig, ingleichen Ordnung des Churfürstl. Sächßl. Hofgerichts zu Wittenberg, in welchen beyden Ordnungen in Ansehung der Gerichts-

richtshändel, verschiedenes geändert und verbessert worden *). Hierauf folgte Churfürst AVGVST, der im Jahre 1572. in 4to zu Dreßden unterschiedene Constitutionen unter der Aufschrift: Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusten, Herzogen zu Sachsen, des H. R. R. ErzMarschalln und Churfürsten ꝛc. ꝛc. Verordnungen und Constitutiones des rechtlichen Proceß, auch waßer maßen etzlicher zweifelhaftiger und streitigen Fälle halben durch die bestalte und geordnete HoffGerichte in seiner Churfürstl. Gnaden Landen zu Recht erkannt und gesprochen werden soll, publiciren ließ **). Der erste Theil ernannter Constitutionum Electoralium war damals die Norma processus, und im übrigen richtete man sich nach dem üblichen Gerichtsbrauch, ingleichen nach den canonischen Ordnungen. Die Absicht des glorwürdigsten Gesetzgebers war hauptsächlich die Abkürzung der Gerichtshändel, wie man aus folgenden Worten erwehnter Constitutionen wahrnehmen kan: „Dieweil dann solche zu „Hauff geordnete Personen berührtes Werck „verrichtet, die JuristenFacultäten und Schöp„penstühle, die streitigen, zweifelhaftigen, und „dispu-

*) Siehe *Cod. August. Tom. I.* pag. 1279. und pag. 1338.

**) Die Namen derjenigen Männer, deren Rath, Hülfe und Gutachten dabey erfordert worden, findet man bey Herr STOLLEN, am angeführten Orte p. 568.

„dißputirlichen Fälle verglichen, und solche ihre „Vergleichung, und wie es in allen verzeichne„ten Fällen zu sprechen, schriftlich gefasset, auch „darüber in etlichen sonderlichen Fällen, da es „unsers Landes nach Gelegenheit des Sachsen „Rechts Nothdurft erfodert, aus unserm Be„fehl und mit unserm Vorwissen und Bewilli„gung, constitutionen gestalt, und aufgerichtet, „und zu noch mehrerer Fortsetzung guter Justi„tien den Proceß des Sachsen Rechts und die„ser unserer Lande, so viel möglich, und thulich „gewesen, aufs engst, und schleunigste verfasset „und geordnet.„ Nachdem nun ferner Anno 1605 den 7. Octob. von Churfürst CHRISTIAN den andern die Appellationsgerichtsordnung unter dem Titul des durchlauchtigsten Herrn *Christiani II.* Appellationsgerichtsordnung, wie es hinführo bey solchem Gerichte zu halten, publiciret wurde, so folgte endlich die Proceß- und Gerichtsordnung von Churfürst IOHANN GEORG den ersten unter folgender Aufschrift: **Proceß- und Gerichtsordnung des durchlauchtigsten hochgebohrnen, Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge des heil. römischen Reichs Erzmarschalken, und Churfürsten, Landgrafen in Duringen, Marggrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberck ꝛc. Herrn zu Ravenstein ꝛc. Darnach man sich in allen seiner Churfürstl.** Gna-

Gnaden Landen und dero Ober und Untergerichten, sonderlich bey ordentlichen Rechtsprocessen gleichförmig zu achten. Dreßden 1623. Zu dieser Gerichts und Proceßordnung hat der vormals berühmte Sächs. Rechtslehrer und Geheimbde Rath HARTMANN PISTOR den ersten Grund gelegt, wie wohl auch WESENBECIVS, und andere Rechtslehrer, das ihrige beygetragen haben, und darinn der sächsische Proceß vollkommen enthalten, dergestalt, daß nach dessen Vorschrift nicht allein der Cammergerichtsproceß verbessert, sondern auch der jüngere Reichsabschied fast durchgängig eingerichtet worden. Es bezeuget dieses letztere unter andern der berühmte Herr Hofrath von LEYSER in seinen *Meditationibus ad π.* Med. II. Spec. 36. daß nemlich der Verfasser des jüngern Reichsabschiedes AVGVSTIN STRAVCH aus erwehnter Ordinatione processus von IOHANN GEORG den ersten, ganze Seiten ohngeändert mit eingerückt habe. Die preißwürdige Sorgfalt des durchl. GEORG ist auch bey gegenwärtiger Gerichtsordnung, denen verderblichen und langwierigen Processen Gränzen, Maaß und Ziel zu setzen, und ist daher unter andern geordnet, es sollten die vielen Termine und Interlocute aufgehoben werden, hingegen Beklagte, wenn der Libell übergeben worden, in ersten Termin alle dilatorischen Exceptionen opponiren, darauf den Krieg rechtens bevestigen, und in eben den

Termin die peremtorischen Exceptionen der Litiscontestation anhängen. Hiernechst sollten die Beweise, und Eydesdelationen auf gewisse fatalia beruhen, und die Verstattung der Fristen, ingleichen die remedia suspensiva als Leuterungen und Appellationen nicht schlechterdings verstattet, sondern, wenn es der Sachen Umstände erfoderten, gebraucht werden. Endlich sollte das Verfahren der Parteyen nicht zu häufig noch zu weitläuftig seyn, und von Mund aus in die Feder, die solennen Disputationsgesetze, oder das Verfahren über Beweiß, und Gegenbeweis ausgenommen, geschehen ꝛc. Und was übrigens noch etwa in den Processen zu erläutern, oder zu ändern übrig zu seyn schiene, wurde vollends in der Erledigung der Landesgebrechen, von IOHANN GEORG dem andern de Anno 1635. und 1657. tit. von Justitiensachen, ingleichen in den *Decisionibus Electoralibus*, welche Anno 1662. heraus kamen, fest gestellet. Ob nun gleich diese ordinatio processus eine vortrefliche Ordnung hat, und von einem Termin zum andern führt, so wurden dennoch die Processe durch der Sachwälde ausgesuchte Kunstgrifgen aufgehalten, und weil außerdem die Ordnung etwas künstlich, so gab sie in den Dicasteriis zu überaus vielen Controversien Gelegenheit. Man fieng daher bereits im Jahr 1699. an, an einer erläuterten Proceß- und Gerichtsordnung zu arbeiten, man setzte unterschiedene Commissionen nieder, und

wurden

wurden die Gutachten der auserlesenen Rechtsgelehrten D. IACOB BORNS wirklichen Geheimbden Raths, D. IOHANN HEINRICH BERGERS Appellationsraths, ERNST ABRAHAM von OSTERHAVSEN in Betrachtungen gezogen, bis es endlich durch unterschiedene Projecte so weit kam, daß die erläuterte Proceßordnung, an welcher 25 Jahr gearbeitet worden, unter folgenden Titul Anno 1724. den 10. Januar. ans Licht gestellet, und publiciret wurde: Des Allerdurchl. Grosmächtigsten Fürsten, und Hrn Hrn. Friederich Augusti Königs in Pohlen rc. Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß und Gerichtsordnung nebst einem Anhange von dem *Processu Summario Executivo*, *Cambiali* und *Possessorio*, auch beygefügten unterschiedenen Mandaten und Ordnungen. Dreßden 1724. In dieser erläuterten Proceßordnung hat der grose FRIEDRICH AVGVST der erste alle seine Vorgänger weit übertroffen, und mich deucht, daß die Absicht völlig erreicht worden, nemlich daß der Dissensus aufgehoben, und der Proceß, so viel die Natur und Beschaffenheit der Streitsachen leidet, auf eine vollkommene Art verkürzet worden. Wobey auch um Vermeidung alles Aufenthalts von dem glorwürdigsten Gesetzgeber ausdrücklich verordnet worden, daß niemand ohne landesherrl. Vorbewust über gedachte Ordnung einige Erklärung machen solle. „Und weil hiernechst,„

heißt

heißt es in dem Mandat zur publication der Erläuterung und Verbesserung der bißherigen Proceß und Gerichtsordnung d. dato Dreßden den 10. Jan. 1724. „zu denen bißherigen „Weitläuftigkeiten nicht wenig Anlaß gegeben, „daß besagte unsere vorige Proceßordnung in „vielen Puncten auf unterschiedene Art ange„nommen, und interpretirt worden, woraus „die dissensus Unserer Rechts-Collegiorum, „und nebst der Verzögerung der Sachen eine „große Ungewißheit und Ungleichheit in Spre„chen entstanden; so haben wir zwar solchen, so „viel möglich gewesen, in dieser unserer Erläute„rung durch Erörterung und Entscheidung derer „zweifelhaften Fälle abhelfen lassen; befinden „aber doch der Nothdurft, damit dergleichen „in Zukunft nicht so leichte, und so häufig wie„der entstehen mögten, hiermit wohlbedächtig „zu verordnen, daß über diese unsere erläuterte „Proceßordnung, ohne unsern Vorbewust und „Approbation niemand zu schreiben, zu com„mentiren, und solche zu interpretiren sich „unterfangen solle. Gestalt denn auch inson„derheit Unsere Rechts-Collegia bey vorkom„menden Fällen, so in dieser Unserer Proceß„ordnung nicht exprimiret, vor sich keine eigene „interpretation zu machen, sondern vielmehr „jedesmal deßhalben ihren Bericht nebst An„führung derer rationum dubitandi und Bey„fügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens an „uns zu erstatten haben.„ Diesen allen füge ich

ich endlich noch diejenige neue Appellationsgerichtsordnung hinzu, die vor einigen Jahren nemlich den 24. April 1734. publiciret, und öffentlich ins Land ergangen ist; da man sich vorhero bey diesem hohen Gerichte nach Churfürst CHRISTIAN des I. Appellationsgerichtsordnung, die Anno 1605. wie oben erwehnet worden, publiciret, richten müssen. Die Ueberschrift davon ist folgende: Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Neue Appellationsgerichtsordnung benebst dem zur *publication* derselben ins Land ergangenen *mandate de dato* Dreßden den 24. April 1734.

Nach Anleitung vorerwehnter erläuterten und verbesserten Proceß- und Gerichtsordnung hat der selige Herr JOHANN GOTTLIEB HOFFMANN, Jur. Practicus, gegenwärtiges Buch, von welchem itzo die dritte Auflage zum Vorschein komt, ausgearbeitet, und nebst gründlicher Erklärung der gerichtlichen Handlungen und genauer Anmerkung der dabey zu observirenden Fatalien, die durch den ganzen Processum ordinarium, sowol auf Seiten der Partheyen, als des Richters vorkommende Formeln, nach dem jetziger Zeit üblichen Gerichtsstylo, vorgeschrieben und mitgetheilet. Es wäre überflüßig, den Nutzen von des Herrn Hofmanns Arbeit weitläuftig zu zeigen, zumahl theils die öftern Auflagen, theils die sehr vortheilhaften Urtheile verständiger und gelehrter

Rechts-

Rechtslehrer schon zum Beweise desfalls dienen können *). Die erste Auflage kam anno 1727. in 4to zum Vorscheine, und da selbige mit gutem Beyfalle aufgenommen wurde, und binnen wenig Jahren nicht mehr zu bekommen war, so hat der berühmte Herr D. THOMAS HAYME **) die zweyte Auflage anno 1736. besor=

*) Ich führe nur voritzo zwey davon an. In des Hrn. BVRCHARD GOTTHELF STRVVS *Biblioth. Juris* heißt es Cap. XI. §. III. pag. 368. *Vtilis porro in Saxonia* IO. GOTTLIEB HOFMANN der nach der Erl. und verbesserten Churf. P. und Gerichtsordnung eingerichter *modus procedendi cum emendationibus & accessionibus* THOMAE HAYMII 1736. 4. und in Herrn GOTTLIEB STOLLENS Historie der Rechtsgelahrheit Cap. VIII. p. 587. in fin. lesen wir: Vor Anfänger der practischen Gelehrsamkeit ist kein besseres und nützlicheres Buch zu finden, als eben diese Hofmannische Arbeit. Es gehört auch hieher, was der bereits angeführte Herr Regierungsrath ESTOR in der Einladungsschrift zu seinen Wintervorlesungen anno 1742. pag. 42. geurtheilet hat; Und wie der Chur= und Sächsische Proceß, heißt es daselbst, für andern kurz, und sehr ordentlich gehet, und man nicht weniger eine gute teutsche Schreibart darinn antrifft, als habe ich meine Herren Zuhörer aus HOFMANNS Proceß oder aus THOENNICKERS *Advocato prudente* einen Proceß nach Art des gemeinen, und im Reich üblichen Proceß mit erwünschten Erfolg nachahmen, und ausarbeiten lassen.

**) Siehe STOLLENS Historie der Rechtsgelahrheit loc. cit.

besorget, verschiedenes darinn geändert, auch neue Anmerkungen hinzu gesetzt. Nachdem nun auch diese seit einiger Zeit vergebens gesucht worden, und ein neuer Herr Verleger die dritte Auflage zu besorgen übernommen, so habe ich dieser Hofmannischen Arbeit auf einiger berühmten Rechtslehrer Anrathen, den Modum procedendi in causis possessoriis & executivis nach Anleitung des Anhangs erwehnter Churfl. Sächß. Proceßordnung angehängt, den ganzen Proceß bey einer jeden Art des Processus summarii durchgeführt, und die nach dem neuesten Gerichtsstylo eingerichtete Formuln hinzu gesetzt. Dieses desto besser zu bewerckstelligen, sind mir durch die gütige Vorsorge gelehrter Gönner und Freunde aus verschiedenen Judiciis einige gerichtliche Acta communicirt worden, bey deren Durchlesung ich dann jedesmal sowohl auf den Modum procedendi, als auf den neuesten Gerichtsstylum, ein genaues Augenmerk gehabt. Bey der Ausarbeitung selbst habe ich mich bloß nach der Absicht des sel. Herrn Hofmanns gerichtet, auch den Modum procedendi von dem puncto & thesi juris unterschieden, welche Vermischung in verschiedenen Anleitungen zum Gerichtsproceß, nach dem gegründeten Urtheile einiger Rechtsgelahrten ein nicht geringer Fehler ist.

In dem ersten Capitel des zweyten Buchs ist überhaupt untersuchet worden, ob und wiefern der summarische Proceß im Chursächsischen üblich

üblich sey oder nicht, und was für Sachen dahin zu rechnen. Im zweyten wird von dem executivischen Proceß gehandelt, wenn Kläger aus einem Instrumento guarentigionato, oder auf klare Briefe und Siegel klaget, dahin dann dasjenige zu ziehen, was in dem Anhange der erläuterten Proceßordnung von §. 3. bis 11. desfalls geordnet worden. Der Wechsel-Proceß, wovon im dritten Capitel geredet wird, ist in den Chursächsischen niedern und höhern Gerichten in allen Stücken nicht einerley, obgleich in erwehntem Anhange §. 11. bis 18. eine allgemeine Ordnung befindlich ist; daher sowohl, wie es in den Judiciis inferioribus, als auch in den Oberhofgerichten rc. gehalten wird, insbesondere aber die in dem hiesigen Leipziger Handelsgericht übliche Gerichtsverfassung in Wechselsachen genau angemerkt worden. Endlich wird von dem possessorischen Processe im letzten und vierten Capitel gehandelt, und zwar in der ersten Section von dem jüngsten Besitze oder sogenannten possessorio summariissimo, in der andern aber von dem in den Chursächsischen Hofgerichten allein üblichen Inhibitivproceße; wobey ebenfalls dasjenige zum Grunde gelegt, was l. c. von §. 19. bis zum Ende desselben vorgeschrieben worden. In Ansehung einiger zweifelhaften Sätze, welche bey dem summarischen Processe vorkommen, habe ich mich nach der in den mehresten Gerichten angenommenen Meynung gerichtet, und z. E.

pag.

pag. 254. gesetzt, daß die Instrumenta und Documenta publica keiner Recognition gebrauchten, sondern Kläger sofort um die Execution anhalten könne, welcher Meynung dann nebst andern Herr Professor JOHANN GOTHOFR. KRAUSE *in Tractat. Synopt. Proc. Judic. Lib. II. cap.* 3. der Herr Reichshofrath von BERGER *in Elect. Proc. Exec. Camb.* l. §. 24. und Herr Hofrath MICHAEL HEINRICH GRIEBNER *Princ. Proc. Jud.* 2. 4. 2. beypflichten, ob mir schon nicht unbewußt ist, daß einige große Rechtslehrer das Gegentheil behaupten, und fest dafür halten, daß die Tit. XXV. §. 2. pag 148. der Erl. Proceßordnung befindliche Disposition auf den executivischen Proceß keinesweges zu ziehen.

Das Register ist übrigens auch bey dieser neuen und vermehrten Ausgabe so vollständig, als möglich gewesen, eingerichtet, und wegen des saubern Drucks und Papiers hat der Herr Verleger, wie der Augenschein lehret, gehörige Sorgfalt getragen. Ich wünsche dahero, daß auch ins künftige sowohl die Hofmannische Arbeit, als meine dabey angewandte geringe Bemühung, bey den Anfängern der practischen Rechtsgelahrheit nicht ohne Nutzen seyn möge. Geschrieben Leipzig, den 24sten August, 1747.

J. C. W.

Vorrede

zur zweyten Auflage.

Nachdem gegenwärtiger nach der erläuterten und verbesserten Churfürstl. Sächß. Proceß-Ordnung eingerichteter Modus procedendi abgegangen, und eine anderweite Auflage desselben von vielen bisher verlanget worden; Als hat man zuförderst dahin gesorget, daß, ungeachtet dessen Autor inzwischen mit Tode abgegangen, dennoch diese seine von dem Publico wohl aufgenommene Schrift bey deren itzigen Auflage nicht ohne Verbesserung bleiben, sondern das nöthige suppliret, oder geändert, Druck- und andere Fehler vermieden, dieselbe auch mit einem deutlichen Register versehen werden, mithin allenthalben vermehrter und verbesserter erscheinen möchte. Weil nun nach dem Berichte dererjenigen, derer Raths und Beyhülffe man sich hierinnen bedienet, dieser Tractat so eingerichtet, daß darinnen die wesentlichen Theile des Processes auf eine zwar kurze, doch gründliche Art, so wohl theoretice als practice abgehandelt, und insonderheit nach Anleitung der Churfürstlichen Sächsischen erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, das richterliche, der Gerichts-Actuariorum, der Advocaten und Procuratoren Amt und Verrichtungen bey

jeder

jeder vorfallender gerichtlichen Handlung genau bemerket, die Citationes der Partheyen auf alle Fälle nach dem gewöhnlichen Stylo abgefasset, die Klage und damit verbundene Supplication um Verstattung des Processes so wohl, als die zu dessen Fortsetzung erforderliche, deutlich angewiesen, wie es mit Veränderung der Klage, und der darüber beschehenden Eydes-Delation zu halten, wie ein Anwalt vermittelst tüchtiger Vollmacht, ein Verwandter aber auch ohne dieselbe, doch gegen Angelobung und Bestellung der Caution de rato, vor den andern, eine Weibs-Person vor Gerichte, und ein Vormund oder dessen Actor erscheinen müsse, wie wider außenbleibende Partheyen sowohl in Termino Litis Contestationis, als in Termino Productionis, Juratorio, Leuterationis, Appellationis zu verfahren, wie im ersten Termin sowohl die verzüglichen Schutz-Reden vor der Litis Contestation, als mit und nach derselben die zerstörlichen bey Verlust vorzuschützen, wie nach Abschaffung der sonst allemahl geforderten Angelobung der Gewähr, und des, der Wiederklage halber zu leistenden, Vorstandes, der wegen der Unkosten von einem jeden unangesessenen Kläger oder Wieder-Kläger jedesmal, und zwar noch vor Ausfertigung der Citation, zu bestellen, und da die specialen Fälle der Litis Denunciation, Nominationis Autoris, der Intervention und Litis Reassumtion, als nur zufällige Theile des Processes, hier nicht vorkommen, nach Abhandlung der Kriegs-Befestigung, wie es mit der

Eydes-Delation, wenn solche nicht über und bey der Klage geschicht, bey dem Beweis und Gegen-Beweise zu halten, wie sich darauf einzulassen, und entweder zu des Eydes Acceptation oder Relation, oder auch zur Gewissens-Vertretung sich zu erklären, auf einen oder den andern Fall darauf zu erkennen, solchem Erkänntnisse nachzusetzen, der Eyd von einem oder dem andern, oder beyden Theilen zu leisten, über dem Effecte der Gewissens-Vertretung zu erkennen, und dabey nach Befinden auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd zu sprechen, wie Beweis und Gegen-Beweis, so in gehöriger Frist zu übergeben, oder dazu anderweite Frist zu suchen, in gewisse Articul einzukleiden, die, wenn durch Zeugen bewiesen wird, durch Gegentheils Fragstücken vermehret und erläutert werden, wie die wiederstrebenden Zeugen zum Gehorsam zu bringen, und die einem fremden Gerichts-Zwange unterworffene zum Beweise zu gebrauchen, wie die zum Beweis oder Gegen-Beweise dienliche Urkunden zu induciren, zu produciren, zu recognosciren, oder zu diffitiren, zu ediren, ferner nachdem der zum ewigen Gedächtniß dienliche Beweis, und der durch Augenschein und Rechnung zu erhaltende hier nicht vorkommen, wie Beweis und Gegen-Beweis zu eröffnen, darüber zu verfahren, zum Urthel zu beschließen, wie es mit Inrotulation und Versendung der Acten, Abfassung und Eröffnung eines Urthels, und wenn darwieder die außer der in diesen Landen nicht

üblichen Supplication und Revision zuläßlichen Rechts-Mittel gebrauchet werden, mit Einwendung und Prosecution einer Leuterung, desgleichen mit Einwendung und Justification einer Appellation, sowohl mit Bitte und Ablösung der Aposteln oder des Berichts und dessen Communication, und Liquidation, Moderation und Erstattung der Unkosten, endlich wieder den vertheilten Beklagten mit Hülffe, Immission und Subhastation nach vorher constituirten Liquido und gewöhnlichen Auflagen zu verfahren sey, umständlich gezeiget; darneben die gemeinen Rechte keinesweges hindangesetzet, sondern sowohl das Jus Civile Romanum, als Jus Canonicum, ingleichen das Jus Cæsareum bey Abhandlung der Materien mitgenommen; alles aber in kurzen und geschickten Formulen, als so vielen einem angehenden Practico, Actuario oder Judici dienlichen Mustern vor Augen geleget worden: So hat man nicht anstehen wollen, dem Publico mit einem Scripto zu dienen, dadurch der von dem sel. Autore intendirte Zweck noch ferner zu erhalten stehet. Der geneigte Leser bediene sich dessen zu seinem Vortheile, und gönne seine Gewogenheit dem zu angenehmen Diensten bereitwilligen Verleger. Leipzig, den 18. May 1736.

Vorrede des Autoris

zur ersten Auflage.

Es wäre zwar nicht undienlich, daß die Studiosi Juris, wenn sie die Institutiones Justiniani nur einmal durchgehöret, und in denen Pandectis einen Anfang gemacht hätten, sich sogleich auch des studii praxeos mit bedienten; Allein es lehret die Erfahrung, daß manches Subjectum, so wol 2 bis 3 Jahr auf Universitäten gewesen, noch nicht eine Klage zu formiren, vielweniger diejenigen Formuln, die durch den ganzen Proceß vorkommen, nach dem juristischen Stylo einzurichten weiß. Und dieses geschiehet daher, weil eines Theils die wenigsten von Jugend auf, sich davon einen Begriff zu fassen, die Gelegenheit haben, andern Theils sich allemal sogleich auch nicht fügen will, daß einer auf Universitäten bey einem berühmten Practico, um sich in Praxi ein wenig umzusehen, einen Zutritt erlangen könne. Will nun mancher gleich Collegia

gia Practica anfangen; so mangelt es ihm, wie denen meisten wiederfähret, an Mitteln. Dahero halte dafür, daß dieses Werkgen denen Anfängern nicht allein bequem seyn, sondern ihnen auch so viel Nutzen schaffen wird, daß, so bald sie auf Universitäten kommen, und dem Studio theoretico annoch obliegen, sie sich dadurch auch sogleich einen Vorschmack von der Praxi machen, wie nicht weniger, wenn sie nun würklich dazu schreiten wollen, sich damit Hülfe schaffen können, mithin so ferne sie ein Collegium practicum halten, welches, wo möglich, nicht abzurathen ist, denen Docentibus mit ihren ungeschickten Elaborationibus, aus Unwissenheit, nicht verdrüßlich fallen dürfen. Ich habe also dieses Werckgen nicht vor die gelehrte Welt, sondern bloß der studirenden Jugend zur Nachricht verfertiget: Dahero derjenige, welcher darinnen sattsam erfahren, nicht Ursache haben wird, darüber ein wiedriges Urtheil zu fällen, gnug, daß ich den Anfängern dadurch Nutzen zu schaffen gedenke. In welcher Hoffnung ich mich zu des geneigten Lesers Wohlgewogenheit bestens recommendire.

CONSPE-

CONSPECTVS TOTIVS LIBRI.

PROLEGOMENA.

De processv in genere.

Lib. I. De Processu civili petitorio seu ordinario.
Cap. 1. De libello & supplicatione pap. 5
Cap. 2, De Citatione & Termino 10
Cap. 3. De Mandato 28
Cap. 4. De Exceptionibus dilatoriis, peremtoriis & Litis contestatione 38
Cap. 5. De Probatione 54
Cap. 6. De Reprobatione 82
Cap. 7. De Conscientiæ defensione seu probatione pro exoneranda conscientia 118
Cap. 8. De Publicatione probationis, & disputatione attestationum. 123
Cap. 9. De Sententia definitiva 163
Cap. 10. De Leuteratione 167
Cap. 11. De Appellatione 183
Cap. 12. De Executione, Immissione & Subhastatione 215
Lib. II. De Processu summario.
Cap. 1. De Processu summario in genere & caussis ad eum spectantibus 245
Cap. 2. De Processu executivo 253
Cap. 3. De Processu cambiali 266
Cap. 4. De Processu possessorio 286
Sect. 1. De Momentaneo possessorio 286
Sect 2. De Processu inhibitivo 299
Appendix de modo procedendi in judicio mercatorio Lipsiensi. 325

PROLE-

PROLEGOMENA
DE
PROCESSV IN GENERE.

C Est autem Processus legitima rei controversæ inter litigantes tractatio & dijudicatio. l. 9. L. 13. C. de jud. & dividitur

1) in criminalem,

2) in civilem.

I. Criminalis est, in quo tractatur de causis criminalibus, & iterum dividitur

a) in Accusatorium,

b) in Inquisitorium.

1) Accusatorius est, quo, per viam accusationis, ordinario modo, causa tractatur ac deciditur.

2) Inquisitorius, quo judex procedit ex officio in delictis gravioribus.

II. Civilis est, in quo tractatur de negotiis civilibus, sive sint actiones præjudiciales,

ſive perſonales, reales, nec non poſſeſſoriæ, & dividitur

α) in Poſſeſſorium,

β) in Petitorium.

A) Poſſeſſorius eſt, quo agitur de poſſeſſione adipiſcenda, vel retinenda, vel recuperanda, & iterum diſpeſcitur in ordinarium & ſummarium ſeu ſummariſſimum.

1) Proceſſus poſſeſſorius ſummarius, ſeu ſummariſſimus eſt, in quo de momentanea poſſeſſione per Modum actionis in factum extraordinariæ contenditur, & cognitio ſummaria adhibetur, ut definiatur, quis in præſenti poſſeſſione ſit defendendus. Es kömmt dahero allhier bloß auf die einzige Frage an: ob und wer ſich in dem Beſitz und deſſen Ausübung befinde? deswegen denn auch in dieſem Proceſſu ſummariſſimo kein ordentlich Klag-Libell, ſondern nur eine kurtze Supplication erfordert wird, jedoch muß darinnen ein richtiges medium concludendi und deutliches petitum vorhanden seyn, juxta Ord. P. S. Nov. im Anhange §. 19. p. 311. Wenn nun Kläger das Poſſeſſorium angeſtellet, petitorium interim quieſcit, nec ſuper eo pronunciari debet, Dec. Elect. 13. p. 268.

2) Ordinarius proceſſus poſſeſſorius eſt, quo, ordinario Juris Proceſſu obſervato, ſuper Poſſeſſione non momentanea, ſed antiqua diſce-

disceptatur. Denn hier kömmt es nicht auf die Frage an: wer jüngere Possess habe, sondern es wird hier von der ältern Possession und derselben Beschaffenheit disputiret. Wer nun also in dem ordinario die causam petendi accurat ausdrücken will, der muß entweder anführen, daß er eine ältere Possess beweisen könne, oder, daß diejenigen Actus, auf welche der Gegentheil in summarissimo sich berufen, den Stich nicht halten.

B) Petitorius processus civilis est, quo proprietas rei & Juris in re petitur, & est vel ordinarius vel summarius.

1) Summarius processus petitorius est, in quo citra solennitatem judiciorum proceditur, observatis saltem partibus judicii substantialibus, das ist, wenn der Kläger seine Nothdurft entweder in einem ungekünstelten Schreiben, oder auch nur mündlich vorträgt, welchen Vortrag der Actuarius kurtz registriret, man setzet hierauf einen kurtzen Termin an, deutet auch wohl dem Kläger an, daß er allenfalls seine Zeugen mitbringen solle, welche, da es nöthig, der Richter ohne Articul befraget, hat Beklagter auch Zeugen, verfähret man damit gleichergestalt. Dieser Process aber ist, nach der Erl. Proc. Ord. im Anhange §. 1. in Sachsen gäntzlich abgeschaffet, und sollen alle Sachen ordinarie tractiret wer-

den, es wäre denn, daß die Sache entweder alsbald erweislich, oder nicht über 50. fl. betrüge, alsdenn liegt dem Judici ob, juxta Ord. Nov. P. S. §. 6. Tit. 1. summarie zu decretiren und die Partheyen ex æquo & bono zu entscheiden.

2) Ordinarius processus petitorius est, in quo causæ pleniori & solenni modo procedendi cognoscuntur, & hoc fit sequenti ordine, nempe ut 1) tradatur supplicatio, qua scil. impetratur citatio, 2) offeratur libellus, 3) emittatur citatio, 4) præfigatur terminus legalis, 5) legitimentur partes, 6) Judex omni studio amicabilem inter partes tractet compositionem, priusquam illis viam juris aperiat, si hoc factum sit, & per compositionem amicabilem causa inemendabilis maneat, tunc 7) repetatur libellus, 8) Exceptiones dilatoriæ præmittantur, 9) litem contestetur Reus, 10) Exceptiones peremtoriæ annectantur, 11) in causa concludatur, 12) sententia publicetur, 13) probatio & reprobatio suscipiatur, 14) desuper disputetur, 15) definitive pronuncietur, 16) Leuteratio, 17) Appellatio interponatur & justificetur, 18) Executio & immissio, 19) Taxatio & subhastatio, 20) Adjudicatio observetur.

Hactenus dictum est de processu in genere, nunc agimus in specie de Processu civili tum ordinario, tum summario.

LIBER I.
DE PROCESSV ORDINARIO.

CAPVT I.
DE LIBELLO ET SVPPLICATIONE.

Est autem libellus commoda verborum conceptio, futuræ litis speciem exhibens & regulariter fit in scriptis.

Dividitur libellus 1) in articulatum & simplicem, 2) in ordinarium sive solennem, & summarium seu minus solennem, 3) in conventionalem & reconventionalem, 4) in civilem & criminalem.

1. *a*) Articulatus libellus est, qui per Articulos conficitur, v.g.

Klage
Johann Wilhelm Sempronii, Klägers,
contra
Carl David Cajum, Beklagten.

Art. 1.

Wahr, daß Kläger Beklagtens Tochter vor einem halben Jahre zur Ehe genommen?

Art. 2.

Wahr, daß Beklagter Klägern anstatt der Ehe-Gelder 1000. thlr. mitzugeben versprochen?

Art. 3.

Wahr, daß Beklagter solchem Versprechen bis dato nicht nachgekommen?

Art. 4.

Dannenhero wahr, daß Kläger zu klagen bewogen worden, von Beklagtem richtige Antwort fordern, und nach deren Erfolg zu erkennen bitten mögen, daß Beklagter Klägern die libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse und allen Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig?

Hic libellandi modus in foro Sax. in totum est abrogatus, Const. El. S. 2. p. 1. O. P. t. 5. §. 1. in Criminalibus vero adhuc hodie est in usu, dum Indicia articulatim proponere licet. Mencken ad tit. d. edendo.

b) Libellus simplex est, quo Actoris intentio continua oratione proponitur.

2. a) Ordinarius libellus est, qui solenni sua forma constat.

b) Summarius est, qui in causis summariis desideratur.

3. a) Conventionalis est, quando Actor prima vice agit.

b) Reconventionalis est, quando Reus Actorem iterum convenit.

4. a) Civilis, qui in causa civili proponitur.

b) Criminalis, qui in processu accusatorio proponitur.

Partes

Partes libelli ſunt vel neceſſariæ vel voluntariæ.

a) Neceſſariæ ſunt, 1) Exordium, quod complectitur nomen Judicis, Actoris & Rei, 2) propoſitio ſeu facti ſpecies, qua memoratur, libere jus, neceſſario factum. 3) Concluſio ſeu petitio, eaque ſpecialis facto & juri conveniens.

b) Voluntariæ ſunt, quæ accedunt libello, e. c. Wenn ich in dem Libell anführe, daß Beklagter, alles Erinnerns ungeachtet, die libellirte Schuld nicht bezahlen wollen, it. wenn ich Intereſſe und Unkoſten fordere, de quibus Lauterb. Lib. II. Tit. 13. ff. de Edend.

Supplicatio pro decernendo proceſſu in ſummariis cauſis adeo non exigitur, quamvis, ſi adjiciatur, propterea non vitietur Proceſſus. In ordinariis tamen non facile omittitur, ſi autem hoc fiat, Proceſſus tamen non eſt fruſtraneus, modo in libello Actoris intentio ſatis propoſita ſit.

Supplicatio ſequenti modo concipitur.

P. P.

Weßhalber ich wider Carl David Cajum zu klagen genöthiget worden, beſaget die Beyfuge mit mehrern. Nun mir dann an Beförderung der Sachen merklichen gelegen; Als erſuche die wohllöbl. Stadt-Gerichte hiermit dienſtlichen, ſolche Klage auf- und anzunehmen, des nächſten Termin Præſ. d. 17. Apr. 1724.

anzuberaumen, und Beklagten mit Ueberschickung der Abschrift von der Klage zur Einlassung und Antwort sub poena confessi & convicti zu citiren, mir aber hiervon wenige Notification zu ertheilen, dafür ich denn verharren werde,

N. den 15 Aprilis 1724. | rc. rc. dienstgehorsamer
Conc. Joh. Gottfried Cyprianus, Adv. | Joh. Wilh. Sempronius.

In Tergo scribitur nomen Judicis, aut ejus Titulus integer, aut coarctatus, & sic ad instar Citationis formatur.

An die Wohllöbl. Stadt-Gerichte zu N.

Rechtliche Klage

Johann Wilhelm Sempronii, Klägers an einem:

contra

Carl David Cajum, Beklagten andern Theils.

Vor denen wohllöbl. Stadt-Gerichten allhier erscheinet rubricirter Kläger und bringet kürtzlich an, wie daß er vor einem halben Jahre Beklagtens Tochter zur Ehe genommen, da denn der Vater, als jetziger Beklagter, ihm, Klägern, tausend Thaler anstatt der Ehe-Gelder mitzugeben versprochen. Nachdem aber Beklagter solchem Versprechen bis dato nicht nachgekommen; Als ist Kläger zu klagen bewogen worden, fordert von Beklagtem

Ant-

Antwort und Einlassung auf die Klage sub pœna confessi & convicti, und wenn solche erfolget, bittet er zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter Klägern die libellirten tausend Thaler, nebst dem Interesse moræ zu bezahlen, auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Desuper nobilissimum Judicis officium implorando.

Si Actor non habeat sufficientem probationem & Reo super Actione juramentum deferre velit, id statim in libello fieri debet. vid. die Erl. Proc. Ord. Tit. 18. §. 1. pag. 109. & quidem hoc modo: Daferne Beklagter die gantze Klage oder etwas daran verneinen solte, will ihm Kläger solche auf diesen Fall, zur eydlichen Eröffnung in sein Christliches Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust, gestellet haben.

Si autem Actor hoc neglexerit, & juramenti delationem libello illico non inseruerit, tunc non aliter audietur, nisi, Reum secunda vice adcitari, petat, & causa datas expensas refundat, l. c.

Libellum mutare de Jure Civ. vsque ad conclusionem in causa permissum est, l. 3. C. d. edend. §. 34. J. d. action. quod in foro Imperii usque ad litis contestationem conceditur, Gail. L. 1. obs. 147. §. 4. Jure Saxonico & quidem noviss. O.P.E. tit. 5. §. 9. p. 92. mutatio libelli in modo agendi vel probandi, vsque dum super litis contestatione cognitum, & vel probatio vel juramenti præstatio injuncta sit, admittitur, ut Reus

prævia ulteriori citatione & ab Actore consecuta expensarum refusione adhuc litem contestari teneatur.

* *

CAPUT II.

DE CITATIONE ET TERMINO.

Processus tam summarius, quam ordinarius, sine Citatione dicitur nullus, & licet adversa pars contra eam non excipiat, Judex tamen ex officio instantiam pro nulla declarat. Svend. ad Fibig. p. 95. c. 11. Si autem compareat, tunc præsumitur Citatio ad hoc, ut Judex cum effectu procedere queat. Vid. Dn. D. Rivin. spec. Exc. p. 79.

Citationis requisita sunt, 1) Judex, 2) partes, 3) causa, 4) locus, & 5) dies.

De citatione sequentia quoque observanda sunt:

1) In omnibus & singulis causis reus prima vice sub præjudicio citandus, & citatus certum habeat spatium, quod contineat Terminum Saxonicum, i. e. sex septimanas & tres dies, in quem nec dies insinuatæ Citationis, nec ipsius Termini computandus, juxta Ord. P. S. N. Tit. IV. §. 1. quod quoque non solum in primo Termino, sed etiam in processus prosecutione indistincte in omnibus & singulis Citationibus, sub

certa comminatione factis, & ubi alias fatale currit, observandum. Es sey denn, in Policey-Handwercks- und andern geringen Sachen, oder in solchen, die keinen Verzug leiden; so ist dem Richter eine kürtzere Frist, von 14. oder 8. Tagen sub pari comminatione anzusetzen, erlaubet, vid. decl. P. S. Ord. d. Tit. Quando igitur citatus in Termino comparet & Exceptionem Termini angusti opponit, Judex, si re vera citato Saxonicus Terminus non præfixus sit, non solum sportulis, quantum ad hunc Terminum, privetur, sed etiam comparenti Expensas extrajudiciales solvere teneatur, juxta Ord. P. E. S. Noviss. Tit. 4. §. 4. p. 41.

2) Requiritur, ut Citatio à nuncio jurato insinuetur, alias effectum non habet, & exhibeatur aut in loco domicilii aut tabernæ mercatoriæ, (nisi citatus eam extra locum domicilii suscipiat, Svend. ad Fib. p. 77.) & sufficit, si ea conjugibus, parentibus, liberis adultis & domesticis, quorum nomen in registratura insinuationis semper annotandum est, insinuetur, non autem conductoribus & mercenariis aut alienis & ignotis personis, de quibus vid. Erl. P. O. Tit. 4. §. 2. p. 39.

3) Citatio continere debet copiam libelli aut ejus tenorem.

4) Partes ad amicabilem compositionem tentandam sub pœna quinque thalerorum, in persona comparendi, citandæ sunt, vid. Erl. Proc. Ord. Tit. 1. §. 1. & hinc concipitur Citatio hoc modo:

Was

Was bey uns denen Stadt-Gerichten allhier zu N. Joh. Wilhelm Sempronius wider Carl David Cajum klagend anbracht und gebethen, das siehet dieser aus dem Inschluß mit mehrern. Wann wir dann dessen Suchen statt zu geben kein Bedencken gefunden, und dahero den zwölften Junii nechst künftig pro Termino ernennet; Als wird derselbe hiermit citiret, daß er berührten Tages zu rechter früher Zeit in der Richter-Stube auf dem Rathhause allhier, bey Vermeydung 5. Thaler Strafe in Person unausbleibend erscheinen, mit Klägern zuförderst gütliche Handlung und Vergleich pflegen, in deren Entstehung aber auf die Klage, wenn Kläger selbige kürtzlich wiederholen wird, sub poena confessi & convicti, sich einlassen und antworten, mit Klägern darüber rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen, und auf den 23ten ejusdem darauf der Inrotulation und Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkänntniß gewarten solle, wornach er sich zu achten. Sig. N. den 25 Aprilis, 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

In Tergo scribitur: Carl David Cajo zu insinuiren.

Tunc sequitur Relatio Nuncii.

Den 27. April 1724. referiret der geschworne Gerichts-Frohn, Caspar Vorsichtig, daß er vorige Citation Carl David Cajo selbst zu eigenen Händen allhier in seiner Behausung eod. die insinuiret habe, so zur Nachricht anhero registriret worden.

George Kutzrum, Act. Jur.

Non

Non tantum Reus, sed etiam Actor citandus est, quanquam proprie non vocatur Citatio, sed notificatio, i. e. ein Gedenck-Zettul, ut Actor sciat, quo tempore Reus in judicio compariturus sit.

Formula notificationis est sequens:

Zu gedencken

Johann Wilhelm Sempronio, daß Carl David Cajus mit Zuschickung seiner übergebenen Klage auf den 12ten Junii künfftig, auf dem Rathhause allhier in der Richter-Stube zu rechter früher Tages-Zeit, bey Vermeydung 5. Thaler Strafe, in Person unausbleibend zu erscheinen, mit Klägern zuförderst gütliche Handlung und Vergleich zu pflegen, in deren Entstehung aber auf die Klage, wenn Kläger selbige kürtzlich wiederholen wird, sub pœna confessi & convicti, sich einzulassen und zu antworten, mit Klägern darüber rechtlich zu verfahren, zum Urthel zu beschliessen, und auf den 23ten ejusdem darauf der Inrotulation und Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkänntniß zu gewarten, gebührend citiret worden; wornach er sich seines Orts ebenfalls zu achten, und dasjenige, was einem Kläger oblieget, zu beobachten hat, massen er hierzu zugleich citiret wird. Sign. N. den 25. Apr. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

In Tergo scribitur: Johann Wilhelm Sempronio allhier zur Nachricht zuzustellen.

Rela-

Relatio Nuncii:

Des Gerichts-Frohns, Caspar Vorsichtigs, Relation von beschehener Insinuation Johann Wilhelm Sempronio ad domum, dessen ältester Jungfer Tochter, Sophien, insinuiret, den 27. Aprilis 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Adveniente termino, videndum, an utraque pars emaneat, an vero una præsens, altera absens sit? Priori casu Terminus quidem pro circumducto habetur, tamen utraque pars incurrit pœnam quinque thalerorum, Ord. P. S. N. ad Tit. 1, §. 4. verb. Würden auch ꝛc. it. ad Tit. 4. §. 6. (sed hoc modo de primo Termino intelligendum, nam, ubi fatale, puta prosequendæ Leuterationis vel justificandæ Appellationis vel productionis Testium aut Documentorum sit observandum, Appellans, Leuterans & probans sub pœna desertionis comparere tenetur, etiamsi alter emaneat.)

Nunc sequitur Registratura partium in Termino non comparentium hoc modo:

Nachdem acto, in Sachen Johann Wilhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten, andern Theils, in dem angesetzten Termino von beyden Theilen keiner erschienen; Als ist zwar dieser Termin circumduciret, jedoch aber die in denen fol. richtig insinuirten Citationen

gesetzte

gesetzte Geld-Strafe von denen Partheyen einzubringen resolviret, und solches zur Nachricht anhero registriret worden. Actum N. den 12 Jun. 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Posteriori casu videndum, an Actor emaneat, an Reus? Si Actor compareat, Actuarius illius comparitionem consignat sequenti modo:

In Termino den 12. Junii 1724.

Gab sich an

Johann Wilhelm Sempronius in Person, und erkläret sich, vor genehm zu halten, was Hr. Advoc. Cyprianus seinetwegen ad Acta bringen werde.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Deinde provocat Actor, & oretenus libellum repetit, quamvis in scriptis antea sit exhibitus, & quidem in inferioribus Judiciis saltem se refert ad libellum. In superioribus autem, ut in Curia Provinciali Saxon. Lips. moris est, ut libellus de verbo ad verbum repetatur *); Notandum etiam, ut tam Actor quam Reus prima positione nomen & cognomen profiteantur, alias, si Advocatus hoc neglexerit, incurrit pœnam quinque thalerorum, quam non evitabit, etiamsi in secunda positione defectum illum supplere velit. Si litigantes

*) In curia suprema Lipsiensi repetitio totius libelli hodie non obtinet, nisi in processu inhibitivo.

tes sunt nobiles, eorum quoque nomina gentilitia & domus, die Geschlechts-Häuser, adjicienda sunt. Tunc fit provocatio sequenti modo:

Kläger
Johann Wilhelm Sempronius,
contra
Carl David Cajum, Beklagten.

Einbr. von Hr. Cypriano in Termino den 12. Jun. 1724.

Erscheinet in heut anberaumten Termino in Person, und will seine fol. -- übergebene Klage verbotenus anhero wiederholet und erwartet haben, wie Beklagter der an ihn ergangenen und fol. -- ihm richtig insinuirten Citation zu Folge erscheinen, und darauf sich sub præjudicio einlassen werde, allermassen Kläger ihn hiermit dazu provociret haben will,

mit Vorbehalt.

Quod si igitur Reus, sub præjudicio citatus, in Termino non compareat, ab Actore contumaciæ (quæ ad Ord. P. S. nov. Tit. X. 2. necessaria est) accusatur, & ab eo petitur, ut pro confesso & convicto declaretur, & secundum petitum libelli cum refusione expensarum condemnetur. Hic quæritur: quo tempore emanens contumaciæ accusari possit? Resp. distinguendum: an partes ad præstationem juramenti vel ad publicationem Sententiæ seu Decreti citatæ sint, an non? Priori casu Partes ante horam XII. me-

meridianam (prout etiam hic Lipſiæ in curia Mercatorum tali modo in omnibus Terminis ſtatuti & conſuetudinis eſt) comparere tenetur. Poſteriori caſu ante horam pomeridianam V. nemo habetur pro Contumaci. Contumaciæ accuſatio proponitur hunc in modum:

Idem, contra Eundem.

Hätte vermeinet, es würde Beklagter, der ihme fol. -- ſelbſt richtig inſinuirten Citation zu Folge, erſchienen ſeyn, und ſich auf die Klage eingelaſſen haben. Nachdem aber ſolches von ihme nicht geſchehen; Als will Kläger deſſen hierunter begangenen Ungehorſam accuſiret, und zu verabſchieden oder zu erkennen gebeten haben: Einb. durch Hr. Cyprianum in Termino den 12. Junii 1724. um 5 Uhr.

Daß Beklagter nunmehro pro confeſſo & convicto zu halten, derowegen er Klägern die libellirten 1000. Rthl. nebſt dem Intereſſe moræ zu bezahlen, auch alle Unkoſten, welche überhaupt an 5 Rthl. 6. gl. zur leidlichen Moderation angegeben werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig ſey.

Quo facto, Judex vel ipſe decernit, vel Acta in Collegium aliquod Juris Conſultorum transmittit, literis requiſitorialibus, mit einer Urthels-Frage, de quibus infra.

Citationem pro ſententia audienda vide infra.

Sententia nunc sequitur:

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Günstige Herren und Freunde,

Auf Vorbringen, übergebene Expensen, und beschuldigten Ungehorsam in Sachen Johann Willhelm Sempronii, Klägers an einem: wider Aussenbleiben Carl David Caji Beklagten andern Theils, so dieselben Uns samt denen dießfalls ergangenen Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben: Sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Daß Beklagter pro confesso & convicto zu halten, derowegen er Klägern die libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse moræ und Unkosten, wovon die fol. --- liquidirten auf 3. thlr. 16. gl. zu mäßigen, zu bezahlen schuldig, V. R. W. zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 22. Junii } 1724.
Exped. den 4. Jul. }

M. Julio 1724. -- thlr. -- gl.

Publiciret und eröffnet in Termino, auf vorgegangene und insinuirte Citationes, denen Partheyen, den 17. Julii 1724. hora XI.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Publicatio sententiæ non omittatur, hinc Judex necesse habet, ut semper ad eam Partes citet; Citatione legitime insinuata, & una parte comparente,

te, altera non, comparenti publicatio fit in contumaciam abſentis. Si autem utraque pars in Termino publicationis emanet, Terminus tamen non circumducitur, ſed nihilominus poſt horam 12. meridianam ſententia a Judice aperitur, & ad Acta recipitur, atque in Contumaciam pro publicata æſtimatur. Notandum quoque, quod Judex, quamprimum ſententiam ex aliquo Dicaſterio accepit, Terminum, ad ſummum ſpatium quatuordecim dierum continentem, intra octiduum ſub pœna quinque thalerorum, ad ejus publicationem præfigere teneatur. Ord. P. S. Nov. Tit. 34. §. 5. p. 179.

Hactenus de Comparitione Actoris, nunc agamus de Comparitione Rei in Termino.

Quodſi vero Actor in Termino primo emaneat, Reus, comparitionem ab Actuario annotari, curabit, & quia Actor non ad præſtandam de lite proſequenda cautionem, ſed tantum in expenſas illius Termini, & ad proſequendam ſub pœna privationis intra Terminum Saxonicum, inſtitutam actionem (etiam ex officio,) condemnandus eſt. vid. Nov. Ord. P. S. Tit. X. §. 1. p. 77. Reus ſequentem in modum procedit:

In Termino den 12. Junii 1724.

Gab ſich an,

Carl David Cajus, und erkläret ſich, daß Herr D. Rechtsgelahrter ſeine Nothdurft einbringen ſolle, welches er vor genehm halten wolle.

Carl David Cajus, Beklagter,
contra
Johann Willhelm Sempronium, Klägern.

Einbr. den 12 Jun. 1724. Hr. D. Rechtsgelahrten.

Erscheinet vor diesem löbl. Judicio in Person, und hätte vermeinet, es würde Kläger vor Ausgang des Termins, nach der sol. -- ihm richtig insinuirten Citation, nicht nur erschienen seyn, sondern auch seine Klage gebührend wiederholet haben. Nachdem aber keines von beyden geschehen, und Beklagter bis nach 5. Uhr vergeblich auf ihn warten müssen; Als beschuldiget er Klägers hierunter begangenen Ungehorsam, und bittet in Rechten zu erkennen, und auszusprechen:

Daß Kläger Beklagtem die Unkosten dieses Termins zu erstatten, auch binnen Sächs. Frist die Klage bey deren Verlust fortzustellen schuldig.

Liquidatio Expensarum,

welche zur leidlichen Moderation zugleich übergeben werden.

2. thlr. -- -- pro Abwartung des Termins,
-- -- 8. gl. -- --- Anwaldschaffts-Gebühren,
-- -- 8. - -- --- Ungehorsams Beschuldigung.
-- -- 6. - -- --- Beywohnung der Publ. des Urthels.

2. thlr. 22. gl. -- pf.

Hac accusatione contumaciæ ad acta relata, datur Decretum vel fertur sententia præter propter hujus tenoris:

P. P.

Auf Vorbringen übergebene Expensen, und beschuldigten Ungehorsam Carl David Caji Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, so sie uns samt denen dießfalls ergangenen Acten zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten; Sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Daß Kläger die Unkosten dieses Termins, so hiermit auf 2. thlr. 19. gl. gemäßiget werden, Beklagten zu erstatten, auch binnen Sächs. Frist die Klage bey deren Verlust fortzustellen schuldig. V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 24. Junii.
Exped. den 8. Julii. } 1724.
Abgangē den 10. Jul.

= thlr. = gl.

Registratura.

Vorstehendes Urthel ist denen Partheyen auf vorhergegangene Citation acto publiciret und eröffnet worden, den 20. Julii. 1724. hor. 9. antem:

George Kurtzrum, Act. Jur.

Hæc sententia, si in rem judicatam transierit, Actor necesse habet, intra Terminum Saxonicum petere, ut novus Terminus præfigatur & Reus denuo citetur, hoc modo:

Præf d. 7. Sept. 1724. Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Groſachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Hoch- und Wohlweiſe,

Hochgeehrteſte Herren,

Dieſelben erinnern ſich beſter maſſen, daß in Sachen meiner, Klägers an einem: Carl David Caji Beklagten andern Theils, in dem, am 20. Julii jüngſthin, eröffneten Urthel erkannt worden:

Daß Kläger die Unkoſten dieſes Termins, ſo hiermit auf 2. Thaler 19. gl. gemäßiget werden, Beklagten zu erſtatten, auch binnen Sächſ. Friſt die Klage, bey deren Verluſt, fortzuſtellen ſchuldig ſey.

Ob ich nun wohl ausführen können, daß ich damit zu verſchonen ſey, ſo hätte doch ſolches zu vieler Weitläufftigkeit nur Anlaß gegeben. Nachdem mir aber an Beſchleunigung der Sache ein weit mehrers gelegen; Als will ich dem Judicato Folge zu leiſten mich hiermit erkläret, Beklagten hingegen auf die Klage ſub præjudicio ſich einzulaſſen und zu antworten anderweit zu citiren, mir aber einen Tage-Zettel zu ertheilen, dienſtlich gebeten haben, in allſtetem Verharren,

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. wie auch Hoch- und Wohlw. Herrl.

N. den 5. Sept. 1724. Dienſtgehorſamer
Conc. Joh. Gottfried Cyprianus Adv. Johann Willhelm Sempronius.

Si autem actor intra prædictum ſpatium nec novam citationem nec dilationem petierit, aut in ſequen-

sequenti Termino iterum emanserit, facta contumaciæ accusatione, ipsa actio pro amissa atque deperdita declaratur, & simul Actor contumax in restitutionem expensarum condemnatur, l. c.

Communis utrique partium Citatio:

Demnach in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem: Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 20. Julii letzthin, ein Urthel dieses Innhalts:

Daß Kläger die Unkosten dieses Termins, so hiermit auf 2. thlr. 19. gl. gemäßiget werden, Beklagten zu erstatten, auch binnen Sächs. Frist die Klage bey deren Verlust fortzustellen schuldig sey.

publiciret worden, solches auch seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet, und Kläger, wie aus beygehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen, dem Judicato Folge zu leisten sich erkläret, mithin um anderweitigen Termin gebührend angesuchet, wir auch ihme hierinne nicht entstehen können, und dahero den 8. Octobris ehestkünfftig pro Termino ernennet: Als werden die Parthеyen hiemit citiret, daß sie bemeldten Tages zu rechter Zeit in der Richterstube auf dem Rathhause allhier, bey 5. Thaler Strafe in Person erscheinen, anfänglich gütliche Verhör und Handlung pflegen, in Entstehung desselben aber Kläger vor allen Dingen die zuerkannten Unkosten an 2. Thaler 19. gl. erlegen, und so dann seine Klage widerholen, Beklagter hingegen sich auf die Klage sub pœna confessi & convicti

einlassen, beyderseits darüber gegen einander verfahren, zum Urthel beschliessen, auch den 19. ejusdem derer Acten Inrotulation gewärtig seyn sollen: Wornach sie sich zu achten. Sign. N. den 12. Sept. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Den 16. Sept. 1724. referiret der geschwohrne Gerichts-Frohn, Caspar Vorsichtig, daß er am 14. Sept. h. a. vorstehende Citation denen Partheyen einem jeden ad domum selbst insinuiret habe.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino den 8. Octobris 1724.

Gab sich an

Johann Willhelm Sempronius, und weil er dem Judicato Folge zu leisten sich bereits offeriret hätte, so wolte er hiermit die 2. Thaler 19. Gr. zuerkannten Unkosten erleget, und gebeten haben, solches behörig zu registriren, und ihme darüber eine Qvittung auszustellen, welches alles ihme auch gewillfahret, und zur Nachricht anhero gebracht worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Desgleichen gab sich an

Carl David Cajus, und empfieng die von Klägern erlegten 2. thlr. 19. gl.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Antequam condemnatus expensas refundit, in judicio non admittendus, sed potius cum sua posi-

tione repellendus est; L. 15. C. de Judic. alias adversarius contra eum ita excipere potest:

Beklagter hat ersehen, daß sich Kläger in Termino angemeldet, wenn aber derselbe die zuerkannten 2. thlr. 19. gl. noch nicht erleget; Als protestiret Beklagter wider dessen Admission feyerlichst, behält sich auch Ungehorsam weiter anzuklagen bevor.

Quando utraque pars in Termino comparet, Actuarius utriusque præsentiam Actis consignat, tali modo:

In Termino den 12. Junii 1724.

Gab sich an

Johann Willhelm Sempronius, und

Carl David Cajus, beyde in Person.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quo facto, Judex tentat amicabilem compositionem, & quidem partes adhortatur, ut litis molestias evitent, & amicabiliter differentias componi faciant, quando autem illæ, adhibita diligentia, conciliari nequeunt, tunc eis via Juris aperitur, prius autem ab Actuario tam Relatio partium quam dissuasio diuturni processus à Judice facta, in formam Registraturæ redigitur, præter propter sequenti modo:

Den 12. Junii 1724.

Erschienen im Judicio

Johann Willhelm Sempronius, und

Carl David Cajus, Beklagter.

Kläger per Advoc. Herrn Johann Gottfried Cyprianum bringet vor, was massen er mit Beklag-

ten, als seinem Schwieger-Vater, nicht gerne in Streitigkeit leben, sondern lieber sehen wolle, wenn die Sache in Güte könnte abgethan werden, habe auch das Vertrauen zu Beklagten, daß er die Unkosten, so sonsten auf einen weitläufftigen Proceß giengen, vermeiden, und die libellirte Schuld gütlich abtragen werde.

Beklagter

Durch seinen Rechtl. Beystand Hr. D. Peter Rechtsgelahrten will Klägern die libellirte Schuld nicht einräumen, sondern opponiret vielmehr exceptionem remissionis, pacti de non petendo, indem Kläger ihm diese Schuld schon längstens geschencket habe, schützet zugleich auch die Unmöglichkeit vor, und lässet sich vernehmen, daß er sich und seine übrigen Kinder dadurch nicht ruiniren könne.

Kläger

Erbiethet sich diese Schuld-Post terminlich anzunehmen, damit Beklagter sehen solle, daß er ihn nicht muthwillig ruiniren wolle, so ferne Beklagter nur einige acceptable Vorschläge zur Bezahlung thun werde.

Judicium

Versuchet die Güte zwischen denen Partheyen, redet besonders Beklagten zu, daß er diese Sache zu keinem weitläufftigen Process kommen lassen solle, indem er ja die libellirte Post nicht negiren könte, und würde ihm das Vorgeben: Ob habe Kläger ihm solche geschencket, wohl schwerlich zu erweisen seyn, zu dem wolle Kläger diese Schuld auf Termine

mine annehmen, und dürfte also Beklagter nur gewisse Zeiten, wenn es ihm möglich zu bezahlen sey, setzen: Nachdem aber

Beklagter

Seinem vorigen Anführen inhæriret, und also die Güte zwischen denen Partheyen, allen angewandten Fleisses ungeachtet, nicht verfangen wollen; Als sind dieselben zum rechtlichen Verfahren verwiesen, auch zugleich bedeutet worden, daß sie ihre gegen einander habende Nothdurfft intra septiduum ad Acta bringen solten.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Eod.

Hat Johann Willhelm Sempronius sich erkläret, daß er dasjenige, so Herr Johann Gottfried Cyprianus, Jur. Pract. seinetwegen einbringen werde, vor genehm halten wolle. Declaratio

George Kurtzrum, Act. Jur.

Nunc sequitur Actoris provocatio:

Kläger

Johann Willhelm Sempronius,

contra

Carl David Cajum, Beklagten,

Erscheinet im heutigen Termino in Person, und will seine fol. -- übergebene Klage verbotenus anhero wiederhohlet und erwartet haben, wie Beklagter sich darauf einlassen werde, massen er ihn hierzu provociret,

mit Vorbehalt.

Einbr. in Termino den 12 Junii 1724. von Mund aus in die Feder durch Hr. Joh. Gottfr. Cyprianum.

CAPUT

CAPUT III.

DE MANDATO.

QUi pro alio in Judicio comparet, necesse habet, mandatum suum in prima positione exhibere, alias absque legitimatione non admittitur. O. P. S. N. Tit. 7. §. 1. p. 61. Limitatur tamen in conjunctis personis, in linea recta in infinitum, in collaterali vero usque ad tertium gradum computationis Jur. Civ. O. P. S. Tit. 7. p. 59. it. 63. quod æque extenditur ad maritum, socerum & generum, in Nov. Ord. P. S. §. 3. Tit. 7. p. 63. nec non ad vitricum, privignum, tantummodo tamen, durante affinitatis vinculo, nam hæ personæ sine sufficiente mandato judicialiter comparere possunt, modo compareant defensorio nomine, præstita cautione de rato sub hypotheca bonorum, & insimul in causis, quæ speciali mandato non indigeant. Fœmina non habilis est, defensorio nomine in Judicio comparere, per L. 18. C. de Procur. Erl. Pr. O. t. 7. §. 3.

Cautio rati oretenus præstanda:

Regi-

Registratura.

Actò hat Jonathan Cajus vor seinen abwesenden Bruder Carl David Cajum, cautionem rati sub hypotheca bonorum würcklich angelobet. Leipzig den 12. Junii 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Formula Mandati.

Ich Endes Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen (Mandatum etiam sine clausula heredum subsistit, juxta Ord. P. S. E. Nov. Tit. 7. p. 61. in fin.) gebe hiermit (si fœmina mandans: nebst meinem Herrn Curatore, oder mit Vollwort und Genehmhaltung meines Curatoris) (si Syndici sint Mandantes; vor uns, unsere Constituenten und deren Nachkommen) (si Tutor mandans: vor mich, meine Pflegbefohlnen Joseph und Sophien derer Müllere, dessen Erben und Erbnehmen constituire ich hiermit zu meinem Actore) Herrn D. Peter Rechtsgelahrten volle Macht und Gewalt, daß er in Sachen meiner, contra Johann Wilhelm Sempronium, vor denen löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, oder wo sonsten die Sache hingedeyhen möchte, an statt meiner erscheine: (si Actor mandans; Klage erhebe, ändere, zum Theil oder gantz fallen lasse, und neue anstelle) Citationes annehme, Litem affirmative & negative contestire, das, was vorhero negiret, einräume, Beweis und Gegenbeweis führe, Zeugen und Documenta

menta producire, jene zu vereyden und abzuhören bitte, oder auch fallen lasse, und andere denominire, diese aber zu recognosciren vorlege, oder auch deren Edition und Recognition suche, Documenta producta & copias pro originalibus recognoscire, Juramenta de - & referire, acceptire, oder auch zur Gewissens-Vertretung sich offerire, Juramenta remittire, und pro præstitis, Documenta pro editis & recognitis halte, compromittire, Urthel und Abschiede anhöre, Leuterung und Appellationes einwende, selbige prosequire und justificire, denen eingewendeten Remediis suspensivis & devolutivis hinwieder renuncire, paciscire, transigire, Gelder in Empfang nehme, und darüber qvittire, Liti & causæ renuncire, Restitutionem in integrum, ingleichen Execution und Immission, Subhastation und Auction, wie auch Adjudication suche, und in Summa alles dasjenige, so nicht specificiret, und ein speciale Mandatum erfordern solte, thue und verrichte. (Illi Actus, qui speciali Mandato opus habent, alias exprimendi erant, quod autem in Nov. Ord. P. S. Tit. 7. §. 2. nunc correctum, & hæc Clausula generalis sufficiat, attamen eod. §. in fin. limitatur.) Idque cum Clausulis RATI GRATI (hæc verba præcise non requiruntur, l.c. §.1.) indemnitatis, sub hypotheca bonorum, potestate substituendi substitutionemque revocandi, & talem potestatem in alios transferendi, toties, quoties, & cum libera. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. (Subscriptio mandantis necessaria est, non

non autem appoſitio ſigilli. vid. Erl. Proc. Ord. Tit 7. §. 1.) So geſchehen Leipz. den 6. Jun. 1724.
(L. S.) Carl David Cajus.

Quoniam vero legitimatio ad Cauſam *) non ſolum Mandato, ſed una etiam, ſi univerſitas, fœmina, pupillus, minor &c. agat, productione inſtrumenti Syndicatus, Curatorii & Tutorii fit, mihi opus eſſe videtur, eorum formulas hic apponere, & quidem, cum Inſtrumentum Syndicatus fiat vel judicialiter vel ſæpiſſime coram Notario & Teſtibus, quomodo a Notario conficitur, adjicere volui:

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis.

Sey hiermit iedermänniglich kund und zu wiſſen, daß im Jahr Chriſti ein tauſend ſieben hundert vier und zwantzig, Indict. Romana II. Regnante atque Imperante Potentiſſimo, Invictiſſimoque Principe ac Domino, Domino CAROLO Sexto, Imperatore Glorioſiſſimo, nec non Domino noſtro Clementiſſimo, Anno Regiminis Romani XIII. Hiſpanici XXI. Hungarici & Bohemici XIV. Frey-tags

*) Minus recte auctor legitimationem, quæ mandato, actorio, curatorio, tutorio, ſyndicatu, abſolvitur, *legitimationem ad cauſſam* adpellat, cum ſit potius *legitimatio ad proceſſum*. Cujus rei differentia cernitur in hoc, quod *ad cauſſam* legitimatio incumbit ipſi parti litiganti, in quam per ceſſionem forte vel ſucceſſionem ab aliis jura quædam derivata ſunt; quum e contrario *ad proceſſum* ſe legitimare dicatur is, qui partis litigantis nomine cauſſam agit.

tags den 21. April mir Endes unterschriebenen Notario Publ. Cæs. die Bürgerschafft zu Austerbock zu vernehmen gegeben, was gestalten sie gesonnen, gewisse Syndicos zu allen und ieden Affairen, ietzigen und zukünfftigen zu bestellen, mit Bitte, daß ich ihnen hierüber ein Syndicat aufrichten möchte. Wann ich dann ratione officii publici ihrem Suchen zu deferiren kein Bedencken gefunden; Als habe ich mich ermeldten Tages, nebst Balthasar Ehrlichen und Johann Jacob Liederlichen beyderseits Leinwandhändlers aus Plute, als hierzu von mir in specie subrequirirten Zeugen, zu ihnen nacher Austerbock in das so genannte Gemeinde-Haus, und zwar in die, wo man unten zur Thür hineingehet, lincker Hand, mit 3. Fenstern gegen Mittag gehende Stube, verfüget, da dann nachfolgende Personen, als:

Meister Zacharias Thoß,
" " Johann George Klauß,
" " Christian Friedrich Burckhardt,
" " Johann Wohlrabe,
" " George Liebelt,
Elisabetha, Martin Zöbischens Wittwe, cum Curatore Hans Adam Hochmuth,
Johann Samuel Schunck,
Christian Moch, u. s. w.

erschienen, und nicht allein 1) Lorentz Hommeln, Hufschmidt, 2) Johann Förstern, 3) Gottfried Tipnern, beyde Weißbeckern, und 4) Hans Heinrich Klaussen, Schneidern, zu ihren Syndicen erwehlet, sondern auch diesen vier Syndicis vor sich, ihre

ihre Erben und Erbnehmen, auch Nachkommen, volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß sie alle viere samt und sonders, das ist, einer alleine oder alle zugleich, in allen und ieden ihren ietzigen und künfftigen Angelegenheiten und Processen, sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, vor allen und ieden hohen und niedern Gerichten, oder wo es sonsten nöthig, ihrentwegen erscheinen, Actoris & Rei partes vertreten, Klagen anstellen, wiederhohlen und fallen lassen, auf andere Klagen antworten, litem contestiren, Exceptiones opponiren, novum opus nunciiren, und ihre Nothdurfft, auf wasserley Art es sey, beobachten, in ihren Nahmen contra alios actiones injuriarum anstellen, und diese fortsetzen, Citationes annehmen, Beweis und Gegenbeweis, auch Beschein- und Gegenbescheinigung führen, Zeugen, Documenta produciren, producta recognosciren, zu deren Diffession sich offeriren, deren Edition suchen, dieselben pro editis halten, Zeugniß salviren und disputiren, Eyde de- & referiren, selbige salvis exceptionibus einräumen, auch erlassen, acceptiren, die Eyde vor Gefehrde und andere mit Recht auferlegte Eyde in der Constituenten Seele schweren, das Gewissen mit Beweis vertreten, auch zu Ablegung der Eyde gewisse Personen aus ihrem Mittel vorschlagen, rechtlich verfahren, contumaciren, zu Urthel und Abschied beschliessen, deren publicationen beywohnen, dieselben pro publicatis halten, remedia suspensiva & devolutiva darwider einwenden, dieselbigen prosequiren und justi-

ficiren, Processe reassumiren, interveniren und litem denunciiren, Execution, Immission, Subhastation und Adjudication bitten, deren Vollstreckung und allen Actibus beywohnen, auch vor vollstreckt halten, defensorio nomine cum cautione rati erscheinen, und selbige sub hypotheca bonorum angeloben, Personal- und Real-Arreste, auch Verbothe suchen, und relaxiren, Contractus rescindiren, transigiren, compensiren, Compromisse und Vergleiche treffen, denen Klagen und Processen, Fristen, Leuterungen und Appellationen renunciren, primam & secundam nec non tertiam dilationem bitten, Beweis und Gegenbeweis, wie auch Beschein- und Gegenbescheinigung, Zeugen und Documenta fallen lassen, Articul einräumen, Restitutionem in integrum suchen, dasjenige, was unter ihren Nahmen eingebracht worden, vor genehm halten, auch, daß solches von ihren Constituenten, oder von weme es nöthig, geschehen solle, bey Verpfändung ihres Vermögens angeloben, Schäden und Unkosten liquidiren, Geld und Geldes Werth in Empfang nehmen, darüber qvittiren, andere Actores an ihre Stelle dergestalt substituiren, daß selbige nach Gefallen ihre Gewalt auf andre transferiren, Substitutiones wiederruffen, und alles dasjenige thun und verrichten mögen, was ihnen selbst zu thun obliegen und ersprießlich seyn könnte, mit dem Versprechen, daß sie solches alles vor genehm, und diese ihre Syndicen und deren Substitutos schadlos halten, und alle vor einen, und

einer

einer vor alle stehen, auch zu dem Ende sich des Beneficii divisionis und Excussionis ausdrücklich begeben haben wolten, mit dem fernern Anfügen, daß sie solch Syndicat zwar zu wiederruffen sich vorbehielten, iedoch anbey sich bedingeten, daß solches durch eigene Anmassung ihrer Sachen oder auf andere Art weder durch schrifftliches noch persönliches Erscheinen, auch durch keinen vor sich alleine, ohne ihrer allerseits ausdrücklichen Erklärung, geschehen zu seyn, niemahls dafür gehalten werden solle. Wann nun vorstehendes oberwehnte Bürgerschafft zu Austerbock mit gegebenen Handschlag würcklich angelobet, die obberührten Syndici auch dieses zu übernehmen, und der Bürgerschafft bestes iederzeit nach ihrem Vermögen zu suchen, ebenfalls stipulata manu versprochen, mithin ich solches alles, nebst obgedachten Zeugen angehöret, und fideliter protocolliret; Als habe es in gegenwärtiges Instrumentum publicum redigiret, nnd nachdeme ich es, nach fleißiger Collationirung, in meinem Protocoll in allem gleichlautend gefunden, nebst denen Instruments-Zeugen eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem Notariat-Signet, als Hand-Petschafft corroboriret, mithin dieses auf Verlangen in duplo ausgefertiget, so geschehen Austerbock, Indict. Anno, Mense, die & hora, ut supra.

N. N. Not. Publ. Cæsar. Jur. à Regimine Elect. immatr. & ad hunc Actum in specie requisitus, mppra.

Balthasar Ehrlich,
Johann Jacob Liederlich, als Zeugen.

Abschrifft
Aus E. E. Hochweisen Raths zu N. Tutorien-Buche de Anno 1720.

Formula Curatorii. Von E. E. Hochweisen Rath der Stadt N. ist Johannen Marien, Martin Bauchs, gewesenen Einwohners und Ballenbinders allhier, hinterlassenen Tochter, auf ihr Ansuchen, Hr. Wilhelm Schubert Jur. Pract. zum Curatorn ingemein, zu allen ihren in- und ausser Gerichte fürfallenden Sachen, bestätiget worden: welcher dann, persönlich gegenwärtig, angeregte Curatel freywillig auf sich genommen, und erwehnter seiner Curandin in allen ihren Sachen, treulich beyzustehen, und derselben Bestes zu suchen, sie auch alle dasjenige, was dieser ihr Curator ihrentwegen, in und ausser Gerichte handeln und verrichten wird, iederzeit vor genehm zu halten, angelobet. Actum N. den 10. Octobr. 1725.

N. N. Stadtschr.

Alia formula Curatorii.

Vor denen Hochadel. N. N. rischen Gerichten allhier ist acto Marthen Justinen Linckin, auf ihr beschehenes Bitten, Andreas Seeligmann, nachdem dieser, seiner Curandin beyräthig zu seyn, und ihren Nutzen zu befördern, sie hingegen dessen Verrichtung iederzeit vor genehm zu halten, handgebende angelobet, zum Curatore in genere, zu allen ihren in und ausser Gerichte fürfallenden Verrichtungen

tungen bestätiget, und darüber dieser Schein ausgestellet worden. Mecheln, den 13den Januarii 1725. im Beyseyn Christoph Göhlens, des Richters, und Andreen Nüchters, Gerichts-Schöppen.

(L. S.) Hochadel. N. N. rische Gerichte daselbst.
N. N. Gerichts-Verw.

Abschrifft

Aus E. E. Hochweisen Raths zu N. Tutorien-Buche de Anno 1707.

Von E. E. Hochweisen Rath der Stadt N. ist Michael Müllers, gewesenen Einwohners und Tagelöhners allhier, hinterlassenen Kindern erster Ehe, nahmentlich Josephen und Sophien, auf ihrer Mutter, Annen Catharinen Müllerin, Stieffbruders, George Kühns, beschehenes Vorschlagen, Gottfried Fischer, Bürger und Weißbecker hieselbst, zum Vormunde bestätiget worden, welcher dann persönlich gegenwärtig, angeregte Vormundschafft freywillig auf sich genommen, und erwehnten seinen Pflegbefohlnen treulich fürzüstehen und dererselben bestes zu suchen, auch was er ihrentwegen in die Hände bekommen möchte, gebührend zu administriren, und davon richtige Rechnung abzulegen, bey ausdrücklicher Verpfändung seines jetzigen und zukünfftigen sämmtlichen Vermögens, angelobet. Actum N. den 20. Nov. 1720. Formula Tutorii.

N. N. Stadtschr.

Curator in specie autem ad certam litem constituitur ab eo Judice, ubi caussa agitur, mediante registratura ad Acta, ita;

Den 12. Junii 1724.

Wurde Wilhelminen Störin auf ihr mündlich beschehenes Ansuchen zu der, in Sachen sie Beklagten an einem, Adam Hirschen Klägern andern Theils, angestelleten Klage, und was derselben anhängig, Hr. Tobias Kayser, more solito, zum Curatore constituiret.

George Kurtzrum, Act. Jur.

****

CAPUT IV.

DE EXCEPTIONIBUS DILATORIIS PEREMTORIIS ET LITIS CONTESTATIONE.

Postquam Reus legitime citatus est, necesse habet,

I. Exceptiones dilatorias indistincte in primo Termino & quidem in ejus prima & secunda positione opponere.

II. Eventualiter Litis contestationem sub pœna confessi & convicti annectere.

Hæ exceptiones quoque, si in continenti liquidæ ante litis contestationem attendendæ sunt, & super liquidis, non obstante in eventum facta litis

tis contestatione, cognosci, & Judex, neglectis exceptionibus dilaloriis liquidis, rationes sententiæ inserere debet. Tit. 11. §. 1. O. P. E. S. N. p. 85. Si igitur super exceptionibus dilatoriis & eventualiter facta litis contestatione insimul judicatum sit, ille, cui per sententiam aliquid injunctum est, illud ante futurum Terminum vel demum in eo, sub pœna quinque & plurium thalerorum præstare tenetur.

E Contra fatalia injunctæ probationis & juramenti præstationis ob id, quod dilatoriis nondum satisfactum, minus suspendantur, sed mox à tempore rei judicatæ currant, ita tamen, ut, si legitimatio ad causam sit injuncta, causa principalis tantisper sistatur, donec ille passus ad finem perductus fuerit. Tit. 11. §. 2. Nov. Ord. P. S. Litis contestatio autem est nihil aliud, quam solennis ad institutam actionem à Reo responsio, quæ juxta declaratam Ord. P. S. Tit. 16. §. 1. simul in primo Termino & saltem in secunda positione clare & ad singula libelli capita specialiter, & indistincte vel affirmando vel negando, sub pœna confessi & convicti facienda, Reus etiam, si libellus diversa capita contineat, quoad illud saltim, in quo litis contestatio vitiosa, pro confesso & convicto judicandus.

III. tam de Jure Civ. L. 9. C. de Except. quam de Jure Saxonico, illico litis contestationi sub pœ-

na præclusionis exceptiones peremtorias adjicere O.P.S. Tit. 11. §. 10. p. 84. verb. Es soll ꝛc. Quæritur hic, quando hæ exceptiones sunt probandæ? Resp. distinguendum: an lis affirmative, an negative contestata sit. Illo casu reus easdem statim probare necesse habet, Actori reprobatione reservata: Hoc casu nihil Reus probabit, sed prius exspectat Actoris probationem quoad merita libelli, & si hoc actum fuerit, tunc demum necesse habet, suas exceptiones peremtorias probare. Nota bene! Exceptiones generales, e. g. non competentis actionis, rei non sic sed aliter gestæ, solutionis, compensationis &c. si annectantur, non aliter, nisi simul harum fundamentum breviter & clare sit deductum, attendantur, vid. declaratam O.P.S. Tit. 11. §. 4. p. 87.

Nunc sequitur Exception-Satz & eventualis litis contestatio.

Beklagter
Carl David Cajus,
contra
Johann Wilhelm Sempronium,
Klägern.

Einbracht in Termino den 12. Jun 1724. von Mund zu... Erscheinet (si conjuncta persona compareat, Jonathan Cajus erscheinet defensorio nomine, in Abwesenheit seines Bruders Carl David Caji und zwar cum cautione rati, welche er hiermit sub hy-

 po-

potheca bonorum (würcklich angelobet) per Mandatarium,

Herrn D. Peter Rechtsgelahrten, fol. -- legitimatum, ausgegangener Citation zu schuldiger Folge, und hat aus der wider ihn erhobenen Klage ersehen, was massen Kläger ihn wegen einiger, dem Vorgeben nach, versprochener Ehegelder, belangen wollen. Nachdem aber Kläger, im Churfürstenthum Sachsen mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist, und der erläuterten Proceß-Ordnung gemäß keinen zulänglichen Vorstand pro Expensis (alias una opponebatur exceptio pro reconventione, verum enim vero, quia conventio & reconventio pari passu tractari possunt. Ord. P. S. Nov. Tit. 13. p. 90. cautio tantum pro expensis præstatur) bestellet; Als erachtet Beklagter auch, ehe und bevor solches geschehen, sich darauf einzulassen nicht schuldig, massen er also zu erkennen bittet,

mit Vorbehalt.

aus in die Feder von Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Rei duplica.

Kläger

Hält nicht dafür, daß Er einigen Vorstand pro Expensis zu bestellen schuldig sey, indem ja notorisch, wie er, als ein hiesiger Tuchhändler, in der Grimmischen Gasse unter Herr D. Arnolphi Hause, einen Krahm-Laden besitzet, und Innhalts der erläuterten Proceß-Ordn. ad Tit. 13. p. 90. pro possessionato zu halten, folglich von dergleichen Caution befreyet ist; dahero erwartet er von Beklagten die geforderte Einlassung und Antwort

Actor replicat.

auf die Klage nochmahls, in dessen Unterbleibung aber reserviret sich Kläger, Beklagtens Ungehorsam zu accusiren,

per Expressum,

Beklagter

Rei duplica. Bleibet der beständigen Meynung, daß sich Kläger der Caution pro Expensis zu bestellen, ehe und bevor nicht beybracht, daß er einen Krahm-Laden besitzet, nicht entbrechen könne, und achtet sich auf die Klage einzulassen keinesweges verbunden, iedoch, wenn hierauf über Verhoffen nicht gesehen werden solte, anderer gestalt nicht, desuper protestando, will Beklagter eventualiter folgendergestalt litem contestiren, 1) affirmiret er, daß Kläger vor einem halben Jahre Beklagtens Tochter zur Ehe genommen, 2) negat, daß er Klägern 1000. Rthlr. anstatt der Ehe-Gelder mitzugeben versprochen, gestehet dahero, 3) daß er solchem Versprechen bis dato nicht nachkommen, nescit 4) daß Kläger zu klagen bewogen worden, und von ihm deshalber Antwort und Einlassung fordern können, negat dahero 5) daß secundum petita zu erkennen sey, negat itaque narrata, prout narrantur, & petita fieri debere, prout petuntur, und annectiret in vim peremptoriarum exceptionem remissionis, transactionis, pacti de non petendo. Solte sich Kläger eines Beweises anmassen, will Beklagter sich seinen Gegenbeweis, Eydes-Delation und andere Rechtliche Nothdurfft

reserviret haben.

Klä-

Kläger

Könte gar leichte, wenn es keine Weitläufftigkeit verursachte, durch Zeugen erweislich machen, daß er in der Grimmischen Gasse unter Hrn. D. Arnolphi Hause einen Krahm-Laden besitzet; Weil es aber in Notorietate beruhet, so hält er solches vor unnöthig. Acceptiret hingegen vielmehr die beschehene Einlassung, und stellet selbige, ob sie gnüglich geschehen, auf rechtliches Erkänntniß. Räumet übrigens an denen Exceptionibus peremtoriis nicht das geringste ein, und schliesset zu einem Urthel. Actoris triplica.

Finitis mutuis partium positionibus, Acta inrotulantur, consarcinantur, & obsignata, mediantibus literis requisitorialibus, in Collegium aliquod Juridicum transmittuntur.

Requisitio Collegii Juridici autem est sequens:

An die löbl. Juristen-Facultät zu N.

Magnifici, Hoch-Edle, Vest- und Hochgelahrte,

Hochgeehrteste Herren und Patroni,

Dieselben werden aus hierbeygehenden Actis Hochgeneigt ersehen, was massen Johann Wilhelm Sempronius wider Carl David Cajum, einen Goldschmidt allhier, wegen versprochener, aber nicht bezahlter Ehegelder, Klage erhoben, dieser hingegen sich darauf eingelassen, und litem contestiret, nach mehrerm Innhalt derer dießfalls

er-

ergangenen Acten. Wenn wir denn Dero rechtliches Erkänntniß hierüber benöthiget seynd; Als haben wir darum dienstlich bitten wollen, die wir übrigens nebst dankbarlicher Erlegung der Gebühr dafür Lebenslang verharren,

Unserer Hochgeehrtesten Herren,

N. den 27. Junii 1724. Dienstgeflissenste Die Stadt-Gerichte daselbst.

In Prætorio Lipſ. literæ requiſitoriales ad Scabinatum directæ, ad Acta ſaltem concipiuntur, & Acta non obſignata Scabinatui traduntur, ſequenti modo:

Die Churfürstlichen Sächsischen Herren Schöppen werden dienstlich ersuchet, über dasjenige, was in beygehender Parthey-Sache vor uns bisher ergangen, gegen Abstattung des schuldigen Honorarii Uns Dero Rechtsspruch darüber zu ertheilen. Leipzig, den 27. Junii 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Si acta reverſa ſint, citatio ad publicationem ſententiæ, absque peculiari prævia partium imploratione, emittitur, hoc modo:

Nachdem in Sachen Johann Wilhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, ein Urtheil eingeholet, und zu dessen Eröffnung der 5te Aug. bald künftig pro Termino ernennet worden; Als werden die Partheyen

thenen hiermit citiret, daß sie bemeldten Tages zu rechter früher Zeit, in der Richterstube auf dem Rathhause erscheinen, und gegen Abstattung der hierbey specificirten Urthels- und Gerichts-Gebühren der Publication desselben gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. N. den 24. Jul. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Registratura Relationis Nuncii:

Des Gerichts-Frohns Relation von beschehener Insinuation

1) Johann Wilhelm Sempronio.
2) Carl David Cajo.

einem jeden selbst ad domum, den 25. Julii 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Liquidatio Expens. Judic.

No. 1.

Kläger soll,

-- 1 gl. -- pro præs. der Klage fol.
-- 4 gl. -- Citat. fol. --
-- 1 gl. -- Schreibegebühr
-- 1 gl. -- Reg. rel. insin.
-- 2 gl. -- Beylage
-- 2 gl. -- Notific. fol. --
-- 1 gl. -- Schreibegebühr
-- 1 gl. -- Reg. rel. insin.

-- 1 gl.

--	1 gl.	-- des Angeb. in Term. fol. --
--	12 gl.	-- Reg. zur Güte fol. --
--	3 gl.	-- Reg. rati ibid.
--	8 gl.	-- Rechtliches Einbr. ad acta zu schreiben.
--	3 gl.	-- Inrotulat. Actor.
--	3 gl.	-- Urthels-Frage fol.
--	3 gl.	-- Cit. ad audiend. Sent.
--	1 gl.	-- Schreibegebühr
--	1 gl.	-- Reg. Rel. Inf.
--	1 gl.	-- das Angeb. in termino publ. zu reg.
--	4 gl.	-- publ. Sentent.
--	2 gl.	-- copia.
--	2 gl.	-- Liquidat.
2 thlr.	9 gl.	-- pf.
--	5 gl.	-- Stempel-Papier
1 thlr.	7 gl.	6 pf. Urthel-Geld zur Helfte.
3 thlr.	21 gl.	6 pf.

No. 2.

Beklagter soll,

--	1 gl.	-- pro Reg. des Angeb. in Termino fol. --
--	12 gl.	-- Reg. zur Güte fol. --
--	3 gl.	-- Die Erklärung ibid. zu registr.
--	10 gl.	-- Rechtl. Einbr. ad Act. zu schreiben.

-- 3 gl.

-- 3 gl. -- Inrot. Actor.
-- 3 gl. -- Urthels-Frage fol. --
-- 3 gl. -- Cit. ad audiend. Sentent.
-- 1 gl. -- Schreibegeb.
-- 1 gl. -- Reg. Rel. Inſ.
-- 1 gl. -- Reg. des Angeb. in Term. publ.
-- 4 gl. -- Publ. Sent.
-- 2 gl. -- Copia.
-- 2 gl. -- Liquidat.

---

1 thlr. 22 gl. -- pf.
-- 3 gl. -- Stempel-Papier.
1 thlr. 7 gl. 6 pf. Urthel-Geld pro rata.

---

3 thlr. 8 gl. 6 pf.

In Termino publicationis Sententiæ den 5ten Auguſti 1724.

Gab ſich an,

1) Johann Wilhelm Sempronius, in Perſon.
2) Carl David Caji Mandatarius.
Herr D. Peter Rechtsgelahrter.
George Kurtzrum, Act. Jur.

Præſentibus Partibus, ſententia a judice aperitur & prælegitur, & hora publicatæ ſeu prælectæ ſententiæ cum anno, menſe & die, ipſi in fine ſubſcribitur. Si autem Judex annotationem horæ omiſerit, tunc præſumitur, quod ſententia hora duodecima meridiei publicata ſit.

P. P.

P. P.

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesetze in Sachen Johann Wilhelm Sempronii, Klägers an einem, Anwaldens Carl David Caji, Beklagten andern Theils, so dieselben uns samt denen dießfalls ergangenen Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht, daß Kläger vor allen Dingen den geforderten Vorstand der Unkosten halber auf 40. Rthlr. hoch zu bestellen, oder, daß Er in Churfürstl. Sächs. Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen, zu bescheinigen, und dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig, den Grund derselben, und so viel ihm darvon verneinet, in Sächs. Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig. Darwider Beklagten sein bedingter Gegenbeweis, Eydes delation und andere rechtliche Nothdurft, billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist, von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 28. Junii }
Exped. den 17. Jul. } 1724.
Abgang. den 20. Jul. }
= thlr. = gl.

Publiciret und eröffnet, auf vorhergegangene Citation, ist vorstehendes Urthel denen Partheyen, und

und einem jeden hiervon Abschrifft ertheilet worden, in Termino den 5. Augusti 1724. hora X.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quando sententia vires rei judicatæ nacta est, Actor vel probare possessionem immobilium vel cautionem pro expensis in sententia nominatam, ante Terminum sequentem præstare tenetur, quod fit plerumque tali modo:

P. P.

Nachdem in Sachen meiner Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, in dem am 5ten Augusti letzthin publicirten Urthel mit 40. Rthl. Caution pro expensis zu bestellen injungiret worden, und hiernechst Hr. Eusebius Miehle, Bürger und Posamentirer allhier, laut beygehenden Caution-Scheins und Kauf-Briefs sub A. & B. solche vor mich zu bestellen erböthig ist; Als gelanget solchemnach an dieselben mein dienstliches Bitten, wenn gedachter Hr. Miehle zuförderst seine Hand und Siegel wird recognosciret haben, alsdenn Beklagtem hiervon Nachricht zu ertheilen zu belieben, wofür unausgesetzt verharre Præs. d. 17 Sept. 1724.

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen
wie auch Hoch- und Wohlweis. Herrl.

N. den 17. Sept. 1724. gehorsamer
Conc. Johann Gottfried Johann Willhelm
Cyprianus. Sempronius.

A.

Caution-Schein.

Demnach Johann Willhelm Sempronio in Sachen seiner Klägers an einem, contra Carl David Cajum, Beklagten andern Theils, 40. Rthl. Caution der Unkosten halber zu bestellen, zuerkannt worden, und er mich solche zu præstiren ersuchet, und aber ich es ihm nicht abschlagen können; Als will ich hiermit, vor ihn, mich auf gedachte 40. Rthlr. nicht allein verbürget, sondern auch mein in der Fleischer-Gasse allhier zwischen Leopoldo und Forken innen gelegenes Haus, auf so hoch zum ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet, und dem beneficio Excussionis, (a) als ob nemlich Sempronius von mir müsse ausgeklaget werden, renunciret haben. Urkundlich habe ich diesen Caution-Schein eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Leipzig, den 14. Sept. 1724.

(L.S.) Eusebius Miehle, Bürger und Posamentirer allhier.

(a) Adjicitur etiam Renunciatio beneficii divisionis, si duo sint fidejussores, et fori, si Principalis & fidejussor diversæ Jurisdictioni subjecti sint.

Den 17. Septembris 1724.

hat Eusebius Miehle, Bürger und Posamentirer allhier, zu vorstehendem Caution-Scheine, nachdem ihm solcher von Wort zu Wort vorgelesen worden, sich bekennet, und die Unterschrift und Petschaft vor das seinige recognosciret.

George Kurtzrum, Act. Jur.

B.

B.

Abschrifft

aus E. E. und Hochweisen Raths zu N. Contracten-Buche de anno 1698. fol. 200.

Vor E. E. und Hochw. Rathe der Stadt N. sind acto persönlich erschienen, Adam Schirmer, Bürger und Weinschencke, Verkäuffer an einem, dann Eusebius Miehle, Bürger und Posamentirer allhier, Käuffer andern Theils, und haben nachgesetzten Kauff-Contract in Originali übergeben, mit Bitte, solchen Obrigkeits wegen zu confirmiren, und denen Raths-Büchern einverleiben zu lassen. Es lautet aber derselbe von Wort zu Wort, wie folget:

Kund und zu wissen sey hiermit, denen es nöthig, daß untengesetzten dato, zwischen Adam Schirmern, Bürgern und Weinschencken, Verkäuffern an einem, und Eusebio Miehlen, Bürgern und Posamentirern, Käuffern andern Theils, nachstehender unwiederruflicher Erb-Kauff-Contract abgeredet und geschlossen worden: Nemlich es verkauffet gedachter Adam Schirmer, vor sich, seine Erben und Erbnehmen, an Eusebium Miehlen sein allhier in der Fleischer-Gasse zwischen Leopoldo und Forten innen gelegenes Wohnhaus, samt dem daran stossenden in der Haynstrasse gelegenen Hinterhause mit allem, was darinnen Erd-Nied- Wand- Mauer- Band- und Nagel-feste ist, samt Nutz- und Beschwerungen, Recht- und Ge-

rechtigkeiten, bevorab aber einem halben Gebräude Bier, allermassen Verkäuffer solches Vörder- und Hinterhaus von seinen Eltern ererbet, bisher besessen, genutzet und gebrauchet, um und vor 7000. thlr. gantzer Kauff-Summe, so der Käuffer baar und unzertrennt auszahlet und abstattet, Verkäuffer auch über solche Kauff-Summe, mit ausdrücklicher Begeb- und Verzeihung der Ausflucht des nicht entrichteten, oder nicht empfangenen Geldes, wohlbedächtig quittiret. Wann dann beyderseits Contrahenten hiermit allenthalben wohl zufrieden; Als wollen sie allen und jeden Exceptionen und Ausflüchten, insonderheit aber, als ob keine general Verzicht gelte, es sey dann eine speciale vorhergegangen, ingleichen der Verletzung über oder unter die Helffte des rechten Werths, der betrüglichen Ueberredung, des Schein-Handels, der nicht also, sondern ganz anders abgehandelten Sache, Miß- oder Nicht-Verstandes, und wie die sonst Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig renunciret haben. Urkundlich ist gegenwärtiger Kauff-Contract doppelt zu Papier gebracht, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch, daß solcher ehestens E. E. und Hochw. Rathe zur Confirmation vorgetragen werden solte, verabredet worden. Actum N. den 15. Mart. 1698.

(L. S.) Adam Schirmer, als Verkäuffer,
(L. S.) Eusebius Miehle, als Käuffer.

Wann dann ermeldte Contrahenten zu vorherstehendem Kauf-Contract, nach geschehener öffentlichen Ablesung, sich nochmahls allenthalben bekannt, ihre Unterschrifft und Petschafft recognosciret, und demselben in allen Puncten und Clausuln treulich und unverbrüchlich nachzukommen, an Gerichtsstatt angelobet, dabey zugleich Verkäuffer, Käuffern über den baaren Empfang derer 7000. Rthlr. gantzer Kauff-Summe, mit Verzeihung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes quittiret, aller daher rührenden An- und Zusprüche sich begeben, Verzicht geleistet, die Lehn an obberührten Hause auf- und hingegen geschehen lassen, daß Käuffer damit beliehen werden möchte; Als hat E. E. und Hochw. Rath solchen Contract Obrigkeits wegen confirmiret, und Käuffern Eusebio Miehlen obbeschriebenes Haus in der Fleischer-Gasse, mit allen Zugehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, samt allen darauf hafftenden Nutz- und Beschwerungen, in Lehn und Würden gereichet, solchen Handel auch denen Raths-Büchern einzuverleiben, und darvon auf Begehren Abschrifft zu ertheilen verordnet. Datum N. den 10. April 1698.

Concordat originali N. N. Stadtschr.
George Kurtzrum, Act. Jur.

Præstita Cautio notificatur Reo, hoc modo:

Nachdem in Sachen Johann Willhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, ermeldter Kläger, die ihm

zuerkannte Caution pro Expensis bestellet, wie aus denen Beyfugen sub A. & B. mit mehrern zu ersehen; Als wird Beklagten zu Beobachtung seiner Nothdurfft solches hiermit notificiret, wornach er sich zu achten. N. den 22. Septembr. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii de Insinuatione, ut supra.

CAPVT V.

DE PROBATIONE.

Quid est probatio? Est actus judicialis, per quem de facto aliquo, de quo in Judicio controversia est, Judici fides fit. Probans de Jure Saxon. habet sex septimanas & tres dies pro Termino, ut suos Articulos offerat cum denominatione Testium & Directorio, nec non copiis Documentorum, & petat, Terminum præfigi, partes vero una cum Testibus citari. Notandum, quod hoc fatale probationis, etsi exceptiones dilatoriæ, nisi ad legitimationem ad caussam, vel in actione negatoria ad probationem dominii interlocutum, nondum rejectæ sint, illico post rem judicatam tamen currere incipiat. N. O. P. E. S. ad Tit. 20. §. 1. p. 126.

Quodsi vero Sententia per Appellationem (Leuteratio hic non habet locum, juxta Ord. decl. P. S. E. Tit. 20. §. 2. p. 126.) fuerit suspensa, distinguen-

guendum, aut deferatur illi, aut illa rejiciatur, aut eidem renuncietur. Priori caſu à momento rei judicatæ, poſtquam Appellatio fuit expedita, fatale currere dicitur, ſecundo caſu videndum, an appellatum ſit ad intermedium Judicem, puta Curiam ſupremam, quæ Lipſiæ eſt, an vero ad Potentiſſimum; illo caſu poſt publicatas remiſſoriales, & decendio demum elapſo, terminus currere incipit, quia gravatus etiamnum ad ſuperius tribunal provocare poteſt; Hoc vero caſu ſtatim à tempore publicatarum remiſſorialium, quoniam ulterior provocatio hoc loco non occurrit. Sed rectius & hic expectatur decendium, Riv. ad O. P. S. t. 18. En. 19. Berger Oecon. L. IV. t. 24. §. 15. n. 3. n. 2. p. m. 1101. Tertio caſu videndum: an appellaverit probaturus, an vero productus? Illo caſu a momento renunciationis probatio currere incipit; Hoc vero caſu à tempore Notificationis probaturo inſinuatæ, factam eſſe renunciationem. O. P. S. Tit. 20. §. 1. p. 119.

Probans & reprobans dilationes petere poteſt, verum enim vero prima dilatio non, niſi demonſtrato in continenti aliquo modo impedimento; ſecunda vero, præſtito demum juramento, ab Advocato vel principali vel quandoque etiam ab utroque; Tertia autem plane non conceditur. Ord. P. S. Nov. ad Tit. 20. §. 3. Minorennibus vero, & aliis, quibus reſtitutio in integrum datur, prima dilatio ſine demonſtratione impedimenti, & ſecunda abſque ſolennitate legali, & ſi ipſi, aut eorum Tutores, Curatores, Actores,

Syndici juramentum præstiterint, etiam tertia indulgeri debet, & quidem sub comminatione privationis beneficii restitutionis in integrum. N. O. P. S. ad Tit. d. §. 4. p. 127. Non autem sufficit, petere dilationem primam & secundam, sed simul requiritur, ut hæc dilatio à Judice ante elapsum fatalis tempus, quoad ejus fieri potest, realiter impetretur aut denegetur, attamen, eo non facto, petita dilatio nec pro concessa, nec pro denegata habetur, sed in judicis arbitrio est, illam pro re nata aut adhuc concedere, aut quoque, si causa sufficiens non præsto sit, denegare, l. c. §. 5. p. 128.

Cautelæ loco ergo est, ut Advocatus sedulo penes Judicem instet, petatque, ut concedat dilationem, sin vero hoc recuset, potest, pendente termino protestari & eventualiter appellare, ne autem probatio pro deserta tunc habeatur, & Advocatus incurrat pœnam 5. thalerorum, necesse habet, Appellationi demonstrationem impedimenti adjicere.

Petuntur autem hunc in modum dilationes:

P. P.

Præs. d. 20. Sept. 1724. Ew. Hoch- und Wohl-Edl. wie auch Hoch- und Wohlw. Herrl. erinnern sich hochgeneigt, wie in Sachen meiner, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, am 5ten Augusti jüngsthin:

Daß

Daß Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm davon verneinet, in Sächs. Frist zu erweisen schuldig:

vor Recht erkannt worden. Ob ich mich nun wohl äusserst bemühet, den mir nachgelassenen Beweis, intra currens fatale, zu übergeben, so habe doch, weil mein Bruder, wie notorisch, ietzo auf der Messe zu Franckfurt am Mayn sich befindet, und derselbe ein Document, welches zu meinem Beweise das meiste mit beytragen kan, in Verwahrung hat, solches bisher nicht ins Werck richten können; Ersuche dannenhero dieselben hiermit gehorsamst, zu Einbringung meines Beweises, nach Ablauff der erstern, mir noch eine Sächs. Frist hochgeneigt zu verstatten, und mir hiervon wenige Nachricht zu ertheilen, dafür ich denn verharren werde,

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. ꝛc.

N. den 19. Sept. 1724. gehorsamer Johann Willhelm Sempronius.

Conc. Johann Gottfried Cyprianus.

Notificatio fieri solet tali modo:

In Sachen Johann Willhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, wird Klägern, daß auf dessen beschehenes Ansuchen zu Einbringung seines Beweises ihm, nach Ablauff der erstern noch eine Sächs. Frist ver-

ſtattet worden, hiermit notificiret, wornach Er ſich zu achten.

Sign. N. den 27. Sept. 1724.

Die Stadt-Gerichte daſelbſt.

Registratura insinuationis.

Caſpar Vorſichtig, als geſchworner Gerichts-Frohn, berichtet, daß er obige Notification Johann Willhelm Sempronio acto in ſeiner Behauſung ſelbſt inſinuiret habe. N. den 28. Sept. 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Modus probandi in conceptione Articulorum & Literarum pro impetrando Termino conſiſtit, & tali modo fieri ſolet:

P. P.

Præſ. d. 9. Nov. 1724 Reſ. Es ſoll ein Termin angeſetzet, und die Partheyen ſamt denen Zeugen hierzu citiret werden.

Nachdem in Sachen meiner, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, am 5ten Auguſti des ietztlauffenden 1724ſten Jahrs mir der Beweis zuerkannt, auch zu Einbringung deſſelben eine Dilation verſtattet worden; Als will ich hiermit, durante adhuc fatali, gegenwärtige Beweis-Articul cum denominatione Teſtium & Directorio, nec non ſpecificatione & copiis Documentorum übergeben, und um Termin, wie auch Citation, ſo wohl an die Zeugen, zu Ablegung des Zeugniſſes, als Beklagten ad videndum produci & jurare teſtes, nec non ad dandum Interrogatoria, dann auch zur Edition des Documents ſub A. ſub

pœna

pœna editi, und dessen so wohl, als des sub B. & C. Recognition sub pœna recogniti, ingleichen um wenige Notification hiervon, gehorsamst angesuchet haben, in allsteten verbleibend,

Ew. Hoch- und Wohl- Edl. wie auch Hoch- und Wohlw. Herrl.

N. den 9. Nov. 1724. gehorsamer Johann Willhelm Sempronius.

Conc. Johann Gottfried Cyprianus, Advoc. immatr.

Beweis-Articul.

Johann Wilhelm Sempronii, Klägers, contra Carl David Cajum, Beklagten.

Art. 1. Wahr, daß Zeuge Klägern Johann Willhelm Sempronium, wie auch Beklagten Carl David Cajum wohl kenne?

Art. 2. Wahr, daß Klager am 1. Augusti des vorigen 1723sten Jahres an Beklagten geschrieben, und bey ihm, um seine älteste Jungfer Tochter zu ehelichen, Anwerbung gethan?

Wird durch das Document sub A. erwiesen, dessen Edition von Beklagtem gefordert wird.

Art. 3. Wahr, daß Beklagter ihm hierauf geantwortet, wie er darein zu consentiren kein Bedencken

dencken tragen, mithin seiner Tochter 1000. thlr. baar zur Ausstattung geben wolte?

Besagt der, von Beklagtem, unterm 12. Augusti 1723. an Klägern abgelassene Brief sub B.

Art. 4. Wahr, daß Beklagter abermahls in einem Schreiben gemeldet: daß er die Offerte der 1000. thlr. nicht revociren wolte?

Erhellet aus dem Documente sub C.

Art. 5. Wahr, daß Kläger, kurtz nach Michaelis des vorigen 1723sten Jahres Beklagtens Tochter zur Ehe genommen?

Bewahret die Litis Contestation fol. --

Art. 6. Und wahr, daß Zeuge, als zwischen Klägern und Beklagtens Jungfer Tochter das Ehe-Verlöbniß vollzogen worden, zugegen gewesen?

Art. 7. Wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger, ehe er sich mit Beklagtens Tochter verlobet, Beklagten gefraget: wie viel er seiner Tochter zur Ausstattung geben wolte?

Art. 8. Wahr, und habe Zeuge aus Beklagtens Munde gehöret, daß er Klägern hierauf 1000. thlr. an statt der Ehegelder mit zugeben versprochen?

Art. 9. Wahr, daß Kläger sothanes Versprechen mit Danck acceptiret habe?

Art. 10. Auch wahr und Zeugen wissend, daß Kläger zugleich gegen Beklagten erwehnet: Er würde seinem Versprechen auch nachkommen,

und

und gleich nach der Hochzeit die Zahlung der 1000. thlr. leisten.

Art. 11. Wahr, und könne sich Zeuge noch wohl erinnern, daß Kläger, nach beschehener Verehligung in aller Bescheidenheit die versprochenen 1000. thlr. von Beklagtem gefordert?

Art. 12. Wahr aber, daß Beklagter seinem Versprechen bis dato nicht nachgekommen?

Ist negativus und braucht keines Beweises.

Art. 13. Dahero wahr, daß Kläger zu klagen veranlasset worden?

Ist Juris & illativus.

Denominatio Testium cum Directorio.

Testis 1. Johann Patschke, ein Schneider allhier ad Art. 1. 6. 7. 8. 9. 10. & 11.

Testis 2. Christoph Mörsner, Bürger und Goldplattner in Leipzig, ad Art. 1. 6. 7. 8. 9. 10.

Testis 3. Hans Michael Zothe, E. E. und Hochweis. Raths Mäurer allhier, ad Art. 1. 6. 7. 8. 9. 10.

Specificatio Documentorum.

Sub A. Ist ein, von Johann Willhelm Sempronio aus Zeiß, an Beklagten Carl David Cajum nach Leipzig, sub dato Zeiß, den 5. Augusti 1723. abgelassenes Schreiben, ad Art. 2.

Sub B. Ist Beklagtens Caji Antwort-Schreiben an Klägern Sempronium, sub dato Leipzig, den 12. Augusti 1723. ad Art. 3.

Sub

Sub C. Ist ein nochmahliges Schreiben von Beklagten Cajo an Klägern Sempronium, nach Zeitz de dato Leipzig den 1. Sept. 1723. ad Art. 4.

A.

Wohl-Ehrenvester,

Vielgeehrter Herr,

Ob es mir wohl bishero an Heyraths-Vorschlägen gemangelt, so hat sich doch ohnlängst ein guter Freund gefunden, welcher mir des Herrn älteste Jungfer Tochter wegen ihrer Tugenden über die massen sehr gerühmet, wie mir denn auch selbige, als ich jüngsthin die Ehre hatte, Sie in Leipzig selbsten zu sehen, an Schönheit und Geschicklichkeit vor andern wohlgefallen; dahero ich mich erkühnet, den Herrn mit diesen Zeilen dienstlich anzugehen. Und ist demnach mein Absehen dieses, daß, wenn ich, darum ich auch dienstlichen bitte, wissen solte, daß der Herr seinen Consens darein geben würde, ich mich um sie bewerben wolte, und zu ehelichen gesonnen wäre, immassen ich ohne dem willens bin, mich nacher Leipzig zu wenden, um allda den Tuchhandel anzufangen; Bitte mir hierauf wenige Antwort aus, in Verbleiben

Desselben

Zeitz den 5. Aug. 1723. Dienstwilliger Johann Willhelm Sempronius.

Tit.

Tit.

A Monsieur,

Monsieur Cajus, Orfévre tres renommé

à

Leipsig.

B.

Ehrenvester,

Geehrter Herr,

Aus dessen geehrtesten vom 5. Augusti jüngsthin habe mit Vergnügen vernommen, daß derselbe sich mit meiner ältesten Tochter zu verehelichen Belieben trage, und nur noch wegen meines Consenses in etwas dubiös sey. Wenn aber der Herr gar nicht nöthig, sich deshalber einen Scrupel zu machen, indem so wohl ich, als meine Tochter uns dessen würden zu gratuliren haben; Als versichere, daß, wenn es des Herrn rechter Ernst, und Meynung ist, es nicht alleine an meinem Consense keinesweges ermangeln soll, sondern ich will auch meiner Tochter 1000. thlr. baar zur Ausstattung geben; massen in aller Aufrichtigkeit solches zurück vermelde und allstets verbleibe,

Desselben

Leipzig den 12. Aug. 1723.

Dienstwilliger
Carl David Cajus.

Tit.

Tit.

A Monsieur,
Monsieur Sempronius, Drapier bien renommé
à
Zeitz.

C.

Ehrenvester ꝛc.
Vielgeehrter Herr,

An meiner Tochter Treue und Aufrichtigkeit darf der Herr gar keinen Zweifel tragen, auch der gewissen Zuversicht leben, daß er kein Körbgen kriegen wird, massen Sie vergangene Oster-Messe bereits die Ehre gehabt, den Herrn in einer Compagnie kennen zu lernen, und ihm vor andern, dem Vorgeben nach, mit Affection zugethan ist; Meine Offerte der 1000. thlr. werde ich nicht revociren, indem das Geld neuen Eheleuten zu ihrem Glücke das meiste beytragen kan. Der Herr beliebe mir und meiner Tochter nur ehestens die Ehre seines angenehmen Zuspruchs zu gönnen, so wollen wir deswegen schon ausführlichere Unterredung halten, womit, nebst schönstem Compliment von meiner Tochter, verharre,

Desselben

Leipzig den 1. Sept. 1723.

Dienstwilliger
Carl David Cajus.

Tit.

Tit.

A Monſieur

Monſieur Sempronius Drapier bien renommé

à

Zeitz.

Probatio, ut ſupra vidimus, 1) includenda eſt Articulis probatoriis & reprobatoriis, qui perſpicui, ſuccincti & è viſceribus libelli, in probatione ratione actoris, Litis conteſtationis, annexarumque exceptionum, in reprobatione ratione Rei, petiti eſſe debent.

Articuli dividuntur a) in ſimplices, qui ipſam Actionem aut Exceptionem probandam, reſpiciunt, b) in eliſivos, quibus Rei exceptiones anticipando per modum replicæ, eliduntur, v. g. Si Reus oppoſuiſſet exceptionem remiſſionis, quamvis in libello nihil de hoc adſit, poteſt tamen Articulos ſuos ſimul ad remiſſionem elidendam dirigere, tali modo; Wahr, daß Kläger Beklagten wegen der 1000. thlr. nach der Verehligung beſtändig gemahnet, und dabey allzeit geſaget: Er lieſſe ihm keinen Dreyer nach?

Articuli impertinentes ex officio rejiciendi & ſuper his Teſtes examinandi non ſunt. Qui autem impertinentes dicuntur? Reſp. qui neque per ſe, neque cum aliis adminiculis ad cauſæ fidem faciunt

unt. v. g. hic Articulus pro impertinenti haberetur: Wahr, daß Kläger zu Beklagtens Tochter auf die Freyte allemahl mit einem schönen schwartzen Hengst geritten gekommen?

Pro pertinentibus vero etiam habentur illi Articuli, qui per indirectum, & qualitercunque causæ principali adminiculantur, ut est antecedens Articulus 6. & 7.

2) Denominatio Testium una cum Directorio addenda &

3) Specificatio documentorum annectenda, quæ est declaratio, ut Judex & adversarius sciat, pro quibus ea haberi & recognosci velit, nec non

4) Documenta cum Articulis statim in copiis offerenda sunt, quod alias Inductio vocatur. Sufficit tamen, si Instrumenta in Actis jamjam appareant, ut probans ad illa sese referat, atque petat, productum, iisdem transmissis, ad recognoscendum citari. vide Nov. Ord. P. S. Tit. 24. §. 1. Hoc casu vero probans seu reprobans folia, ubi illa extant, sub pœna quinque thalerorum allegare tenetur.

Directorium est quasi norma, in qua judici indicatur, super quibus articulis quisque testium sit examinandus. Omisso directorio, testes super omnibus Articulis examinandi sunt. Adjecto vero directorio, Examinator non evagari, sed secundum

cundum Indicem directorii Examen instituere debet, alias enim Examinatio super aliis Articulis in directorio non nominatis, facta, frustranea est, & pro non facta habetur, Svend. ad Fibig. p. 725.

His oblatis Articulis, Judex intra tres hebdomadas sub pœna 5. thalerorum, Terminum ad productionem Testium, & pro re nata ad recognitionem Documentorum, seu etiam ad responsionem adArticulos, super quibus juramentum delatum *), Saxonicum præfigere, & citationes ad partes & testes emittere, productumque ad recognoscendum sub pœna recogniti, ad respondendum vero sub pœna confessi & convicti citare tenetur. Productus è contrario, si per contumaciam abest, aut quidem in Termino comparet, citationi tamen obsequium non præstat, ratione articulorum, ad quos respondere debet, si producens tantum in

*) Addere debebat auctor: *ad editionem documentorum.* Sæpius enim fit, ut adversarius possideat instrumenta, quæ ad probationem potissimum faciunt. Eorum igitur petenda est editio, & quidem statim dum articuli probatoriales offeruntur judici, qui, si copia documenti edendi articulis fuerit adjecta, adversario injungit editionem *sub pœna editi.* Deficiente copia, alia judex utitur comminatione, nimirum, daß die Artikel, zu deren Bestärkung die Edition gesucht wird, für eingeräumt geachtet werden sollen. Peti quoque potest editio a tertio, cui judex per compulsoriales aut requisitoriales, concesso spacio Saxonico, editionem injungit. vid. omnino Ord. Rec. Tit. XXVI.

Termino se sistat, licet Articulos cum Juramenti delatione non repetat, pro confesso & convicto habendus & documenta pro recognitis judicanda, testesque incunctanter examinandi sunt. Producente in Termino vero non comparente, Testes & Documenta, item Articuli, super quibus adversario juramentum delatum est, pro desertis declarantur, vide Ord. declar. P. S. Tit. 20. §. 7. p. 129. Testes statim prima vice indistincte sub poena quinque thalerorum citantur, quæ poena secunda vice duplicatur, O. P. S. N. Tit. 22. §. 1.

Citatio ad Partes.

Demnach in Sachen Johann Willhelm Semproniі, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, nur ermeldter Kläger sich des ihme Rechts-kräfftig zuerkannten Beweises angemasset, Beweis-Articul cum nominibus Testium und Copiis Documentorum & Directorio übergeben, auch um Termin und Citationes zu Fortstellung desselben angehalten, wie aus der Beylage mit mehrern zu ersehen, und wir hierauf den 16. Januarii des GOtt gebe! glücklich herannahenden 1725sten Jahres pro Termino ernennet: Als werden die Partheyen Krafft dieses hiermit citiret, daß sie berührten Tages zu rechter Zeit vor uns, denen Stadt-Gerichten allhier, entweder in Person oder durch gnugsame Gevollmächtigte erscheinen, Kläger seine Zeugen gebührend producire, und die inducirten Documenta mit denen Originalien bestärcke, Beklagter

klagter aber nicht allein sehe und anhöre, wie die Zeugen werden aufgenommen und vereydet werden, auch darbey zuläßliche Fragstücken, so derselbe zu haben vermeinet, überreiche, sondern auch das Document sub A. edire, und selbiges so wohl als die sub B. & C. sub pœna recogniti recognoscire, Beyderseits mit einander hierüber rechtlichen verfahren, zum Urthel beschliessen, und derer Acten Inrotulation den 23. ejusdem darauf gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. N. den 27. Nov. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Citatio ad Testes.

Demnach in Sachen Johann Willhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji, Beklagten andern Theils, derselbe zum Zeugen angegeben worden, und wir den 16. Januarii des nächstkommenden 1725sten Jahres zur Vorstell-Vereyd- und Abhörung desselben pro Termino ernennet; Als wird derselbe hiermit citiret, daß er bemeldten Tages in der Richterstube auf dem Rathhause zu rechter früher Zeit bey 5. Thaler Straffe erscheinen, und über dasjenige, worüber er wird gefraget werden, seine dießfalls habende Wissenschafft, vermittelst Eydes eröffnen solle. Wornach er sich zu achten. N. den 27. Nov. 1724.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig, der geschworne Gerichts-Frohn, referiret, daß er vorstehende Citationes Johann Willhelm Sempronio selbst, Carl David Cajo aber seiner jüngsten Jungfer Tochter, Marien, nebst denen in Abschrifft beygelegten Beweis-Articuln, und dann denen Zeugen Johann Putschken, Christoph Mörsnern und Hans Michael Zöthen selbst, und zwar einem jeden am 29. Nov. 1724. ad domum insinuiret habe. Actum N. den 30. Nov. 1724.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino productionis à probaturo Documenta originaliter, & quidem in prima statim, vel ad minimum in secunda positione produci debent sub pœna desertionis. Ord. P. S. Nov. ad Tit. 25. §. 1. p. 146. Productio Testium solennis impræsentiarum autem non est necessaria. N. O. P. S. Tit. 20. §. 7. verb. Jedoch ꝛc. pag. 130. sed sufficit, modo producens in Termino compareat, attamen fieri solet, quod infra videbimus. Probaturus & reprobaturus caveat, ne producat Documenta impertinentia, v. g. libellum, litis contestationem &c. (de his vide Ord. P. S. Nov. Tit. 25. §. 2. p. 147.) & productus seu reproductus ab illorum recognitione plane immunis est: ita etiam non opus est recognitione judicialium Actorum & Instrumentorum, it. Documentorum jamjam judicialiter recognitorum; e contra documenta, pro recognoscibilibus habenda, licet in illis

 reco-

recognitioni renunciatum ſit, illico in Termino, ſalvis exceptionibus, ſub pœna recogniti recognoſci, vel in contumaciam, ſine prævia ulteriori comminatione, tamen cum reſervatione exceptionum, quibus quis contra ea uti poteſt, pro recognitis æſtimari debent, l. c. §. 3. Antehac autem Documenta pro recognitis haberi non poterant, niſi præceſſiſſet Decretum vel Sententia, cui comminatio ſub pœna recogniti fuerat inſerta; hodie, ut præcedat Decretum vel ſententia, non eſt neceſſe, & citatio ad recognoſcendum ſtatim ſub præjudicio emittitur, l. c. §. 3. p. 148. Effectus recognitionis, ſalvis exceptionibus factæ, eſt, ut ſuper iisdem Partes ad minimum in diſputatoriis poſitionibus audiantur *), & hæc recognitio fit vel generaliter, v. g. Beklagter wolle hiermit das Document ſub A. vor dasjenige, wovor Kläger es ausgegeben, iedoch ſalvis exceptionibus, recognoſciret haben, quæ recognitio pro optima habetur, vel ſpecialiter, v. g. wolle das Document ſub B. vor einen ſub dato Leipzig den 12. Auguſti 1723. an Klägern geſchriebenen Brief, iedoch ſalvis exceptionibus, recognoſciret haben.

Sciendum vero eſt, quod pro recognoſcibilibus illa Documenta habenda ſint, quæ 1) contra productum aliquid probant, & 2) in ſubſtantialibus

 non

*) Salvæ quoque manent exceptiones contra inſtrumenta, licet ea declarentur pro recognitis in contumaciam. §. 3. ad Tit. XXV. Ord. Proc. Sax. Rec.

non ſunt cancellata & deleta; Defectus vero cauſæ debendi ſpecialis Documentum non vitiat, in Append. N. Ord. P. § 5. p. 303.

Quid autem, quando recognoſcens ſubſcriptionem pro ſua quidem agnoſcit, negat tamen ejus contenta? reſpondetur: ſi jurato obtineat, extenſionem Documenti contra mentem & voluntatem ſuam factam eſſe, tunc ad diffeſſionem quoad contenta etiam admittitur, declar. Ord. P. S. Tit. 25. §. 6. p. 151.

In proceſſu executivo diffeſſio quoad contenta non habet locum, vid. Append. Ord. P. S. rec. §. 9. p. 305.

Circa Articulos, qui teſtibus probantur, adverſario jus competit, teſtes etiam pro ſe & ſuper iis interrogandi, quæ Fundamentum defenſionis ſuppeditare poſſunt. Hinc Interrogatoria ſunt quæſtiones, quas pars adverſa vel circa perſonas teſtium (unde dicuntur generalia Interrogatoria) vel circa rei circumſtantias ex Articulis Producentis ſeu Reproducentis (quæ Interrogatoria ſpecialia vocantur) format & Judici in ſcriptis offert.

Interrogatoria à Producto ad minimum in Termino productionis exhibenda, & producenti, quo contra impertinentia & inepta excipere queat, communicanda ſunt; tamen deſuper, nec non ſuper impertinentia atque inadmiſſibilitate Articulorum ipſa fuſius procedere non permittitur, ſed à Judice impertinentia, quæ jam in ſententionando non atten-

attenduntur, licet ſuper iis teſtes examinati ſint, ex officio ſunt rejicienda, & ad reliqua teſtes, non obſtante contradictione, examinandi. Quod ſi vero adverſarius de Impertinentia excipere & propterea ad ſententiam provocare velit, id non aliter, niſi ſuis impenſis & quinque thaleris in caſum ſuccumbentiæ depoſitis à judice permittendum eſt. Ord. P. E. S. declar. Tit. 20. §. 8. p. 130.

Hic quæſtio emergit: an Interrogatoria productus, examinatis ante meridiem ſuper Articulis teſtibus, poſt meridiem offerre poſſit? Reſp. quod ſic, quia totus dies Termini producto cedit, §. 2. J. de V. O. Teſtes tamen ſumtibus ipſius denuo citandi & ad Interrogatoria examinandi ſunt.

Nunc videamus, quomodo in Termino productionis procedendum ſit. Juramentum teſtium ante ab Actuario concipitur, ſequentem in modum:

Zeugen-Eyd.

Ich { Johann Patſchke / Chriſtoph Mörſner / Hans Michael Zothe } ſchwere zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß in Sachen Johann Willhelm Sempronii, contra Carl David Cajum, ich als angegebener Zeuge, die reine, lautere und unverfälſchte Wahrheit, ſo viel mir davon wiſſend iſt, ausſagen, und ſolche nicht verſchweigen will, weder um Gunſt, Gabe, Geſchencke, Feindſchafft,

Freundschafft, noch um einer andern Ursache willen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Tunc Comparitio Partium & Testium ad Acta redigitur.

In Termino productionis den 16. Jan. 1725.

Gab sich an von denen Partheyen,

1) Johann Willhelm Sempronius in Person,
2) Herr D. Peter Rechtsgelahrter, mand. nomine Carl David Caji.

Von denen Zeugen,

1) Johann Patschke,
2) Christoph Mörsner,
3) Hans Michael Zothe.

Johann Willhelm Sempronius, Kläger und Producent,

contra

Carl David Cajum, Beklagten und Producten.

Einbracht in Termino den 16. Jan. 1725. von Hrn. Joh. Gottfried Cypriano.

Erscheinet in heut anberaumten Termino in Person; Und nachdem ihm der Beweis Rechtskräfftig zuerkannt worden, er sich auch dessen durch Uebergebung gewisser Beweis-Articul cum denominatione Testium & copiis documentorum gebührend angemasset, und heutigen Termin zur Production ausbracht; Als will er seine angegebe-

ne Zeugen, benanntlich Johann Patschken, Christoph Mörsnern, und Hans Michael Zothen, præsentes produciret, selbige zu vereyden und abzuhören, deren Aussage fleißig niederzuschreiben und in Rotulum zu bringen, auch, so ferne Beklagter einige interrogatoria übergeben sollte (vid. Ord. P. E. S. N. ad Tit. 20. §. 8. p. 130.) ihm solche, damit er contra impertinentia & inepta excipiren und wider Abhörung derer Zeugen über selbige protestiren könne, zu communiciren, dienstlich gebeten haben, (oder es kann auch gesetzet werden: in Rotulum zu bringen, dienstlich gebeten, auch wider Gegentheils Interrogatoria captiosa & impertinentia feyerlichst protestiret haben) hiernechst erwartet Kläger, wie Beklagter das Document sub A. ediren, und dasselbe nebst denen sub B. & C. so mit denen Originalien hiermit beståркet werden, gebührend recognosciren werde,

mit Vorbehalt.

Carl David Cajus,
Beklagter und Product,
contra
Johann Willhelm Sempronium,
Klägern und Producenten,

Erscheinet gleichergestalt per Mandatarium Hrn. D. Peter Rechtsgelahrten, fol. -- legitimatum, stellet die Formalia des unternommenen Beweises,

sonder

sonder præjudicirliches Einräumen, auf rechtliches Erkänntniß; und wie er in die Vereyd- und Abhörung derer producirten Zeugen, salvis exceptionibus contra personas & dicta eorum, consentiret: Also will Er beygehende Interrogatoria sub ⊙ überreichet, und darneben die Zeugen über selbige zugleich mit zu vereyden und abzuhören dienstlichen angesuchet, auch das sub A. inducirte Document hiermit ediret, und selbiges nebst denen producirten sub B. & C. vor diejenige, wovor sie fol. -- von Klägern ausgegeben, jedoch salvis exceptionibus recognosciret haben, mit Bitte zu erkennen, daß solche zur Nothdurft recognosciret,

mit Vorbehalt.

⊙

Interrogatoria
Carl David Caji, Beklagtens
und Products,
contra
Johann Willhelm Sempronium,
Klägern und Producenten.

Generalia.

Worüber

Testis 1. ad Interr. 1. 2. 3. 8. 9. 10. 12. 13. 14.
Testis 2. ad Interr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 13. 14.

Testis

Testis 3. ad Interr. 1. 2. 3. 9. 11. 12. 13. 14. zu befragen sind:

Interr. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes derselbe sey?

Interr. 2. Ob Zeuge Klägern Johann Willhelm Sempronio mit Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, und wie nahe solche sey?

Interr. 3. Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey?

Interr. 4. Ob Zeuge nicht, ehe Beklagtens Tochter an Klägern verheyrathet worden, sich mit selbiger zu verehelichen gedacht?

Interr. 5. Ob nicht wahr, daß Beklagtens Tochter Zeugen gute Hoffnung hierzu gemacht?

Interr. 6. Ob nicht wahr, daß Beklagter, als Kläger zu dessen Tochter auf die Freyte gekommen, seine Tochter ihm, Zeugen, gäntzlich versaget?

Interr. 7. Ob nicht wahr, daß Zeuge wider Beklagten deswegen einen heimlichen Groll und Feindschafft hege, und dahero lieber wollte, daß Kläger und nicht Beklagter diesen Proceß gewinnen möchte?

Interr. 8. Ob nicht wahr, daß Zeuge, Mörsner, als ihm Beklagter die Tochter zur Ehe nicht geben wollen, sich hierauf gegen Mitzeugen vernehmen lassen: wie er

Be-

Beklagten schon wieder einen Possen beweisen wolle, es geschehe auf was Art und Weise es nur immer wolle?

Interr. 9. Ob nicht wahr, daß Zeuge dieses Zeugnisses halber von Klägern angesprochen worden?

Interr. 10. Ob nicht wahr, daß Zeuge für Klägern viel Kleider zu machen habe, und jährlich über 50. thlr. von ihm verdiene?

Interr. 11. Ob nicht wahr, daß Zeuge bey Klägers vorhabenden Baue vor Arbeit über 200. thlr. zu bekommen gedenke?

Interr. 12. Ob nicht wahr, daß Zeuge sich befürchte, daß, wenn er vor Klägern nicht gut aussage, ihm dessen Arbeit entzogen werde?

Interr. 13. Ob nicht wahr, daß Zeuge lieber sehe, daß Kläger und nicht Beklagter diesen Proceß gewinne?

Interr. 14. Ob nicht Zeugen wissend, daß Mitzeuge jemahls ein Verbrechen begangen habe, und dieserhalben in die Inquisition gekommen sey?

Testis de proprio delicto interrogari non debet, sed contestis, quia nemo propriam turpitudinem confiteri tenetur, Svend. ad Fibig. p. 1428.

Interr.

Interr. 15. Ob Zeuge ein Hurer, Dieb; Mörder, oder sonst ein leichtfertiger Mensch sey?

Hoc interrogatorium est impertinens & captiosum, atque à Judice ex officio rejiciendum est.

Specialia.

ad Articul. 6.

Interr. 1. Wer ihn hierzu geruffen?
Interr. 2. Was Zeuge hierbey nöthig gewesen?
Interr. 3. Ob nicht wahr, daß Zeuge sich hierbey ziemlich berauschet?

ad Art. 7.

Interr. 1. Ob denn Zeuge vom Anfang bis zu Ende dabey gewesen, als die Ehe-Verlöbniß geschehen, auch eigentlich vernommen, was dabey zwischen Klägern und Beklagten geredet worden?
Interr. 2. Was es eigentlich gewesen?
Interr. 3. Ob nicht wahr, daß Zeuge, da er sich hierbey von dem vielen Weine ziemlich betruncken gehabt, nicht alles hören können, was hierbey vorgegangen sey?

ad Art. 8.

Interr. 1. Wo Beklagter dieses gesagt?
Interr. 2. Ob nicht wahr, daß als Beklagter Klägern zu antworten angefangen,

Zeu-

Zeugen übel geworden und hinaus gehen müssen?

ad Art. 9.

Interr. 1. Was Kläger acceptiret habe?

ad Art. 10.

Interr. 1. Was Klägern zu dieser Rede verleitet?
Interr. 2. Ob nicht wahr, daß währenden Verlöbnisse vielmehr von Essen und Trincken, als von 1000. thlr. geredet worden?

ad Art. 11.

Interr. 1. Wo ein solches geschehen?
Interr. 2. Was Zeuge dort zu verrichten gehabt?
Interr. 3. Was Beklagter hierauf vor Antwort ertheilet?
Interr. 4. Ob nicht Zeuge vielmehr gestehen müsse, daß Beklagter Klägern zur Antwort gegeben: Er hätte ihm ja die Schuld erlassen, wäre Klägern nichts mehr schuldig?

Kläger und Producent

Eingebracht in Termino den 16. Jan. 1725. durch Hr. Cyprianum.

Acceptiret so wohl, daß Beklagter an denen formalibus probationis nichts auszusetzen vermocht, als, daß er die Documenta sub A. B. & C. recognosciret. Nechstdeme kan Producent geschehen lassen, daß nicht alleine hierüber rechtlichen erkannt, sondern auch die Zeugen über die übergebenen

benen Interrogatoria, jedoch salvis exceptionibus contra impertinentia, zugleich mit vereydet und abgehöret werden.

Beklagter und Product

Acceptiret gleichergestalt, daß Kläger wider die beschehene Recognition derer Documentorum sowohl, als wider die Interrogatoria nichts specifice zu sagen gewust, concludendo.

Einbracht in Termino den 16. Jan. 1725. durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Registratura.

Nachdem die Parthe yen in die Vereyd- und Abhörung consentiret; Als seynd die Zeugen, prævia admonitione de veritate dicenda & perjurio vitando mit dem fol.-- befindlichen Zeugen-Eyde, in beyderseits Parthe yen Gegenwart beleget worden, welchen sie auch actu corporali & more consueto würcklich præstiret. Actum in Termino den 16. Januarii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quo facto, super recognitione documentorum prius fertur sententia vel decretum. Decretum tamen à Judice, ad abbreviandam litem, desuper plerumque ferri solet, tali modo:

Auf Vorbringen, producirte Urkunden, deren Recognition und erfolgte Gesetze in Sachen, Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Anwalden Carl David Caji andern Theils, geben wir

 Rich-

Richter und Assessores derer Stadt-Gerichte zu N. diesen Bescheid:

Daß Beklagter das Document sub A. gebühgrend ediret, und nebst denen sub B. & C. zur Nothdurfft recognosciret.

publiciret denen Partheyen auf vorgegangene Citation den 29. Januarii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Hic Actis consignanda

1) Citatio ad publicationem Decreti.

2) Relatio Nuncii jurati, de insinuata partibus citatione.

3) Registratura comparitionis partium in Termino, de quibus supra.

* *

CAPUT VI.

DE REPROBATIONE.

Hactenus de probatione actum est, nunc sequitur Reprobatio, quæ est probatio contra probationem suscepta, qua pars adversa fundamentum probationis invertere, vel Exceptiones litis peremtorias probare, & sic intentionem agentis elidere, adnititur, Carpzov. in Proc. Tit. 13. art. 2. n. 1. 2. Fatale reprobationis statim currit à die, quando Reo copia probatorialium Arti-

Articulorum est insinuata, Nov. Ord. Pr. S. ad Tit. 21. §. 1. p. 134. et etiam continet Terminum Saxonicum, i. e. sex septimanas & 3. dies, ubi notandum, diem factæ insinuationis computari in Terminum reprobatorium, quia ut probatorius ita & reprobatorius terminus de momento in momentum currit. Permittitur tamen reprobaturo huncce Terminum anticipare & pendente adhuc & non facta probatione suos Articulos reprobatoriales offerre, ita, ut probatio & reprobatio pari passu perficiatur, dummodo citra omnem confusionem fiat. O. P. S. Tit. 21. §. 3. p. 132.

Quo facto, reprobaturus postea aliam reprobationem non habet, sed in hac acquiescere tenetur.

Quodsi autem probaturus seu reprobaturus intra legitimum temporis spatium offerat Documenta, aut eorum copias, sed non petat recognitionem vel ante Terminum vel in Termino? Resp. Petitio recognitionis tacite præsumitur, cum Productio sine effectu esse non possit, disp. D. Philippi de Recognit. Doc.

P. P. Præs. d. 10. Jan. 1725.

Hiermit will ich, intra currens adhuc fatale, nomine meines Principals Carl David Caji Beklagtens an einem, contra Johann Willhelm Sempronium, Klägern andern Theils, hier beygefügte Gegenbeweis-Articul, cum Denominatione Testium & Directorio, nec non specificatione & Ref. præfigatur Terminus & partes una cum Testi-

bus citentur. & copia documenti übergeben, und zu Verendund Abhörung derer Zeugen Termin anzuberaumen, und sowohl dieselben, als auch Klägern ad videndum produci & jurare testes, wie nicht weniger ad dandum interrogatoria, ingleichen ad recognoscendum documentum sub J, und zur Einlassung auf den 10. 11. und 12. Articul mit Ueberschickung der Abschrifft von Articulis & Documento, sub præjudicio zu citiren, mir aber hievon (a) einige Notification zu ertheilen, (a) wegen des 3ten Zeugens aber an dessen Obrigkeit nach Zeitz entweder gewöhnliche Compass - Briefe oder requisitoriales ergehen zu lassen, gehorsamst gebeten haben, in Verharren

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Leipzig den 8. Jan. 1725. Dienstgeflissenster D. Peter Rechtsgelahrter, M. N. David Caji.

Gegenbeweis-Articul Carl David Caji, Beklagtens und Reproducentens an einem, contra Johann Willh. Sempronium, Klägern und Reproducenten andern Theils.

Art. 1. Wahr, daß Zeuge Beklagten Carl David Cajum und Klägern Johann Willhelm Sempronium wohl kenne?

Art. 2.

Art. 2. Und ob wohl wahr, daß Beklagter seiner Tochter 1000. thlr. baar zur Ausstattung zu geben sich erkläret?

Erhellet über der Zeugen Aussage, aus Beklagtens unterm 12. Aug. 1723. an Klägern abgelassenen, und in Actis fol. -- befindlichen Briefe.

Art. 3. So ist doch wahr, daß Kläger keine 1000. thlr. begehret?

Art. 4. Sondern wahr, daß er zufrieden seyn wollen, wenn er nur an Beklagtens Tochter Treue und Aufrichtigkeit anträffe?

Diese vorstehende 2. Articul werden durch das Document sub D bewiesen.

Art. 5. Auch wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger, als er Beklagtens Tochter geheyrathet gehabt, nur ermeldten Beklagten um die 1000. thlr. gemahnet?

Art. 6. Allein wahr, daß Beklagter Klägern zur Antwort gegeben: es wäre ihm nicht möglich?

Art. 7. Wahr und könne sich Zeuge noch wohl erinnern, daß sich Kläger hierauf verlauten lassen: er wolle mit der Helffte zufrieden seyn?

Art. 8. Und wahr, daß, da ihm 500. thlr. aufzubringen und zu bezahlen ebenfalls allzuschwer geschienen, Beklagter sich gegen Klägern wiederum vernehmen lassen, wie er auch diese nicht geben könte?

Art. 9. Sodann wahr, und müsse Zeuge bey seiner Seelen Seligkeit bekennen, daß Kläger hierauff gesagt: Beklagter möchte nur die tausend Thaler behalten, er wolte doch wohl Brod ohne ihn haben?

Art. 10. Mithin wahr, daß, als Beklagter mit Klägern an denen Weynachts-Ferien des 1723sten Jahres nach Zeitz gereiset, Kläger wegen derer tausend Thaler versprochenen Mitgabe ihn abermals erinnert?

Art. 11. Und wahr, daß, da Beklagter seine Unmöglichkeit vorgeschützet, Kläger ihm zur Antwort ertheilet: er verlange nunmehro die tausend Thaler nicht, er wolle sie Beklagten gar geschencket haben, er möchte ihm nur sonsten gut an Handen gehen.

Art. 12. Wahr, daß Beklagter sich vor Klägers Anerbieten gar höflich bedancket?

Vorstehende 3. Articul werden Klägern in casum negationis, in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, zur eydlichen Eröffnung gestellet. (b)

(b)

Art. 13. Dahero wahr, daß Beklagter die libellirten 1000. thlr. zu bezahlen nicht pflichtig?

Art. 14. Sondern vielmehr wahr, daß Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden, und Kläger alle dießfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig sey?

Diese 2. Articul sind Juris & illativi.

Deno-

Denominatio Testium cum Directorio.

Testis 1. Herr Nicolaus Encke, ein Bürger und Tuchhändler in Leipzig ad Art. 1. 2. 5. 6. 7. 8. & 9.

Testis 2. Jungfer Maria Enckin dessen Tochter ad Art. 1. 5. 6. 7. 8. & 9.

Testis 3. David Schlag, ein Landkutscher aus Zeitz ad Art. 1. 5. 6. 7. 8. & 9.

Specificatio Documentorum.

Sub B. Ist ein von Beklagtem unterm 12. Augusti 1723. an Klägern abgelassener, auch bereits in Actis producirter, und fol. -- befindlicher Brief, ad Art. 2.

Sub D. Ist ein von Klägern sub dato Zeitz den 19. Augusti 1723. an Beklagten abgesendetes Schreiben, ad Art. 3. & 4.

D

Wohl-Ehrenvester 2c.

Hochgeehrtester Herr,

Derselbe hätte mir gewiß keine grössere Freude, als durch die gütigste Versicherung, daß es an dessen Consens nicht ermangeln sollte, machen können. Ich bin dahero dem Herrn zu erkenntlicher Dancksagung verbunden, und hat derselbe nicht nöthig gehabt, wegen der Ausstattung viele promessen zu thun. Ich bin zufrieden, wenn ich an dessen Jungfer Tochter nur Treue und Aufrichtigkeit an-

treffe, und vergewissert bin, daß ich mich an selbige ohne abschlägige Antwort wagen darf, weswegen ich mir baldige Antwort ausbitte, und jederzeit verbleibe,

Desselben

Zeitz den 19. Aug. 1723.

dienstwilliger
Johann Willh. Sempronius.

Tit.
A Monsieur
Monsieur Cajus Orfévre
tres renommé
à
Leipsig.

Oblatis Articulis reprobatorialibus, Citatio ad Reprobationis Terminum concipitur hoc modo:

Demnach Hr. D. Peter Rechtsgelahrter m. n. Carl David Caji, Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii, Klägers andern Theils, sich des ihme vorbehaltenen Gegenbeweises gebührend angemasset, auch gewisse Gegenbeweis-Articul samt Nahmen der Zeugen und Documente übergeben, darneben um Termin und Citation so wohl an die Zeugen, als Klägern gebeten, alles nach mehrern Inhalt derer Beylagen, und wir dann hierauf den 18. Martii bald künfftig pro Termino anberaumet; Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie berührten Tages vor uns denen Stadt-

Stadt-Gerichten allhier entweder in Person, oder durch gnugsame Gevollmächtigte erscheinen, Reproducent seine angegebene Zeugen vorstellig machen, Kläger aber sehen und anhören solle, wie selbige werden aufgenommen und vereydet werden, und doferne ihm beliebig, zulässliche Frag-Stücken übergebe, (c) das Document sub ☽, wenn selbiges mit dem Originali bestärcket wird, sub pœna recogniti recognoscire, und auf den 10. 11. und 12. Articul sub pœna confessi & convicti sich einlasse, mit Beklagtem rechtlich darüber verfahre, zum Urthel beschliesse, und den 25. ejusdem darauf der Acten-Inrotulation gewärtig sey. Wornach sie sich beyderseits zu achten. N. den 28. Jan. 1725. (c)

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Citationes Testium, vide supra.

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig referiret, daß er bevorstehende Citationes den 29. Januarii 1725. denen Partheyen einem jeden selbst ad domum insinuiret habe, den 30. Januarii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

(a) Si Testes sint alterius Jurisdictioni subjecti, tunc Judex causæ duplicem habebit viam, unam, qua alterum Judicem in subsidium implorat, ut ille transmissam citationem per nuncium suum juratum citando insinuari faciat, eique simul injun-

gat, ut statuto Termino in Judicio requirentis compareat & ad Articulos ibi respondeat, v. g. per literas requisitoriales:

P. P.

An die Stadt-Gerichte nach N.

Nachdeme Carl David Cajus, in seiner Beklagtens an einem, wider Johann Willhelm Sempronium, Klägern andern Theils, anhängigen Sache, unter andern David Schlagen, einen Landkutscher, welcher sich unter dero Jurisdiction befindet, zum Zeugen angegeben, und wir zu deren Abhörung den 18. Martii ehestkünfftig pro Termino ernennet; Als ersuchen wir dieselben in subsidium Juris hiermit dienstlichen, gedachtem Zeugen beygeschlossene subsidialische Citation, nebst Ausbittung weniger Recognition ad Acta, durch dero geschwornen Gerichts-Bothen insinuiren zu lassen, und zugleich ihme aufzuerlegen, daß er solcher Citation gebührend nachkommen solle. Wir dienen in pari hinwiederum, und verharren,

Unserer Hochgeehrten Herren,

N. den 14. Febr. 1725. dienstwilligste Die Stadt-Gerichte daselbst.

Citatio subsidialis.

Nachdem ihr in der, zwischen Carl David Cajum Beklagten, und Johann Willhelm Sempronium Klägern, vor Uns, denen Stadt-Gerichten allhier anhängigen Streit-Sache, unter andern zum Zeugen angegeben worden, und wir bevorstehenden

18. Martii a. c. zur Vorstellung, Vereyd- und Abhörung pro Termino ernennet; Als werdet ihr, und zwar mit Vorbewust eurer ordentlichen Obrigkeit, hiermit citiret und geladen, berührten Tages zu rechter früher Zeit bey 5. Thaler Strafe auf dem Rathhause in der Richter-Stube allhier zu erscheinen, und eure in dieser Parthey-Sache habende Wissenschafft, vermittelst Eydes, zu eröffnen. Wornach 2c. N. den 14. Febr. 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Responsio requisiti Magistratus:

P. P.

Auf dero an uns, wegen Insinuation der überschickten Subsidial-Citation an David Schlagen, einen Landkutscher allhier, zu Ablegung eines Gezeugnisses, in Sachen Carl David Caji Beklagtens, Johann Willhelm Sempronii Klägers, beschehenen Requisition, vermelden wir hiermit dienstlichen zurück, daß wir die übersendete subsidialische Citation, besagten David Schlagen den 20. Febr. 1725. durch unsern verpflichteten Gerichts-Frohnen Johann Helborn, dessen Relation nach, ihme selbst ad domum richtig insinuiren lassen, die wir übrigens verbleiben, An die Stadt-Gerichte zu N.

Unserer Hochgeehrtesten Herren,

N. den 26. Febr. 1725. dienstwilligste Die Stadt-Gerichte daselbst.

Quo-

Quoniam vero ex observantia fori suum subditum sistere in aliud Judicium nemo cogitur; hinc alia via progredimur, qua Judex alterius Jurisdictionis per literas mutui compassus, Articulis & simul Interrogatoriis in copia transmissis, petitur, ut Terminum præfigat, partes (quod quidem non est necessitatis, vide Ord. P. S. Nov. ad Tit. XXII. §. 4.) & Testes citet, & præstito Juramento super Articulis transmissis & interrogatoriis illos examinet, eorum responsionem in Rotulum redigat, nec non requirenti Judici deinde Rotulum seu Attestatum desuper in forma probante clausum remittat. Ex quibus differentia literarum requisitorialium & mutui compassus apparet.

Nunc sequuntur literæ mutui compassus:

P. P.

An die Stadt-Gerichte zu Zeitz.

Dieselben belieben aus dem Inschluß mit mehrern zu ersehen, was massen Carl David Cajus, Bürger und Goldschmied allhier in seiner, wider Johann Willhelm Sempronium Bürgern und Tuchhändlern allhier, vor Uns denen Stadt-Gerichten habenden Streit-Sache zum Behuff seines Gegenbeweises unter andern David Schlagen, einen Landkutscher, welcher sich unter dero Jurisdiction befindet, zum Zeugen angegeben, und deswegen um gewöhnliche Compass-Briefe an unsere Hochgeehrte Herren, bey uns angesuchet. Wenn wir dann selbigem hierinne nicht entstehen können; Als ersuchen wir dieselben in subsidium Juris dienstlich (zur Production)

duction) zur Vereyd- und Abhörung des, unter deroselben Jurisdiction sich befindlichen, mit angegebenen Zeugens David Schlags, förderlichst Termin anzuberaumen, und erwehnten Zeugen zu Ablegung des von ihme geforderten Zeugnisses zu citiren, auch so fort ihn vermittelst Eydes über beygeschlossene Gegenbeweis-Articul sowohl, als über die von Klägern überreichten Interrogatoria abzuhören, dessen Aussage in Rotulum zu bringen, und uns selbigen gegen Abstattung der Gebühr, in forma probante zu communiciren. (Judex requirens, si velit, quod autem, ut supra dictum, juxta Ord. P. S. N. l. c. non necesse est, etiam adjicere potest, verba: Vorhero aber uns den Production-Termin in Zeiten zu notificiren, damit wir selbigen denen Partheyen zu Beobachtung ihrer Nothdurfft hinterbringen können.) Solches in dergleichen und andern Fällen wiederum zu verschulden, sind wir so willig als geflissen, und verbleiben,

Deroselben

N. den 14. Febr. 1725. dienstwilligste Die Stadt-Gerichte daselbst.

Quo facto, à Judice requisito emittitur Citatio ad testes, hujus formulam vide supra, &, quod in ejus arbitrio est, Notificatio de Termino productionis transmittitur ad Judicem requirentem, præter propter hujus tenoris:

P. P.

P. P.

An die Stadt-Gerichte zu N.

Dieselben haben Uns, in Sachen Carl David Caji, contra Johann Willhelm Sempronium unterm 14. Febr. letzthin, einige Gegenbeweis-Artical insinuiren lassen, und uns um Anberaumung eines Termins zur Production, Vereyd- und Abhörung David Schlags, als eines von Beklagten Cajo wider Sempronium unter hiesiger Gerichtsbarkeit angegebenen Zeugens, hierbey requiriret. Wenn wir nun hierzu den 12. Martii nechstkünfftig pro Termino ernennet; Als haben wir zu Beobachtung derer Partheyen Nothdurfft solches unsern Hochgeehrtesten Herren hiermit zur Nachricht melden wollen, die wir seynd

Unserer Hochgeehrtesten Herren,

Zeitz den 22. Febr. 1725.

dienstwilligste
Die Stadt-Gerichte daselbst.

Notificatio Termini à Prætorio Citizensi præfixi fit sequentem in modum:

Demnach auf beschehene Requisition von denen löbl. Stadt-Gerichten zu Zeitz zu Vereyd- und Abhörung des, von Carl David Cajo, in Sachen seiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, angegebenen Zeugens, David Schlags, der 12te Martii bald künfftig pro Termino anberaumet worden; Als wird solches denen Partheyen zu Beobachtung ihrer Nothdurfft

dürfft hiermit notificiret, wornach sie sich zu achten. N. den 25. Febr. 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio insinuationis, ut supra.

(b) Reo in reprobatione juramentum deferre licet, Actori non in probatione, quia in libello juramentum statim est deferendum, ad Tit. 18. Nov. O. P. S. §. I. de quo supra jamjam dictum est, nisi super Articulis elisivis, modo non ex parte libelli, sed ex replica, contra oppositas exceptiones directa, desumti & confecti sint, l. c. §. 2.

Quid autem est Juramentum? Resp. est invocatio nominis divini, ut Deus sit testis asserti nostri, & perfidiæ vindex. Deferri potest Juramentum cuique, cujuscunque etiam sit sexus, ætatis vel conditionis, hinc & patri à filio, pupillis, qui etiam delatum juramentum, si velint, jurare possunt, si nolint, differendum, donec decimum octavum annum compleverint, in puncto imprægnationis autem sufficit annus 16. completus, Ord. Proc. Sax. Nov. Tit. 18. §. 4. p. 111.

Universitati & Collegio, nec non Hüffnern, Anspännern, Gärtnern, Häußlern, Hand-Fröhnern, tamen hic notandum, quod sufficiat, Juramentum per tres vel quatuor præstari, l. c. §. 5. p. 112.

(c) Interrogatoriorum tam generalium quam specialium exhibitio non est de Essentia Processus,

ſed tanquam ſingulare beneficium Producto ſeu Reproducto conceſſum, hinc unusquisque huic beneficio renunciare poteſt, & interrogatoria offerre non tenetur. Quo tamen facto, obligatur Judex interrogatoria generalia ſupplere; 1) quomodo teſtes nominentur, 2) cujus ætatis & 3) cujus conditionis ſint, ne forte ex poſtfacto nullitas in Examine committatur. Quid autem, ſi Productus in Termino emaneat? Reſp. amittit interrogatoria, & teſtes tantum ſuper Articulis examinantur, niſi Productus vel ante Terminum vel in Termino in ſcriptis offerat interrogatoria, petatque ut in Termino ſuper iisdem Teſtes æque examinentur. Quod ſi igitur Teſtes alterius Jurisdictioni ſubjecti & coram judice competente examinandi ſint, productus ſeu reproductus interrogatoria intra trium hebdomadum ſpatium, ab Articulorum inſinuatione computandum, ſub pœna deſertionis, judici requirenti offerre debet, ut illa cum Articulis ſimul Judici requiſito transmitti poſſint, juxta Ord. Nov. P. E. Sax. ad Tit. 22. §. 4. p. 138. quod modum in ſequentem fieri ſolet.

Præſ. die 9. Febr. 1725.

In Sachen

Johann Willhelm Sempronii Klägers, Producentens und Reproductens

an einem:

contra:

contra:

Carl David Cajum Beklagten, Producten und Reproducenten

andern Theils.

werden hiermit, durante adhuc fatali, beygeschlossene Interrogatoria sub ⊙ überreichet, und, daß der 3te Zeuge David Schlag nicht allein über die von Beklagten übergebenen Gegenbeweis-Articul, sondern auch über beygehende Interrogatoria mit vereydet und abgehöret werden möchte, um deren Ueberschickung an die löbl. Stadt-Gerichte zu N. zugleich gehorsamst angesuchet, N. den 9. Febr. 1725.

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Conc. Joh. Gottf. Cyprianus, Advoc. immatr. dienstgehorsamer Joh. Willh. Sempronius.

Inscriptio est:

An die wohllöbl. Stadt-Gerichte zu N.

⊙

Interrogatoria

Johann Willhelm Sempronii Klägers und Reproductens,

contra

Carl David Cajum Beklagten und Reproducenten.

I. Generalia.

Interr. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt, und wes Standes derselbe sey?

Interr. 2. Ob Zeuge Beklagten mit Blut-Freundschafft verwandt, und wie nahe es sey?

Interr. 3. Ob Zeuge wisse, was ein End sey?

Interr. 4. Ob Zeuge dieses Zeugnisses halber von Beklagten angesprochen worden?

Interr. 5. Ob nicht wahr, daß Beklagter, wenn Zeuge vor ihn gut aussagen würde, ihme, Zeugen, etwas versprochen?

Interr. 6. Ob nicht Zeuge sonsten hiervon einen Gewinst zu hoffen habe?

II. Specialia.

ad Art. 5. & 6.

Interr. 1. Wo, und an welchem Orte, Kläger Beklagten um die 1000. thlr. gemahnet?

Interr. 2. Was Zeuge allda zu verrichten gehabt?

Interr. 3. Wo dann Zeuge damals gestanden, daß er alles so gar eigentlich gehöret?

ad Art. 7.

Interr. 1. Ob Zeuge sagen könne, daß, weil Kläger nur mit der Helffte zufrieden seyn wollen, Er dadurch Beklagten die andern 500. thlr. erlassen habe?

Interr. 2. Ob nicht vielmehr wahr, daß Kläger Beklagten wegen der andern Helffte

derer 1000. thlr. durch diese Redens-Art, nur Nachsicht verstatten wollen?

ad Art. 9.

Interr. 1. Ob Zeuge solches aus Klägers Munde gehöret?

Interr. 2. Ob nicht wahr, daß Kläger dadurch gemeinet, wenn Beklagter ihm die 1000. thlr. nicht gäbe, daß er selbige schon auf andere Art kriegen wolte?

Interr. 3. Ob nicht wahr, daß Kläger auch ausdrücklich gesaget: Er wolle Beklagten rechtlich belangen, wenn er ihm die 1000. thlr. nicht gäbe?

Zeugen-Eyd vide supra.

In Termino Reproductionis den 18. Martii 1725.

Gab sich an,

1) Johann Willhelm Sempronius,

2) Herr D. Peter Rechtsgelahrter, Mandat. nomine Carl David Caji.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Carl David Cajus Beklagter, Product und Reproducent, contra Johann Willh. Sempronium, Klägern, Producenten und Reproducten, | Einbracht in Termino den 18. Mart. 1725. durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Erscheinet in heutigen Termino per Mandatarium, Herrn D. Peter Rechtsgelahrten,

fol. -- legitimatum, und nachdem ihm der Gegenbeweis nachgelassen worden, Er sich auch dessen gebührend angemasset, und zu dessen Fortsetzung heutigen Termin extrahiret; Als will er die in directorio nominirten Zeugen, Nicolaum Encken und Marien Enckin, ut testes absentes tanquam præsentes reproduciret, und, weil selbige, der richtig insinuirten Citation ungeachtet, in Termino nicht erschienen, derselben Ungehorsam hiermit accusiret, und sie ohnmaßgeblich, vermöge der Erl. Proceß-Ordnung Tit. XXII. bey höherer Strafe nochmahls zu citiren gebeten, unterdessen aber das inducirte Document sub) ad recognoscendum in Originali Klägern vorgeleget, Recognition von ihm gefodert, und, wie er sich auf den 10. 11. und 12. Gegenbeweis-Articul einlassen werde, erwartet haben,

mit Vorbehalt.

Johann Willhelm Sempronius Kläger, Producent und Reproduct,

contra

Carl David Cajum Beklagten, Producten und Reproducenten,

Einbracht in Termino den 18. Mart. 1725 durch Hr. Julianum Butlern.

Erscheinet in Person, räumet an denen formalibus des unternommenen Gegenbeweises nichts ein, sondern stellet solche auf rechtliches Erkänntniß, und weil die Zeugen ungehorsamlich aussenblieben, so adhæriret Kläger Beklagtens Ungehorsams-Beschuldigung, und reserviret sich Interrogatoria in

Zu-

Zukunfft zu übergeben. Das Document sub J anlangend, kan er solches weder vor seine Hand noch Siegel annehmen, sondern offeriret sich dieserwegen zur endlichen diffession (Nota bene! si hoc fiat, ille absque sententia interlocutoria admittitur, & a Judice Terminus ad præstationem Juramenti diffessionis præfigitur, vide declar. Ord. P. S. Tit. 25. §. 4. p. 149.) übrigens lässet er sich auf den 10. 11. und 12ten Articul folgender Gestalt ein, 1) gestehet er, daß, als Beklagter mit Klägern an denen Weynachts-Ferien des 1723sten Jahres nach Zeitz gereiset, Kläger wegen derer 1000. thlr. versprochenen Mitgabe ihn abermahls erinnert, 2) affirmat, daß Beklagter seine Unmöglichkeit vorgeschützet, negiret aber 3) daß er zur Antwort ertheilet: Er verlange nunmehro die 1000. thlr. nicht, er wolle sie Beklagten gar geschencket haben; er möchte ihm nur sonsten gut an Handen gehen, nescit 4) daß Beklagter sich vor Klägers Anerbiethen gar höflich bedancket: Und wie nun hieraus gnugsam abzunehmen, mit was vor Grunde Beklagter den 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul verfertiget; Also ist Kläger bedürffenden Falls selbige, vermittelst Eydes, abzulehnen erbötig, und erwartet hierüber rechtlichen Ausspruch.

Hic notandum, quod responsio, ad Articulos juramenti delatione suffultos, non specifica requiratur, sed generalis etiam sufficiat, v. g. den 10. 11. und 12. Articul betreffend, so will er zwar den erstern mit allen darinnen enthaltenen Umständen,

 den

den andern aber nur bis auf das Wort: Vorgeschützet: eingeräumet, das übrige hingegen, worüber ihm von Beklagten der Eyd deferiret worden, beständigst verneinet, und, ob er wohl mit gutem Gewissen schweren könte, solchen Eyd dennoch aus bewegenden Ursachen, quoad facta aliena & communia, hiermit referiret, und zu erkennen gebeten haben, daß Beklagter sowohl den ihme super factis alienis & communibus referirten Haupt-Eyd, als den vor Gefährde, zu schweren schuldig sey.

Si autem reproductus ad defensionem conscientiæ per probationes se offerat, fit sequenti modo; und, weil Kläger dasjenige, worüber ihm der Eyd deferiret worden, durch Beweis sehr leichte darthun kan, sich hiermit zur Gewissens-Vertretung offeriret haben. Ex præmissis apparet, quod ille, cui Juramentum delatum sit, statim in Termino sub pœna privationis juramenti relationis, & conscientiæ defensionis se declarare teneatur, an jurare vel juramentum referre vel conscientiam per probationes defendere velit, juxta declar. Ord. P. S. ad Tit. 18. §. 1. p. 109.

Reproducent

Einbracht in Termino den 18 Mart. 1725 von Herr D. Rechts-gelahrten. Acceptiret, daß Kläger an denen formalibus reprobationis nichts auszusetzen gewust, verwundert sich aber anbey, daß Kläger das Document sub ☽ weder vor seine Hand noch Siegel erkennen wollen, und sich deswegen bereits zur eydlichen Diffession offeriret hat, welches sich aber wohl anders ausweisen

weisen wird, wenn er seine Hand würcklich diffitiren soll. Uebrigens acceptiret Beklagter, daß Kläger sich auf den 10. 11. und 12. Articul eingelassen, und stellet solche auf rechtliches Erkänntniß, wie Er denn hiermit concludiret haben will.

Registratura.

Acto haben Kläger und Beklagter compromittiret, auf den 28. Martii a. c. absque nova Citatione zu erscheinen, und voriger Citation, so viel die Zeugen betrifft, Folge zu leisten. Geschehen in Termino den 18. Martii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quo facto, testes denuo sub pœna decem thalerorum citantur, tali modo:

Citatio an Nicolaum Encken und Marien Enckin.

Demnach in Sachen Carl David Caji, Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii, Klägers andern Theils, derselbe (dieselbe) zu Folge der unterm 29. Januarii dieses Jahrs richtig insinuirten Citation, in dem am 18. Martii letzthin anberaumt gewesenen Termino nicht erschienen, und wir zu Vereyd- und Abhörung derer Zeugen den 28 Martii baldkünfftig fernerweit pro Termino ernennet; Als wird derselbe (dieselbe) bey 10. thlr. Straffe, hiermit nochmahls citiret, voriger Citation in allen gebührende Folge zu leisten. Wornach er (sie) sich zu achten. Sign. N. den 19. Martii 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Des geschwornen Gerichts-Frohns Caspar Vorsichtigs Relation nach, von beschehener Insinuation Hrn. Nicolao Encken, und Marien Enckin, ad domum selbst den 19. Martii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino den 28. Martii 1725.

Gab sich an,

1) Hr. Julianus Buttler mand. nomine Johann Willhelm Sempronii.

2) Hr. D. Peter Rechtsgelahrter, mand. nom. Carl David Caji.

3) Hr. Nicolaus Encke,
4) Jungfer Maria Enckin, } als Zeugen.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Reproducent und Beklagter
Carl David Cajus,
contra
Johann Willhelm Sempronium,
Reproducten und Klägern,

Einbracht in Termino den 28. Mart. 1725 durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Erscheinet per Mandatarium,

Hr. D. Peter Rechtsgelahrten,

fol. -- legitimatum, und erinnert sich des mit Klägern geschehenen Compromissi, will demnach seine angegebene Zeugen, Nahmens, Nicolaum Encken

und

und Marien Enckin, persönlich reproduciret, selbige zu vereyden, und über die Gegenbeweis-Articul abzuhören gebethen, auch, daferne Kläger sich einiger Interrogatorien bedienen solte, contra impertinentia solennissime protestiret, und selbige ex officio zu rejiciren, gehorsamst angesuchet haben, mit Vorbehalt.

Kläger und Reproduct
Johann Willhelm Sempronius,
contra
Carl David Cajum,
Reproducenten und Beklagten,

Einbracht von Hr. Juliano Butlern in Termino den 28. Mart. 1725

Erscheinet ebenfalls per Mandatarium, Hrn. Julianum Buttlern, Adv. immatr. welcher sich, ratione legitimationis, auf beygehende Vollmacht sub ☉ beziehet, und hat ersehen, daß Reproducent die angegebene Zeugen zur Vereyd- und Abhörung vorstellig gemacht. Ob er nun wohl mit Interrogatoriis einkommen könte; So lebt doch Reproduct der Zuversicht, daß die Zeugen seiner Probation etwas zuwider nicht anzugeben vermögen, derowegen er solche fallen lässet, und in die Vereyd- und Abhörung der Zeugen, salvis exceptionibus contra personas testium & eorum dicta, consentiret.

Reproducent

Acceptiret, daß Kläger seine Interrogatoria fallen lassen, und bittet nunmehro mit Vereyd- und

Abhörung derer reproducirten Zeugen zu verfahren.

Registratura.

Nachdem die Partheyen in die Vereyd- und Abhörung derer Zeugen consentiret, und sich sonsten nichts bedenckliches darbey ereignet; Als seynd dieselben, prævia admonitione de vitando perjurio, mit dem fol. -- abgefaßten Zeugen-Eyde, in beyderseits Partheyen Anwälde Gegenwart, beleget worden, immassen sie denselben, actu corporali gewöhnlicher massen abgeleget, geschehen in Termino den 28. Martii 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Supra dictum est, quod, si productus seu reproductus in Termino ad diffessionem juratam Documentorum se offerat, (quæ non per Mandatarium, sed à principali ipso fieri debet, Ord. N. P. S. Tit. 25. §. 4. p. 149.) ille sine sententia interlocutoria admittendus, & à Judice Terminus brevis octo aut quatuordecim dierum, ad ejus præstationem præfigendus sit; hinc, antequam ad alia pergamus, hoc absolvamus; sicuti enim citatio nunc sequitur:

Nachdem in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers, Carl David Caji Beklagtens, nur ermeldter Kläger, in dem, am 18. Martii jüngsthin anberaumt gewesenen Termino zur endlichen Diffession des, von Beklagten producirten

Docu-

Documents sub ☽, sich anerbothen, und wir zu deren Bewerckstelligung den 4ten Aprilis nechstkünfftig pro Termino ernennet; Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie bemeldten Tages zu früher Zeit in der Richterstube auf dem Rathhause allhier gebührend erscheinen, Kläger das Juramentum diffessionis ablegen, Beklagter aber, wie solches geschehe, sehen und anhören solle, wornach sie sich zu achten. N. den 23. Martii 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Ita relatio nuncii Actis consignatur. Quando igitur in præfixo Termino juraturus, etsi adversa pars, prout ipsi lubet, emaneat, juramentum diffessionis actu corporali non præstat, vel ante Terminum illi renunciat, Documenta cum privatione exceptionum, quibus productus alias contra ea uti potuisset, statim pro recognitis habentur, & ille insuper incurrit pœnam decem vel viginti vel plurium thalerorum, nisi jurato obtineat, se, cum ad juratam diffessionem se obtulisset, illa falsa esse existimavisse, vide Ord. P. E. S. Nov. Tit. 25. §. 4. p. 150. verb. Im Fall ꝛc.

Juramentum diffessionis.

Ich Johann Willhelm Sempronius schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich das vorgelegte Document sub ☽ weder geschrieben, noch unterschrieben habe, auch solches, mit meinem Wissen und Willen, durch einen andern nicht geschrieben

noch

noch unterschrieben worden, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

In Termino juratorio den 4ten Aprilis 1725.

Gab sich an,

1) Johann Willhelm Sempronius in Person,

2) Hr. D. Peter Rechtsgelahrter, m. n. des Beklagten Caji.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Eodem die hora XI. antem.

Wurden die Partheyen vorgelassen, und Klägern das Document sub) mit ernstlicher Verwarnung vor der Strafe des Meineydes, nochmals vorgeleget; Weil aber selbiger diesen ungeachtet, daß er solches vor seine Hand nicht agnosciren könne, dabey verharret, und um Admission zu Ablegung des Juramenti diffessionis gebührend angesuchet; So ist Kläger mit vorstehendem Eyde, welchen er auch actu corporali und mit erhobenen Fingern geleistet, beleget, und solches zur Nachricht anhero registriret worden,

George Kurtzrum, Act. Jur.

His peractis, sequitur

1) Inrotulatio Actorum & Requisitio collegii Juridici, die Urtheils-Frage.

2) Citation ad publicandam Sententiam.

3) Re-

3) Relatio nuncii jur. de Insinuatione &
4) Registratura partium in Termino comparentium, ut supra

Urthel:

P. P.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze, in Sachen Anwaldens Carl David Caji Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, erkennen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Dieweil Kläger auf den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig, so ist er über dasjenige, so er daran verneinet, sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihm auf solchen Fall gestellet, nach vorhergehendem Beklagtens Eyde vor Gefährde, zu eröffnen schuldig.

Vel si Juramentum sit relatum, pronunciatur præter propter:

Dieweil Kläger auf den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul sich eingelassen, und derselben nicht allenthalben geständig, hingegen den ihm auf solchen Fall, deferirten Eyd, quoad facta aliena hinwieder referiret, so ist Beklagter so wohl den ihme, super factis alienis referirten Haupt-Eyd, als den vor Gefährde zu schwören schuldig?

Vel

Vel si quis se obtulerit, conscientiam probationibus se exonerare velle, sententia fertur:

Dieweil Kläger auf den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul sich eingelassen, und dererselben nicht geständig, auch wegen des auf solchen Fall ihm deferirten Eydes sich zur Gewissens-Vertretung offeriret, so wird er damit in gehöriger Frist billig zugelassen, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 6. April.]
Exped. den 19. ejusd. } 1725.
Abg. den 24. ejusd.]

1. thlr. 13. gl.

Publiciret und eröffnet in Termino den 4. Maji hor. XI. 1725. auf vorhergegangene und insinuirte Citation an die Partheyen.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quando hæc sententia vires rei judicatæ nacta est, Judex vel ad Instantiam partium, vel ex officio intra octiduum præfigere terminum ad jurandum Saxonicum, partesque adcitare tenetur. Ord. P. S. N. Tit. 18. §. 7. p. 114.

Petitio Termini & Citationis autem fit tali modo:

Nach-

Nachdem in Sachen meiner Klägers an einem, Præs. d. 18.
Carl David Caji Beklagten andern Theils, in Maji 1725.
dem am 4. Maji jüngsthin publicirten Urthel mir der Eyd, welchen ich restantibus Actis acceptiret, zuerkannt worden, und solches seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Als ersuche dieselben hiermit gehorsamst, zu dessen Ablegung des nechsten einen Termin anzuberaumen, Gegentheilen ad videndum à me jurari & ad præstandum juramentum calumniæ vorzuladen, und mir die Tagefahrt mit wenigen zu notificiren, der ich verharre,

Meiner Hochgeehetesten Herren,

Leipzig den 17. Maji 1725. dienstgehorsamer Johann Willh. Sempronius.

Citatio ad jurandum.

Demnach das, in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 4. Maji jüngsthin eröffnete Urthel seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet (si ad instantiam unius partis fiat: und Kläger um Termin zum Schwören, wie auch um Citation an Beklagten ad videndum jurare, und zu Ablegung des Eydes vor Gefährde angesuchet, wie die Beyfuge mit mehrern besaget) und wir nechstkünfftigen 1sten Julii pro Termino jurandi ernennet; Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie bemeldten Tages zu früher Zeit in der Richterstube auf dem Rathhause allhier gebührend

er-

erscheinen, Beklagter zuförderst den Eyd vor Gefährde, Kläger aber hierauf den Haupt-Eyd abschwören, beyde, wie solches geschehe, sehen und anhören, hierauf ihre habende Nothdurfft ad Acta einbringen, zum Urthel beschliessen, und der Acten Inrotulation den 8. ejusdem gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. N. den 21. Maji 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Acto referiret Caspar Vorsichtig, der geschworne Gerichts-Frohn, daß er vorstehende Citationes, den 22. Maji a. c. denen Partheyen einem jeden selbst ad domum insinuiret habe. N. den 24. Maji 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Juramentum Calumniæ.

Ich Carl David Cajus schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich Klägern mit der, über den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul, gebrauchten Eydes-Delation sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gefährlicher Weise, nicht gerühret, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Juramentum delatum seu principale.

Ich Johann Willhelm Sempronius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich

ich zu Beklagten nicht gesaget: ich verlangte die 1000. thlr. nicht, ferner schwöre ich, daß ich zu Beklagten nicht gesaget: ich wolte ihm solche 1000. thlr. gar geschencket haben, ich schwöre auch, daß ich nicht wisse gesaget zu haben: Beklagter möchte mir nur sonsten gut an Handen gehen. Endlich schwöre ich, daß ich nicht wisse, daß Beklagter sich vor mein Anerbieten gar höflich bedancket. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Postquam litigantes ad jusjurandum legitime citati sunt, necesse habent comparere, alias si deferens, qui ad juramentum calumniæ obstrictus est, emaneat, prævia contumaciæ accusatione, juramentum principale pro præstito & juramentum calumniæ pro deserto judicatur, Ord. P. S. Nov. Tit. 18. §. 7. p. 114. v. g.

In Termino den 1. Jul. 1725.

Gab sich an,

Johann Willhelm Sempronius in Person.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Johann Willhelm Sempronius, Kläger,

contra

Carl David Cajum, Beklagten.

Erscheinet in angesetztem Termino juratorio in Person, und ist nochmals erböthig, den, von Beklagten, über den 10. 11. und 12ten Gegenbe- weis.

Eintracht von in Termino den 1.

H

Jul. 1725. durch Hr. Julianum Butlern.

weis-Articul, ihm deferirten, und zuerkannten Eyd vorjetzo würcklich abzulegen, bittet ihn hierzu zu admittiren, und erwartet, wie Beklagter vor allen Dingen den Eyd vor Gefährde abschwören werde, mit Vorbehalt.

Idem contra eundem.

Eindracht von Hr. Juliano Butlern in Termino den 1. Jul. 1725. nach 12. Uhr.

Hätte vermeynet, es würde Beklagter der fol. -- richtig insinuirten Citation zu Folge in heutigem Termino erschienen seyn, und das Juramentum Calumniæ abgeleget haben. Nachdem aber solches nicht geschehen; Als beschuldiget Kläger Beklagtens hierunter begangenen Ungehorsam, und bittet nunmehro in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter sich an dem Eyde vor Gefährde versäumet, und die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig, der von Klägern acceptirte Haupt-Eyd hingegen pro præstito zu achten.

Facta contumaciæ accusatione, fertur decretum, ita:

Auf Ungehorsams-Beschuldigung und erfolgte Gesetze, in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, geben wir Richter und Assessores der Stadt-Gerichte zu N. diesen Bescheid:

Daß Beklagter sich an dem Juramento Calumniæ versäumet, derowegen der deferirte

Haupt-Eyd pro præstito zu halten, Beklagter auch Klägern die verursachten Unkosten, nach vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Juraturo autem non comparente, principale juramentum, prævia contumaciæ accusatione, pro deserto declaratur, & deferens de calumnia jurare non tenetur, hinc sequentem in modum proceditur:

Beklagter Cajus

Hätte vermeynet, es würde Kläger der an ihn ergangenen, ihm selbst fol. -- richtig insinuirten Citation zu Folge erschienen seyn, und den ihm zuerkannten Eyd abgeleget haben. Nachdeme aber solches von ihme nicht geschehen; Als will Beklagter dessen Ungehorsam accusiret, und zu verabschieden oder zu erkennen gebeten haben; Daß Kläger sich an dem ihme deferirten und acceptirten Eyde versäumet.

Einbracht in Termino den 1. Julii 1725. von Herr D. Peter Rechtsgelahrten.

Quo facto, datur decretum præter propter hujus tenoris:

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Carl David Caji Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägern andern Theils, G. W. R. rc. Daß Kläger sich an deme ihme nachgelassenen Eyde versäumet.

Utroque emanente, juramentum pro deserto habetur, secundum declar. Ord. P. S. ad Tit. 30. §. 2. p. 169.

 Utro-

Utroque in Termino comparente, proceditur ſequenti modo:

1) Comparitio partium conſignatur, ut alias,

2) Sequuntur poſitiones:

Beklagter
Carl David Cajus
contra
Johann Willhelm Sempronium,
Klägern.

Einbracht in Termino den 1 Jul. 1725. von Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Erſcheinet im heut angeſetzten Termino in Perſon, und iſt erböthig, den ihm zuerkannten Eyd vor Gefährde (ſi juramentum ſit relatum) nebſt dem Juramento relato) vorietzo abzulegen, bittet um geneigte Admiſſion, und erwartet, wie Kläger den Haupt-Eyd ablegen werde, maſſen er ihn de perjurio vitando nachdrücklich zu admoniren, hiermit gebeten haben will,

mit Vorbehalt.

Kläger
Johann Willhelm Sempronius,
contra
Carl David Cajum,
Beklagten.

Einbracht durch Hr. Julianum

Erſcheinet ebenfalls in Perſon, und iſt ſeines Orts parat, den ihm zuerkannten Haupt-Eyd abzu-

zuschwören, will dahero, ihn zu solchem zu admittiren, gebeten, und, wie Beklagter den Eyd vor Gefährde (nebst dem Juramento relato) ablegen werde, erwartet haben,

Butlern in Termino den 1. Jul. 1725.

mit Vorbehalt.

His ita mutuis positionibus finitis, Judex partes de vitando perjurio dehortatur, & remissionem juramentorum suadet, si hoc autem locum non inveniat, eas ad jurandum admittit, quo facto, talis registratura conficitur.

In Termino den 1. Julii 1725.

Haben beyderseits Partheyen, prævia de vitando perjurio seria admonitione, die fol. -- abgefaßten Eyde, gewöhnlicher massen würcklich abgeleget und geschworen, so zur Nachricht anhero registriret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

P. P.

Dieweil Kläger den ihm zuerkannten Eyd abgeschworen, so hat es dabey sein Bewenden, und ergehet in der Sache ferner was Recht ist, V. R. W. Sententia.

Quod si igitur Juramentum sit relatum, tali modo, ut in Juramento delato, proceditur.

CAPUT VII.

DE

CONSCIENTIÆ DEFENSIONE SEU PROBATIONE PRO EXONERANDA CONSCIENTIA.

Nunc sequitur Probatio pro exoneranda conscientia, quæ ad evitandum supervacanea juramenta introducta est, & est Actus, quo is, cui juramentum delatum est, intra Terminum Saxonicum a tempore rei judicatæ computandum, probationem ejus, quod jurare debet, suscipit, ut a jurejurando liberetur.

Qui hoc remedio uti vult, ille statim in Termino primo post delationem Juramenti in positionibus se declarare tenetur, N. O. P. S. Tit. 18. §. 1. Declaratione autem semel facta, regressus, etsi huic probationi iterum renunciare velit, ad juramentum hodie denegatur, quod si tamen defensione illa conscientiæ tantum probaverit, ut suppletorio vel purgatorio locus esse queat, super eo Judex cognoscere & pronunciare debet, vide Erl. Proceß-Ordn. Tit. 19. §. 1. p. 118. item, rejectis Articulis tanquam impertinentibus, regressus ad jusjurandum non patet. c. l.

Terminus probatorius pro exoneranda conscientia, sicuti in probatione, initium sumit à die rei

rei judicatæ, intra quem Articuli ſunt offerendi, & quidem hæc probatio fit per Teſtes vel Documenta, ſiquidem Juramenti delatio hic locum non habet, reprobatio e contrario & interrogatoria ſpecialia hic non admittuntur, generalia tamen, l. c. §. 2. p. 119.

Modus, in conceptione Articulorum, eſt ſequens, & quidem formula ſchedulæ oblationis Articulorum, petitionisque Termini & citationis præmittitur, ita:

P. P.

Nachdem in dem, am 4. Maji 1725. in Sachen meiner, Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, publicirten Urthel, mir die Vertretung des Gewiſſens mit Beweis nachgelaſſen worden, ſolches Urthel auch ſeine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Als will ich hiermit, durante adhuc fatali, beygefügte Articul cum denominatione Teſtium & Directorio übergeben, und, daß zur Production, Vereyd- und Abhörung derer Zeugen gewöhnliche Citationes ausgefertiget, auch Gegentheil ad videndum produci & jurare teſtes vorgeladen, wie nicht weniger mir hiervon einige Nachricht ertheilet werden möchte, gehorſamſt gebeten haben, womit verharre Præſ. d. 29. Junii 1725.

Meiner Hochgeehrteſten Herren,

Leipzig den 21. Junii 1725.

gehorſamer Johann Willh. Sempronius.

Conc. Julianus Butler, Adv.

Articuli
zur Gewissens-Vertretung,
in Sachen
Johann Willhelm Sempronii Klägers,
contra
Carl David Cajum Beklagten.

Art. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes er sey?

Art. 2. Wahr, daß Zeuge Johann Willhelm Sempronium, und Carl David Cajum wohl kenne?

Art. 3. Wahr, daß Zeuge an denen Weynachts-Feyertagen des 1723sten Jahres nach Zeitz auf der Post gefahren?

Art. 4. Wahr, daß Sempronius und Cajus auch mit auf dem Post-Wagen gewesen.

Art. 5. Wahr, daß Cajus vorne auf dem Wagen, und Sempronius gantz hinten gesessen?

Art. 6. Wahr, daß Cajus mit Sempronio nicht reden können, es habe denn solches Zeuge auch hören müssen?

Art. 7. Wahr, daß Sempronius Cajum auf dem Wege wegen 1000. thlr. versprochener Ehe-Gelder gemahnet?

Art. 8. Wahr, daß hierauf Cajus vorgegeben, wie ihm, solche 1000. thlr. zu bezahlen, nicht möglich wäre?

Art. 9. Wahr aber, und Zeugen wissend, daß Sempronius mit Cajo weiter kein Wort, weder heimlich, noch mit lauter Stimme geredet?

Art. 10. Auch wahr, und Zeuge nicht gehöret, daß Cajus sich gegen Sempronium vor etwas bedancket habe?

Art. 11. Mithin wahr, daß Zeuge auf dieser Reise allezeit und beständig bey Sempronio gewesen?

Art. 12. Demnach wahr, daß, als Sempronius und Cajus zu Zeitz von der Post gestiegen, besagter Cajus gleich davon gegangen, und sich nicht wieder sehen lassen?

Art. 13. Wahr, daß Zeuge mit Sempronio auch wieder nach Leipzig zurück gereiset?

Art. 14. Solchemnach wahr, und Zeugen wohl wissend, daß, weil er von Sempronio gar nicht weggegangen, dieser auf der Reise mit Cajo weiter kein Wort gewechselt, als was in vorhergehenden Articuln enthalten?

Art. 15. Folglich wahr, daß Kläger dasjenige, was er abschwören sollen, durch Zeugen zur Gnüge dargethan?

Art. 16. Und also wahr, daß er nunmehro mit dem deferirten Eyde billig zu verschonen?

Vorstehende 2. Articul sind Juris & illativi.

Denominatio Testium cum Directorio.

Testis 1. Hr. Heinrich Drößiger, Bürger und Seidenhändler in Leipzig, ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.

Testis 2. Jacob Pantzer, welcher bey Hr. Drößigern itzo in Diensten stehet, ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.

Oblatis Articulis, præsentationis tempus inscribendum, tuncque à Judice præfigendus terminus productioni testium Saxonicus, & tam partes quam testes citandi sunt, & proceditur, sicuti in probatione supra dictum est, adeo, ut, absoluta defensione conscientiæ, citationes quoque ad publicationem Attestatorum emittantur; tamen disputationes Attestatorum super conscientiarum defensione, ut in probatione & reprobatione, non in scriptis offerendæ sunt, sed tantummodo oretenus fieri debent. Vide Ord. Nov. P. E. S. Tit. 29. §. 3. p. 167.

Finitis his positionibus sequitur

1) Inrotulatio Actorum & quæstio ad aliquod Collegium juridicum.
2) Citatio ad publicandum.
3) Relatio Nuncii de insinuatione.
4) Registratura partium in Termino comparentium.
5) Sententia.

P. P.

Auf Vorbringen, verführten Beweis und erfolgte Gesetze, in Sachen ꝛc.
Erkennen ꝛc.

Daß Kläger sein Gewissen zur Nothdurfft vertreten, derowegen er mit dem ihme, über den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul deferirten Eyde billig zu verschonen. V. R. W.

publiciret ꝛc.

Quando vero ille non probavit, quod voluit & debuit, fertur præter propter sententia hujus tenoris:

Daß Kläger sein Gewissen gebührend nicht vertreten, derowegen der ihme deferirte Eyd pro deserto zu achten.

* *

CAPUT VIII.

DE PUBLICATIONE PROBATIONIS ET DISPUTATIONE ATTESTATIONUM.

Sententia vires rei judicatæ nacta, seu absoluta probatione & reprobatione, Judex ex officio statim, secundum Ord. decl. P. S. ad Tit. 29. §. 1. p. 166. partes ad publicationem attestato-

rum

rum, indulto quatuordecim dierum spatio, citare, &, in Termino attestata legitime publicanda, curare, &, neutro etiam comparente, quo casu illa pro publicatis habentur, ad Acta recipere debet. Hinc petitione Termini & citationum ad publicandum attestata non opus est, vero tamen fieri solet hoc modo:

P. P.

Præs. den 9. Aug. 1725. Nachdem das, in Sachen meiner Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 28. Julii jüngsthin publicirte Urthel seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet, und nunmehro nichts mehr übrig ist, als daß der bisher geführte und absolvirte Beweis und Gegenbeweis eröffnet und darüber verfahren werde; Als bitte zur Publication desselben des nechsten Termin anzuberaumen und die Partheyen hierzu behörig zu citiren, wofür verharre,

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Leipzig den 9. Aug. 1725.

dienstgehorsamer
Johann Willhelm Sempronius.

Conc. Julianus Butler.

Citatio ad publicandum attestata.

Nachdem das, in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 28. Julii letzthin eröffnete Urthel in seine verbindliche Krafft Rechtens gegangen, mithin der von denen Partheyen geführte

führte Beweis und Gegenbeweis absolviret worden, (si Actor petierit Terminum: Kläger auch um Publication des Gezeugnisses angehalten) und wir hierzu den 28. Augusti nechstkünfftig pro Termino ernennet; als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie bemeldten Tages zu rechter Zeit vor uns denen Stadt-Gerichten allhier gebührend erscheinen, und gegen Abstattung derer hiebey specificirten Gerichts-Gebühren (Sportuln) der Publication derer Attestatorum gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. N. den 10. Aug. 1725.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig referiret, daß er dato vorstehende Citationes denen Partheyen einem jeden selbst ad domum insinuiret habe. N. den 12. Augusti 1725.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino den 28. Augusti 1725.

Gab sich an,

Johann Willhelm Sempronius, und empfing gegen Erlegung derer Gerichts-Gebühren Abschrifft von dem Gezeugnisse, und, weil Carl David Cajus nicht erschienen, so ist selbigem, binnen gehöriger Frist, die Abschrifft hiervon zuzufertigen resolviret, und solches anhero registriret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Per-

Peracta publicatione, judex litigantibus, sive compareant, sive minus, intra aliud 14. dierum spatium, à tempore præfixi termini computandum, sub pœna 5. thalerorum copias rotulorum insinuare & communicare tenetur, l. c. p. 166.

Den 9. Sept. 1725

Ist Carl David Cajo gegen Erlegung derer Gerichts-Gebühren, die Abschrifft von dem Gezeugnisse zugestellet worden, welches zur Nachricht allhero registriret.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Eydliches Zeugniß
in Sachen
Johann Willhelm Sempronii Klägers,
contra
Carl David Cajum Beklagten.

Interrogatoria Generalia.

Interrogat. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes derselbe sey?	Test. 1. S. Er heisse Johann Patschke, sey 30. Jahr alt und ein Schneider.
	Test. 2. S. Er heisse Christoph Mörsner, gehe

Inter-

ins 60ste Jahr, und sey ein Goldplattner.

Test. 3. S. Er heisse Hans Michael Zothe, sey ohngefehr 52. Jahr alt, und E. E. und Hochweisen Raths zu Leipzig Mäurer.

Interrogat. 2.

Ob Zeuge Klägern Johann Willhelm Sempronio mit Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, und wie nahe solche sey?

T. 1. S. Er hätte ihn wohl bisweilen Schwager geheissen, sie wüsten aber alle beyde nicht, woher es käme.

Test. 2. S. Nein.

Test. 3. S. Ja, indem sein Weib erstrer Ehe, Klägers Frauen Bruders Frau gewesen sey?

Interrogat. 3.

Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey?

Test. 1. S. Ja.

Test. 2. S. Ja, er hätte schon vielmahls geschworen.

Test. 3. S. Ja, es wäre ihm wohl wissend, indem ihm solches ehemahls vor diesem Judicio ziemlich scharff von Herr D. Günthern wäre erkläret worden.

Inter-

Interrogat. 4.

Ob Zeuge nicht, ehe Beklagtens Tochter an Klägern verheyrathet worden, sich mit selbiger zu verehelichen gedacht?	Test. 2. S. Ja.

Interrogat. 5.

Ob nicht wahr, daß Beklagtens Tochter Zeugen gute Hoffnung hierzu gemacht?	Test. 2. S. Es wäre nun so hin gewesen.

Interrogat. 6.

Ob nicht wahr, daß Beklagter, als Kläger zu dessen Tochter auf die Freyte gekommen, seine Tochter ihme, Zeugen, gäntzlich versaget?	Test. 2. S. Er hätte sie ihm eben nicht versaget, iedoch durch Minen zu verstehen gegeben, daß er sie nicht kriegen würde.

Interrogat. 7.

Ob nicht wahr, daß Zeuge wider Beklagten deswegen einen heimlichen Groll und Feindschafft hege, und deswegen lieber wolte, daß Kläger, und nicht Beklagter, diesen Proceß gewinnen möchte?	Test. 2. S. Es hätte ihn wohl damahls verdrossen, allein es wäre alles wieder vergessen, jedoch wolte ers gerne sehen, wenn Kläger den Proceß gewönne.

Interrogat. 8.

Ob nicht wahr, daß Zeuge Mörsner, als ihm	Test. 1. S. Ja, es hätte solches Mörsner zu Beklag-

Beklagter die Tochter zur Ehe nicht geben wollen, sich hierauf gegen Mitzeugen vernehmen lassen, wie er Beklagten schon wieder einen Possen beweisen wolle, es geschehe auf was Art und Weise es nur immer wolle?

Mitzeugen etliche mahl gesaget?

Interrogat. 9.

Ob nicht wahr, daß Zeuge dieses Zeugnisses halber von Klägern angesprochen worden?

Test. 1. S. Er hätte ihm wohl einmahl gesaget, daß er Zeuge seyn müste, aber darum weiter kein Wort verlohren.

Test. 2. S. Nein.

Test. 3. S. Er habe deswegen vergangene Woche mit ihm geredet.

Interrogat. 10.

Ob nicht wahr, daß Zeuge für Klägern viel Kleider zu machen habe, und jährlichen über 50. thlr. von ihm verdiene?

Test. 1. S. Ja, er hätte bey Klägern immer was zu thun, verdiene auch des Jahrs ein hübsches Geld von ihme.

Interrogat. 11.

Ob nicht wahr, daß Zeuge bey Klägers vorhabendem Baue vor Arbeit über 200. thlr. zu bekommen gedencke?

Test. 3. S. Ja, Er gedächte es wohl, wäre aber noch nicht gewiß.

Interrogat. 12.

Ob nicht wahr, daß Zeuge sich befürchte, wenn er vor Klägern nicht gut aussage, ihm dessen Arbeit entzogen werde?

Test. 1. S. Nein, dafür fürchte er sich nicht.

Test. 3. S. Wie es nun wäre.

Interrogat. 13.

Ob nicht wahr, daß Zeuge lieber sehe, daß Kläger und nicht Beklagter diesen Proceß gewönne?

Test. 1. S. Es möge gewinnen, wer Recht hätte.

Test. 2. S. Er gönne es zwar Klägern von Hertzen gerne, iedoch müsse man sehen, wer seine Sache am besten ausführen könte.

Test. 3. S. Er wolte, daß sie eins wären, und wäre ihm eins so lieb, als das andere.

Interrogat. 14.

Ob nicht Zeugen wissend, daß Mitzeuge iemahls ein Verbrechen begangen habe, und dieserhalben in die Inquisition gekommen sey?

Hoc interrogatorium est omissum.

Arti-

Articuli probatoriales & interrogatoria specialia:

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge Klägern Johann Willhelm Sempronium, wie auch Beklagten Carl David Cajum wohl kenne?

Resp. ad Art. 1.

Test. 1. jur. S. Ja. Test. 2. S. Ja. Test. 3. affirmat.

Art. 2.

Wahr, daß Kläger am 1. Augusti des vorigen 1723sten Jahres an Beklagten geschrieben, und bey ihm, um seine älteste Jungfer Tochter zu ehelichen, Anwerbung gethan?

Wird durch das Document sub A. erwiesen, dessen Edition von Beklagten gefordert wird.

Art. 3.

Wahr, daß Beklagter ihm hierauf geantwortet: wie er darein zu consentiren kein Bedencken tragen, mithin seiner Tochter 1000 thlr. baar zur Ausstattung geben wolte?

Besaget der von Beklagten unterm 12. Augusti 1723. an Klägern abgelassene Brief sub B.

Art. 4.

Wahr, daß Beklagter abermahls in einem Schreiben gemeldet: daß er die Offerte der

Erhellet aus dem Document sub C.

1000. thlr. nicht revociren wolte?

Art. 5.

Wahr, daß Kläger kurtz nach Michaelis des vorigen 1723sten Jahres Beklagtens Tochter zur Ehe genommen.

Bewähret die Litis Contestation fol. --

Art. 6.	Resp. ad Art. 6.
Und wahr, daß Zeuge, als zwischen Klägern und Beklagtens Tochter das Eheverlöbniß vollzogen worden, zugegen gewesen?	Test. 1. S. Ja. Test. 2. affirmat. Test. 3. affirmat.

Interr. 1.	
Wer ihn hierzu geruffen?	Test. 1. S. Niemand. Test. 2. S. der Braut Vater. Test. 3. S. Er wäre von Beklagten darzu inviriret worden.

Interr. 2.	
Was Zeuge hierbey nöthig gewesen?	Test. 1. S. Er wüste es nicht. Test. 2. S. Er hätte müssen Zeuge seyn, damit der Bräutigam sein Wort nicht wiederruffen könte.

Inter-

Test. 3. S. Doch darum, damit Er sehen mögen, wie die Eheverlöbniß geschehe.

Interr. 3.

Ob nicht wahr, daß Zeuge sich hierbey ziemlich berauschet?

Test. 1. S. Er hätte ein Christliches Räuschgen mit nach Hause gebracht.

Test. 2. S. Eben nicht sehre.

Test. 3. Nein, er wäre gantz nüchtern davon gegangen.

Art. 7.

Wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger, ehe er sich mit Beklagtens Tochter verlobet, Beklagten gefraget: wie viel Er seiner Tochter zur Ausstattung geben wolte?

Resp. ad Art. 7.

Test. 1. S. Ja, daß sey wahr.

Test. 2. S. Ja, Kläger habe Beklagten deswegen gefraget.

Test. 3. S. Ja.

Interr. 1.

Ob denn Zeuge vom Anfang bis zu Ende dabey gewesen, als die Eheverlöbniß geschehen, auch eigentlich vernommen, was dabey zwischen Klägern

Test. 1. S. Er wäre gleich darzu gekommen, als sie sich zu Tische gesetzet hätten.

Test. 2. S. Ja, er wäre gleich von Anfang und

und Beklagten geredet worden?

dabey gewesen, und alles gehöret, was vorgegangen sey.

Test. 3. S. Ja, er wäre der erste dabey gewesen, und alles genau vernommen, was geredet worden.

Interr. 2.

Was es eigentlich gewesen?

Test. 1. S. Man wüste schon, was bey Eheverlöbnissen gesprochen würde, er dürffte es nicht erst sagen.

Test. 2. S. Er hätte ja schon etliches gesaget, alle Reden könte er ietzo nicht mehr wissen.

Test. 3. S. Der Bräutigam hätte die Anrede gehalten, ob die Braut ihn haben wolte, und 1000. thlr. Mitgabe begehret, und die Braut hätte durch ihren Vater antworten lassen, seine Person stünde ihr wohl an, er solte auch die 1000. thlr. mitkriegen.

Interr. 3.

Ob nicht wahr, daß Zeuge, da er sich hierbey von dem vielē Weine ziemlich betrunckē gehabt, nicht alles hören können, was hierbey vorgegangen sey?

Test. 1. S. Er hätte doch das meiste vernommen.

Test. 2. S. Als die Eheverlöbniß geschehen, hätte er noch keinen Tropffen getruncken gehabt.

Test. 3. S. Er wäre gar nicht betruncken gewesen.

Art. 8.

Wahr, und habe Zeuge aus Beklagtens Munde gehöret, daß er Klägern hierauf 1000. thlr. an statt der Ehegelder mitzugeben versprochen?

Resp. ad Art. 8.

Test. 1. S. Er wüste nicht anders.

Test. 2. affirmat.

Test. 3. S. Er hätte, als Beklagter Klägern die 1000. thlr. versprochen, ihn eben nicht ins Gesicht gesehen, iedoch selbigen an der Stimme verstanden, daß ers gewesen sey.

Interr. 1.

Wo Beklagter dieses gesagt?

Test. 1. S. Er dächte in der Stube.

Test. 2. S. Er könte sich dessen so genau nicht mehr erinnern.

Test. 3. S. Ueber Tische.

Interr. 2.	
Ob nicht wahr, daß, als Beklagter Klägern zu antworten angefangen, Zeugen übel worden, und hinaus gehen müssen?	Test. 1. S. Er hätte wohl wegen Ubelkeit hinaus gehen müssen, wisse aber nicht, ob es gleich zu der Zeit, als Beklagter geredet, geschehen sey.
	Test. 2. negat.
	Test. 3. negat.
Art. 9.	Resp. ad Art. 9.
Wahr, daß Kläger solches Versprechen mit Danck acceptiret hat?	Test. 1. S. Er wisse nicht, was acceptiren bedeute.
	Test. 2. S. Er hätte sich wohl bedancket, wüste aber nicht vor was.
	Test. 3. S. Ja, Kläger hätte sich davor bedancket.
Interr. 1.	
Was Kläger acceptiret habe?	Test. 1. S. Er wüste dieses gar nicht.
	Test. 2. nescit.
	Test. 3. S. die 1000. thlr.
Art. 10.	Resp. ad Art. 10.
Auch wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger zugleich gegen Beklagten erwehnet: Er würde seinem Versprechen auch	Test. 1. S. Das habe er nicht gehöret.
	Test. 2. S. Davon wüste er nichts.
	Test. 3. S. Es könte seyn,

 nachkom-

nachkommen, und gleich nach der Hochzeit die Zahlung der 1000. thlr. leisten?

er habe so genau hierauf nicht Achtung gehabt.

Interr. I.

Was Klägern zu dieser Rede verleitet?

Test. 1. S. Er wüste hiervon gar nichts.

Test. 2. S. Das könte er nicht sagen, wüste auch keine Antwort zu geben.

Test. 3. S. Wenn er ja solches geredet hätte, müste er doch gedacht haben, daß Beklagter sein Wort etwa nicht halten möchte.

Interr. 2.

Ob nicht wahr, daß während dem Verlöbnisse vielmehr von Essen und Trincken, als von 1000. thlr. geredet worden?

Test. 1. S. Ja freylich, denn es wäre gut essen gewesen.

Test. 2. S. Von allen beyden sey gesprochen worden.

Test. 3. S. Es wäre alles beydes vorgegangen.

Art. II.

Wahr, und könne sich Zeuge noch wohl erinnern, daß Kläger nach beschehener Verehelignng in aller Bescheidenheit die ver-

Resp. ad Art. II.

Test. 1. S. Ja, er habe tausend thlr. von Klägern gefordert.

Test. 2. vacat.

Test. 3. vacat.

 sproche-

sprochenen 1000. thlr. von Beklagten gefordert?

Interr. 1.

Wo ein solches geschehen? Test. 1. S. In der Grimmischen Gasse.

Interr. 2.

Was Zeuge dort zu verrichten gehabt? Test. 1. S. Nichts, er hätte Klägern und Beklagten gleich allda angetroffen, und sey dahero zu ihnen hingetreten.

Interr. 3.

Was Beklagter hierauf vor Antwort ertheilet? Test. 1. S. Beklagter hätte gesagt, er solte ihn damit zufrieden lassen.

Interr. 4.

Ob nicht Zeuge vielmehr gestehen müsse, daß Beklagter Klägern zur Antwort gegeben: er hätte ihm ja die Schuld erlassen, wäre Klägern nichts mehr schuldig? Test. 1. affirmat.

Art 12.

Wahr, aber, daß Beklagter seinem Versprechen bis dato nicht nachkommen? Ist negativus und braucht keines Beweises.

Art. 13.

Dahero wahr, daß Kläger zu klagen veranlasset worden?	Ist Juris & illativus.

Testes, imposito silentio, dimissi sunt.

(L.S.) Die Stadt-Gerichte zu N.

⊙

Eydliche Zeugen-Aussage

über

Carl David Caji Beklagtens

contra

Johann Willh. Sempronium Klägern

geführten Gegenbeweis.

Interrogatorium generale.

Wie Zeuge heisse, wie alt, und was er sey?	Test. 1. S. Er heisse Nicolaus Encke, sey 44. Jahr alt, und ein Tuchhändler allhier.
	Test. 2. S. Sie heisse Maria Enckin, sey 20. Jahr alt, und Nicolai Enckens Tochter.

Art. 1.	Resp. ad Art. 1.
Wahr, daß Zeuge Beklagten Carl David Cajum	Test. 1. S. Ja. Test. 2. affirmat.

und

und Klägern Johann Willhelm Sempronium wohl kenne?

Art. 2.

Und ob wohl wahr, daß Beklagter seiner Tochter 1000. thlr. baar zur Ausstattung zu geben sich erkläret?

Resp. ad Art. 2.

Test. 1. S. Ja.
Test. 2. vacat.

Erhellet über der Zeugen Aussage aus Beklagtens unterm 12ten Augusti 1723. an Klägern abgelassenen, und in Actis fol. -- befindlichen Briefe.

Art. 3.

So ist doch wahr, daß Kläger keine 1000. thlr. begehret?

Art. 4.

Sondern wahr, daß er zufrieden seyn wollen, wenn er nur an Beklagtens Tochter Treue und Aufrichtigkeit anträffe?

Diese vorstehende 2. Articul werden durch das Document sub ☽ bewiesen.

Art. 5.

Auch wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger, als er Beklagtens Tochter geheyrathet gehabt, nur ermeld-

Resp. ad Art. 5.

Test. 1. S. Ja, er habe ihn darum gemahnet.
Test. 2. S. Ja.

ermeldten Beklagten um die tausend Thaler gemahnet?

Art. 6.

Allein wahr, daß Beklagter Klägern zur Antwort gegeben: es wäre ihm nicht möglich?

Resp. ad Art. 6.

Test. 1. S. Ja.
Test. 2. affirmat.

Art. 7.

Wahr, und könne sich Zeuge noch wohl erinnern, daß sich Kläger hierauf verlauten lassen, er wolle mit der Helffte zufrieden seyn?

Resp. ad Art. 7.

Test. 1. S. Ja, Kläger hätte auf Abschlag so viel annehmen wollen.
Test. 2. S. Er hätte nur die Helffte verlanget.

Art. 8.

Und wahr, daß, da ihm 500. thlr. aufzubringen, und zu bezahlen ebenfalls allzu schwer geschienen, Beklagter sich gegen Klägern wiederum vernehmen lassen, wie er auch diese nicht geben könte?

Resp. ad Art. 8.

Test. 1. S. Ja.
Test. 2. affirmat.

Art. 9.

Sodann wahr, und müsse Zeuge bey seiner Seelen Seligkeit bekennen, daß Kläger hierauf gesagt: Beklagter möchte

Resp. ad Art. 9.

Test. 1. S. Es hätte Kläger davon gedacht.
Test. 2. S. Sie hätte wohl von behalten etwas gehöret, wüste a-

nur

nur die tausend Thaler behalten, er wolte doch wohl Brodt ohne ihm haben?

Art. 10.

Mithin wahr, daß, als Beklagter mit Klägern an denen Weynachts-Ferien des 1723sten Jahres nach Zeitz gereiset, Kläger wegen derer tausend Thaler versprochenen Mitgabe ihn abermals erinnert?

Art. 11.

Und wahr, daß, da Beklagter seine Unmöglichkeit vorgeschützet, Kläger ihm zur Antwort ertheilet: Er verlange nunmehro die tausend Thaler nicht: Er wolle sie Beklagten gar geschencket haben, Er möchte ihm nur sonsten gut an Handen gehen?

Art. 12.

Wahr, daß Beklagter sich vor Klägers Anerbiethen gar höflich bedancket?

aber nicht recht, wie es zu verstehen gewesen wäre.

Vorstehende 3. Articul werden Klägern in casu negationis in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust, zur eydlichen Eröffnung

Art. 13

gestellet, welche Kläger auch fol. -- abgeschworen.

Art. 13.

Dahero wahr, daß Beklagter die libellirten 1000. thlr. zu bezahlen nicht pflichtig?

Art. 14.

Sondern vielmehr wahr, daß Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden, und Kläger alle dießfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig?

Diese 2. Articul sind Juris & illativi.

Testes imposito silentio dimissi.

Actum in præsentia des ietztregierenden Herrn Stadt-Richters D. Christoph Oheims, den 28. Martii 1725.

(L. S.) George Kurtzrum, Act. Jur.

Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise,

Hochgeehrteste Herren,

Nachdem vor uns, der, von Carl David Cajo, in Sachen, ihn Beklagten an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, an- Præs. d. 20. Martii 1725.

ge-

gegebene Zeuge, David Schlag, über die überschickten Articul und Interrogatoria gebührend vernommen worden; Als übersenden wir denenselben den dießfalls darüber gefertigten Rotulum beybewahrt, und seynd Ihnen sonst angenehme Freundschafft zu erweisen bereit.

Unserer Hochgeehrtesten Herren,

Zeitz den 19. Martii 1725. Dienstwilligste Die Stadt-Gerichte daselbst.

D

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu Zeitz urkunden und bekennen hiermit. Demnach uns die löbl. Stadt-Gerichte zu Leipzig requiriret, den von Carl David Cajo in Sachen ihn Beklagten an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägern andern Theils, angegebenen und unserer Jurisdiction unterworfenen Zeugen, David Schlagen, über die uns mit zugeschickten Articul und Interrogatoria eydlichen zu vernehmen, dessen Aussage in Rotulum zu bringen, und ihnen selbigen in forma probante zu communiciren; Als ist bemeldter Zeuge zu dem Ende vorgefordert, und, nachdem er am 12. Martii a. c. erschienen, mit nachstehendem Eyde:

Ich David Schlag schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich, als ein von Carl David Cajo angegebener Zeuge, auf diejenigen Articul und Interroga-

gatoria, darüber ich befraget werden soll, so viel mir wissend, die rechte, reine, lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen und daran nichts verschweigen will, weder um Gunst, Gabe, Geschencke, Freundschafft, Feindschafft, noch um einiger andern Ursachen willen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

welchen Er prævia admonitione, more solito abgeschworen, beleget, und so wohl über die Articul als Interrogatoria befraget worden, da er denn deponiret, wie folget:

Interrogatoria generalia.

Interr. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes derselbe sey?	Test. jur. S. Er heisse David Schlag, sey 52. Jahr alt, und ein Land-Kutscher.

Interr. 2.

Ob Zeuge Beklagten mit Blut-Freundschafft verwandt, und wie nahe es sey?	Test. S. Nein.

Interr. 3.

Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey?	Test. S. Das wisse er wohl.

Interr. 4.

Ob Zeuge dieses Zeugnisses halber von Beklagten angesprochen worden?

Test. negat.

Interr. 5.

Ob nicht wahr, daß Beklagter, wenn Zeuge vor ihn gut aussagen würde, ihme, Zeugen, etwas versprochen?

Test. S. Er habe ihm nichts versprochen, Er wäre auch nicht so ein Mensch, der um eine Pfennig-Semmel sein Gewissen verletzte.

Interr. 6.

Ob nicht Zeuge sonsten hiervon einen Gewinst zu hoffen habe?

Test. S. Deswegen wohl nicht, sonsten aber hätte er immer Waaren von Beklagten mit nach Zeitz zu nehmen.

Articuli reprobatoriales & interrogatoria specialia.

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge Beklagten Carl David Cajum und Klägern Johann Willhelm Sempronium wohl kenne?

Test. affirmat.

Art. 5.

Auch wahr, und Zeugen wissend, daß Kläger, als er Beklagtens Toch-

Test. S. Ja.

ter geheyrathet gehabt, nur ermeldten Beklagten um tausend thlr. gemahnet?	
Art. 6.	
Allein wahr, daß Beklagter Klägern zur Antwort gegeben: es wäre ihm nicht möglich?	Test. affirmat.
Interr. 1.	
Wo, und an welchen Orte Kläger Beklagten um die 1000. thlr. gemahnet?	Test. S. Bey dem Tuchhändler Encken zu Leipzig in der hintersten Eck-Stube.
Interr. 2.	
Was Zeuge allda zu verrichten gehabt?	Test. S. Es wäre sein Logis allda, wenn er nach Leipzig käme.
Interr. 3.	
Wo dann Zeuge dahmals gestanden, daß er alles so gar eigentlich gehöret?	Test. S. Er habe hinter dem Tische gesessen.
Art. 7.	
Wahr, und könne sich Zeuge noch wohl erinnern, daß sich Kläger hierauf verlauten lassen: Er wolle mit der Helffte zufrieden seyn?	Test. S. Ja, er hätte die Helffte annehmen wollen.

Interr. 1.

Ob Zeuge sagen könne, daß, weil Kläger nur mit der Helffte zufrieden seyn wollen, Er dadurch Beklagten die andern 500. thlr. erlassen habe?

Test. S. Das könnte er eben nicht wissen, wie es Kläger gemeynet habe.

Interr. 2.

Ob nicht vielmehr wahr, daß Kläger Beklagten wegen der andern Helffte der 1000. thlr. durch diese Redensart nur Nachsicht verstatten wollen?

Test. S. So klug sey er nicht, daß er der Menschen Gedancken errathen könte.

Art. 8.

Und wahr, daß, da ihm 500. thlr. aufzubringen und zu bezahlen ebenfalls allzuschwer geschienen, Beklagter sich gegen Klägern wiederum vernehmen lassen, wie er auch diese nicht geben könte?

Test. G. Ja freylich hätte Beklagter solches vorgeschützet.

Art. 9.

Sodann wahr, und müsse Zeuge bey seiner Seelen Seligkeit bekennen, daß Kläger hierauf gesagt: Beklagter möchte

Test. S. Er dächte es.

nur die 1000. thlr. behalten, er wolle doch wohl Brod ohne ihm haben?

Interr. 1.

Ob Zeuge solches aus Klägers Munde gehöret?	Test. S. Ja freylich.

Interr. 2.

Ob nicht wahr, daß Kläger dadurch gemeinet, wenn Beklagter ihm die 1000. thlr. nicht gäbe, daß er selbige schon auf andere Art kriegen wolte?	Test. S. Das wüste er nicht, er hätte wohl vernommen, daß Kläger immer gebrummet, und sehr zornig gethan hätte.

Interr. 3.

Ob nicht wahr, daß Kläger auch ausdrücklich gesaget: Er wolle Beklagten rechtlich belangen, wenn er ihm die 1000. thlr. nicht gäbe?	Test. S. Er verstünde nicht, was rechtlich belangen hieß.

Wenn dann Zeuge seine Aussage hiermit beschlossen, und imposito silentio dimission erhalten; Als ist solche fideliter niedergeschrieben, in formam Rotuli gebracht, und dieser mit unserm Gerichts-Siegel bedruckt worden. Zeitz den 12. Martii 1725.

(L.S.) Die Stadt-Gerichte daselbst.

Post publicationem attestatorum partes mutuis positionibus disputatoriis adhuc audiuntur, qua-

 rum

rum initium ſemper Actor facit ſalvatione, quam ſequitur, ex parte Rei, exceptio, tunc iterum Actoris replica & tandem Rei triplica, & cuilibet tres hebdomades ad proponendum diſceptationes mutuas indulgentur. Terminus vero primæ poſitionis Actori currit ab eo tempore, quo ſpatium 14. dierum, rotulis in copia communicandis præfinitum, elapſum eſt, & inter ſequentes alias tres ſeptimanas Reus exceptionem exhibere tenetur, & ſic deinceps. Partes ad hæc tempora præciſe adſtringuntur, & illa compromittendo prolongare nequeunt. Poſitiones ſemper in duplo offerendæ ſunt, ut unum exemplar inſeratur Actis, alterum vero transmittatur adverſario, vide Ord. P. S. N. Tit. 29. §. 2. p. 167. Ita tamen, ut Actuariis copiales pro media parte ſcripturarum maneant ſalvæ. O. P. S. Tit. 29 § 5. p. 164. Hæ poſitiones plerumque ita concipiuntur, ut 1) examen teſtium, an legitimo ordine ſit peractum, conſideretur, 2) perſonæ, an ſint habiles, & Documenta, an ſint valida, impugnentur, 3) dicta explorentur, quibus opponi ſolet obſcuritas, incertitudo, contrarietas, ſingularitas, Struv. in Jurisprud. L. 4. Tit. 11. n. 22. p. 631.

P. P.

Præſ. d. 29 Sept. 1725. Hiermit will ich in Sachen mich Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, meine Salvation-Schrifft, in duplo überreichet, und

und das eine Exemplar davon ad Acta zu legen, das andere aber Beklagten zuzustellen, dienstgehorsamst gebeten haben, der ich verharre,

Ew. Hoch- und Wohl-Edl.

Leipzig den 24. Sept. 1725.

gehorsamer
Johann Willh. Sempronius.

Conc. Jul. Butler, Adv. immatr.

Salvation-Schrifft
Johann Willhelm Sempronii, Klägers und Producentens an einem,
contra
Carl David Cajum Beklagten, und Producten andern Theils:

Gleichwie die Formalia des von Klägern geführten Beweises allenthalben ihre Richtigkeit haben, und zwar, da Kläger nach gesuchter, und ihm auch fol. -- deferirter Dilation, durante adhuc fatali, fol. -- seine Beweis-Articul cum nominibus testium, Documentis sub A. B. & C. & Directorio übergeben, und zur Production fol. -- Termin ausbracht, auch die Vorstellung derer Zeugen fol. -- und Vorlegung derer Originalien von denen inducirten Documenten würcklich verrichtet hat; Also verhält sichs auch mit denen Materialibus, immassen Art. prob. 3. fol. -- gantz klar besaget, daß Beklagter, als Kläger seine Tochter

zur Ehe nehmen wollen, ihm 1000. thlr. zur Mitgabe versprochen, auch juxta Art. 4. fol. -- dabey verharret, desgleichen sagen auch Testes nicht alleine ad Art. 7. fol. -- unanimiter, daß Kläger, ehe er sich mit Beklagtens Tochter verlobet, Beklagten gefraget: Wie viel er seiner Tochter zur Ausstattung geben wolte? sondern auch ad Art. prob. 8. fol. -- daß Beklagter hierauf Klägern 1000. thlr. mitzugeben versprochen, Kläger auch ermeldte 1000. thlr. juxta depos. Testis 2. & 3. ad Art. prob. 9. sogleich acceptiret habe: Erhellet demnach hieraus so viel, daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihm die libellirten 1000. thlr. nebst dem Interesse moræ zu bezahlen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig, massen Kläger also zu erkennen bittet. Es hat sich zwar Beklagter viel Mühe gegeben, in seinem Gegenbeweis ein anders auszuführen; Allein, obschon Beklagter seinen 3. und 4ten Gegenbeweis-Articul dahin gerichtet, als ob Kläger die versprochenen 1000. thlr. nicht begehret hätte, so ist doch solchen durch die eydliche Diffession des Documents sub ☽ abgeholffen worden; Mit denen andern Articulis reprobat. siehet es ebenmäßig schlecht aus, denn obgleich Beklagter ferner articuliret, als ob Kläger nur die Helffte der 1000. thlr. annehmen wollen, so ist doch hieraus nicht zu schliessen, ob habe Kläger die andern 500. thlr. gar nicht verlanget, sondern er hat, wie solches Test. 1. ad Art. reprobat. 7. Rot. sub ⊙

auch deutlich gnug bekräfftiget, nur die Helffte auf Abschlag annehmen wollen, vielweniger ist, nach Beklagtens Meynung, eine Erlaß- oder Schenckung der 1000. thlr. irgendswo probiret worden, denn ad Art. reprobat. 9. fol. -- Rot. sub ☉ saget zwar Testis 1. es hätte Kläger davon gedacht, allein hieraus ist noch nicht zu ersehen, daß Kläger eben dadurch gemeynet, ob solte Beklagter ihm die Schuld gar nicht bezahlen, zu dem ist Test. 2. ad hunc Art. fol. -- in der Aussage annoch ungewiß, dahero er allhier keinen Glauben verdienet.

Brunnem ad l. 74. ff. de verb. obl. n. ult.

Und Testis ad hunc Art. 9. fol. -- Rot. sub ☽ & ad Interr. 1. d. Art. reprob. 9. fol. -- contradiciret sich selbsten, indem er zuerst nur denckt, hernach aber gewiß wissen will, wie er aus Klägers Munde gehöret habe, daß er zu Beklagten gesaget: er möchte die tausend thlr. behalten, Testi vero sibi contradicenti nulla fides habetur.

Schœpff. Lib. 22. Tit. 5. ff. de Testibus.

Soviel nun Beklagtens ferneres Vorgeben ad Art. 11. und 12. anlanget, ist solchen durch Klägers gutes Gewissen fol. -- bereits abgeholffen. Weil denn nun hieraus so viel erscheinet, daß Beklagtens Gegenbeweis auf schlechten Füssen stehet, hingegen Kläger, obangezogener massen, seinen Beweis wohl geführet hat, so wiederholet Kläger solchemnach sein voriges petitum, und ersuchet die Herren Urthels-Verfassere solches fleißig zu erwegen, und ein in Rechten gegründetes Urthel zu eröffnen.

Den 2. Octobris 1725. ist das eine Exemplar von Klägers in duplo übergebenen Salvation-Schrifft, Beklagten Carl David Cajo ihme selbst ad domum, des geschwornen Gerichts-Frohns, Caspar Vorsichtigs, Relation nach, insinuiret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

P. P.

Præs. d. 22. Octob. 1725. Denenselben will ich hiermit, intra currens adhuc fatale, die, in Sachen meines Principals, Carl David Caji Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii, Klägers andern Theils abgefaßte Exception-Schrifft in duplo übergeben und gebeten haben, das eine Exemplar davon denen Actis einzuverleiben, das andere aber Klägern insinuiren zu lassen, der ich verharre,

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Leipzig den 19. Octobr. 1725.

Dienstergebenster
D. Peter Rechtsgelahrter,
m. n. Carl David Caji.

Exception-Schrifft Carl David Caji Beklagtens und Productens, contra Johann Willhelm Sempronium Klägern und Producenten.

Beklagter hat ersehen, wie Kläger seinen geführten Beweis zu salviren, hingegen wider Beklagtens

klagtens angemaßten Gegenbeweis zu excipiren gesucht; ob nun wohl Beklagter die formalia des unternommenen Beweisses, ohne præjudicirliches Einräumen, auf rechtliches Erkänntniß gestellet seyn lässet, so findet er doch quoad merita, daß Kläger weniger denn nichts ausgeführet, denn so viel anfangs die von ihm angeführten Zeugen betrifft, sind selbige sehr suspect, und ist ihnen, in dieser Sache, kein Glauben beyzumessen, in Betracht Test. 1. & 3. juxta depositionem ad Interr. general. 2. fol. -- nicht nur Klägers Schwäger, solchergestalt ob suspicionem falsitatis zu verwerffen sind, sondern auch Test. 2. ad Interr. gen. 7. fol. -- seine Feindschafft wider Beklagten ziemlich an Tag giebt, immassen er, so zu sagen, ein rechtes Freudgen haben würde, wenn Beklagter den Proceß verlieren sollte, und so gar auch secundum depositionem Test. 1. ad Interr. gen. 8. fol. -- als Er Beklagtens Tochter nicht zur Ehe bekommen können, gedrohet haben solle, wie er Beklagten schon wieder einen Possen beweisen wolle, es geschehe auf was Art und Weise es immer wolle, dahero dieser Testis 2. so wohl wegen der gehegten Feindschafft, als auch wegen öffentlichen Drohungen, ut testis Producto inimicus, in dieser Sache, zum Zeugniß nicht zuläßlich.

l. 17. Cod. de Testib.

l. 1. §. §. 24. ff. de quæst.

Wie nicht weniger ist Test. 1. & 3. ad Interr. gen. 9. fol. dieserwegen von Klägern angesprochen worden, dahero denn ob collusionem præsumtam

deren

deren abgelegtes Zeugniß gleichfalls nicht zu attendiren ist; nechstdeme haben Test. 1. & 3. ad Interr. gen. 10. & 11. von Klägern einen sonderbaren Vortheil zu hoffen, Testes autem commodum & lucrum percipientes seu sperantes, admittendi non sunt ad Testimonii fidem.

Struv. Jurispr. Lib. 4. Tit. 11. p. 627. de Probat. & Test.

Desgleichen hat sich auch Test. 3. ad Interr. gen. 12. fol. -- befürchtet, daß, wenn er vor Klägern nicht gut aussagete, er ihm die Arbeit entziehen möchte, daß dahero derselben Zeugniß allesamt wider Beklagten nicht zu regardiren ist. So viel nun den Beweis an sich selbst anlanget, hat zwar Kläger ad Art. prob. 3. & 4. fol. -- Documenta beygebracht, und dadurch zu erweisen vermeynet, wie daß Beklagter ihm, als er seine Tochter heyrathen wollen, 1000. thlr mitzugeben versprochen habe, alleine dieses wird Klägern wenig adminiculiren, indem in angezogenen Documentis fol. -- nicht zu finden, daß Beklagter die 1000. thlr. eben Klägern versprochen habe, sondern er sagt nur en general, er wolte seiner Tochter 1000. thlr. zur Ausstattung geben, zumahln Beklagter damals noch ungewiß gewesen, ob Kläger seine Tochter zur Ehe nehmen werde, dahero er sich zuvor hierzu nicht verobligiren können. Ob nun schon auch Testes omnes ad Art. prob. 6. fol. affirmiren, daß sie, als die Eheverlöbniß getroffen worden, dabey gewesen wären, so weiß doch Test. 1. ad Interr. spec. 1. Art. 6. fol. -- weder, wer ihn hierzu geruffen,

noch

noch, was er juxta Interr. spec. 2. Art. 6. hierbey nöthig gewesen, sondern bekennet vielmehr juxta depos. ad Interr. spec. 3. Art. 6. offenherzig, daß er sich betruncken habe; Nun aber summe ebrius furioso comparatur.

Stryck in Cautel. contr. S. 1. cap. 2. §. 12.
c. 7. C. 15. qu. 1.

Hingegen Furiosus testis inhabilis est:

L. 40. ff. de R. J.

Also folget hieraus, daß auch Test. 1. hierzu ungeschickt sey, mithin ist auch überhaupt derer Zeugen Aussage allenthalben obscur und contrair, denn ad Art. prob. 7. fol. – wollen sie wissen, daß Kläger, ehe er sich mit Beklagtens Tochter verlobet, Beklagten gefraget habe, wie viel Er seiner Tochter zur Ausstattung geben wolte, ad Interrog. spec. 2. Art. 7. aber weiß Test. 1. & 2. nicht einmahl anzugeben, was dabey geredet worden, vielweniger secundum depos. ad Interr. 1. Art. prob. 8. fol. – wo Beklagter Klägern tausend Thaler zur Mitgabe versprochen habe, über dieses hat sich Test. 1. auch dermassen betruncken gehabt, daß er juxta deposit. ad Interr. 2. Art. prob. 8. so gar hinaus gehen müssen, und folglich nicht hören können, was Beklagter mit Klägern gesprochen, am allerwenigsten wollen testes ad Art. prob. 10. fol. – wissen, daß Kläger die 1000. thlr. urgiret habe. Posito, sed non concesso, daß Kläger auch zur Nothdurfft erwiesen hätte, wie Beklagter, als Kläger dessen Tochter heyrathen wollen, ihm 1000. thlr. zur Mitgabe versprochen habe; So wäre doch deswegen Beklagter dieselben

ben zu bezahlen nicht schuldig; weil Er in seinem Gegenbeweise so wohl exceptionem remissionis, transactionis, als pacti de non petendo sattsam ausgeführet, denn da bezeuget Testis 1. & 2. ad Art. 7. Rotuli sub ☉ fol. -- & Test. ad hunc Art. Rot. sub ☽ fol. -- daß Kläger nur die Helffte derer 1000. thlr. haben wollen, und ad Art. 9. Rot. sub ☉ fol. -- bekräfftigen Test. 1. & 2. bey ihrer Seelen Seligkeit, daß Kläger gesaget habe, Beklagter möchte nur die tausend Thaler behalten, er wolte doch wohl Brodt haben. Es hat zwar Kläger über der Aussage Testis reprod. 1. ad d. Art. 9. eine Interpretation machen wollen; alleine es ist hieraus nichts anders zu ersehen, als daß Kläger Beklagten diese Schuld gäntzlich erlassen und geschencket habe. Wegen des 3ten Zeugens ist noch keine Contradictio zu erzwingen, denn daß dieser ad Art. reprob. 9. fol. -- Rot. sub ☽ putative geantwortet, ist ein Accidens, und aus folgenden Responsionibus ad Interr. 1. & 2. Art. reprob. 9. weit besser und klärer abzunehmen. Dahero Beklagter die Singularität der Zeugen wohl an- nicht aber ausgeführet siehet, und derohalben zu erkennen bittet, daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagter von dieser Klage, refusis expensis, billig zu entbinden. desuper nobilissimum Dn. Judicis officium humillime implorando.

Den 22. Octobr. 1725. ist das eine Exemplar von Beklagtens in duplo überreichten Exception-Schrifft ad Acta genommen, das andere

dere aber, den 23. ejusd. Johann Willhelm Sempronio, auf sein Ansuchen, zugestellet, und solches zur Nachricht anhero gebracht worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

P. P.

Ich überreiche hiermit meine Replic in duplo, mit gehorsamer Bitte, ein Exemplar davon zu denen Acten zu nehmen, das andere aber Beklagten insinuiren zu lassen, davor ich verharre, Præs. d. 13. Nov. 1725.

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Leipzig den 9. Nov. 1725. dienstgehorsamer Johann Wilhelm Sempronius.

Conc. Julianus Butler, Advoc.

Replica

Johann Willhelm Sempronii Klägers, contra Carl David Cajum Beklagten.

Kläger acceptiret, daß Beklagter wider die Formalia des angemaßten Beweises nichts zu erinnern gewust, und ersiehet, wie derselbe wider Klägers producirter Zeugen Person und Aussage ein und anders in seinen überreichten Interrogatoriis tam generalibus quam specialibus zu excipiren gesucht. Es sind die abgehörten Zeugen aber ohne Fundament

ment von Producten angefochten worden. Denn so viel als des ersten Person betrifft; So ist die Schwägerschafft nicht tanti momenti, einen Zeugen dadurch zu verwerffen, indem ja ad Interr. gener. 2. fol. -- klärlich abzunehmen, wie Test. 1. Producenten wohl bisweilen Schwager genennet, aber nicht gewust hätte, woher es käme, und, quoad Test. 3. Hans Michael Zothein, ist die Affinitas so nahe nicht, daß er deswegen zum Zeugniß nicht zuzulassen gewesen wäre. So ist quoad Test. 2. Christoph Mörsnern, keine capitalis inimicitia zu erzwingen, immassen Er ad Interr. gen. 7. fol. -- selbsten spricht, daß alles vergessen sey, über dieses auch der Zeugen-Eyd allen Verdacht ablehnet. Hierbey thut die Aussage ad Interr. gen. 9. fol. -- weniger oder nichts, indem nirgends verboten, daß Zeugenführer ante productionem mit denen Zeugen nicht reden dürffte, mithin weiß Kläger nicht, wodurch Test. 1. & 3. von diesem Zeugnisse eben einen Nutzen zu hoffen hätten, denn diese sagen ja nicht ad Interr. gen. 10. & 11. fol. -- als ob sie pro depositione bey Klägern Geld verdienten, oder zu verdienen gedächten, sondern geben auf das Interrogatorium bloß richtige Antwort. Dahero auch die Zeugen deswegen unverwerfflich bleiben. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem 3ten Zeugen ad Interr. gen. 12. fol. -- immassen derselbe sich eben nicht dafür fürchtet, sondern, weil der Menschen Sinn variable sey, nur seine Meynung dadurch an Tag giebet, wie es leicht geschehen möchte, daß Er bey Klägern die Arbeit, indem er ohne dem solche

noch

noch nicht gewiß habe, nicht bekommen könte; deswegen aber wird er, seinem geleisteten Eyde zuwider, die Wahrheit nicht verschwiegen haben. Ist also dieser Zeugen Personen und Aussage untadelhafftig. So viel die merita dieser Sache betrifft, wird wohl Beklagter den Innhalt derer angezogenen, und ad Art. 3. & 4. prob. fol. -- gerichteten Documenten mit Grunde nicht anders auszulegen vermögen, als daß er Klägern, und niemanden anders, die tausend Thaler versprochen habe; es mag auch Klägern wenig schaden, daß Test. prob. 1. ad Interr. spec. 1. Art. 6. fol. -- weder zum Eheverlöbniß geruffen, noch daß er gewust, was er secundum Interr. spec. 2. Art. 6. hierbey nöthig gewesen, auch daß er ein Christliches Räuschgen gehabt: Denn sufficit, daß derselbe ad Art. prob. 8. fol. -- deponiret, wie er aus Beklagtens Munde gehöret, daß Beklagter Klägern 1000. Thaler mitzugeben versprochen habe, und ist solcher, weil er nur ein Räuschgen gehabt, pro summe ebrio keinesweges zu halten gewesen. Nechstdeme ist ein derber Ungrund, daß der Zeugen Aussage contrair und obscur sey; Beklagter beliebe nur die Aussage genauer anzusehen, so wird er selbige auf einem gantz andern Fusse finden. Denn, daß diese ad Interr. 2. Art. 2. fol. -- nicht alle Worte, die währender Verlobung geredet worden, her erzehlen können, ist ihnen nicht anzumuthen, genug, daß sie nur so viel gewust, was zu Klägers Beweise von nöthen gewesen. Mit dem übrigen Einstreuen heist es ebenfalls nichts. Und weil Kläger in seiner Salvation-

Schrifft bereits deduciret, wie schlecht es mit Beklagtens Gegenbeweise aussiehet; So will er, geliebter Kürtze willen, sich bloß ad priora bezogen, und secundum superius petita zu erkennen nochmals concludendo gebeten haben.

Registratur den 13. Nov. 1725.

Von vorstehender in duplo übergebener Replic ist acto das eine Exemplar ad Acta genommen, das andere aber Carl David Caji Mandatario Herrn D. Peter Rechtsgelahrten, auf sein Ansuchen, abgefolget, und solches zur Nachricht anhero registriret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Duplica

Præs. d. 3. Dec. 1725.

Carl David Caji Beklagtens, contra Johann Willhelm Sempronium Klägern,

Beklagter bleibet dabey, daß des Klägers Zeugen, ungeachtet er in seiner Replic dieselben so viel möglich zu vertheidigen gesucht, keinen Glauben meritiren. Und nachdem Beklagter in seiner Exception-Schrifft bereits gründlich ausgeführet, daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen habe, und dahero vor unnöthig erachtet, alles weitläufftig anhero

andere zu wiederholen; Als will er solchemnach beliebter Kürtze halber, sich auf selbige in allen Stücken bezogen, und secundum petita derselben zu erkennen nochmahls gebeten haben,

concludendo.

CAPVT IX.

DE

SENTENTIA DEFINITIVA.

Finitis positionibus disputatoriis, Acta inrotulantur, & alicui Dicasterio ad ferendum desuper sententiam definitivam traduntur, mediantibus literis requisitorialibus, quæ ita concipiuntur:

P. P.

Dieselben belieben aus hier beygehendem fasciculo Actorum sub △ zu ersehen, welchergestalt zwischen Johann Willhelm Sempronio Klägern an einem, und Carl David Cajo, Beklagten andern Theils, in puncto gesuchter Ehe-Gelder, von beyderseits Partheyen Beweis und Gegenbeweis verführet, auch in abgewechselten Disputation-Gesetzen, über das eröffnete Gezeugniß verfahren, und zur Definitiv geschlossen worden. Wann wir dann hierüber dererselben Rechts-Spruch von nöthen haben; Als ergehet an Unsere Hochgeehrteste Herren

unser dienstliches Bitten, solchen gegen die Gebühr uns wiederfahren zu lassen, dafür wir Lebenslang verharren,

Unserer Hochgeehrtesten Herren,

N. den 9. Dec. 1725.

Dienstwilligste
Die Stadt-Gerichte daselbst.

Reversis Actis cum sententia, emittitur citatio ad ejus publicationem; Relatio nuncii de Insinuatione ad Acta redigitur. Comparitio partium in Termino Actis consignatur, & publicatio, illiusque dies, hora & annus ipsi sententiæ subscribitur.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Sententia. Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Günstige Herren und gute Freunde.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Gesetze in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Anwaldens Carl David Caji Beklagten andern Theils, so sie uns samt denen dießfalls ergangenen Acten übergeben, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen haben: Sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig, nach fleißiger Verlesung und Erwegung der Acten, vor Recht:

Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihm die libel-

libellirten 1000. thlr. zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 9. Dec. 1725.
Exped. den 5. Jan. 1726.
Abgang. den 9. Jan. 1726.

4. Rthlr. 14. gl.

In Termino publicationis den 30. Januarii 1726.

Gab sich an,

Herr D. Peter Rechtsgelahrter, mand. nom. Carl David Caji,

Und nachdem der Rathhaus-Seiger 12. Uhr ausgeschlagen, ist demselben das eingekommene Urthel würcklich, Klägern Sempronio aber in contumaciam publiciret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Den 1. Februarii 1726.

Hat Johann Willhelm Sempronius von vorherstehendem Urthel, gegen Bezahlung derer Gerichts-Gebühren sub ⊙ und des baaren Verlags, eine Abschrifft abholen lassen,

George Kurtzrum, Act. Jur.

Sententia, quæ eſt legitima cauſæ controverſæ à Judice facta deciſio l. 1. 14. ff. de re judic.

1) vel ſententia in ſpecie ſic dicta eſt, ein Urthel, quæ à Collegio ICtorum eo nomine rogato, præcedente Actorum relatione concipitur, & à Judice vel illius Collegii vel Judicis nomine fertur, Conſt. S. 26. part. 1. vel Decretum, ein Beſcheid, Abſchied, quod ipſe Judex nullo alio conſulto concipit & publicat.

2) vel ſententia definitiva, quâ cauſa principalis deciditur & Reus vel condemnatur vel abſolvitur, ein End-Urthel, vel ſententia interlocutoria, qua ſaltem momentum incidens deciditur, ein Bey-Urthel, & hæc poſterior ſubdividitur in interlocutoriam ſimplicem, qualis eſt, quæ legitimationem, litis conteſtationem, probationem &c. injungit, & interlocutoriam mixtam, quæ indirecte cauſam principalem definit, ut ſi juramentum ſuppletorium parti eadem permittatur, aut purgatorium injungatur.

In conceptione ſententiæ Acta & probata reſpicienda, nec quicquam in facto à Judice ſupplendum eſſe, Ordinatione proceſſus tit. 34. cavetur. Rationes decidendi ſententiæ adjicere, diu inutile viſum & creditum fuit, quod id partibus diſputandi & cavillandi anſam ſuppeditaret. Sed in alia omnia itum eſt poſt Mandatum Regium d. 9. Mart. 1715. & N. O. P. S. t. 34. §. 4. Cum enim non modo partium informationi inſerviant, ſed etiam Judici id præſtent, ut eo confidentius Remedia ſuſpenſiva rejiciat & ſic litis prolationem cohi-

cohibeat, conf. N. O. P. S. t. 5. §. 3. salutariter nunc dispositum est, ut non tantum omnibus sententiis definitivis, verum etiam illis, quæ definitivis æquiparantur, & quoties actio vel simpliciter, vel prout est proposita, rejicitur, vel rebus sic stantibus extra ordinem pronunciatur, item quoties ope Leuterationis vel Appellationis præcedens sententia vel reformatur vel declaratur, rationes decidendi vel inserantur vel seorsim jungantur.

Ut effectum habeat, & juxta stilum consuetum, in rem judicatam transeat sententia, subinde requiritur, ut partes in illam consenserint, & in eadem acquieverint, quod post decendium ab ejus publicatione non amplius declarari debet, sed præsumitur. Intra hoc decendium vero vel Leuteratione vel Appellatione sententiam à viribus rei judicatæ suspendere licet, de quibus remediis suspensivis nunc est agendum.

* *

CAPVT X.

DE LEVTERATIONE.

Est remedium suspensivum, consuetudine & moribus inter Saxones introductum, ad hoc, ut corrigatur sententia lata, quâ pars se gravatam existimat, Const. Elect. Sax. 19. p. 1.

In Leuteratione antehac fatalia observanda erant 1) interponendæ Leuterationis, 2) petendæ Citationis,

onis, 3) proſequendæ Leuterationis. Hodie autem ex duobus prioribus fatale interponendæ Leuterationis tantum conſideratur, i. e. Leuteratio intra decendium, a momento publicationis Sententiæ computandum, interponenda eſt, quodſi autem Leuterans hoc fatale non obſervaverit, Sententia tranſit in rem judicatam. Uſus vero fatalis petendæ citationis in totum eſt ſublatus in Nov. O. P. E. S. ad Tit. 35. §. 5. p. 187.

In Schedula Leuterationis, cujus copia una cum citatione ad proſequendum, ſub pœna quinque thalerorum, Leuteratio ſemper transmittenda, gravamina, quamvis non omnia, tamen quædam ſpecifice & clare adducenda, Leuteratio autem generalis & per relationem ad Acta priora formata, cum pœna 5. thalerorum rejicienda, & ſub eadem pœna proſecutionis terminus ſimul in ſchedula petendus eſt, quia fatale petendæ citationis, ut ante dictum, non amplius attenditur, Judex tamen, ſi Terminus proſecutionis non fuerit petitus, etiam ex officio citationem emittere & ad proſequendum Terminum Saxonicum præfigere jubetur, in Nov. O. P. S. Tit. 35. §. 5. p. 187.

In conceptione requiritur, ut dicat Leuterans, ſe velle ſuſpendere ſententiam: Er wolle das Urthel à viribus rei judicatæ ſuſpendiret haben: alias illa quoque in rem Judicatam tranſit, etiamſi proteſtationem adjecerit e. c. Er wolle wider ſolches Urthel, als höchſt graviret, proteſtiret haben. O. P. S. Tit. 35. §. 6. p. 184.

Et

Et quoniam Leuteratio est beneficium commune, ita non solum Leuteranti, sed etiam Leuterato competit, hinc, si uterque propter latam sententiam se gravatum esse existimet, unus tamen saltem leuteravit, Leuteratus Leuteranti vel in Termino vel ante Terminum adhærere & petere potest, ut sententia corrigatur. v. g. Wenn denn Leuterat ebenfalls hierdurch sich graviret zu seyn erachtet, indem ꝛc. als will Er solcher Leuterung adhæriret und darüber zu erkennen gebeten haben.

Quæritur autem, si Leuterans, quod non interdicitur, suæ Leuterationi renunciet, an Leuteratus adhærens postea suam adhæsionem possit prosequi. Resp. videndum, an adhæserit à die publicatæ sententiæ intra decendium & ita ante Terminum, vel in Termino, seu post decendium. Priori casu Leuterans cum sua renunciatione Leuterato non præjudicat; posteriori casu omnino. Ord. P.S. Tit. 35. §. 2. p. 181.

Formula interponendæ Leuterationis est sequens:

Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Hoch- und Wohlweise, Præs. d. 9. Febr. 1726. hor. 10. antemerid. Resol. deferatur.

Insonders Hochgeehrteste Herren,

Dieselben erinnern sich hochgeneigt, wie in Sachen meiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, den 30.

Januarii jüngsthin ein definitiv-Urthel folgendes Innhalts:

Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihm die libellirten 1000. thlr zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig.

publiciret worden. Wann ich mich aber dadurch, iedoch salva Dominorum Concipientium existimatione, (vel autoritate) höchst graviret befinde, indem Kläger in seinem Beweise nicht das geringste ausgeführet, angesehen ich in meiner Exception-Schrifft fol. -- bereits gründlich deduciret, wie 1) des Klägers abgehörte Zeugen und zwar Test. 1. & 3. dessen Schwäger seynd, 2) Test. 2. aber mein abgesagter Feind ist, zu dem 3) der 1ste und 3te Zeuge ihre Aussage, bloß schlechten Gewinsts halber, mir zuwider erstattet, über dieses auch 4) sie sich selbst contradiciret haben, dahero denenselben gar kein Glauben beyzumessen. Dagegen habe ich 5) durch derer Zeugen eydliche Aussage in meinem geführten Gegenbeweise ad Art. reprob. 7. Rot. sub ☉ fol. -- & ad hunc Art. Rot. sub ☽ fol. -- it. ad Art. 9. d. R. sub ⊙ fol. -- klärlich dargethan, daß mir Kläger nicht nur die Helffte derer 1000. thlr. remittiret, sondern mir so gar die libellirten tausend Thaler geschencket habe; Als will ich aus diesen und andern künfftiger Deduction ausdrücklich reservirten Ursachen, Eingangs angezogenes

genes Urthel, durante adhuc decendio, vermittelst gegenwärtiger Leuterung à viribus rei judicatæ suspendiret, um Deferirung derselben, wie auch um Termin zur Prosecution und Citation an Klägern gebeten haben, der ich iederzeit verbleibe,

Meiner Hochgeehetesten Herren,

Leipzig den 8. Febr. 1726. gehorsamster Carl David Cajus.

Conc. D. Peter Rechtsgelahrter.

Formula citationis ad prosecutionem Leuterationis.

Demnach Carl David Cajus, in Sachen seiner, Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, wider das, am 30. Januarii letzthin, publicirte Urthel, Leuterung eingewendet, auch um Termin und Citation zu deren Fortsetzung angehalten, allermassen Kläger aus beygehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen hat; Und wir selbiger in quantum Juris deferiret, auch zu deren Prosecution den bevorstehenden 8. Aprilis 1726. pro Termino ernennet: Als werden die Partheyen hiermit citiret, daß sie bemeldten Tages, in der Richter-Stube auf dem Rathhause allhier, zu rechter früher Zeit erscheinen, Beklagter und Leuterant seine Leuterung gebührend prosequiren, Kläger aber sich darauf einlassen, und sodann beyderseits mit einander darüber verfahren, zum Urthel beschliessen, und derer

Acten

Acten Inrotulation den 17. ejusdem darauf, gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. N. den 18. Februarii 1726.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig referiret, daß er den 20. Febr. 1726. bevorstehende Citationes Klägern selbsten, Beklagten aber ad domum seiner Köchin, Sabinen, richtig insinuiret habe. N. den 22. Februarii 1726.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino videndum, an partes compareant seu minus, si uterque sit contumax, aut Leuterans in Termino non adsit, Leuteratus vero se sistat, Leuteratio ipso jure absque prævia contumaciæ accusatione pro deserta judicatur ob neglectum fatalis prosequendæ Leuterationis. Ord. P. S. Nov. Tit. 10. §. 3. p. 79. it. Tit. 35. §. 3. p. 181. Attamen fieri solet, ut Leuterans contumaciæ accusetur, ita: Leuterat hätte vermeynet, es würde Leuterant in die Termini erschienen seyn, und seine Leuterung gebührend prosequiret haben. Weil aber solches von ihme nicht geschehen; Als will er dessen Ungehorsam hiermit accusiret, und, daß die Leuterung desert und erloschen, auch Leuterant Leuteraten die Expensas retardati processus, welche hierbey sub A. zur leidlichen Moderation zu-

gleich

gleich mit übergeben werden, zu erstatten schuldig sey, zu erkennen gebeten haben.

Tunc datur decretum seu sententia:

Daß die eingewandte Leuterung desert und erloschen, und ist Leuterant die Expensas retardati processus, so auf 2. thlr. 15. gl. zu mäßigen, Leuteraten zu erstatten schuldig.

Quando vero Leuteratus emanet, Leuterans tamen & quidem sub pœna desertionis necesse habet, suam Leuterationem in formalibus & materialibus prosequi, Dec. Elect. 69. p. 342. Prosecutione facta, statim in meritis pronunciatur, & Leuteratus emanens nonnunquam in Expensas condemnatur, Ord. P. E. S. N. Tit. 10. §. 3. p. 79. Leuterato tamen permissum est, ad Acta priora literis se submittere, l. c. quod fit sequenti modo.

P. P.

Es ist zwar der 8te April baldkünfftig zur Prosecution der, von Carl David Cajo, in Sachen seiner Beklagtens an einem, meiner Klägers andern Theils, eingewandten Leuterung, pro Termino anberaumet, und ich bin auch zur Einlassung darauf und rechtlichen Verfahren vorgeladen worden. Nachdem aber die gravamina derselben gantz unerheblich, auch dieselben in denen Retroactis fol. -- bereits überflüßig widerleget worden, also,

also, daß ich vor unnöthig erachte, mit ihme fernerweit darüber zu verfahren, und vergebliche Geld- und Zeit-Versplitterung zu verursachen; Als will ich mich meines Einbringens hiermit begeben, und lediglich ad Acta & deducta priora submittiren, auch einer erfreulichen Confirmatoriæ mich getrösten, der ich übrigens verbleibe ꝛc.

Si utraque pars compareat, Leuterans quoque in Termino suam Leuterationem tam quoad formalia, quam quoad Materialia repetere tenetur. Quamvis non necesse est, ut integra prosecutio in Termino absolvatur, sed sufficit, si Leuterans, absolutis formalibus, tantummodo materialibus initium faciat, & die post illam absolvat.

In Termino prosecutionis Leuterationis den 8. Aprilis 1726.

Gab sich an,

1) Hr. D. Peter Rechtsgelahrter, m. n. Carl David Caji.

2) Hr. Julianus Butler, Adv. immatr. mandatario nomine Johann Willhelm Sempronii.

Carl David Cajus Leuterant und Beklagter,

contra

Johann Willhelm Sempronium Leuteraten und Klägern,

Einbracht in Termi- Erscheinet per Mandatarium

Hr. D. Peter Rechtsgelahrten,

welcher

welcher sich auf die in Actis fol.-- befindliche Legitimation beziehet, in Will und Meynung, die wider das, am 30. Januarii des jeztlauffenden 1726ste Jahres, publicirte Urthel, interponirte Leuterung so wohl in formalibus, als Materialibus gebührend zu prosequiren. So viel nun jene anlanget, ist, currente adhuc decendio fol. -- Leuterung eingewendet, auch heutiger Tag pro Termino zu deren Prosecution extrahiret worden, daß also selbige ihre Richtigkeit erhalten haben. Materialia und deren gravamina betreffende: So bestehen diese darinne, daß in ermeldtem Urthel hat wollen erkannt werden:

no den 8. Apr. 1726. durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

> Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihme die libellirten 1000. thlr. zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig.

Wann aber in genauere Erwegung zu ziehen, daß Kläger in seinem geführten Beweise nicht das geringste ausgeführet, in Betracht Beklagter in seiner Exception-Schrifft fol. -- gründlich deduciret, wie 1) Klägers angeführte Zeugen und zwar Test. 1. & 3. dessen Schwäger seynd, 2) Test. 2. des Beklagtens abgesagter Feind ist, 3) der erste und dritte Zeugen ihre Aussage blos schlechten Gewinsts halber, Beklagten zuwider erstattet, über dieses auch 4) Sie sich selbst contradiciret haben,

und dahero denenselben gar kein Glauben beyzumessen sey; Dagegen hat Beklagter 5, durch derer Zeugen eydliche Aussage, in seinem geführten Gegenbeweise ad Art. reprob. 7. Rot. sub ☉ fol. -- & ad hunc Art. Rot. sub ☽ fol. -- it. ad Art. 9. d. Rot. sub ☉ fol. -- klärlich dargethan, daß Kläger Beklagten nicht nur die Helffte derer 1000. thlr. remittiret, sondern ihme auch sogar die libellirten tausend Thaler geschencket habe; Als bittet demnach Leuterant zu erkennen: Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen allenthalben so viel zu befinden, daß Beklagter, gestalten Sachen nach, Klägern die libellirten 1000. Rthlr. zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten zu bezahlen nicht schuldig, sondern von der Klage, refusis expensis, zu entbinden sey.

mit Vorbehalt.

Leuterat und Kläger
Johann Willhelm Sempronius,
contra
Carl David Cajum,
Beklagten und Leuteranten,

Einbracht durch Hr. Julianum Butlern den 10. Apr. 1726. Erscheinet gleichfalls per Mandatarium Hrn. Julianum Butlern, Jur. Pract. fol. -- legitimatum, und wie er die formalia der unternommenen Leuterung, ohne præjudicirliches Einräumen, auf rechtliches Erkänntniß gestellet seyn

seyn lässet; Also findet er quoad Materialia nicht die geringste Erheblichkeit. Denn quoad 1) bleibet die qualitas testium unverwerfflich, inmassen die angezogene Schwägerschafft in keine Consideration zu ziehen ist, quoad 2) zeiget sich juxta Depos. Test. 2. ad Interr. gen. 7. fol. -- vielmehr das contrarium, quoad 3) ist in denen Actis nicht zu finden, daß Testis 1. & 3. Gewinnsts wegen etwas wider Beklagten deponiret hätten, denn ob sich gleich ad Interr. gen. 10. & 11. fol. bey Klägern Geld zu verdienen gewust, so ist doch zu mercken, daß sie auch ohne dieses, vermöge ihres abgelegten Eydes, die Wahrheit nicht würden verschwiegen haben, vielweniger thut sich quoad 4) irgendswo eine Contradiction hervor; nechstdeme ist quoad 5) bereits in denen Disputation-Gesetzen widerleget, daß Beklagter nicht alleine in seinem Gegenbeweise per Testes weniger denn nichts ausgeführet, sondern es ist auch Beklagtens Intention durch den, über den 10. 11. und 12ten Gegenbeweis-Articul deferirten und fol. -- abgelegten Eyd gäntzlich abgeholffen worden. Solchemnach bittet Leuterat zu erkennen: daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 30. Januarii jüngsthin publicirten Urthel, nochmals billig verbleibe, und sey auch Leuterant die Expensas retardati processus, welche hiermit zugleich liquidiret werden, Leuteraten zu erstatten schuldig.

Liquidatio Expensarum extrajudic.

Rthlr.	gl.	pf.	
2	=	=	pro Rechtliches Einbringen.
=	8	=	Anwaldschaffts-Gebühren.
2 thl. 8 gl.			

Leuterant und Beklagter.

Einbracht durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten. den 12. Apr. 1726.

Acceptiret, daß Leuterat an denen formalibus keinen beständigen Defect angeben können. Gleichwie nun diese richtig; Also verhält sichs auch mit denen Materialibus, denn quoad 1. 2, 3. & 4. bleiben die Zeugen einmahl wie das anderemahl suspect und verworffen, indem die eydliche Aussage fol. -- verificiret, wie erster und dritter Zeuge des Klägers Schwäger sind, Test. 2. fol. d. wider Beklagten einen Groll und Feindschafft hege, auch Test. 1. & 3. fol. -- ihr Zeugniß nur um Gewinnst abgeleget haben, und wenn Kläger sich in der Zeugen Aussage fol. -- ein wenig genauer umsehen will, wird er gar leichte finden, daß eine Contrarietas der Zeugen-Deposition vorhanden sey, quoad 5) hat Leuterat wohl an- aber nicht ausgeführet, wie Leuterant nichts dargegen erwiesen habe; daß Kläger wider besser Wissen und Gewissen etliche Gegenbeweis-Articul abgeschworen, ist ihm gar ein schlechter Ruhm: doch kommet Beklagten zu statten, daß er fol. -- schon mit Zeugen genug erwiesen, wie Leuterat ihm die libellirten tausend Thaler geschencket habe; Er bleibet dahero bey seinem

nem vorigen Petito, protestiret wider Neuerung, und schliesset zu einem gedeylichen Urthel.

Leuterat und Kläger,

Siehet nicht, was Beklagter fruchtbarlich acceptiren mögen, immassen Kläger zur Zeit an denen formalibus nichts eingeräumet, sondern nur selbige auf rechtliche Erkänntniß gestellet hat, vielmehr acceptiret Kläger, daß Beklagter die Leuterungs-gravamina mit nichts bestärcket, sondern, was er weiter vorbracht, nur crambe bis cocta, dieses aber bereits gründlich widerleget worden sey. Dahero auch Kläger vor unnöthig erachtet, weiter darauf zu antworten, und solchemnach sich ad priora remittiret, auch concludendo wider alle Neuerung protestiret.

Einbracht den 14. Apr. 1726. von Hr. Juliano Butlern.

Finitis positionibus, Acta inrotulanda & ad desuper pronunciandum in aliud Collegium, ubi ante non fuerunt, transmittenda sunt. Nov. Ord. P. S. Tit. 34. §. 2. p. 177. Apud Prætorium Lipsiense autem est introductum, ut Acta, absque speciali Principis Rescripto, non facile alii Collegio quam Scabinatui Lips. offerantur *); Qui igitur ex alio JCtorum Collegio sententiam correctoriam sperat, necesse habet, prius Potentissi-

*) Hoc hodie non obtinet, nisi in judicio mercatorio. Prætorium enim, quando, ut ajunt, super leuteratione pronunciandum est, nunquam ad Scabinatum iterum acta transmittit, sed semper ad aliud Collegium juridicum.

mum Regem adire & petere, ut Prætorio transmissio ad aliud Collegium injungatur, quod fit sequenti modo:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst Sich allergehorsamst vortragen zu lassen, welchergestalt in der, vor hiesigen löbl. Stadt-Gerichten anhängigen, mich, Beklagten an einem, Johann Willhelm Sempronium Klägern andern Theils, betreffenden Streit-Sache, ich wider das, am 30. Januarii 1726. publicirte Urthel Leuterung eingewendet, auch zu deren Prosecution, den 8. Aprilis a. c. ein Termin angesetzt gewesen. Wenn denn nun, nach Inrotulation derer Acten, selbige vermuthlich wiederum in den Leipziger Schöppen-Stuhl werden übergeben werden, gleichwohl ich der gewissen Zuversicht lebe, in einem anderwärtigen Rechts-Collegio eine Correctoriam zu erhalten; Als ergehet an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Dieselben geruhen allergnädigst, denen löbl. Stadt-Gerichter allhier anzubefehlen, daß sie die Acta nach völlig eingebrachter Nothdurfft in ein ander Rechts-Collegium, worinnen sie noch nicht gewesen, zum Verspruch Rechtens verschicken sollen. Solches erkenne mit

mit allerunterthänigst-gehorsamsten Dancke, und verharre dafür in submissester Devotion Zeitlebens,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 9. Apr. 1726. allerunterthänigstgehorsamster Carl David Cajus.

Rescriptum Principis ad præcedentia.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Auf Carl David Caji hierbey befindliches allerunterthänigstes Suchen ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, wenn über seine, in der, mit Johann Willhelm Sempronio habenden Streit-Sache, eingewandte Leuterung erkannt werden sollte, die Acta in ein ander Collegium dieser Lande, worinnen solche noch nicht gewesen, zum Verspruch Rechtens schicken, daran geschicht Unsere Meynung.

Datum Dreßden den 15. Aprilis 1726.

N. N.

N. N. S.

Inscriptio est:

Unsern lieben Getreuen denen Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Deinde sequitur Urthels-Frage, & Citatio ad publicandum Sententiam, cum Registratura de illius insinuatione, nec non de comparitione partium in Termino publicationis, ut supra.

P. P.

Sententia. Auf Leuterungs-Schrifft, übergebene Expensen und erfolgte Gesetze, Carl David Caji, Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, so sie uns samt vorigen Acten zugeschickt, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten haben, Erachten wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät zu Leipzig in Rechten gegründet und zu erkennen seyn, daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem, am 30. Januarii dieses 1726sten Jahres eröffneten Urthel nochmals billig verbleibet, und ist Leuterant die Expensas retardati Processus, wovon die fol. -- liquidirten Extrajudiciales auf 1. thlr. 20. gl. zu mäßigen, Leuteraten zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen; Urkundlich mit unserm Insiegel bedruckt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät zu Leipzig.

Eink. den 25. April }
Exped. den 17. Maji } 1726.
Abg. den 22. ejusd. }

2. Rthlr. | 13. gl.

Publiciret und eröffnet, auf vorgegangene und richtig insinuirte Citationes, denen Partheyen in Termino den 13. Junii 1726. hora XI$\frac{3}{4}$.

George Kurtzrum, Act. Jur.

CAP.

CAPUT XI.
DE APPELLATIONE.

Est remedium devolutivum & suspensivum, quo inferioris judicis sententia iniquitatis arguitur, ac superioris decisioni causa legitime committitur, l. 1. pr. ff. de Appellat.

Appellatio fit gradatim, nam si intermedius Judex omittatur, remittitur Appellatio à superiori ad intermedium. l. 1. §. 3. de Appellat.

Fatalia vero Appellationum sunt quatuor: interponendæ Appellationis, Apostolorum petendorum, introducendæ & justificandæ appellationis.

I. Fatale Interponendæ Appellationis est spatium decem dierum, & currit à momento publicatæ sententiæ ad momentum ultimi temporis, ac neque a Judice neque à partibus prorogari potest. Rec. Imper. de an. 1532. Tit. 2. §. 9. verb. Wollen wir ꝛc. nisi quis sine sua culpa impeditus sit appellare, aut de sententia scientiam non habuerit.

Formula interponendæ Appellationis. Præs. d. 22. Jun. 1722.

P. P.

Denenselben ist bestermassen bekannt, wie in Sachen meiner Beklagtens an einem, Johann Resol. Es soll ein al-

unterthänigster Bericht darauf erstattet werden.

Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, den 30. Januarii 1726. ein Urthel dieses Innhalts:

> Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihme die libellirten tausend Thaler zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorhergehenden Liquidation und Richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig.

eröffnet, und selbiges fol. -- über alles Verhoffen, Leuterungs-weise confirmiret worden. Nachdem ich mich aber hierdurch, salvo Dominorum Concipientium respectu, mercklichen graviret befinde, indem auf meine peremtorischen Exceptiones und geführten Gegenbeweis gar nicht gesehen, sondern ich vielmehr zur Bezahlung derer libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse moræ und Unkosten condemniret werden wollen, ungeachtet ich doch so viel ausgeführet, daß ich damit zu verschonen sey, in Betracht ich in meiner Exception-Schrifft fol. -- gründlich deduciret, wie 1) der erste und dritte von Klägern producirte Zeugen dessen nahe Verwandten und Schwäger seynd, 2) Test. 2. aber mein abgesagter Feind ist, indem derselbe sich durch Drohungen vernehmen lassen, wie er mir auf alle Art und Weise einen Possen beweisen wolle, darzu 3) Test. 1. & 3. ihre Deposition bloß lucri causa erstattet haben, und dahero wenig fidem meritiren, zumahl da sie sich 4) selbst contradiciren, mithin hat Kläger 5) durch seine

fol.

fol. -- inducirten Documenta nichts erweislich gemacht; dagegen erhellet 6) aus meinem geführten Gegenbeweise, durch derer Zeugen endliche Deposition ad Art. reprob. 7. Rot. sub ⊙ fol. -- & Rot. sub ☽ fol. -- it. ad Art. 9. d. R. sub ⊙ fol. -- zur Gnüge, daß ich Klägern die libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse moræ zu bezahlen nicht schuldig sey; Als will ich solchemnach obangezogenes und in Actis fol. -- befindliches Urthel intra decendium à viribus rei judicatæ suspendiret, und aus diesen und andern Ursachen, so künfftig bey der Justification ausgeführet werden sollen, von diesen (aut an das Chur- und Hoch-Fürstl. Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte allhier, aut) an Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allerunterthänigst appelliret, mithin um Annehmung dieser allerunterthänigsten Appellation, wie nicht weniger um Reverential-Apostolos instantissime angesuchet haben, der ich verharre,

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

N. den 19. Junii 1726. gehorsamster Carl David Cajus.

D. Peter Rechtsgelahrter, Conc.

II. Fatale petendorum Apostolorum est spatium triginta dierum, à die latæ sententiæ computandum, l. 24. C. de Appellat.

Apostoli autem sunt literæ, quibus causa à Judice à quo ad Judicem ad quem remittitur, l. un. pr. §. 1. ff. de libell. dimiss. Et sunt vel

Reverentiales, per quos Appellationi in reverentiam Superioris defertur, vel Refutatorii, ein Bericht, quibus Judici superiori significatur, quod Appellationi certis de caussis & rationibus non sit delatum, l. 6. §. 3. l. 39. §. 1. C. de Appell. vel Testimoniales, quibus Notarius testatur, appellationem coram se & Testibus esse interpositam, c. fin. X. de Appell.

Petitio Apostolorum intra triginta dies, à tempore latæ sententiæ computandos, exhibenda est sub formula vulgari: instanter, instantius, instantissime, sive sola voce: instantissime, alias deserta sit Appellatio, Clem. 2. de appell. Quanquam hodiernis moribus Apostoli, ut plurimum, petuntur in ipsa Appellationis schedula; hinc, si petitio Apostolorum semel & modo sub formula: quam instantissime, facta sit, ulteriori tum petitione intra 30. dies non opus est. Petitio autem Apostolorum fit sequenti modo:

Præs. die 18. Jul. 1726.

In Sachen
Carl David Caji, Beklagtens und Appellantens an einem,
contra
Johann Willh. Sempronium, Klägern und Appellaten andern Theils.

Will hiermit um Apostolos instanter, instantius, instantissime angesuchet, und de mea diligentia solen-

ſolenniſſime proteſtiret haben. N. den 16. Jul. 1726.

Meiner Hochgeehrteſten Herren,

gehorſamer

Carl David Cajus.

Petitione Apoſtolorum facta, à Judice Terminus arbitrarius ad redimendum Apoſtolos præfigitur. Si autem ab Inquiſitione, Inhibitionibus, Citatione, Monitorio, it. Publicatione Reſcripti, Decreti vel ſententiæ vel à futuro gravamine, nec non ab Executione & Immiſſione, ſubhaſtatione vel in cauſis cambialibus &c. appellatur, fatale redimendorum Apoſtolorum in totum abrogatum & contra ſancitum eſt, ut Judex à quo & quidem intra octiduum Apoſtolos refutatorios ex officio, inſcio provocante, cum Actis in Judicium ſuperius transmittere, & Reſolutio à Judice ad quem ſine communicatione illorum fieri debeat, ſecund. declar. Ord. P. S. Tit. 35. §. 7. p. 189.

Citatio ad redimendos Apoſtolos concipitur tali modo:

Von denen E. Stadt-Gerichten allhier wird Carl David Cajo in Sachen ſeiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, hiermit auferleget, daß er den, auf ſeine, an Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ergriffene allerunterthänigſte Appellation, decretirten Bericht, den 1. Aug. baldkünfftig, gegen Erlegung der hierbey ſpecificirten

Gebüh-

Gebühren bey Verlust der Appellation ablösen solle. Wornach er sich zu achten. N. den 23. Julii 1726.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Liquidatio Expensarum.]

Rthlr.	gl.	pf.	
-	1	-	pro præs. Appell. fol. --
-	3	-	Regl. resolut. fol. --
-	3	-	Citat. ad redim. Apost. fol. --
-	1	-	Schreibe-Gebühr.
-	2	-	Regl. de Insinuat. ibid.
-	1	-	Stempel-Pap.
-	2	-	Regl. Redempt. Apostol. fol. -
-	3	-	Inrotulat. Actor.
1	1	-	vor den Bericht u. Stempel-Bog.
1 thlr.	17 gl.	-	

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig der geschworne Gerichts-Frohn referiret, daß er bevorstehende Citation Carl David Cajo den 23. Julii 1726. ad domum insinuiret habe, Leipzig eod. die.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Si igitur Appellans in Termino præfixo aut non compareat, aut quidem se sistat, attamen Apostolos haud redimat, Appellatio pro deserta judicatur. Appellatione, propter omissam Apostolorum petitio-

titionem, vel eorum non factam redemtionem in Termino seu ante Terminum, quod in Appellantis arbitrio est, quia Apostolorum Redemtio talis actus est, qui in sola pro Apostolis numeratione sportularum consistit, adeoque omni tempote ante diei termini lapsum, expediri potest, deserta, Judex à quo de hac desertione non pronunciet, sed Apostolos cum Actis ad Judicem ad quem transmittere jubetur, in Nov. Ord. P. E. S. Tit. 35. §. 8. p. 189.

Quid autem, quando comparens in Termino paratus est expensas solvere, Apostoli vero ab Actuario non sunt concepti? Resp. Appellans citra desertionis periculum solutionem expensarum denegare potest, & sufficit, dummodo in Termino præsens dicat, se paratum esse redimere apostolos.

Redemtis Apostolis, ab Actuario talis Registratura conficitur:

Den 1. Aug. 1726.

Hat Carl David Cajus per Mandatarium Herrn N. den decretirten Bericht gebührend abgelöset, welches zur Nachricht anhero registriret.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Formula Apostolorum refutatoriorum sive eines Berichts, quando ad Potentissimum provocatum fuit:

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Eink. den 8. Aug. 1726. Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. geruhen aus beykommenden Acten allergnädigst zu ersehen, was massen Johann Willhelm Sempronius, wider Carl David Cajum vor Uns denen Stadt-Gerichten allhier, in puncto geforderter Ehegelder fol. -- Klage erhoben, hierauf auch, nach geführten Beweis und Gegenbeweis, und erfolgte Disputation-Gesetze,

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihme die libellirten 1000. thlr. zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig,

fol. -- definitive erkannt, sothanes Urthel auch fol. -- Leuterungs-weise confirmiret worden. Weiln aber Beklagter sich hierdurch beschweret zu seyn vermeynet, hat er darwider fol. -- an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst appelliret, und gravaminum loco angezogen, wie daß auf seine peremptorischen Exceptiones und geführten Gegenbeweis nicht gesehen, sondern Er vielmehr zur Bezahlung derer libellirten 1000. thlr. nebst dem Interesse moræ und Unkosten condemniret worden, ungeachtet Er doch so viel ausgeführet,

daß

daß Er damit zu verschonen sey, in Betracht er in seiner Exception-Schrifft fol. -- gründlich deduciret habe, wie 1) der erste und 3te von Klägern producirte Zeugen dessen nahe Verwandten und Schwäger wären, 2) Testis 2. aber sein abgesagter Feind sey, indem derselbe sich durch Drohungen vernehmen lassen, wie Er ihm auf alle Art und Weise einen Possen beweisen wolte, darzu 3) Test. 1. & 3. ihre deposition bloß lucri causa erstattet hätten, und dahero wenig fidem meritirten, zumahl da sie sich 4) selbst contradicirten, mithin habe 5) Kläger durch seine fol. -- inducirten Documenta nichts erweislich gemacht, dagegen erhellete 6) aus seinem geführten Gegenbeweise durch deren Zeugen eydliche deposition ad Art. reprob. 7. Rot. sub ☉ fol. -- & Rot. sub ☽ fol. -- it. ad Art. 9. d. R. sub ☉ fol. -- zur Genüge, daß Er Klägern die libellirten 1000. Rthlr. nebst dem Interesse moræ zu bezahlen nicht schuldig sey. Wann aber, Allergnädigster König und Churfürst, Allergnädigster Herr, alle diese vermeynten gravamina bey dem Leuterungs-Verfahren fol. -- weitläufftig ventiliret, und von Klägern fol. -- widerleget worden, und Beklagter sich nicht rühmen kan, daß er in seinem geführten Gegenbeweise ausgeführet habe, ob dürffte Er die libellirten 1000. thlr. nebst dem Interesse moræ und Unkosten Klägern nicht bezahlen, vielweniger, daß Klägers abgehörte Zeugen verwerflich wären, immassen quoad 1) den ersten Zeugen, daß er fol. -- Klägern aus Schertz bisweilen Schwager geheissen, und den 3ten, daß derselbe d. fol. -- Klägers Frauen-

en Bruders Frau zur Ehe gehabt, nicht suspect machen kan, sondern vielmehr dieserwegen omni exceptione majores sind, quoad 2) ist aus dem Interr. gen. 7. fol. -- das contrarium zu ersehen, daß nemlich Testis 2. gar keine Feindschafft wider Beklagten hege, zu dem auch durch deren Zeugen-Eyd aller Verdacht removiret wird, quoad 3) ist ex Actis nirgends wahrzunehmen, daß depositio Testium lucri causa geschehen sey, vielweniger findet sich quoad 4) irgendswo contrarietas in Ansehen derer Zeugen Aussage, quoad 5) ist schon genug, daß Kläger durch die Documenta so viel ausgeführet, daß ihm Beklagter die libellirten 1000. thlr. versprochen hat, quoad 6) hat zwar fol. -- Kläger die Helffte der tausend Thaler auf Abschlag annehmen wollen, alleine es ist noch nicht erweißlich gemacht, daß Kläger die andere Helffte oder die gantze Summe Beklagten erlassen oder gar geschencket habe; Als haben, statt derer gebetenen Reverentialien, wir diesen allerunterthänigsten Bericht, mit Einsendung derer dießfalls ergangenen Acten, erstatten, und zu Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Gefallen stellen sollen, was Selbte hierauf allermildest zu resolviren, geruhen wollen, deme wir, wie in allen andern, allerunterthänigst nachzukommen, uns so schuldigst, als willigst erfinden lassen werden, die wir Lebenslang verharren,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

N. den 29. Julii 1726. Pflichtschuldigst-allerunterthänigste Die Stadt-Gerichte zu N.

Quando

Quando vero ad Supremam Curiam provincialem, quæ Lipsiæ est, provocatum fuit, Apostoli refutatorii fiunt sequenti modo:

Hochwohl- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren und Patronen,

Ew. Excellenz und Dieselben belieben hierdurch zu vernehmen, welchergestalt Johann Willhelm Sempronius, wider Carl David Cajum, wegen versprochener, aber nicht gezahlter Ehegelder fol.- beygehender Acten Klage erhoben, und hierauf, nach geführtem Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Disputation-Gesetze, Daß Kläger rc. fol.-- definitive erkannt, solches Urthel auch fol.-- Leuterungs-weise confirmiret worden. Wovon Beklagter fol.-- an Ew. Excell. und Dieselben, auch eventualiter an Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allerunterthänigst appelliret, und sich dahero graviret zu seyn vermeynet, wie daß rc. ut præcedentia; Als haben statt derer gebetenen Reverential-Aposteln, wir gegenwärtigen Bericht erstatten, auch was Ew. Excellenz und dieselbe auf die ergriffene Appellation zu resolviren geruhen möchten, anheim geben sollen, und verharren zu Leistung unterdienst-schuldigster Dienste,

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. Hoch-Edl. Herrl.
wie auch
Unserer Hochgeehrtesten Herren und Patronen,

N. den 29. Julii 1726.

unterdienstschuldigste
Die Stadt-Gerichte zu N.

Nunc sequitur Petitio copiæ Apostolorum:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Es sollen die löbl. Stadt-Gerichte allhier, dem Vernehmen nach, auf meine, in der, in puncto verlangter Ehegelder, wider Johann Wilhelm Sempronium, anhängigen Rechts-Sache, an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in Allerunterthänigkeit interponirte Appellation, ihren allergehorsamsten Bericht, den ich am 1. Augusti letzthin gebührend abgelöset, nunmehro erstattet haben. Wann ich nun meine Nothdurfft dabey zu beobachten vor nöthig erachte; Als gelanget an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Dieselbten geruhen mir Abschrifft hiervon allergnädigst ertheilen zu lassen, und mit der allergnädigsten Resolution hierauf so lange, bis ich darwider gnugsam gehöret, allermildest in Ruhe zu stehen. Solches gereichet zu Beförderung dieser gerechten Sache, und ich werde in submissester devotion dafür Zeit lebens verharren,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

N. den 11. Aug. 1726.

allerunterthänigst gehorsamster
Carl David Cajus.

Accepta Apostolorum copia, Refutatio refutatoriorum intra quatuor septimanas secundum Novissl. O. P. S.

P. S. ad Tit. 1. §. 9. p. 14. aut sub pœna privationis, aut sub pœna quinque thalerorum, propter negligentiam & moram commissam, tradi debet.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster Herr,

Formula Refutationis refutatoriorum Apostolorum. Eingekommen den 30. Aug. 1726.

Daß Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. den, in Sachen meiner Appellantens an einem, Johann Willhelm Sempronii Appellatens andern Theils, von denen Stadt-Gerichten allhier, an statt derer gebetenen Reverentialien, eingeschickten allerunterthänigsten Bericht, mir zu meiner Gegen-Nothdurfft allergnädigst communiciren zu lassen geruhen wollen, Solches erkenne mit allerunterthänigstem Dancke. Ob nun wohl die Schedula Appellationis mit mehrern ausweiset, daß ich das heilsame Remedium Appellationis wider das fol. -- hor. Actor. befindliche Urthel zu ergreiffen, aus gnugsamen erheblichen Ursachen und gravaminibus bin genöthiget worden; So befinde doch den angeregten Bericht mir zuwider, und nicht Actenmäßig eingerichtet. Denn quoad 1, 2. & 3) seynd allerdings die in der Exception-Schrifft fol. -- wider die Zeugen deducirte Suspiciones von der Wichtigkeit, daß Test. 1. & 3. ratione Affinitatis & ob insigne commodum, und Testis 2. propter capitalem inimicitiam nicht omni exceptione majores, sondern suspecti sind. Quoad 4) ist auch fol. -- gar deutlich gewiesen worden, daß contrarietas ratione deposi-

tionis Testium verhanden sey. Quoad 5.) probiren die von Klägern angezogenen Documenta nicht das mindeste, denn, daß ich meiner Tochter 1000. thlr. mitzugeben, mich darinne erkläret, ist zwar an dem; allein, es folget hieraus noch nicht, daß ich solche Summe Geldes eben Klägern gleich versprochen habe, und er mich daraus hätte rechtlich belangen können, dagegen ist quoad 6) in erwehnter Exception-Schrifft fol. - & fol. -- sattsam durch der Zeugen deposition erwiesen worden, daß Kläger die libellirten tausend Thaler nicht verlanget, sondern mir solche remittiret und geschencket hat. Wenn denn nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß ich die, von mir geforderten 1000. thlr. nebst dem Interesse moræ und Unkosten an Klägern zu bezahlen nicht schuldig bin, und dahero die Justitia appellandi an Seiten meiner klärlich für Augen lieget; Als bitte Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ich hiermit allerunterthänigst gehorsamst, diese meine Appellation allergnädigst anzunehmen, und zu deren Justification Termin anzuberaumen zu geruhen. Ich zweifle an allergnädigster Erhörung nicht und verharre dafür Zeit Lebens

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

N. den 25. Aug. 1726. allerunterthänigst gehorsamster
Carl David Cajus.

D. Peter Rechtsgelahrter Conc.

Exhibita Apostolorum refutatione, seu intra præfixum tempus non tradita, Resolutio fit ita, ut

ut nempe Appellationi aut deferatur, aut illa rejiciatur. Si ea rejiciatur, rescribi solet ita:

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben verlesen hören, was in Sachen Carl David Caji Beklagtens und Appellantens an einem, Joh. Willhelm Sempronii Klägers und Appellatens andern Theils, ihr untern 29. Julii jüngsthin, allerunterthänigst anhero berichtet, ihr ersehet auch aus denen Beylagen, was Beklagter fernerweit bey uns vorgestellet. Wie Wir nun der von Beklagten an uns ergriffenen Appellation zu deferiren Bedencken tragen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet ihn damit abweisen, und ferner gebührend verfahren. Möchten Wir Euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden den 5. Septembr. Anno 1726.

N. N.
N. N. S.

Inscriptio est:

Unsern lieben Getreuen denen Stadt-Gerichten zu N.

Hic, ut supra, 1) citatio emittitur ad publicationem Rescripti, 2) Relatio nuncii de insinuatione & 3) comparitio partium in Termino Actis consignatur.

Hactenus de Apostolis refutatoriis actum est, nunc sequuntur reverentiales, quæ ita conficiuntur, aut longiori præfamine:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIDERICO AUGUSTO, Könige in Pohlen ꝛc. Hertzoge zu Sachsen ꝛc. des heil Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten ꝛc.

Unserm Allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn,

Entbiethen wir die Stadt-Gerichte zu N. unsere allerunterthänigstgehorsamste Dienste, und fügen Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. hiermit allergehorsamst zu wissen, was massen vor Uns in Sachen Johann Willhelm Sempronii Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 30. Januarii dieses Jahrs ein Urthel folgendes Innhalts:

Daß Kläger dasjenige ꝛc.

publiciret, solches auch fol. -- Leuterungs-Weise confirmiret worden, wodurch Beklagter Cajus sich beschweret zu seyn vermeinet, und dahero an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst appelliret ꝛc.

Aut breviori præfamine.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wollen Sich in Allerunterthänigkeit vortragen zu lassen, aller-

allergnädigst geruhen, was massen vor uns, in Sachen Johann Wilhelm Sempronii Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, nach geführten Beweis und Gegenbeweis, am 30. Januarii a. c. ein Urthel dieses Innhalts:

Daß Kläger dasjenige rc.

publiciret, Solches Urthel auch fol. -- Leuterungs-Weise confirmiret worden. Wann aber berührter Beklagter sich dadurch graviret zu seyn vermeinet, und dahero an Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst appelliret, und um Ertheilung gewöhnlicher Reverential-Aposteln, quam instantissime gebethen; Als haben Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu allerunterthänigsten Ehren und gehorsamster Reverenz wir solcher Appellation in quantum Juris deferiren und hierbey die dießfalls ergangenen Acta zugleich mit einschicken wollen, zu Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Gefallen stellende, ob Selbige die ergriffene Appellation zu gebührender Rechtfertigung auf und annehmen, oder was Sie sonst hierauf allergnädigst zu resolviren geruhen werden, die wir Lebenslang verharren,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

N. den 29. Julii 1726. Pflichtschuldigst-allerunterthänigste Die Stadt-Gerichte zu N.

Supra dictum de fatalibus 1) interponendæ Appellationis 2) Apostolorum petendorum, nunc sequitur

 3. Fatale

3. Fatale introducendæ appellationis, quod est jure communi arbitrarium c. 4. 50. 57. X. d. appellat. l. 5. C. eod. l. 2. 5. C. d. temp. appellat. jure Imperii sex mensium à tempore interpositæ appellationis, Ord. Cam. p. 2. t. 30. Rec. Imp. 1654. 6. 67. jure Saxonico mensis spatium à die datorum apostolorum, in quibus id Judex simul præfigit. S. Appell. Ger. Ordn. von Appellat. wie die angenommen ꝛc. Riv. ad O. P. S. t. 10. En. 17. Berger. œcon. L. 4. t. 28. §. 5. Hoc vero fatale secundum Nov. declar. Ord. P. E. S. Tit. 45. §. 9. p. 191. non amplius attenditur, sed Judex ad quem, Appellatione recepta, ex officio ad justificandum Terminum legalem præfigere jubetur, ne autem sportulæ, pro inhibitione & citationibus alias consequendæ minuantur, Appellans, accurata illarum specificatione ei cum citatione transmissa, integras in Termino justificationis, sub pœna desertionis appellationis, sportulas solvere tenetur.

4. Fatale justificandæ Appellationis in eo consistit, ut Appellatio, extra Saxoniam intra spatium unius anni, à tempore interpositæ Appellationis computandum, Jure Saxonico Electorali autem in supremo Appellationum Judicio & Curiis Provincialibus proximo Termino, dummodo à die impetratæ illius receptionis tantum temporis supersit, ut Citationes, Terminum Saxonicum continentes, emitti queant, si vero tantum temporis non supersit, sequenti Judicii Termino tam in formalibus quam materialibus justificetur & gravamina deducantur.

An-

Antea dictum, quod Judex ad quem, ex officio, Appellatione recepta, ad justificandum Terminum præfigere possit, si autem Appellans pro impetrando Termino & citatione literas petitorias offerre velit, fit his formalibus:

P. P.

Daß Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. die in Sachen meiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, von mir, in Allerunterthänigkeit eingewandte Appellation, in Königl. Gnaden anzunehmen geruhen wollen, dasselbe erkenne mit allerunterthänigsten gehorsamsten Dancke. Nun mir dann oblieget, solche Appellation gebührend zu justificiren; Als gelanget solchemnach an Ew. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, förderlichst einen Termin anzuberaumen, und Appellaten auf den nechstkommenden Appellations-Termin zur Einlassung citiren, mir aber einige Nachricht hiervon allergnädigst ertheilen zu lassen, dafür ich denn mit allerunterthänigstem Respect Zeit Lebens verharren werde,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 28. Sept. allerunterthänigst-gehorsamster
1726. Carl David Cajus.

Conc. D. Peter Rechtsgelahrter.

Formula Citationis.

Nachdem Carl David Cajus, in Sachen seiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii *An Appellaten.*

nii Klägers andern Theils, bey denen Stadt-Gerichten zu N. wider das, am 13. Junii jüngsthin publicirte Urthel, an uns appelliret, solche Appellation auch, am 12. Septembris letzthin angenommen und registriret worden; Als soll vor Sr. Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. anhero verordneten Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen; obbesagter Johann Willhelm Sempronius, auf den 14. Januarii des nechstkünfftigen 1727sten Jahres selbst, oder durch seinen gnugsamen Gevollmächtigten zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibende erscheinen, sodann sehen und anhören, wie Appellant seine angewandte Appellation justificiren werde, darauf sich einlassen, darüber seine Rechtliche Nothdurfft von Mund aus in die Feder, Sr. Churfürstl. Durchl. Hofs-Gebrauch nach, einbringen, und bis zum Beschluß verfahren, das Urthel folgender Tage einen anhören oder andern gebührenden Bescheids gewarten, worzu er denn hiermit endlich und peremtorie citiret und fürgeladen seyn soll.

Signatum Dreßden am 17. Octobr. Anno 1726.

Churfürstliche Sächsische Cantzley.

N. N.

N. N. S.

Gedenck-Zettel.

An Appellanten, Vor Sr. Königl. Maj. in Pohlen rc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. anhero verordneten

neten Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen soll Carl David Cajus auf den 14. Januarii des nechstkommenden 1727sten Jahres selbst, oder durch seinen, vermittelst eines nach Erforderung der Proceß-Ordnung eingerichteten Mandats, auch zu Annehmung derer in dieser Sache künfftig an ihn ergehenden Citationen, insonderheit instruirten Gevollmächtigten, zu rechter früher Tages-Zeit unaussenbleibende erscheinen, zuförderst die hierbey specificirten Cantzeley-Sporteln pränumeriren, seine wider Johann Willhelm Sempronium eingewandte, und am 12. Septembr. jüngsthin allher angenommene Appellation gebührend justificiren, dann sehen und anhören, welchergestalt Appellat sich darauf einlassen wird, und dießfalls seine Rechtliche Nothdurfft von Mund aus in die Feder, Sr. Churfürstl. Durchl. Hofs-Gebrauch nach, einbringen, und bis zum Beschluß verfahren, das Urthel folgender Tage einen anhören, oder andern gebührenden Bescheids gewarten, darzu er denn hiermit endlich und peremtorie citiret und fürgeladen seyn soll. Sign. Dreßden am 17. Octobris Anno 1726.

Churfürstliche Sächsische Cantzeley.

N. N.

N. N. S.

Spe-

Specificatio Expensarum.

Rthlr.	gr.	pf.	
-	6	-	pro inhibitione.
-	4	-	citatione.
-	1	-	Copial.
-	2	-	Gedenck-Zettel.
-	1	-	Copial.
-	2	-	Insinuat.
-	15	-	Bothenlohn von Dreßden nach Leipzig à 13. Meil-weges weit.
-	2	-	Regl. Rel. Nunc. u. s. w.
2 Rthlr.	9 gl.	- pf.	

Relatio Nuncii:

Hans Frantz Churfürstl. Sächs. Cantzeley-Bothe referiret, daß er die ihm anvertraute Citation an Johann Willhelm Sempronium, und den Gedenck-Zettel an Carl David Cajum, jedem den 1. Nov. a. c. in seiner Behausung richtig insinuiret habe. Act. Dreßden den 12. Nov. 1726.

Friedrich Zepherinus, Secr.

In Termino justificandæ Appellationis, si per Contumaciam abest Appellans, Appellatio sine prævia contumaciæ accusatione, licetque altera pars etiam emaneat, (ut in Leuteratione antea ostensum) pro deserta habetur. Quodsi in Termino justificationis per contumaciam abest Appellatus, seu ille ad Acta prioris instantiæ submisit, statim pronunciatur in meritis. Quando vero in Ter-

Termino justificationis uterque comparet, Justificatio Appellationis fit ab Appellante tum quoad formalia quam materialia *), Appellatus autem ad Appellationem respondet.

In

*) Præmitti debet justificationi status caussæ, qui est brevis narratio de eo, quod in prima instantia actum est. In specie, ab auctore proposita, post verba introitus: im heute hierzu anberaumten Termin zu justificiren, status caussæ præmitti posset sequentem ferè in modum:

Der Status caussæ bestehet hierinnen: Es hat Kläger in seiner in den Acten der ersten Instanz fol. -- wider Appellanten und Beklagten erhobenen Klage vorgegeben, als ob dieser ihm, als er dessen Tochter vor einem halben Jahre zur Ehe genommen, Eintausend Thaler Ehegelder versprochen hätte. Wie nun Beklagter diesem ungegründeten Vorgeben in der fol. -- Act. I. Inst. bewirkten Einlassung auf die Klage widersprochen, und hingegen dem gegentheiligen Suchen die triftigsten Ausflüchte entgegen zu setzen gewust: so ist in dem Urthel fol. -- auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden, welchem Urthel zu Folge sowohl Kläger fol. -- seinen Beweis als Beklagter fol. -- seinen Gegenbeweis eingereichet, und es ist nach vollendetem Hauptverfahren, in dem Endurthel fol. -- erkannt worden:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter ihm die libellirten tausend Thaler zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten zu bezahlen schuldig.

Gleichwie nun Beklagter hierwider, unter Anführung der erheblichsten Beschwerden, Leuterung eingewendet: also ist, nach beschehener Prosecution, der anderweite Rechtsspruch fol. -- dahin ausgefallen,

daß

In Termino den 14. Januarii 1727.

Hat sich Carl David Cajus Appellant, zu rechter Zeit in Person selbst angemeldet, ingleichen Hat sich angegeben, Hr. D. Gottfried Kormann, mandatario nomine, Johann Willhelm Sempronii, Appellatens, und zugleich seine Vollmacht überreichet, so zur Nachricht anhero registriret worden,

Friedrich Zepherinus, Secret.

Carl David Cajus,
Appellant und Beklagter,
contra
Johann Willhelm Sempronium,
Appellaten und Klägern.

Eindrot in Termino dech Hr. Gegenbeid: Erscheinet vor denen Churfürstl. Sächs. Hochverordneten Herren Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen in Person, in Meynung, seine wider das, in dieser Sache, am 13. Junii des verwichenen 1726sten

daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 30. Jenner 1726. eröffneten Urthel billig verbleibt, es ist auch Leuterant die Expensas retardati processus Leuteraten zu erstatten schuldig.

Von diesem Urthel hat Beklagter allerunterthänigst appelliret, und wie die Formalien dieser Appellation sec. fol. -- fol. -- fol. -- ihre vollkommene Richtigkeit haben: also kommt es in Ansehung der Materialien hierauf an: Es befindet sich nämlich Beklagter und Appellant durch erwähntes Urthel um deswillen beschweret, weil auf seine zerstörlichen Ausflüchte und den geführten Gegenbeweis gar nicht gesehen, sondern rc.

1726sten Jahres von denen Stadt-Gerichten zu N. lingen den publicirte Urthel, Act. primæ Instantiæ, intra de- 14. Jan. cendium fol. interponirte, und nach der fol. -- be- 1727. schehenen Ablösung derer Reverential-Aposteln allergnädigst angenommene Appellation in heut hierzu anberaumten Termino zu justificiren, massen die formalia besage ietzt allegirter Acten allenthalben ihre Richtigkeit haben: Materialia bestehen darinne, daß in angezogenen Actis 1. Instant. fol.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset rc. rc.

rechtlich erkannt, auch sothanes Urthel, über alles Verhoffen, fol. -- confirmiret werden wollen, hierdurch aber Beklagter und Appellant sich nicht wenig graviret befindet, indem auf seine peremtorischen Exceptiones und geführten Gegenbeweis gar nicht gesehen, sondern Er vielmehr zur Bezahlung derer libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse und Unkosten condemniret worden ist, da er doch in seiner Exception-Schrifft fol. - gründlich ausgeführet hat, wie 1) der erste und dritte von Klägern producirte Zeuge dessen nahe Anverwandten und Schwäger seynd, solchergestalt propter affinitatem derselben Zeugniß in dieser Sache sehr verdächtig sey, desgleichen 2) Test. 2. ut Appellantis inimicus, kein glaubhafftes Zeugniß ablegen können, darzu 3) Test. 1. & 3. interessirte Leute sind, die nur Gewinnsts wegen ihre Deposition erstattet, und 4) in ihrer Aussage sich selbst contradiciret haben, daß dahero derselben Zeugniß allesamt wider Appellanten wenig oder nichts zu regardiren

diren ist, vielweniger hat 5) Appellat durch seine fol. -- inducirten Documenta etwas erweislich gemacht, dagegen ist 6) in oberwehnter Exception-Schrifft zur Gnüge dargethan worden, welchergestalt secundum depositionem Testium fol. -- & fol. -- Appellat die libellirten 1000. thlr. Appellanten erlassen und geschencket habe, und folglich dieser zu deren Bezahlung nicht könne angehalten werden, diesemnach bittet Appellant in Rechten zu erkennen: daß die Appellation in ihren Formalien beständig und zur gebührenden Rechtsfertigung anhero erwachsen. Materialia belangende, so scheinet aus denen Acten soviel, daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Appellant Appellaten die libellirten 1000. thlr. cum Interesse & expensis zu bezahlen nicht schuldig, sondern Er vielmehr von der erhobenen Klage, refusis expensis, zu entbinden sey.

mit Vorbehalt fernerer Rechtl. Nothdurfft.

Johann Willhelm Sempronius Appellat und Kläger,

contra

Carl David Cajum Appellanten und Beklagten,

Einbracht in Termino den 14. Jan. 1727. durch Hr. D. Gott. — Erscheinet per Mandatarium Herrn D. Gottfried Kormann, welcher sich auf sein überreichtes Mandat, ratione legitimationis, beziehet, und hat vernehmen müssen, wie daß Belagter wider das, in Actis primæ Inst. fol. -- befindliche Urthel,

Urthel, Appellation eingewendet, auch selbige in fried Kor-
heut angesetztem Termino zu justificiren vermey-mann.
net. So viel nun die formalia anbelanget, räumet Appellat daran nichts ein, sondern stellet solche auf rechtliches Erkänntniß; die Materialia betreffende; so sind selbige von keiner Erheblichkeit, immassen sie auch bereits so wohl in denen Disputation-Gesetzen fol. – als auch bey dem Leuterungs-Verfahren fol. – in Act. 1. Inst. weitläufftig ventiliret und widerleget, und in sententionando vor unerheblich angesehen worden. Denn quoad 1.) ist die Schwägerschafft der Zeugen nicht so nahe, daß dadurch ein Zeugniß verhindert werden könne, quoad 2) 3) & 4) ist contra Acta angeführet, als ob Test. 2. des Appellantens Feind, und Test. 1. & 3. interessirte Leute wären, mithin sich in ihrer Aussage contradicirten, Appellat beziehet sich dieserwegen auf seine fol. – Act. 1. Inst. befindliche Refutation, allwo denn gnugsam gewiesen worden, daß Appellantens Vorgeben nur blosse Worte sind, und nicht erwiesen ist, dahero dieser Zeugen Personen und Aussage einmahl vor allemahl unverwerflich verbleiben; quoad 5) heist der Vorwand, als ob Appellat durch die Documenta nichts erwiesen, ebenfalls nichts, denn es ist schon gnug, daß Appellant seiner Tochter 600. thlr. mitzugeben sich darinnen erkläret, das übrige verificiret ohne dem der Zeugen deposition. Gleichwie nun aus bisherigen Anziehen die Appellation vor Krafftlos zu achten: Also wird auch quoad 6) dieselbige bey ebenmässigem Effecte

verbleiben, denn, daß Appellant sich rühmet, Er habe in seinem Gegenbeweise ausgeführet, wie Er mit der Bezahlung der 1000. thlr. zu verschonen sey, solches ist ein derber Ungrund, immassen seine abgehörte Zeugen, wie in der Salvation-Schrifft fol.-- Act. 1. Inst. deduciret worden, zum Theil selbsten bekennen, daß Appellant die Helffte der 1000. thlr. nur auf Abschlag annehmen wollen, dahero hieraus keine Schenckung oder Erlaß zu vermuthen ist, zum Theil aber noch ungewiß sind, was Appellat dadurch gemeynet habe, mithin sie sich auch selbsten widersprochen haben. Appellat bittet demnach zu erkennen und auszusprechen: daß in voriger Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, derowegen es bey vorigem Urthel nochmahls billig verbleibe, und die Acta an vorigen Richter zu remittiren, es sey auch Appellant die expensas retardati processus, so hierbey zur leidlichen Moderation mit liquidiret werden, Appellaten zu erstatten schuldig. mit Vorbehalt.

Liquidatio Expensarum.

thlr.	gl.	pf.	
3	-	-	pro rechtliches Einbringen.
4	-	-	Cantzley-Sporteln.
-	16	-	Anwaldschafts-Gebühren.
1	-	-	Copialibus.
-	12	-	Term. publicat.
9 thlr.	4 gl.	- pf.	

Appellant und Beklagter

Acceptiret, daß Appellat wider die formalia nichts zu erinnern gewüst, bleibet dargegen der beständigen Meynung, daß Appellantens Zeugen, als valde suspecti, keinen fidem meritiren, vielweniger die angeführten Documenta etwas probiren, dagegen seine peremtorischen Exceptiones wohl an- und ausgeführet worden sind, und dahero die libellirten 1000. thlr. Appellaten zu bezahlen nicht schuldig sey. In welcher Hoffnung Er sein voriges petitum wiederholet, mithin aller Neuerung widerspricht, und sich einem gedeylichen Urthel submittiret. Einbracht durch Hr. D. Weidlingen in Termino den 14. Jan. 1727.

Appellat und Kläger

findet nichts weiter zu refutiren, als was nicht schon in Actis fol. -- 1. Inst. zum Ueberfluß abgelehnet, denn daselbst ist fol. -- an- und ausgeführet, wie Klägers producirte Zeugen ohnverwerfflich bleiben, und die angezogenen Documenta zu Appellatens geführten Beweise ein vieles beytragen, hingegen Appellant in seinem unternommenen Gegenbeweise einigen Erlaß oder Schenckung der libellirten 1000. thlr. nicht beybracht habe, darüber dann auch von Appellanten bishero vergeblich disputiret worden. Appellat remittiret sich dahero nur ad priora, und erwartet secundum superius petita einen erfreulichen Ausspruch. Einbracht in Termino den 14. Jan. 1727. durch Hr. D. Gottfried Korsmann.

Finitis positionibus, fertur sententia.

In Appellation-Sachen Carl David Caji Appellantens an einem, Anwaldens Johann Willhelm Sempronii Appellaten andern Theils, erkennen von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. vor Recht: daß die eingewandte Appellation in ihren formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachsen, derer Materialien halber erscheinet aus denen Acten und derer Parthenen Einbringen so viel, daß in erster instanz wohl gesprochen, und übel appelliret, derowegen es bey dem am 30. Januarii 1726. eröffneten Urthel fol. -- pr. Inst. nochmals billig verbleibet, und wird diese Sache an vorigen Richter remittiret, immassen Wir sie hiermit dahin remittiren und weisen, es ist auch Appellant die Expensas retardati Processus, so auf 6. thl. 21. gl. gemäßiget worden, Appellaten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Publiciret den 24. Jan. Anno 1727. hor. XI.

Hæc sententia, postquam in rem judicatam transiit, ab Appellato petuntur remissoriales, tali modo:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Nachdem das, in Appellation-Sachen Carl David Caji Appellantens an einem, meines Principals

cipals Johann Willhelm Sempronii Appellaten andern Theils, am 24. Januarii letzthin publicirte Urthel dieses Innhalts:

> Daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret, derowegen es bey dem, am 30. Januarii 1726. eröffneten Urthel fol. -- Act. primæ Instantiæ nochmahls billig verbleibet, auch die Sache an vorigen Richter hinwieder zu remittiren sey:

rechtskräfftig worden, und meinem Principali an Fortsetzung der Sache gelegen; Als gelanget solchemnach an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Dieselbten geruhen, gewöhnliche Remissoriales an die löbl. Stadt-Gerichte zu N. als Judicem à quo, allergnädigst zu ertheilen, und das gesprochene Urthel in forma probante communiciren, auch die Acta primæ Instantiæ ad Judicem à quo zugleich mit remittiren zu lassen. Ich zweifle an allergnädigster Erhörung nicht, und werde dafür mit allerunterthänigstem Respect Zeit Lebens verharren,

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Dreßden den 7. Febr. 1727.

allerunterthänigst-gehorsamster D. Gottfried Kormann, m. n. Johann Willhelm Sempronii.

Formula Remissorialium.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Demnach uns D. Gottfried Kormann, Mand. nom. Johann Willhelm Sempronii, in Appellation-Sachen Carl David Caji Appellantens an einem, ietztgedachten Sempronii Appellatens andern Theils, um Remissoriales an euch allerunterthänigst angelanget, wie aus der Innlage mit mehrern zu ersehen; Und dann durch Unser, am 24. Januarii dieses Jahres, allhier eröffnetes Urthel, auf die Remission der Sachen cum Expensis erkannt, solches auch nunmehro rechtskräfftig worden; Als habt ihr euch zuförderst angeregtes Urthel, in forma probante, fürlegen zu lassen, und sodann darauf in der Sache ferner gebührend zu verfahren, gestalt euch denn auch die Acta primæ Instantiæ, an 1. Volumine, originaliter beybewahrt remittiret werden; Daran geschiehet unser Will und Meynung. Gegeben in Dreßden den 16. Februarii 1727.

(L.S.)

N. N.
N. N. Secr.

Inscriptio est:

Unsern lieben Getreuen denen Stadt-Gerichten zu N.

Sen-

Sententia in forma probante, i. e. sub sigillo Concellariæ vidimata, datur, & ita subscribitur:

Daß vorstehende Abschrifft des Urthels denen Actis Judicialibus gleichlautend befunden, dessen zu Urkund ist das Churfürstliche Sächs. Cantzeley-Secret hierunter gedruckt worden. Sign. Dreßden, den 16. Februarii Anno 1727.

(L.S.) Churfürstl. Sächs. Cantzley.

N. N. Cantzler.

N. N. Secret.

* *

CAPUT XII.

DE EXECUTIONE, IMMISSIONE ET SUBHASTATIONE.

Formula petendi Executionem.

P. P.

Demnach in Sachen meines Principals Johann Willhelm Sempronii, Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils, am 30. Januarii des verwichenen 1726sten Jahres, ein Definitiv-Urthel folgendes Innhalts: Ref. defe-ratur pe-tito.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Noth-

 durfft

dürffe erwiesen; Derowegen Beklagter ihme die libellirten 1000. thlr. zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig seyn:

publiciret, und solches Urthel so wohl Leuterungs-Weise, als auch, besage in forma probante beygehenden rechtskräfftigen Appellations-Urthels, confirmiret, mithin die Sache an meine Hochgeehrteste Herren, vermittelst beygelegter Remissorialien, zum fernern Verfahren verwiesen worden, und nunmehro nichts mehr übrig, als daß offterwehntes Urthel zur Execution gebracht werde; Als will mandatario nomine meines Principals beygehende Liquidation sub Δ, sowol des rechtskräfftig zuerkannten Capitals, und Interesse moræ, als derer causirten Unkosten hiermit übergeben, und dienstschuldigst gebeten haben, Beklagten, vermittelst eines Hülffs-Præcepti aufzuerlegen, daß er meinem Principali, dem Judicato zu Folge, die libellirten 1000. thlr. Capital samt Interesse und Unkosten, binnen 14. Tagen bezahlen, widrigenfalls aber, und wenn zuförderst super liquido constituendo verfahren, und solches gehörig constituiret worden, sodann auf einen hierzu eventualiter zugleich bestimmten Tag die würckliche Vollstreckung der Execution und Immission in dessen bereitestes Vermögen, und insonderheit in sein in der Peterstrasse ge-

legenes

legenes Haus gewärtig seyn solle. Ich versehe mich schleuniger Willfährigkeit, und verharre,

Meiner Hochgeehrtesten Herren,

Leipzig den 20. Febr. 1727.

Dienstschuldigster
Julianus Butler, m. n.
Johann Willhelm Sempronii.

Δ. *Liquidatio.*

No. I.

thlr.	gl.	pf.	
1000	-	-	an Capital.
No. II.			an Interesse moræ.
137	12	-	vom 17. April 1724. bis den 20. Feb. 1727. seynd $2\frac{1}{2}$ Jahr und 3. Monathe.
No. III.			an Judicial-Gebühren und baaren Verlag.
5	6	-	besage Expens-Zettel sub A.
2	19	-	- - - - sub B.
3	15	-	- - - - sub C.
1	20	-	- - - - sub D.
8	4	-	- - - - sub E.
1	-	-	Urthel-Geld fol. --
-	22	-	dito fol. --
1	19	-	dito fol. --
1162 thlr.	21 gl.	- pf.	

No. IV. an Extrajudicial-Expensen.

1	20	-	bereits moderirte fol. --
6	21	-	dergleichen fol. --
8 thlr.	17 gl.	- pf.	

Ferner.

1	--	-	pro Klage fol. --
-	2	-	Mundo.
-	8	-	Supplications - Schreiben fol. --
-	3	-	Stempel-Papier.
2	--	-	Observat. Termini, fol. -
-	8	-	Anwaldschaffts-Gebühr.
3	--	-	Verfertigung des Beweises fol. --
-	8	-	Schreiben darzu.
-	2	-	Stempel-Papier.
1	12	-	Observat. Termini, fol. -
-	8	-	Anwaldschaffts-Gebühr.
2	--	-	Abfassung derer Interrogatorien fol. --
2	--	-	Rechtl. Einbringen fol. -
4	--	-	Schrifftliches Verfahren über den verführten Beweis und Gegenbeweis.
-	12	-	Copialibus.
17 thlr.	15 gl.	- pf.	Die letztern werden leidlicher Moderation unterworffen.

Sma. 1188 thlr. 8 gl. salvo errore calculi & salvis omissis & futuris.

Si

Si Judici ſententia ſecundæ Inſtantiæ in probante forma una cum Actis primæ Inſtantiæ exhibeatur, & Actor petierit executionem, tunc Judex Terminum Executionis, qui continet ſpatium 14. dierum præfigit, & quidem, ſi Reus ad dandum vel reſtituendum aliquid vel in actione reali vel perſonali condemnatus ſit, mediante executivo præcepto, ei injungitur, intra quatuordecim dies Actori ſatisfacere, &, ſi non pareat, die ſtatim poſt, res iſta danda vel reſtituenda illi manu militari, i. e. per miniſtros judicii aufertur & Actori reſtituitur, vel Reus ex immobilibus emittitur, Actorque immittitur. Ord. P. S. Nov. ad Tit. 39. §. 4. p. 213.

Executio autem fieri nequit, deficiente liquido, hinc liquidum ante omnia eſt conſtituendum: Quodſi vero aliquid tantum adhuc eſt illiquidum vel dubium, illud ſeparandum, & ratione liquidi executio peragenda eſt; quæ etiam, intuitu illiquidi, poſtquam ad liquidum perductum eſt, pro peracta habetur, adeo, ut effectus juris realis ab ipſa jam facta executione incipiat, l. c. §. 5.

Contra præfixam executionem nullæ aliæ exceptiones admittuntur, quam exceptiones ſolutionis, compenſationis, tranſactionis & rei judicatæ, in continenti liquidabiles, l. c. §. 6.

Antehac in executione certus ordo obſervabatur, & quidem 1) Executio fiebat in res debitoris

ris mobiles & se moventes, 2) in immobilia & deinde 3) in Jura & actiones? Hodie vero arbitrio creditoris relinquitur, an executionem fieri velit in bona mobilia, immobilia, aut nomina & actiones, utpote quo casu juratam specificationem à reo exigere potest, l. c. §. 7.

Cum igitur creditoris desiderio executio in Mobilia fiat, ea, quantum ad exsolvendum debitum sufficere videbitur, judicialiter consignari, perque rerum peritos taxatores juratos æstimari & in Judicium transferri, aut bono viro ad custodiendum tradi, elapso ulteriori quatuordecim dierum spatio, intra quod tempus quidem ipsi debitori ad reluendum ea conceditur, creditori in solutum addici, aut si illa habore nolit, Auctione publica vendi debent, l. c. §. 8.

In Immobilia Executio & Immissio uno actu fieri debet, l. c. §. 10.

Quæritur, an Declaratio debitoris, judicialiter vel oretenus vel in scriptis facta, quod pro realiter peracta executionem & immissionem habere velit, sufficiat pro impetrando Jure reali? Resp. affirmando, secundum Noviss. Ord. P. S. Tit. 47. §. un. p. 276.

Nunc sequitur Præceptum executivum:

Was Herr Julianus Buttler, mandatario nomine Johann Wilhelm Sempronii wegen Folgleistung

stung des nunmehro rechtskräfftigen Definitiv-Urthels, und Ansetzung eines Hülffs-Termins, in Sachen seines Principals Klägers an einem, Carl David Caji Beklagten andern Theils bey uns gesuchet und gebeten, das hat dieser aus der Beylage mit mehrern zu ersehen. Wenn wir denn sein Suchen der Billigkeit zu seyn erachtet; Als wird Beklagten Cajo hiermit auferleget, daß er dem rechtskräfftigen Urthel zu Folge, Klägern die libellirten 1000. thlr. Capital zusamt dem Interesse und Unkosten binnen 14. Tagen bezahlen, in Verbleibung dessen aber auf den 18. Martii baldkünfftig nicht allein die würckliche Vollstreckung der Execution in sein bereitestes Vermögen, sondern auch, so ferne Kläger einige immobilia hierzu anweisen wird, daß Er darein zugleich werde immittiret werden, gewärtig seyn, vorhero aber den 17. ejusdem erscheinen, und super constituendo liquido mit Klägern verfahren solle, wornach er sich zu achten. N. den 28. Febr. 1727.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Notificatio termini liquidationis & executionis Actori facienda.

Daß auf Johann Willhelm Sempronii Anwaldens beschehenes Ansuchen, Beklagten Carl David Cajo ein Hülffs-præceptum zugeschickt, und ihme darinne auferleget worden, binnen 14. Tagen, dem Judicato zu Folge, Klägern die libellirten 1000. Rthlr. Capital zusamt dem Interesse und Unkosten,

bey

bey Vermeidung der zugleich eventualiter auf den 18. Martii nechstkünfftig angesetzten Execution in dessen bereitestes Vermögen, zu bezahlen, auch, daß Kläger, wenn er einige Immobilia hierzu angeben wird, zugleich darein werde immittiret werden, gewärtig zu seyn, vorhero aber ad constituendum liquidum auf den 17. ejusdem zu erscheinen, und mit Klägern darüber kürtzlich zu verfahren. Solches wird Klägern, zu Beobachtung seiner Nothdurfft, hiermit notificiret, wornach Er sich seines Orts zu achten hat. Geschehen N. den 28 Febr. 1727.

Die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

Relatio Nuncii.

Caspar Vorsichtig, der geschworne Gerichts-Frohn, referiret, daß er bevorstehendes præceptum executivum Carl David Cajo selbst in seinem Hause, desgleichen auch den Gedenck-Zettel, Johann Willhelms Sempronii Mandatario Herrn Juliano Butlern selbsten ad domum dato insinuiret habe. N. den 1. Martii 1727.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino constituendi liquidi den 17. Martii 1727.

Gab sich an,

1) Herr Julianus Butler, m. n. Johann Willhelm Sempronii,
2) Carl David Cajus in Person.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Kläger

Kläger Johann Willhelm Sempronius,
contra
Carl David Cajum, Beklagten.

Erscheinet im heutigen Termino constituendi liquidi per Mandatarium Hr. Julianum Buttlern fol. legitimatum, und will nachfolgendes hiermit liquidiren, und zwar

Einbracht d. 17. Mart. 1727. durch Hr. Julianum Butlern.

No. I.

Rthlr.	gl.	pf.	
1000	-	-	an Capital.

No. II. an Interesse moræ.

141	-	-	vom 17. Aprilis 1724. bis ietzo den 17. Martii 1727. seynd $2\frac{1}{2}$ Jahr und 4. Monathe.

No. III an Judicial-Gebühren und baaren Verlag.

5	6	-	besage Expens-Zettel sub A.
2	19	-	- - - - sub B.
3	15	-	- - - - sub C.
1	20	-	- - - - sub D.
8	4	-	- - - sub E.
1	--	-	zum Urthel pro rata fol. --
-	22	-	dito fol. --
1	19	-	dito fol. --

Sum. 1166 thlr. 9 gl. -

No. IV.

No. IV. an Extrajudicialibus.

Rthlr.	gl.	pf.	
1	20	-	bereits moderirte fol. --
6	21	-	dergleichen fol. --
8 thlr.	17 gl.	-	

Ferner

17	15	-	fol. -- liquidirte Advocaten-Gebühren,

Hierzu kommt

1	--	-	pro Abwartung Termini constituendi liquidi.
--	8	-	Anwaldschaffts-Gebühren.
18	23	-	

Summa summarum 1194 Rthl. 1 gl. - pf.

Welche letztern ex officio leidlichen zu moderiren gebeten, und hiernächst von Beklagten hierauf Einlassung und Antwort gefordert wird,

mit Vorbehalt.

Beklagter Carl David Cajus,

contra

Johann Willh. Sempronium, Klägern,

Einbracht den 17. Mart. 1727 Erscheinet in Person, und ersiehet, was massen Kläger heutigen Termin zur Constitution eines Liquidi,

di, morgenden Tag aber zur Execution wegen einer, bey Beklagten, habenden Forderung extrahiren wollen. Allermassen nun Klägern mehr, denn zu bekannt ist, daß Beklagter sein Haus auf der Hühner-Gasse vor dem Grimmischen Thore, unter andern auch zu seiner Befriedigung verkauffet, und den Käuffer desselben diese Post zu bezahlen überwiesen habe, womit Kläger auch zufrieden gewesen, und Beklagten ex lite zu lassen, extrajudicialiter versprochen, welches demselben im Leugnungs-Fall in sein Christliches Gewissen, auch Wissenschafft und Wohlbewust zur eydlichen Eröffnung gestellet wird: Als kan zwar Beklagter geschehen lassen, daß so wohl die Judicial- als Extrajudicial-Expensen, nach der Churfürstl. Sächs. Tax-Ordnung moderiret, auch ein gewisses Liquidum constituiret werden möge: Er protestiret aber auch zugleich solennissime wider Vollstreckung der ihm angedroheten Hülffe, und lebet der Hoffnung, daß Er bey so bewandten Umständen damit zu verschonen sey; (Seynd die gravamina von der Erheblichkeit; So geschiehet vielfältig mahl, daß auch zugleich wider Fortgang des Execution-Termins appelliret wird.) durch Hr. D. Peter Rechtsgelahrten.

Kläger

Weiß sich nicht zu erinnern, daß Beklagter ihm ehemahls eine Post assigniret habe, vielweniger, daß Er ihn ohne promte Bezahlung ex lite lassen wollen, dahero denn, was Beklagter vorgiebet, nur pura figmenta sind, ratione extrajudicialium hat Einbracht von Hr. Juliano Butlern den 17. Mart. 1727

 sich

sich Kläger bereits der richterlichen Moderation unterworffen, was aber die Gerichts-Gebühren betrifft, brauchen selbige, weil sie nach der Tax-Ordnung, übermäßig nicht angeschrieben worden, keiner weitern Moderation.

Quo facto, Judex ex officio expensas liquidatas moderari solet, quod fit aut statim in Termino constitutionis Liquidi, aut in Executionis Termino per Registraturam ab Actuario ad Acta conscribendam, ita:

Den 17. Martii 1727.

Seynd die von Klägern liquidirte Extrajudicial-Expensen von denen löbl. Stadt-Gerichten auf 15. thlr. 16. gl. moderiret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

In Termino Executionis den 18. Martii 1727.

Gab sich an,

Klägers Johann Willhelm Sempronii Mandatarius Herr Julianus Butler, und brachte kürtzlich an, wie daß zwar Beklagten Carl David Cajo, vermittelst eines Hülfs-præcepti, auferleget worden, ihn wegen Capitals, Interesse und Unkosten, bey Vermeidung der Execution, binnen 14. Tagen zu bezahlen: Nachdem aber solches nicht geschehen; Als wolle er dessen Ungehorsam accusiret, und, weil heutiger Tag zur würcklichen Hülffs-Vollstreckung pro Termino ernennet sey, auch die extrajudiciales

diciales expensæ moderiret worden wären, und also das völlige Liquidum an Capital, Interesse und Unkosten, zusammen 1190. thlr. 18. gl. salvis ulterioribus usuris & expensis, betrüge, in heutigem Termino mit der Execution zu verfahren gebeten haben, zu welchem Ende Er auch des Beklagtens, in der Peters-Strasse gelegenes Haus pro objecto Executionis angiebet, und dahero um Vollstreckung der Immission zugleich mit ansuchet, hierauf auch annoch

Rthlr.	gl.	pf.	
1	--	-	pro letzliches Einbringen.
-	16	-	denen Hülffs-Actibus beyzuwohnen.
-	8	-	Anwaldschaffts-Gebühren.
2 Rthlr.	-- gl.	-	

liquidiret, und selbige zu dem übrigen Liquido zu bringen bittet.

Den 18. Martii 1727.

Verfügte sich der Herr Stadt-Richter Tit. Hr. Dr. N. N. benebst Hrn. N. N. als damahligen Gerichts-Assessore und mit dem Actuario, in des Beklagten Carl David Caji in der Peters-Strasse allhier gelegenes Haus, allwo sich Klägers Mandatarius Hr. Julianus Butler gegenwärtig befande, und um Vollstreckung der angedroheten Execution und Immission in das Haus nochmahls ansuchte. Nachdem nun Beklagter zu Hause gewesen, jedoch aber keine Mittel zur Bezahlung vorzuschlagen gewust; Als ist nicht alleine, auf Befehl des Herrn Stadt-

Richters von dem Gerichts-Frohne Caspar Vorsichtigen durch Ausschneidung eines Spahns aus der Haus-Thür, die würckliche Hülffe darein vollstrecket, und von dem Hrn. Stadt-Richter, Klägers Mandatario der Spahn eingehändiget, von diesem aber mir dem Actuario wieder zurück gegeben, und von mir zum Zeichen der würcklich vollstreckten Execution hierbey ad Acta geheffter worden, sondern es hat auch der Herr Stadt-Richter vom Beklagten die Haus-Schlüssel durch mich, den Actuarium, abfordern, und die unterste Stube, Kammer und Küche aufschliessen lassen, Herrn Julianum Butlern dahinein introduciret, und in die Possess des Hauses immittiret, auch ihme die Schlüssel zum Hause und Logiamentern übergeben, und die Miethleuthe zugleich an ihn gewiesen, welches Herr Julianus Butler acceptiret, womit also die beyden Actus ihre Endschafft erreichet, und solches anhero registriret worden,

George Kurtzrum, Act. Jur.

Sin vero in immobilia executio una cum immissione peracta, & debitor Creditori intra quatuor septimanas non satisfecerit, ad subhastationem deveniendum, juxta decl. Ord. P. S. Tit. 39. §. 11. p. 217. & subhastatio ab immisso prius urgetur tali modo:

P. P.

Præs. d. 19. Mart. 1727 Ew. Hoch- und Wohl-Edl. sage gehorsamsten Danck, daß dieselben auf mein, mand. nomine Johann Willhelm Sempronii, beschehenes Ansuchen,

chen, gestriges Tages, mit Vollstreckung der Execution und Immission in Carl David Caji, in der Peters-Strasse gelegenes Haus verfahren wollen. Nachdem nun mein Principal sein Geld länger zu entrathen nicht gemeynet; Als ersuche Ew. Hoch- und Wohl-Edl. hiermit dienstlich, Beklagtem aufzuerlegen, daß er ihn, nach Maaß der Erl. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. 11. binnen 4. wöchentlicher Frist, von der Zeit der beschehenen Execution und Immission an gerechnet, wegen des libellirten Capitals, Interesse und Unkosten vergnügen; In Verbleibung dessen aber gewärtig seyn solle, daß mit Subhastation des verholffenen Hauses werde verfahren werden. Wie ich nun an hochgeneigter Deferirung nicht zweiffele, also verharre dafür unausgesetzt,

Ew. Hoch- und Wohl-Edl.

Leipzig den 19. Martii 1727.

Dienstergebenster
Julianus Butler, mand. nomine
Johann Willhelm Sempronii.

Tunc datur præceptum de solvendo, & debitori una fit denunciatio & comminatio futuræ subhastationis, ita ut, non secuta solutione, prædium subhastari debeat:

Auf Herrn Juliani Butlers mandat. nomine Johann Willhelm Sempronii beschehenes Ansuchen wird Carl David Cajo hiermit auferleget, daß er gedachten Sempronium der ausgeklagten Schuld-Forderung der 1192. Rthlr. 18. gl. wegen, vor Ausgang der, in der Erl. Proceß-Ordn. nachgelassenen 4. wöchentlichen Frist, von der Zeit der besche- Præceptum de solvendo.

henen Execution und Immission an gerechnet, befriedige, widrigen Falls gewärtig seyn soll, daß nach Ablauff solcher Frist, auf Klägers fernerweites Anhalten, mit Subhastation des verholffenen Hauses werde verfahren werden. Wornach er sich zu achten. Sign. N. den 30. Martii 1727.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Den 30. Martii 1727. referiret der geschworne Gerichts-Frohn, Caspar Vorsichtig, daß er dato vorstehendes præceptum Carl David Cajo selbst domi insinuiret habe.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Post lapsum termini quatuor septimanarum à tempore impetratæ executionis & immissionis computandi, si solutio non facta sit, petitur subhastatio tali modo:

Den 17. April 1727.

Erscheinet Herr Julianus Butler, mand. nomine Johann Willhelm Sempronii, und bringet an, was massen Carl David Cajus, der ihm sol. -- insinuirten Auflage ungeachtet, seinen Hrn. Principaln, des libellirten Capitals, Interesse und Unkosten zusammen 1192. Rthlr. 18. gl. halber bis dato nicht befriediget. Weil denn nun nichts mehr übrig, als daß das verholffene Haus öffentlich feil gebothen, ins Geld gesetzet und sein Principal davon bezahlet werde; Als wolle er gebeten haben, nunmehro mit

Subhastation des verholffenen Hauses gebührend zu verfahren.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quo facto, à Judice præter propter consignatio pertinentiarum conficitur, in qua in bonis feudalibus allodialia in specie exprimenda, non minus illa onera realia, quæ per subhastationem non exspirant, æque servitutes & reservationes indicandæ, desuper quoque in prædiis magni pretii pro arbitrio judicis taxatio addenda est, l. c. In edicto publico ad futuram subhastationem certus Terminus præfigitur, & illud ad minimum octo septimanis ante præfixum Terminum affigitur, ac requiritur ter proclamatio singulis quatuordecim diebus, von 14. Tagen zu 14. Tagen, de quibus vide Nov. Ord. P. S. E. Tit. 39. § 12. & sqq. §§. ubi modus subhastationis præscriptus est.

Subhastatio autem fit sequenti modo:

Von denen E. Stadt-Gerichten wird auf erfolgte Execution und Ansuchen des Gläubigers, Carl David Caji, des Goldschmieds allhier in der Petersstrasse, zwischen Hans Friedrich Müllers und Christoph Puschendorffs Häusern, innengelegenes Wohnhaus, samt allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen darauf hafftenden Nutz- und Beschwerungen, wovon eine ohngefehrliche Consignation sub A. auch genauere Beschreibung, und derer geschwornen Gewercken Taxa desselben sub B. nachgesetzt zu befinden, nichts überall davon ausgeschlossen, hiermit dergestalt subhastiret und

feil gebothen, daß diejenigen, welche bemeldtes Haus an sich zu kauffen willens, sich förderlichsten und längstens binnen dato, und dem 21. Junii dieses 1727sten Jahres, welcher Tag zur Verkauffung terminlich anberaumet worden, bey den E. Stadt-Gerichten allhier, in der Richterstube auf dem Rathhause, mündlich oder schrifftlich anzumelden, ihre Licita zu verrichten und anzugeben haben, so dann aber, daß in besagtem Termino die versiegelt eingereichten Schreiben eröffnet, und in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander steigen, abgelesen, auch darauf Vormittags um 10. und 11. Uhr vorgedachtes Haus mit dem höchsten Licito, so inzwischen geschehen, in der Richter-Stube öffentlich ausgeruffen werden solle, wie nicht weniger, daß solches von denjenigen, welcher, so bald der Rathhaus-Seiger 12. Uhr ausgeschlagen, das meiste, und zwar öffentlich in der Richterstube licitiret haben wird, erstanden werde, gewärtig seyn sollen. Urkundlich mit dem Gerichts-Siegel besiegelt. So geschehen N. den 21. Aprilis 1727.

(L. S.) Die Stadt-Gerichte daselbst.

Affigiret den 23. April 1727.
George Kurtzrum, Act. Jur.

Finita subhastatione subscribitur refigiret den 21. Junii 1727.
George Kurtzrum, Act. Jur.

A.

Auf Carl David Caji in der Peters-Strasse allhier zu Leipzig gelegenem Hause

Hafften 210. volle Schocke,
116 $\frac{2}{3}$ gangbare,
58 $\frac{1}{3}$ moderirte,
35 decremente,

Giebt zu 1. Pfennig nach $\frac{2}{3}$ -		6 gl.	6 pf.
zu 1. Termine -		3 gl.	-
zu 1. Termine Landsteuer	3 thlr.	5 gl.	10 pf.
Jährlicher Schoß -	1 thlr.	-	2 pf.
Jährlich Opffer- und Wächter-Geld -	1 thlr.	-	-
Monathlich Wach-Geld -		8 gl.	-

B.

Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Hoch- und Wohlweise, Hochgeehrteste Herren,

Auf Dero Anordnung haben wir Carl David Praes. d. 21 Apr. 1727.
Casi, des Goldschmieds allhier, in der Peters-Strasse zwischen Hans Friedrich Müllers und Christoph Puschendorffs Häusern innengelegenes Wohnhaus, was dasselbe seiner itzigen Beschaffenheit nach werth, in Augenschein genommen, solches taxiret und folgender massen befunden.

Es bestehet nemlich solches in einem Vörder- zweyen Seiten- einem Hinter-Gebäude und Hofe.

1) Betreffende das Vörder-Gebäude dieses ist aussenher 9. Ellen, 9. Zoll breit, 19. Ellen 8. Zoll in denen Balcken tieff, in der Höhe von 4. Geschossen, hat einen gewölbten Keller, 7 $\frac{1}{2}$ Elle lang, 5 $\frac{3}{4}$ Ellen breit, und im untern Geschosse benebst dem Hauses-Eingange eine Stube, Küche und finstere Kammer,

mer, im andern, wie auch dritten und vierten Geschosse, ieglichen Orts einen kleinen Vorsaal, eine Stube, Kammer und Küche, worauf im ersten Boden 4. von Bretern verschlagene Dach-Kammern, auf dem andern auch 2. dergleichen, und der dritte oder oberste Boden ledig.

2) Anlangende die Seiten-Gebäude, so befindet sich zuförderst eines im Hofes-Eingange lincker Hand 15½ Ellen lang, 5. Ellen tieff im Balcken von 4. Geschossen, worinnen im untern einige Kammern und darüber niedrige Holz-Böden, in denen übrigen 3. Geschossen aber, wie auch in dem hierauf vorhandenen Dach-Ercker in iedwedem ein Logiament, in einer Stube, Kammer und Küche bestehend, hiernechst ist auf eben dieser Seite am Ende des Hofs noch ein Seiten-Gebäude in 6. Ellen lang, 5¼ Ellen in denen Balcken tieff, in der Höhe dreyer Geschosse, darinnen unten her ein Stall und sodann 2. Kammern über einander, wie ingleichen die Treppe zum Hinter-Gebäude.

3) Folget das Hinter-Gebäude, solches enthält 10. Ellen in die Breite, 9½ Elle in die Tieffe der Balcken, in der Höhe dreyer Geschosse, hat unten einen Stall, und sowohl im andern als dritten Geschoß, ieden Orts ein Stüblein mit einer Küche.

4) Ist noch übrig der Hof, welcher forne her 2. Ellen, hingegen hinten 6 und dreyviertel Ellen breit, und durchaus gepflastert, allwo ein alt von Bretern meist eingefallenes Privet Gehäuse, auch eine anietzo mit Schlamm angefüllte und mit Posten überdeckte Schwind-Grube, worinnen sich das zusammen lauffende Wasser in dem Hoffe, dieweil

er etwas tieff lieget, und sonsten keinen Ausfluß hat, verziehen muß. Ob nun wohl das im andern Puncte zuerst beschriebene Seiten-Gebäude, ingleichen das Dach aufm Vorder-Gebäude Anno 1711. gantz neu gebauet worden: So ist iedoch das Vörder-Gebäude samt denen übrigen alles sehr alt und baufällig, allermassen sothane Gebäude, da solche ausser dem untern Geschosse ersagten Vörder-Gebäudes durchaus nur in Riegel-Wänden bestehen, sich an verschiedenen Orten wegen meist verdorbenen Holtzes und Grund-Schwellen zusammen gedrücket, und weil die Dächer besonders an dem im 2ten Punct zuletzt angeführten Seiten-Gebäudlein, auch aufm Hinter-Gebäude hin und wieder schadhafft, ziehet sich die Nässe starck hinein, nicht weniger sind die Treppen und Fuß-Böden ausgetreten, die Schlösser und Thüren samt denen Oefen und Fenstern abgenutzet, und fast mehrentheils unbrauchbar, zu geschweigen derer in diesem Hause ziemlich schlechten, auch unbeqvemen engen, und dunckeln Wohnungen, zumahl da weder ein Brunnen noch Röhr-Wasser oder Wasch-Kessel hieselbst und vor 10. Wohnungen, als hierinnen sind, der Hof zu enge: So halten wir, nach vorhergepflogener Uberlegung, unsers Erachtens dafür, es sey offterwehntes Haus jetziger Beschaffenheit nach, in dem Werthe auf **Ein Tausend Vier Hundert Thaler** zu schätzen.

Welches denenselben, wie befunden worden, wir unsern Pflichten nach, hiermit schuldigst berichten sollen, und verbleiben iederzeit,

Ew.

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, auch Hochweis.

N. den 19. April. 1727. gehorsame und pflicht-schuldige Diener,

N. N. Ober-Voigt,
N. N. Zimmer-Meister,
N. N. Mauer-Meister,

Inscriptio est:

Denen Hoch- und Wohl-Edlen, Vesten, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, auch Hoch- und Wohlweisen, derer löbl. Stadt-Gerichte zu N. Wohlverordneten Herren Stadt-Richter und Beysitzern,

Unsern Hochgeehrtesten Herren.

In Termino Subhastationis prædium majori licito, & licitatione nondum facta, etiam absque illa, hora decima in prætorio adhuc semel per præconem proclamatur, his formalibus:

Es wird Carl David Caji in der Peters-Strasse allhier zwischen Hans Friedrich Müllers und Christoph Puschendorffs Häusern gelegenes Haus samt Zubehörungen, zu fellem Kauffe ausgeboten, wer solches zu kauffen willens, soll sich bey den Stadt-Gerichten allhier anmelden.

Hora undecima proclamatio repetitur, &, si quis postea licitetur:

e. c. Den 21. Junii 1727.

Erscheinet Friedrich Geldmann in Person, und

liciti-

licitiret auf Carl David Caji in der Peters-Strasse gelegenes Haus 1500. Rthlr. baar Geld, erbiethet sich auch, den zehenden Theil in continenti zu erlegen; So zur Nachricht anhero registriret

George Kurtzrum, Act. Jur.

Illud licitum una proclamari solet, ita:

Es wird N. in der Peters-Strasse allhier zwischen N. und N. Häusern gelegenes Haus zu feilem Kauffe ausgebotem, und hat sich ein Käuffer angegeben, welcher 1500. Rthlr. baar Geld dafür zu geben versprochen; wer ein mehrers dafür zu geben willens, soll sich bey denen Stadt-Gerichten allhier anmelden.

Hora duodecima, & quam primum pulsus ultimus campanæ auditur, prædium plus licitanti addicitur, Ord. P. S. Nov. Tit. 39. §. 15. p. 220. & ille licitator vel in continenti, vel ad minimum ante Terminum adjudicationis, quæ ad summum tribus hebdomadibus post fit, ad deponendum decimam partem liciti, compellitur, l. c. §. 16. & præter propter talis registratura conficitur:

Den 21. Junii 1727.

Nachdem sich zu dem Cajischen Hause in der Peters-Strasse kein Käuffer, ausser Friedrich Geldmann, ehe der Rathhaus-Seiger 12. Uhr ausgeschlagen, mehr angegeben, und also dieser gedachtes Haus vor 1500. Rthlr. entstanden, mithin den zehenden Theil à 150. Rthlr. so gleich erleget; Als ist Er von denen löbl. Stadt-Gerichten darüber quittiret und ihm zugleich angedeutet wor-

worden, den 14. Julii baldkünfftig, als welchen Tag man pro Termino adjudicationis ernennet, in der Richter-Stube zu erscheinen, und das völlige Licitum, bey Verlust seines erlangten Rechts, und des darauf bezahlten 10. Theils zu leisten, so dann der Adjudication gewärtig zu seyn, welches er auch zu præstiren an Gerichts-Stab angelobet, und solches zur Nachricht anhero registriret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quod §. 19. Ord. P. S. Nov. monetur, ut uno saltem licitatore reperto, Judex de æquo pretio cum eo conveniat, hic locum non habuit, cum emtor satis æquum pretium jam obtulerit, conf. §. 12. Ord. P. vet. h. t. Inter plures licitantes autem ita processum est usque ad publicationem Mandati Regii die 26. Aug. 1732. post quam cœptum est statim in literis subhastationis patentibus indicare, secundum hoc Mandatum ratione Adjudicationis esse procedendum, & in Termino subhastationis id observatur, quod dictum Mandatum requirit, ut inter illos, qui ante horæ XII. finem vel oretenus vel in scriptis licitati sunt, vel ad licitandum testante registratura judiciali se obtulerunt, audita hora Auctio quædam instituatur, qua exclusis extraneis priorum licitatorum alius alium adhuc licitando vincat, & ille demum Adjudicationem obtineat, quem nemo licitando superat. Verba Mandati sunt:

Daß in Zukunfft, wenn es 12. schlägt, das subhastirte Gut mit dem höchsten Licito nicht, wie bishero, so fort zugeschlagen, sondern gleich nach

12. Uhr,

12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhnlich, zu dreyen mahlen, nach beygehendem Formular sub ⊙ ausgeruffen, und denen, welche vor 12. Uhr darauf münd- oder schrifftlich licitiret, oder wenigstens zum licitiren sich angegeben, als welches ad Acta zu registriren, und sonsten niemanden nachgelassen seyn solle, wenn sie ein mehreres bieten wollen, solches so fort, und bis das dritte Ausruffen geschehen, zu bewerckstelligen, da denn, wenn jemand ein mehrers licitiret, das subhastirte Gut mit solchem höhern Gebot wiederum so fort aufs neue proclamiret, und damit so lange, bis auf das beschehene dreymahlige Ausruffen sich niemand weiter meldet, fortgefahren, so dann aber erst dem, der das meiste geboten, zugeschlagen werden soll.

⊙

Hiermit wird N.N. Gut (Haus) zu N.N. mit dem Licito an -- Rthlr. ausgeruffen zum ersten mahl.

Hiermit wird N.N. Gut (Haus) zu N.N. mit dem Licito an -- Rthlr. ausgeruffen zum andern mahl.

Hiermit wird N. N. Gut (Haus) zu N. N. mit dem Licito an -- Rthlr. ausgeruffen zum dritten und letzten mahl.

Eodem Mandato Regio etiam abusibus licitatorum, qui soluta decima parte pretii, residuum in nimis longos ac remotos Terminos rejecerant, ejusque solutionem ad usque 20. 30. & plures annos distulerant, obviam itum est, cavendo, licita non aliter imposterum esse admittenda, nisi prædium nobile emturus ad minimum dimidiam, alius prædii emtor tertiam, & qui prædium rusticum comparare

parare cupit, quartam partem pretii tempore Adjudicationis, vel sub onere usurarum à tempore finitæ subhastationis præstandarum, cum vicissim continuata interim sequestratione fructus ad usque Adjudicationem percepti ipsi cedant, intra mensem à proximis nundinis Lipsiensibus vernalibus vel autumnalibus solvere promittat, & Adjudicationem usque ad hanc solutionem esse differendam, nec Terminos residui ultra 4. 6. 8. aut ad summum 10. annos producendos, singulis etiam usuras adjiciendas. Verba Mandati, quæ huc faciunt, ita habent:

Daß in Zukunfft kein Licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, so solches thut, bey Ritter-Gütern die Helffte, bey andern Grund-Stücken aber den dritten, und bey Bauer-Gütern wenigstens den vierten Theil, so fort bey der Adjudication, oder nach der nechsten Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe längstens binnen vier Wochen baar zu erlegen sich erbietet, auf welchen letztern Fall die Sequestration inzwischen fort zu stellen, und die Interessen von der Zeit an, da er das Gut erstanden, bis zu diesem Termin zu entrichten, iedoch dargegen auch ihme die von solcher Zeit an erhobene Nutzungen bey der Adjudication zu verabfolgen. Wie denn auch die Bezahlung der übrigen Kauff-Summe weiter nicht als auf 4. 6. 8. oder höchstens 10. Jahre hinaus zu setzen, und solche Tage-Zeiten inzwischen mit 5. pro Cent bis zur Verfall-Zeit zu verzinsen.

Ad-

Adjudicationi præfigitur Terminus, qui etiam sub certis conditionibus prorogatur, Ord. P. S. nov. Tit. 59. §. 17. quem dum emtor observat, registratura conficitur s. m.

Den 14. Julii 1727.

Meldet sich Friedrich Geldmann bey denen löbl. Stadt-Gerichten an, und saget, wie er bereit sey, die übrigen 1350. Rthlr. auf das Cajische Haus völlig abzuführen, und bittet dahero um Adjudication des erstandenen Hauses; Nachdem nun sich hierbey weiter nichts bedenckliches ereignet; Als ist ihm dasselbe adjudiciret, und, da er auch das Geld an 1350. Rthlr. dafür vollends baar erleget, er zugleich hiermit, über dessen Auszahlung, Kraft dieses quittiret worden.

George Kurtzrum, Act. Jur.

Quo facto, Creditor de pretio venditarum ædium solutionem petit, ita:

P. P.

Nachdem Carl David Caji, des Goldschmieds in der Peters-Strasse gelegenes Haus am 21. Junii letzthin subhastiret worden, und ich vernommen, daß Friedrich Geldmann selbiges um 1500. Rthlr. erstanden, auch die völlige Summe bereits erleget, niemand aber, als mein Principal sein constituirtes liquidum, und die löbl. Stadt-Gerichte ihre Gerichts-Gebühren, daran etwas zu fordern hat; Als bitte Ew. Hoch- und Wohl-Edl. meinem Herrn Principali seine sol. -- liquidirte Forderung,

Præs. d. 23. Jul. 1727. Res. Es soll ihme gegen Qvittung die liquidirte Forderung an 1194. thlr. 4. gl. abgefolget werden.

und was nechstdeme an Unkosten, wie unten sub A. specificiret, noch mehr aufgelauffen, aus dem Gerichtlichen Deposito hochgeneigt abfolgen zu lassen. Wie nun solches billig; Also versehe mich Hochgeneigter Willfahrung, und verharre dafür allstets

Ew. Hoch- und Wohl-Edl.

Leipzig den 22. Jul. 1727. Dienstergebenster Julianus Butler, mand. nom. Johann Willhelm Sempronii.

A

Specificatio Expens. extrajud.

Welche Beklagter Cajus, über das fol. -- constituirte Liquidum fernerweit causiret.

Rthlr.	gl.	pf.	
-	8	-	pro Schreiben um Auflage zur Bezahlung und Denunc. Subhast. fol. -
-	1	-	Stempel-Bogen darzu.
-	8	-	Solicit. Subhast. fol. -
-	8	-	Anwaldschaffts-Gebühr.
-	8	-	Gegenwärt. Schreiben.
-	8	-	Stempel-Bogen darzu.
1 thlr.	10 gl.	- pf.	

Nach

Nach der
erläuterten und verbesserten
Churfürstl. Sächs.

Proceß-Ordnung

im Anhange pag. 300. seq.
eingerichteter

MODUS PROCEDENDI
IN CAUSIS SUMMARIIS

von

J. C. W.

LIBER II.

DE PROCESSV SVMMARIO.

CAPVT I.

DE PROCESSV SVMMARIO, ET CAVSIS AD EVM SPECTANTIBVS IN GENERE.

Processus summarius, ut supra pag. 3. definitus est, ut & processus ex §. 8. Resolut. gravam. de anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen, etsi in Saxonia Electorali per Ordin. Pr. Elect. Sax. Append. § 1. pag. 300. plane sublatus sit, (vid. supra in prolegom. pag. 3.) & eatenus distinctio inter causas ordinarias, & summarias cessare penitus videatur l. c. tamen causæ quædam supersunt, quæ non ordinario, sed irregulari processu, quem summarium appellant, sive extraordinarium, sine ullis ambagibus peraguntur. Pertinent huc præter causas executivas, et possessorias, §. 1. Append. l. c. primum causæ injuriarum, de quibus mandatum regium de duellis anno 1712. §. 22. *) Als wollen wir hier-

*) Conf. Rescript wegen der Citationen in Injuriensachen vom 19. Februar 1721. und Rescript, daß in Injuriensachen keine Gewissensvertretung statt haben solle, vom 7. März 1716.

hierdurch allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung Tit. 5. §. 5. nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen . . . gäntzlich aufgehoben haben, dergestalt, daß in Zukunfft eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati statt haben, auch so wohl hierunter, als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten, und Zulassung kürtzlicher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten, nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processes summarisch verfahren werden soll; deinde causæ matrimoniales, & ad consistorium spectantes, tum causæ politiæ, commerciorum, opificum, reddendarum rationum, famulitii, Commercien- Policey- Handwercks- Bau- Rechnungs- Gesinde- und Dienst-Bothen-Sachen O. P. S. Tit. 1. §. Ob auch wohl pag. 9. vid. inprimis Append. Ord. P. S. §. 2. ubi ita dispositum: Jedoch ist in denen Handwerks- und andern zur Policey gehörigen Sachen, wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweyerley Handwercke mit einander über ein Befügniß streitig sind, nach Inhalt der Policey-Ordnung de Anno 1661. cap. 9. in fine gar kein ordentlicher Proceß oder Weitläufftigkeit im geringsten zu verstatten, sondern es soll darinnen so wohl in denen übrigen ad Tit. I. §. 6. bereits gemeldeten Fällen, wie daselbst versehen, nur de simplici & plano verfahren werden, tandem aliæ quæcunque exigui pretii causæ, quæ summam 50. florenorum misnicorum non excedunt, neque jura, servitutes, annuas præstationes,

aut

aut onera realia concernunt O. P. S. l. c. §. Als wollen wir *). Sed, ut reliquas res, in quibus

sine

*) Hæc omnia plenius exponit mandatum regium de recidendis processuum ambagibus in causis exiguis, von Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen d. d. Dresden den 28. November 1753. quod ita habet:

Wir setzen, ordnen und wollen, daß

1) ausser den im §. 6. ad Tit. I. der erläuterten Proceßordnung, deutlich benannten causis minutis, unter solche künftig zu rechnen a) alle diejenigen Jura, servitutes, præstationes annuæ, und onera realia, welche nicht incertæ æstimationis sind, sondern in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wenn zwar die in einer Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung, exclusiue der Interessen, (ausser wenn diese letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro causa ordinaria zu achten) mehr als Funfzig Meißnische Gülden ausmachet, iedoch von Beklagtem daran so viel schlechterdings, und ohne Vorschützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe der Funfzig Meißn. Gülden nicht übersteiget, oder wenn c) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital sich über Funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über Hundert Gülden nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grundstück, so nach dem letzten Kaufe, oder sonst beygebrachtem wahren Werth, über Funfzig Gülden nicht werth ist, gestritten wird. Und wie sowohl

2) in diesen, als in allen übrigen causis minutis, wie nicht weniger in allen Bau- Gesinde- Dienstboten- Commercien- Policey- und Handwerkssachen indistincte, ohne alle processualische Weiterung zu ver-

sine solenni judicii apparatu decernit judex, omittamus, nunc de modo procedendi in causis execu-

verfahren, und dießfalls inter possessorium & petitorium kein Unterschied zu machen ist: also soll zwar auch

3) Dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich, coram judice competente, anzubringen, und diese (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweis für sich, auch der Eydesdelation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen) wann sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi schlüßig und bündig, angenommen werden, hingegen die Vorladung darauf allemal schriftlich und sub præjudicio geschehen, dabey aber genug seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition der zum Grund der Klage gelegten und bey derselben abschriftlich zugleich mit zu übergebenden Documenten eine Frist von vierzehn Tagen, bis höchstens drey Wochen, oder in den §. 1. Tit. IV. Ord. Rec. bemerkten Fällen eine noch kürzere Frist eingeräumet, und er, mit Zuschickung der Abschrift von der Klage, oder Registratur, nebst deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceßordnung ad Tit. IV. legaliter insinuiret worden, daß also solchen Falls wider den aussenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

4) In Termino hat der Judex unter den Partheyen nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beyseyn eines Advocati, die Güte ungesparten Fleißes zu pflegen, in deren Entstehung aber, sie alsofort ex bono

executivis, & possessoriis, de quibus in appendice Ordin. P. Sax. Nov. quædam disposita

Q 5 sunt,

bono & æquo, jedoch den Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes juramentum suppletorium oder purgatorium, zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicasteriis, welche in solchem Fall gleichergestalt sofort definitive zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl der Unterrichter, als der Dicasteriorum Erkänntniß allemal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige, auf richterliche Ermäßigung, entweder von Klägern und Beklagtem pro rata, oder von dem succumbirenden Theil, allein einzubringen.

5) Allermassen aber dieses, alles, auf den processum executivum oder cambialem und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagten Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ wider ein documentum guarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconventien, wenn solche ein mehrers, als Funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden §phis vorgeschriebene Art, ebenermassen zu tractiren ist: also soll auch zwar den Parteyen, in Ermangelung andern Beweises, der Eidesdelation sich zu gebrauchen unbenommen bleiben, jedoch in solchem Fall einige Gewissensvertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigen juramento calumniæ, die wirkliche Leistung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi, oder Versendung der Acten, dasjenige, was er, zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey dessen Verlust, beyzubringen hat.

6) Wider

sunt, agamus. Primum autem de processu executivo, qui, cum vel executivus in specie sic dictus

6) Wider die ertheilten Bescheide und Decisa soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung, oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die dießfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen, dererselben ohngeachtet, ferner den Rechten gemäß, verfahren werden.

7) Würde aber ein oder der andere Theil darwider, wie ihm intra decendium freysteht, appelliren: so hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen und Gerichte, wo solche anhängig, zu unserer Landesregierung, oder an die Stifts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte amtsässig, an das Amt, mit Beyfügung der Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten. Wobey Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlichen Weitläuftigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober- und Hofgerichte in solchen caussis minutis führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen etwas verfüget werden solle.

8) Was nun hierauf Unsre Landesregierung zur Resolution ertheilet, dabey soll es schlechterdings verbleiben. Bey den übrigen angezogenen collegiis hingegen, wie auch bey den Aemtern ist zwar den Partheyen, sich wider die gegebenen Resolutiones des beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, dafern solches frivole ergriffen würde, auf die zu Unsrer Landesregierung erstattete Berichte, die Appellanten, nebst deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestraft werden.

9) Uebri-

dictus, vel cambialis sit, de illo capite secundo, de hoc tertio dicemus, quibus deinde capite quarto

9) Uebrigens soll zwar von dem Richter der sachfällige Theil, weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dagegen durch Auspfändung, Dationem in solutum, prævia taxatione judicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholfen werden. Würde aber der Beklagte, dem ungeachtet, ab executione, ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfassung der rechtlichen Bescheide und Decisorum, über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivole eingewandte Appellationes wider ferneres Verfahren, Berichtserforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestrafen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplicationsschriften, deshalber nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung der Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmal nach der Taxordnung anzusetzen sind, aus seinen eignen Mitteln anzuhalten.

10) Endlich soll in diesen Sachen insgesamt von dem Richter, exclusive des baaren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er selbst decretiret, 1. Mfl. daferne aber verfahren werden müssen, 1. Thlr. und wenn er selbst verabschiedet, 1. Thlr. 8 Gr. von den Advocatis hingegen, inclusive der gütlichen Verhör, wenn sie dazu admittiret worden, für das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchstens 1. Thlr. genom-

quarto de possessorio, quem vocant, processu nonnulla subjungemus.

CAP.

genommen und bezahlet, auch bey den nachhero etwa auflaufenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beschwerde, verursachte Unkosten, nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Taxordnung gemäß angesetzet, sofort zu entrichten sind) ingleichen Extrajudicialibus jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was in der Taxordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen erlaubt, gefordert, jedoch von den Richtern und Advocaten solche Sporteln und Expensen, exclusive des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechtskraft der Bescheide oder Decisorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten, durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häufen keine Gelegenheit finden, sollen jedesmal die Liquidationes der Expensen, bey Verlust derselben, den Acten, ehe deren Einsendung zur Landesregierung, oder an ein Dicasterium erfolgt, angefügt, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angesetzte Quantum der Taxordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehrers, als geordnet, an Sporteln erhoben, mit der poena quadrupli, beleget worden.

11) Würden hingegen die Richter und Advocati, denen Parteyen darum, weil bey solchen Sachen wenig Sporteln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern: so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion a praxi, diejenigen Richter und Gerichtspersonen hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigert, mit der Strafe der saumigen Executorum, aus ihren eignen Mitteln, und andern geschärften Anordnungen, nachdrücklich ansehen lassen.

* *

CAPVT II.
DE PROCESSV EXECVTIVO STRICTE SIC DICTO.

Processus executivus est, in quo proposita ex instrumento guarentigiato actione documenti illius exigitur recognitio, eaque facta rei in præstationem sortis, usurarum, & expensarum litis condemnatio sequitur. Gothofred. Barth Hodegeta for. cap. 3. §. 1. Executivus appellatur processus, quia paratissimæ est executionis, neque in ea sive probatione, sive reprobatione, & attestatorum adeo disputatione opus est. Guarentigiata autem instrumenta, klare Briefe und Siegel, oder briefliche Uhrkunden, dicuntur, ex quibus omnes circumstantiæ ad condemnatoriam in processu executivo necessariæ in continenti probari possunt O. P. S. N. Append. §. 4. pag. 301. seq. i. e. ex quibus statim intelligi potest, quis, quid, quantum, cui, ex qua causa, & quo tempore quid præstare debeat. Griebn. Proc. Jud. L. II. c. 2. §. 3. Requiritur præterea O. N. App. l. c. ad ejusmodi instrumenta, ne defectus sit in essentialibus, neque cancellata sint documenta, aut discissa, sive ceteroquin instrumentum ab ipso reo, sive ab alio ejus nomine sit subscriptum. Itaque quod ad ipsum procedendi modum attinet, primum formari solet libellus ex instrumento guarentigiato, & petitur tum recognitio,

gnitio *), tum præstatio ejus, ad quod in instrumento obstrictus est reus; sin vero documenta absque adversæ partis recognitione probent, omissa recognitionis petitione executio statim petenda est. §. 2. Resol. Gravam. de ao. 1661. Tit. Von Justitien-Sachen. it. O. P. S. N. Tit. XXV. §. und wie hiernechst. Griebner. Princ. Proc. Judic. Lib. II. cap. 4. §. 2. Krause Tract. Synopt. Proc. Judic. Lib. II. cap. 2. Sect. 2. §. 3. Jo. Heinr. de Berger Elect. Proc. Executivi §. 24. pag. 37. edit. Haym. Priori casu formula supplicationis hæc est.

Was

*) Exulat in hoc processu solennis litis contestatio, nec reo responsio ad libellum sub pœna confessi & convicti injungitur. Quid si ex advocati incuria, una cum recognitione, petita fuerit responsio? Non offenditur hac macula judex, officiose potius eam abstergit in sententia aut decreto. §. 1. ad Tit. V. & §. 7. App. Ord. Rec. At interdum responsio sub pœna confessi & convicti recte exigitur in hoc processu, eo nimirum casu, ubi contra hæredes instituitur, & hæreditatis aditio illico probari nequit. §. 7. App. Ord. Rec. Tunc formula libelli hæc fere erit;

Rechtliche Klage
August Schusters, Klägers,
entgegen
Gottfried Schneidern, Beklagten.

Kläger klaget, was massen des Beklagten Sohn, Christian Schneider, von ihm, besage der in Abschrift sub A. beygefügten Schuldverschreibung, am 1. October 1759. ein Capital von Einhundert Thalern in alten

Was Ursachen ich wider Herrn Gerhard Titius zu klagen genöthiget worden, besaget inliegende Klage mit mehrern. Wann mir dann an Beförderung der Sache merklichen gelegen; Als ersuche die Wohllöblichen Stadt-Gerichte hiermit dienstlichen, solche Klage auf- und anzunehmen, des nächsten Termin anzuberaumen, und Beklagten zur Recognition des inducirten Documents sub ⊙ mit Zusendung gewöhnlicher Abschriften zu citiren, mir aber hiervon wenige Notification Præf. d. 20 Nov. 1740

ten Louisd'or, gegen landübliche Verzinsung erborget, und solches zu Michael 1760. wieder zu bezahlen versprochen.

Nachdem aber gedachter Christian Schneider im Monat September 1761. verstorben, und Beklagten, als seinen leiblichen Vater zu seinen Universalerben hinterlassen, dieser auch dessen Verlassenschaft sich angemasset, gleichwohl zur Bezahlung des Capitals der 100. Thaler in alten Louisd'or, und der davon rückständigen Zinsen sich in Güte nicht bequemen will; Als ist Kläger genöthigt, gegenwärtige Klage anzustellen, fordert von Beklagtem Recognition der Urkunde sub A. sub pœna recogniti wie auch Einlassung auf die Stelle von den Worten: Nachdem aber rc. bis: angemasset, sub pœna confessi & convicti, und bittet, in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter die libellirten Einhundert Thaler Capital in alten Louisd'or, nebst den davon aufgelaufenen Zinsen, so viel er daran durch richtige Quittung zu vermindern nicht vermag, wie auch allen verursachten Unkosten binnen vierzehn Tagen, bey Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen schuldig.

Desuper nobile judicis officium implorando.

cation zu ertheilen, dafür ich denn verharren werde

Ew. Hoch- und Wohledl.

Leipzig, den 20. Nov.
1740. gehorsamer
Conc. Carl Sempronius David Mævius.
Adv. immatr.

Libellus vero actionis hic esse potest.

Kläger
David Mævius,
contra
Gerhard Titium, Beklagten,

Giebt dem Hochlöblichen Judicio per Mandatarium sub A. legitimatum

Carl Sempronium,

aus beygehender vidimirten Abschrifft sub ☉. mit mehrern zu ersehen, was massen Beklagter von ihm vor ungefähr drey Jahren 1000. Rthlr. an guten Zweydrittel-Stücken gegen landübliches Interesse dergestalt verborget, daß, woferne er mit richtiger Abführung derer Interessen nicht inne halten würde, das Capital ipso Jure sonder vorherbeschehener halbjähriger bedungener Aufkündigung verfallen seyn sollte.

Nachdem nun Kläger bis dato alles gütlichen Erinnerns ungeachtet, weder Capital noch Interesse von ihm erhalten können, als ist er zu klagen genöthiget worden, fordert dahero von Beklagtem Re-
cogni-

cognition der Original-Obligation sub ⊙, nach deren Erfolg bittet er, ihn zu Bezahlung Capitals und Interesse an guten Zweydrittel-Stücken, zusammt den verursachten Unkosten, bey Vermeydung der Hülfe anzuhalten. Desuper nobilissimum Judicis officium implorando.

A.

Formulam mandati vide supra pag. 29.

⊙

Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit daß Herr David Mævius mir heute dato auf mein bittliches Ansuchen zu Verbesserung meiner Nahrung Ein tausend Rthlr. an guten unverrufenen Stücken um landübliche Verzinßung vorgestrecket und geliehen, welche ich auch baar zu meinen sichern Händen wohl empfangen, und derowegen besagten meinem Herrn Gläubiger cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ über solche 1000. Rthlr. Krafft dieses gebührend quittiren, mit dem Versprechen, nach vorherbeschehener halbjährigen Aufkündigung (welche uns beyderseits freystehen soll) solch Capital gedachtem Herrn David Mævius, oder andern getreuen Innhabern dieser Obligation mit eben dergleichen tüchtigen und nach dem jetzigen Leipziger Fuß ausgemünzten Sorten dankbarlich hinwieder zu bezahlen, inzwischen aber das landübliche Interesse, als nemlich von jedem Hundert fünf Thaler, von halben Jahren zu halben Jahren abzuführen, und auf den Tag

Johannis Baptistæ dieses instehenden 1738sten Jahres damit den Anfang zu machen, auch sofort richtig zu continuiren. Damit nun Herr Creditor um so viel gesicherter seyn möge, so setze ich ihm mein gantzes jetziges und künftiges beweg- und unbewegliches Vermögen, insonderheit aber mein allhier in Leipzig auf der Grimmischen Gasse gelegenes Hauß, sowohl wegen Capitals als Interesse und Unkosten, cum clausula constituti possessorii & pacto Executivo dergestalt zum Unterpfand ein, daß, wenn ich nach erfolgter halbjähriger Aufkündigung des Capitals mich mit der Bezahlung säumig erweisen, oder inzwischen die Zinnßen nicht richtig abführen möchte, auf welchem letztern Fall das Capital ipso facto sonder Aufkündigung verfallen seyn soll, Herr Creditor befugt und berechtiget seyn solle, die Possess meines Vermögens auch ohne Imploration des Richterlichen Ambts, propria auctoritate zu ergreiffen, das habende Stück ohne vorhergehende Ankündigung seines Gefallens zu distrahiren und sich davon bezahlt zu machen, auch nicht ehender aus meinen Güthern zu weichen, bis er sich wegen Capitals, Interesse und Unkosten völlig bezahlt gemacht, zu welchem Ende ich mich in specie der Exceptionis spolii und restitutionis, als ob ich nemlich zuförderst hinwieder in vorigen Stand gesetzet werden müste, auch eher nicht, als bis er mich restituirt hätte, ich auf die Klage zu antworten schuldig wäre, wie auch der Ueberredung, Ubereilung, Mis- oder Nicht-Verstandes des beneficii competentiæ, Moratorien, Leuterungen und

Appellationen, allen Sächs. Hülfs-Immission- und andern Fristen ausdrücklich begeben, und darneben mich erkläret haben will, daß Herr Creditor auch ohne Recognition dieser Obligation, und sonder Execution u. Immission, alsobald mit Subhastation meiner beweg- und unbeweglichen Güter, zu welchen er am ersten greifen will, den Anfang zu machen befugt seyn, und mich hiewieder nichts, als baare Bezahlung schützen solle, immaßen ich der Exceptioni compensationis sowohl ietziger, als künftig häbender, oder durch Cession an mich gebrachter und überkommender Gegenforderung halber, wie auch allen andern, wie selbige nur immer Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, ausdrücklich hiermit renuncirt haben will. So geschehen Leipzig den 12ten Jan. 1738. (L. S.)

Gerhard Titius.

Utriusque tum libelli, tum documenti copia reo cum citatione transmittitur.

Citatio.

Was bey uns denen Stadt-Gerichten allhier zu N. David Mævius wider Gerhard Titium klagend angebracht und gebethen, das siehet dieser aus dem Inschluß mit mehrern. Wann wir dann dessen Suchen statt zu geben kein Bedenken gefunden, und daher den 19. Jan. nechstkünftigen Jahrs pro termino ernennet; Als wird Beklagter Gerhard Titius hiermit citiret, daß er berührten Tages zu rechter früher Zeit in der Richterstube auf dem Rathhause allhier erscheine, zuförderst güt-

liche Handlung pflege, in deren Entstehung aber Beklagter, nachdem Kläger seine Klage wiederhohlet, die Obligation sub ☉, wenn selbige mit dem Originali bestärket wird, sub pœna recogniti recognosciren, mit einander beyderseits rechtlich verfahren, zum Urthel beschliessen, und der Acten Inrotulation den . . . darauf sonder neue Vorladung gewärtig seyn soll; Wornach sich zu achten. N. den . . .

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Formulam relationis nuncii, & notificationis vid. supra pag. 24. & pag. 13. Actor in termino, si amicabilis non facta compositio, de qua vide supra p.27. libellum actionis etiam per relationem ad Acta repetit, originale documentum ad recognoscendum producit; sin minus contra actorem emanentem, aut hoc ipsum omittentem juxta Ord. P. E. S. ad Tit. X. proceditur. Ord. N. Append. §. in Termino soll Kläger. vide quoque supra Libri I. caput secundum de citatione & termino pag. 19. Editionem enim documenti in hoc processu a reo petere nequit l. c. §. Wenn aber ein Kläger. Reus si in termino non comparet, documenta pro recognitis, adjecta condemnatoria, declarantur. O. P. app. §. 9. Sin vero compareat, exceptiones suas tam dilatorias quam peremtorias, dummodo peremtoriæ ex documentis, actis, vel confessione partis in continenti liquidæ sint, opponit, & reliquæ altioris indaginis reconventioni, vel separatæ deductioni reservantur; deinde

inde productione documentorum facta, documenta aut recognoſcit, aut diffitetur l. c. §. in Termino ſoll Kläger. Et diffiteri reus documenta jurato poteſt, ſi velit, ſine ſententia interlocutoria juxta formulam juramenti in O. P. S. Tit. X. determinatam. Attamen hoc inprimis notandum, diffeſſionem quoad contenta in proceſſu executivo ceſſare, neque adeo poſſe reum contenta a ſubſcriptione nominis ſeparare, & illa jurato diffiteri, hanc recognoſcere. vid. ſupra Lib. I. pag. 71. Præterea actor, ſi rei diffeſſionem prævideat, avertere illam ita poteſt, ut antequam res judicata ratione diffeſſionis adſit, actionem inſtituat ordinariam, & reo expenſas reſtituat. Append. O. P. S. in fin.

Si, quod plerumque fit, reus in termino comparet, & exceptiones opponit, documentaque recognoſcit, aut recognitionem recuſat, ſingula ſolent ita fieri:

Kläger
David Mævius
contra
Gerhard Titium, Beklagten,

Erſcheinet im heutigen Termino per Mandatarium

Carl Sempronium

ſub A. legitimatum, und nachdem Beklagter ſich mit Klägern in keinen gütlichen Vergleich einlaſſen wollen,

Einbracht in Termino den 19. Jan. 1741. von Herrn Carl Sempronio.

wollen, als muß selbiger sich solches seines Orts gefallen lassen, und will demnach seine fol. - übergebene Klage verbotenus anhero wiederholet, die Original-Schuldverschreibung sub ⊙ hiermit producirct, von Beklagtem derselben Recognition gefordert, und wie er der an ihn ergangenen Citation allenthalben gebührende Folge leisten werde, erwartet haben.

Beklagter
N. Titius.

Einbracht d. - - - durch Hrn. N. Cajum, Jur. Pract. von Mund aus in die Feder.

Erscheinet ebenfalls in Person, und hat aus der ihm zugeschickten Klage ersehen, wie Kläger ihn aus einer Obligation wegen 1000. Rthlr. belangen wollen, nachdem aber in selbiger ausdrücklich enthalten, daß ihme ein halb Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen solle, Kläger hingegen solches nicht gethan, immaßen er denn auch in seiner Klage darauf nicht mit libellirt hat; Als opponirt Beklagter ihm exceptionem plus petitionis tempore, nondumque competentis actionis, & inepti libelli, und bittet zu erkennen, daß Klägers Suchen noch zur Zeit und immaßen die Klage angebracht, nicht statt habe. Zudem, und wenn auch solches alles seine Richtigkeit hätte, so könnte er doch diese Obligation nicht vor seine Hand recognosciren, maßen er denn sowohl durch Zeugen, als per comparationem litterarum beybringen kan, daß er die extendirte Obligation nicht geschrieben, und ob er wohl die Unterschrifft nicht leugnen kan, so ist er doch

doch die contenta eydlichen zu diffitiren und dergestalt zu schwören erböthig, daß er selbige weder selbst geschrieben, noch durch andere schreiben und extendiren lassen. Bittet also eventualiter und wofern allenfalls auf die exceptionem plus petitionis tempore und ineptitudinem libelli nicht gesehen werden sollte, ihn zur Diffeßion der Contentorum zu admittiren.

mit Vorbehalt.

Actor replicat.

Kläger

Erachtet sich nicht schuldig auf die ohnedem bloß zur Verzögerung der Sache opponirten Exceptiones dilatorias weitläufftig einzulassen. Ratione exceptionis plus petitionis tempore, nondumque competentis actionis & inepti libelli führet Kläger an, daß laut der ausgestellten fol. befindlichen Obligation das Capital dergestalt erborget, daß, wofern Debitor mit richtiger Abführung derer Interessen nicht innehalten würde, das Capital ipso Jure sonder vorher beschehener halbjähriger bedungener Auffündigung verfallen seyn sollte. Die anerbothene eydliche Diffeßion hingegen quoad documenti contenta kan um so weniger statt haben, weil sie denen klaren Rechten entgegen

Einbracht d. - - - - von N. Sempronio.

O. P. S. E. App. §. 9.

und Beklagter also entweder die Unterschrifft des documenti und extension conjunctim recognosciren oder eydlich diffitiren muß. Kläger erwartet

daher nochmahls von Beklagtem Recognition der producirten Obligation, in Verbleibung dessen er selbige in contumaciam pro recognita zu erkennen, und Beklagten secundum petita libelli zu Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten zu condemniren gebethen haben will. Und weil übrigens in der Obligation ausdrücklich enthalten, daß auch ohne Execution und Immission alsobald mit Subhastation desjenigen Stücks, so Kläger hierzu anweisen würde, verfahren werden möge: so bittet er zugleich mit zu erkennen, daß in Verbleibung gütlicher Entrichtung mit Subhastation desjenigen Stücks von Beklagtens Vermögen, so Kläger angeben wird, verfahren werden solle.

Reus duplicat.

Beklagter N.

Einbracht d. - - - von Herrn Oajo. Zweifelt gar nicht, daß entweder auf die ineptitudinem libelli, oder wenigstens doch auf die anerbothene eydliche Diffession der Extension werde erkannt werden; denn daß auch in Executivo Processu dergleichen particular- Recognition der Unterschrifft und Diffession derer Contentorum zugelassen sey, absonderlich wenn, wie allhier, Suspiciones vorhanden, daß die producirte Handschrifft ein Blanquet gewesen, welches von einem bösen Menschen entführet, und zu dergleichen Obligation gemißbrauchet worden, bezeugen viele Rechtsgelahrte Bened. Carpzov. Proc. Tit. 22. Art. I. num. 45. Schwendendœrffer ad Fibig.

P. 4. m. 2. S. 1. Rivinus in En. ad Ord. Pr. Tit. 25. & 26. Beklagter inhærirt daher seinem vorigen petito, und schlüßet zu einem

Urthel.

His peractis præmissa consueta requisitione, de qua vide supra caput nonum pag. 162. seq. tandem sequitur sententia, in qua, si condemnatoria est, sortis summa pariter, atque tempus, a quo usuræ, vel id, quod moræ causa interest, debeantur, perspicue exprimi debet. O. P. S. §. 10. Formula ejusmodi sententiæ hæc est: * * * * * * *

Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam, und erfolgte Gesetze in Sachen Anwaldens David Mævius Klägers an einem, Gerhard Titius Beklagten andern Theils, Erkennen wir die Stadtgerichte zu Leipzig auf vorgehaltenen Rath derer Rechtsgelahrten vor Recht: Daß das Document sub ☉ nunmehro pro recognito zu halten, derowegen Beklagter die libellirten 1000. Rthlr. Capital, nebst dem Interesse moræ, fünf von 100. jährlich gerechnet, von . . . an Klägern zu bezahlen, sowohl die auf diesen Proceß gewandten Unkosten, davon die fol. - liquidirten extrajudiciales auf . . Thlr. - gr. zu mäßigen, demselben zu erstatten schuldig. V. R. W.

Ad sententiæ hujus publicationem partes eo, quem supra diximus modo (vid. pag. 44.) citantur, relatio nuncii jurati de legitima insinuatione ad acta refertur, & partium in termino publicationis sententiæ (vid. pag. 47.) comparitio cum die, & hora actis consignatur. Quando sententia vires rei judicatæ nacta est, neque intra decen-

dium remedia suspensiva interposuerit reus, processus executivus finitus est, & ad illud adeo, quod in jurisdictione extremum dicitur, deveniendum; i. e. mediante actuali executione, reali immissione ad subhastationem progrediendum, aut si ita in litterarum obligatione (vid. p. 254. seq.) contineatur, statim a subhastatione initium faciendum. Ceterum de ipso executionis actu, it. subhastatione vide Libri I. caput XII.

* *

CAPVT III.

DE PROCESSV CAMBIALI.

Processus cambialis, tanquam altera processus executivi species, est, quando creditor petit, ut debitor litteras recognoscat cambiales, deinde facta recognitione, aut ea recusata, tamdiu in custodia detineatur reus, donec ipsum solverit debitum, usuras, atque expensas. Itaque in eo cum executivo convenit, ut quemadmodum in illo instrumenti guarentigionati, ita in hoc cambialium litterarum recognitio petatur. Cambium ein Wechsel-Contract, accipitur vel late pro cambio proprio eigener Wechsel-Brief, oder Obligation, so das Wechsel-Recht in sich begreifft, vel stricte pro cambio alieno sive locali, qua postrema significatione, est contractus, quo pecunia ita commutatur, ut pro pecunia aut re simili soluta, vel promissa, alio in loco æquivalens pecuniæ summa

accedente regulariter mercede provisionali, Wechsel-Geld, solvatur. Dispescuntur litteræ cambiales primum in regulares, sive feriales & nundinales Meß-Wechsel, quando cambia in nundinis publicis vel contrahuntur vel ibi solvenda sunt, & irregulares sive non nundinales, irregulir, oder Wechsel außer der Messe; deinde in proprias & alienas seu trassatas eigenhändig geschriebene, oder unterschriebene, oder trassirte Wechsel, quæ alias Tratten appellantur. Priores debitor ad suam personam dirigit, in iisque ad certam solvendam pecuniæ summam se obstringit; posteriores vero ad aliam personam extenduntur, & quidem vel solæ, vel cum aliis secundis, vel etiam tertiis mittuntur. Utræque sunt vel simplices sive non transportatæ, so noch in der ersten Hand sind; vel indossatæ, sive transportatæ i. e. cessæ, indossirte, girirte, cedirte, transportirte Wechsel. Requiruntur ad instituendum hunc processum primum litteræ cambiales sive propriæ, sive alienæ, & generatim quævis alia instrumenta clausulam nach Wechsel-Recht continentia. O. P. S. N. app. §. Was den Wechsel-Proceß. Sed ut ordinem hic observemus, primum lubet de iis, contra quos agi cambialiter potest, breviter agere, deinde de ipso procedendi modo pro instituti ratione exponere. Primum adeo instituitur hic processus adversus hos, qui se cambialiter obligarunt, neque in O. P. I. c. §. 11. exemti sunt. Eximuntur enim a Processus cambialis rigore primum fœminæ mercaturam non exercentes; deinde qui annum ætatis

XXV. nondum impleverunt, exceptis mercatoribus; tum ſtudioſi in academiis; porro qui conſtituti in patria poteſtate ſunt, niſi peculium caſtrenſe, vel quaſi caſtrenſe, vel aduentitium irregulare poſſideant; mandat. reg. d. 29. Dec. 1718. & mandat. de dato Varſoviæ d. 21. April 1724; poſtea ruſtici niſi licitam exerceant mercaturam aut prædia conduxerint; tandemque Clerici, ſub quibus organici, omneſque alii a Conſiſtoriis confirmati comprehenduntur, mandat. reg. d. 22. Mart. 1711. quod vero ad debita cambialia ante ingreſſum officii contracta vel ad perſonas aliis ſimul muneribus fungentes extendendum non eſt, ſed juris cambialis rigor contra easdem exercetur & utroque caſu, ſi cuſtodiæ mandantur, pro re nata adverſus eos juxta mandatum dict. procedendum eſt. O. P. S. app. l. c. Deinde jure cambiali tenentur, qui cum aliis litteras cambiales ſimul ſubſcripſerunt. Nam hoc caſu creditor unum ex illis, etiamſi ſe in ſolidum non obligaverit, neque beneficio diviſionis renunciaverit, in ſolidum convenire poteſt, etſi deinde ſummam, quam pro ſociis ſolvit reus, cambialiter, etiam ſine ſpeciali ceſſione, repetat. O. P. S. N. append. §. Wenn ihrer Zwey. Tum vero illi, qui litteris cambialibus ab alio ad tertium directis ſubſcripſerunt, ſe, debitore cambiali ſolutionem non præſtante, ſoluturos, atque creditori ſatisfacturos eſſe, cambialiter conveniuntur, neque tum caventibus beneficio excuſſionis, neque ulla dilatione, ſi eam ſibi in ſubſcriptione non reſervaverint, ſubvenitur.

O. P. S.

O. P. S. l. c. §. Auf gleiche Weise. Tandem vero adversus hos quoque instituitur; qui litteras exhibent cambiales, posteaque aliam adhuc summam, adjecto tempore solutionis a creditore sibi factæ, atque a se faciendæ in iis annotaverint, nomenque suum subscripserint, quamvis cambii, aut juris cambialis mentionem haud fecerint. O. P. c. I. §. Hiernechst soll. Sed quoniam personale, quod vocant, arrestum debitoris personam egredi, & heredes sequi non potest; debitoris heredes conveniri cambialiter minime possunt, quamvis ipsæ litteræ collybisticæ, si de heredibus agitur, documenti guarentigionati vim, atque vigorem retineant; O. P. App. §. Wider diejenigen. Jam quod ipsum procedendi modum attinet, etsi §. 12. O. P. S. N. append. generatim præscriptum sit, ut cuilibet magistratui, cujus forum agnoscant, aut coram quo alias pro circumstantiarum ratione ex cambio conveniri possint debitores, liceat reos etiam ante non citatos custodiæ tradere, in eaque tam diu retinere, donec solutione se liberaverint; tamen diversa in judiciis ratione agitur, & diverso modo in judicio mercatorio, quod Lipsiæ est, in suprema Curia provinciali, in Cancellaria, denique in inferioribus reliquis judiciis, vel sine rescripto, quod vocant, arrestatorio, vel impetrato eodem, cambialis processus instituitur. Sed, quo brevitati studeamus, de modo procedendi in judicio mercatotio & judiciis inferioribus potissimum agamus. Qui enim in his obtinet modus agendi, non differt ab eo, qui in mercatorio est,

nisi

nisi ratione citationis. Nam in hoc judicio citatio oretenus fit, & regulariter bis citatur reus; tertia non nisi postulante ita actore locum habet. In judiciis inferioribus autem triplex dilatoria obtinet, & personæ honoratiores citationem scriptam accipiunt, in qua breve temporis intervallum pro arbitrio judicis conceditur. Igitur actor creditor primum litteras cambiales, quarum dies cessit, in originali producit, seque debito modo, si opus fuerit, legitimante, petit, ut contra debitorem cambialiter agatur, i. e. ut litteras illico non diffitente, neque prægnantes, hujusque processus indoli convenientes exceptiones deducente, tamdiu in custodia detineatur, donec ipsa solutione, aliisque, quæ creditor recusare non potest, mediis ab eadem se liberaverit. O. P. c. l. §. Wider diejenigen. Registratura hæc esse solet.

Leipzig, den 4ten May 1743.

Erschien vorm Handels-Gerichte

Herr Johann Lucius,

Juris Pract. allhier. Mand. nom.

Herrn Christian Caji,

und producirte einen von Christoph Sempronio de dato Leipziger Michael-Messe 1740. auf 100. Rthl. in Curr: an seinen Principal ausgestellten, Neu-Jahrs-Messe 1741. zahlbar gewesenen Wechsel-Brief, worinn nicht nur der Meß-Freyheit, sondern auch ins besondere der Verjährung renunciiret

retirt, in Originali, mit Bitte, weilen Debitor bis dato keine Richtigkeit getroffen, wider denselben nach Wechsel-Recht zu verfahren; Nachrichtlich ut supra

Res: Fiat. Gottlieb Titius,
Handelsger. Actuar.

Deinde actori creditori hoc vel maxime curæ est, ut sumtus tum ad debitoris custodiam, tum ad victum necessarios una cum expensis in custodiam erogandis, Sitze-Gebühren, suppeditet, eoque nomine ab initio statim cautionem præstet. O. P. c. l. §. eod. Hinc actis notatur:

Eodem

Gelobete Herr Johann Lucius mandatario nomine seines Principals Christian Caji an, daß er vor die auflaufenden Wach- und Sitz-Kosten, auch die dem Debitori bey gesunden und kranken Tagen zu reichenden Alimenta jederzeit haften, und solche von Zeit zu Zeit prænumeriren wollen. Immassen er auch vor jetzo 5. Rthlr. prænumeriret hat. Nachrichtlich ut s.

Gottlieb Titius.
Handelsger. Actuar.

O.

Leipziger Michael-Messe 1740.
Rthlr. 100. in Curr:

Auf bevorstehende Leipziger Neujahrs-Messe dieses kommenden 1741. Jahres, geliebts GOtt, zahle ich vor diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Hrn.

Christian Cajus oder dessen Ordre die Summa Rthlr. 100. sage Rthlr. hundert in Corrt; des Werths bin ich an tüchtigen behandelten, und richtig empfangenen, und zu meiner Nahrung verwendeten . . Waaren wohl vergnügt; leiste dahero zu gesetzter Zeit richtige Zahlung, mit Begebung aller Meß- und Marckt-Freyheit, Verwahrung, und nehme GOtt zu Hülfe.

Christoph Sempronius.

Judicium itaque mercatorium tum sine citatione per Registratorem, quem vocant, debitorem consectatur, & productis litteris cambialibus eum, si non statim se debito isto quocunque modo liberaverit, in custodiam mitti iubet, quod a Registratore deinde ita Actis consignatur.

Den 4ten May 1743.

Habe ich Endesbenannter Registrator auf Verordnung des löbl. Judicii, mich nebst bey mir habender Wache Abends gegen . Uhr in N. seel. Erben Hause in der Grimmischen Gasse verfügt, und daselbst dem Debitori, Christoph Sempronio, seinen auf 100. Rthlr. hoch an Christian Cajus ausgestellten Wechsel ad recognoscendum vorgeleget; worauf derselbe zwar seines Namens Unterschrifft vor seine Hand recognosciret, dabey aber erinnert, wie er nicht wüste, daß er einen Wechsel ausgestellet; über dieses habe er bereits 50. Rthlr. an Cajus bezahlet. Allein weil klagender Herr Mandatarius auf Bezahlung des Capitals, Interesse und Unkosten gedrungen, und Beklagter nicht Rath schaffen

sen können, als ist er aufs Rathhauß in Verwahrung gebracht worden.

Carl Sejus,
Handelsger. Registr.

Quodsi vero citatio a judice decernatur, & in ipso judicio actor actionem proponat, reusque exceptiones, sive prægnantes sint, sive inutiles, opponat, singula sequenti modo fieri solent. Primum imploratur judex, ut citari debitorem sinat.

Registratura.

Leipzig den 28sten Jun. 1743.

Suchte

Herr Adv. Johann Lucius. mand. nom.
Herrn Christian Caji

beym Handels-Gerichte an, daß Christoph Sempronius wegen Schuld auf heute citiret werden möchte. Res: Fiat.

Relatio nuncii jurati Johann Christian Webers, Ihm selbst im Hällischen Thore.

Nachrichtlich ut supra.

Gottlieb Titius,
Handelsger. Actuar.

Si citatus emaneat, actor ejus contumaciam sine actionis exhibitione accusat, & petit, ut iterum sc. Bey Vermeydung anderer Ordnung citetur.

Eod. den 28sten Jun. 1743.

Gab sich an,

Herr Adv. Johann Lucius, mand. nom.
Herrn Christian Caji,

und nachdem Beklagter Christoph Sempronius ungehor-

gehorsamlich außengeblieben, contumaciret er denselben, und bittet, ihn ad proximum bey Vermeydung anderer Anordnung citiren zu lassen.

Resolutio Fiat.

Act. ut supra. Gottlieb Titius,
Handelsger. Actuar.

Den 1sten Jul. 1743.

Referiret der Nuncius juratus, Johann Christian Weber, daß er heute Christoph Sempronium bey Vermeydung anderer Anordnung auf heute citiret, und ihm selbst aufm Niclas-Kirchhofe solches hinterbracht habe. N. Titius,
Handelsger. Actuar.

Si iterum contumax reus, citatur bey endlicher Verwarnung, tandemque ipso in contumacia permanente, realis citatio ut decernatur (nunmehr mit der Real-Citation wider ihn zu verfahren) judicem implorat actor. Si autem comparent in termino partes, actor producit litteras in originali, quas si recognoscit reus, neque solvere debitum potest, aut si recognitionem earum æque ac diffessionem recusat, in custodia detinetur, donec aut diffiteatur, aut recognoscat, & solvat. Quo facto processus cambialis finitus est. v. g.

Eod.

N. N.

Erscheinet vor dem löblichen Handels-Gerichte, und erinnert, was maßen Beklagter N. Sempronius seinem Principal 100. Thlr. auf einen Wechsel d. d.

Leipzig

Leipzig den 20sten Octobr. 1742. binnen dato und drey Wochen zu bezahlen schuldig worden, die Zahlung aber nicht geleistet habe; Produciret demnach beygehenden Wechsel in Originali, fordert dessen Recognition von Beklagtem, und nach deren Erfolg bittet er wegen Capital, Interesse und Unkosten nach Wechsel-Recht wider Beklagten zu verfahren.

Leipzig den 30sten Octobr. 1742.

Rthlr. 100.

Binnen dato und drey Wochen zahle für diesen meinen sola Wechsel-Brief an die Ordre Hrn. N. Rthlr. hundert; Valuta habe von demselben wohl erhalten, leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung, mit Begebung der Marckt-Freyheit, stehe auch vor Stempel-Strafe, und nehme GOtt zu Hülfe.

Christoph Sempronius.

Concordat Originali. N. Titius,

Handelsger. Actuar.

Originale recepit d. 30. Julii 1743.

Adv. Johann Lucius.

Beklagter

Christoph Sempronius

Erscheinet in Person, und opponirt Klägern Exceptionem fori non competentis, indem er ein Magdeburger, und allhier zu stehen nicht schuldig, allermaßen also zu erkennen, und Klägern mit seinem Suchen abzuweisen dienstlich gebethen wird.

Kläger

Räumet Beklagtem an der vorgeschützten Exception nicht das geringste ein. Denn nachdem derselbe allhier zu bezahlen versprochen, und das Forum agnosciret; Als erwartet Kläger die Recognition nochmahls, in Verbleibung dessen bittet er, bis solche erfolget, Beklagten in Gehorsam nach Wechsel-Recht zu behalten.

Beklagter

Will endlich den Wechsel-Brief sub ⊙ vor den seinigen recognosciret, darneben aber Exceptionem solutionis & compensationis opponiret, auch zu solchem Ende angeführet haben, wie Kläger Beklagtem wegen eines verkauften Guthes noch 150. Rthlr. schuldig, derowegen Kläger vielmehr Beklagten 50. Rthlr. herauszugeben verbunden.

Kläger

Acceptiret die Recognition, und weil die vorgeschützten Exceptiones altioris indaginis sind, auch mit gar nichts bestärcket werden können; Als bittet er, dessen ungeachtet nach Wechsel-Recht wegen Capital, Interesse und Unkosten wider Beklagten zu verfahren.

Beklagter

Will verhoffen, er werde mit seinen Exceptionibus gehöret werden.

Regi-

Registratura.

Weil Kläger zur Güte nicht zu disponiren gewesen, Beklagter aber demselben keine Vergnügung schaffen können; Als ist er zum Arrest gebracht worden. Actum in præs. Herrn Stadt-Richters D. Johann Andreas Mævius ut supra.

Gottlieb Titius,
Handelsger. Actuar.

In suprema curia provinciali Lipsiensi, quin & in aliis judiciis superioribus, ut hoc addam, res per libellum, non oretenus, proponitur, quem dein libellum citatio sequitur. Formulæ in hoc judicio usitatæ hæ fere sunt.

P. P.

Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. und Wohlgeb. auch Hoch-Edl. Herrl. geruhen aus nachstehendem Wechsel-Brief sub ☉ gnädig und hochgeneigt zu ersehen, welchergestalt Herr Christoph Sempronius mir Leipziger Neujahr-Messe 1741. 1000. Rthlr. current zu bezahlen schuldig worden; Wann dann nun bis dato die Zahlung nicht zu erhalten gewesen, und ich deswegen höhere Hülfe zu suchen mich genöthiget sehe; Als ergehet an Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. und Wohlgeb. auch Hoch-Edl. Herrl. mein dienst-gehorsamstes Suchen, Selbte geruhen gedachten Herrn Christoph Sempronium deß fördersamsten sub præjudicio vor sich zu laden, daß er in Person erscheinen, und angeregten Wechsel-Brief sub ☉, welcher sodann originaliter produciret werden soll, recognosciren solle, und ihn alsdenn zur

Zahlung des libellirten Capitals derer 1000. Rthlr. samt Interesse und Unkosten nach Wechsel-Recht anzuhalten. Wogegen verharre

Ew. ꝛc. ꝛc.

Leipzig = = N. Cajus.

Formula Citationis.

Unsern Gruß zuvor.

Erbar Wohlgelahrter guter Freund.

Was an Churfürstl. Sächsisches Ober-Hofgerichte Christian Cajus wider Euch wegen eines auf 1000. Rthlr. von Euch ausgestellten Wechsel-Briefs klagend anbracht, auch gesuchet und gebethen, befindet Ihr inliegend.

Hierauf befehlen an statt des ꝛc. ꝛc. Wir Euch hiermit, Ihr wollet Donnerstags nach Viti, den 17ten Junii nechstkünftig zu rechter früher Zeit vor Uns auf dem Rathhause zu Leipzig in Person erscheinen, allda der geklagten Wechsel-Schuld halber Anfangs gütlicher Verhör und Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber den Wechsel-Brief sub pœna recogniti gebührend zu recognosciren, und fernern Bescheids zu gewarten. Daran geschicht höchstgedachtes Unsers ꝛc. Meynung, und Wir wollen Uns solches zu Euch versehen. Geben den = =

Des Chur- und Fürstl. Sächs. Oberhof-Gerichts

Ober-Hofrichter und Beysitzer.

An Herr Christoph Sempronium.

Secunda

Secunda Citatio.

Unsern Gruß zuvor, Erbarer, guter Gönner; Nachdem Ihr der an Euch auf Christian Cajus wider Euch beschehenes Klagen ergangenen Citation keine Folge geleistet, Kläger aber Euren Ungehorsam beschuldiget, und wider Euch nach Wechsel-Recht zu verfahren gebethen, wie aus der copeylichen Inlage zu vernehmen; Als befehlen an statt cet. Wir Euch hiermit, Ihr wollet Montags den .. nächstkünftig früh um 10 Uhr vor denen verordneten Beysitzern des Ober-Hofgerichts zu Leipzig auf dem Rathhause in Person erscheinen, allda Euren Wechsel-Brief nochmahls gebührend zu recognosciren, in Verbleibung dessen aber, daß wider Euch nach Wechsel-Recht verfahren werde, zu gewarten. Daran geschicht ꝛc.

Cum autem ejusmodi judicia superiora executionem ipsam non soleant perficere; usu venit, ut in hoc processu cambialis executio, sive sine prævia citatione decernatur, sive citatio ad comparitionem personalem antecesserit, inferiori cuidam judici v. g. præfecto committatur v. g.

Commissio,

Beklagten in Arrest zu nehmen.

Unsere Dienste zuvor, Wohlgelahrter guter Freund, Am Churfürstl. Sächsischen Ober-Hofgerichte hat Christian Cajus wider Christoph Sempronium wegen 1000. Rthlr. Wechsel-Schuld Klage erhoben,

ben, wie aus der Copeylichen Inlage zu vernehmen; Weil dann Beklagter denen an Ihme ergangenen Citationen gebührende Folge nicht geleistet, Kläger hingegen dessen Ungehorsam beschuldiget, und wider ihn nach Wechsel-Recht zu verfahren gebethen, Wir auch dessen Suchen statt gegeben; Als befehlen an statt cet. Wir hiermit, Ihr wollet Euch Beklagtens Person versichern, und ihn in Arrest bringen, auch wenn solches geschehen, Uns davon Bericht erstatten. Daran geschicht höchstgedachtes Unsers ꝛc. Meynung, und Wir dienen Euch gerne. Geben den Ao.

Des Churfürstl. Sächs. Ober-Hofgerichts

Ober-Hofrichter und Beysitzer.

An den Creyß-Amtmann.

N. N.

Sed ut de exceptionibus pauca moneamus, nullum dubium est, quin illæ in hac executivi processus specie, si sint in continenti liquidæ, recte opponantur, v. c. exceptio præscriptionis, impetrati, & durantis adhuc Salvi conductus, (modo *non numeratæ pecuniæ* excipias, [v. g. wenn der Aussteller weder in baarem Gelde, noch auf andere Weise Valutam erhalten]. Hæc enim exceptio, quemadmodum in processu executivo, nisi in continenti liquida sit, non attenditur. At contra litteras cambiales indossatas neque compensationis, neque solutionis exceptio, nisi solutum in eisdem fuerit adscriptum, ab indossante opponi indos-

indoſſatario poteſt, ceu in mandat. de Anno 1699. cautum eſt. vid. Beylage der Pr. Ordn. Num. 28. O. P. S. App. §. Und wie hiernechſt. quid? quod? ne quidem ea exceptio, quantumvis in continenti liquida contra indoſſatarium locum habet, quæ opponi cæteroquin contra indoſſantem poteſt, niſi ex ipſo cambio indoſſato ſtatim probetur & manifeſta fiat. Hoc enim caſu omnes exceptiones non ſola compenſationis & ſolutionis (ſc. quoniam certior earum fieri indoſſatarius his ipſis litteris indoſſatis potuit) attenduntur §. 15. App. O. P. S. Deinde ſi exceptiones alicujus momenti, maxime ſi litteræ cambiales ob pecuniam luſu deperditam exhibitæ ſint, aut alia illicita ſimulatio ſub debito lateat, indoſſans pariter, ac indoſſatarius harum exceptionum gnarus, aut in dolo verſans ad duplum debitori præſtandum adigi, atque arbitrarie puniri debet, debitorique, ſi conjecturæ probabiles adſint, depoſitio permittitur. O. P. S. app. §. cit. Quod vero tam indoſſans, ut diximus, quam indoſſatarius convenienti caſu ad dupli reſtitutionem poſſit cogi, in reconventione uſu venit. Si enim id, quod debitor in ejusmodi cauſis pro ſe allegat, in continenti liquidum eſſet, ne quidem cambialiter contra ipſum ageretur. Quod attinet reſcriptum arreſtatorium, (Captur-Befehl) quamvis per O. R. l. c. non adeo neceſſarium videatur, tamen ſunt, qui melius eſſe, et ſecurius arbitrantur, poſt impetratum reſcriptum contra debitorem, ſi de fuga ſuſpectus ſit, agere, cum hac ratione omnibus ambagibus a Judice inutiliter pro-

latis ſuccurratur. In univerſum hoc adfirmari de arreſtatorio nequit, quin potius novimus, quod, cum aliquando creditor ejusmodi reſcriptum petierit contra eum, qui non Schriftſaſſius, hoc ipſum reſcriptum non tantum denegatum ſit, ſed ipſe creditor ad primam inſtantiam remiſſus. Arreſtatorium vero reſcriptum ſi impetratur, tum dici poteſt proceſſum cambialem & finiri incarceratione, & ab eadem incipere, impetrato nempe arreſtatorio. Formulæ petendi reſcriptum, deinde ipſius reſcripti hæ ſunt:

P. P.

Formula petendi reſcriptum Arreſtatorium.

Ew. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. geruhen aus beygehendem Wechſelbriefe allergnädigſt zu erſehen, wasgeſtalt Chriſtoph Sempronius mir -|- Rthlr. bereits an verwichener Michael-Meſſe zahlbar ſchuldig worden. Wann dann nun alles gütlichen Ermahnens ungeachtet, ernannter Debitor annoch zur Zahlung keine Anſtalt machet, ich hingegen das Capital zu meiner Nahrung unumgänglich nöthig habe; Als gelanget an Ew. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. mein allerunterthänigſt-gehorſamſtes Bitten, Allerhöchſt-Dieſelben geruhen allergnädigſt, Dero Rath allhier reſcribendo anzubefehlen, daß dieſe den Debitorem ohne Special-Citation auf geſchehene Production zur Recognition des Original-Wechſels vorladen, in unterbleibender Zahlung aber des Capitals derer - - Rthlr. ſamt Intereſſe und Unkoſten, wider ihn nach Wechſel-Recht verfahren, und ihn

im

im Arreste so lange, bis Capital, Interesse und Unkosten völlig bezahlet, behalten, auch sich kein Appelliren, es geschehe von wem, oder wohin es wolle, irren lassen sollen. Dagegen ich mit allerunterthänigster Submission verharre

Ew. Königl. Majestät

Leipzig, den ..
1743.

allerunterthänigst-treugehorsamster
Christian Cajus.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst. Formula rescripti.

Rath, liebe Getreue; Was gestalt Uns Christian Cajus wegen .. Rthlr., so er aus einem Wechsel-Briefe bey Christoph Sempronio zu fordern, um Befehl an Euch allerunterthänigst anlanget, solches ersehet Ihr aus der Inlage; Darauf begehren Wir, Ihr wollet, wenn der Wechsel-Brief in Originali produciret, und von dem Schuldner recognosciret worden, wider ihn in Entstehung gütlicher Befriedigung, ohne sonst gewöhnliche Citation, nach Wechsel-Recht verfahren; Da auch gleich er an Uns dagegen provociren würde, ihm dennoch die Wache setzen, und sodann erst der Appellation halber Euren Bericht cum Actis anhero einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden, den .. Ao. - -

Ceterum

Ceterum processus cambialis, de quo nunc exposuimus, non potest institui, si litteræ cambiales præscriptæ sunt, etsi quidem litterarum obligationis vim semper retineant. Præscriptio cambialis est vel quatuor septimanarum in litteris trassatis, vel annalis cum augmento Saxonico in propriis, sc. inter mercatores Leipz. Wechsel-Ordnung §. Weil sichs auch 32. vel quadriennii O. P. S. ap. §. Ne itaque præscriptio damno sit creditori, qui forte debitorem tempore promissæ solutionis consectari nequit; judicem poterit adire vel per modum registraturæ, ut vocant, vel proposita actione, eumque rogare, ut contra debitorem, simulac in isto loco appareat, cambialiter agat, & documentum de instituta actione publicum concedat, quo ipso litterarum cambialium præscriptio interrupta est, v. c.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste, Hochgelahrte und Hochweise,

Insonders Hochgeehrteste Herren,

Nach beygefügtem Original-Wechsel, de dato Leipziger Michael-Messe 1740. ist Christoph Sempronius Herrn N. Cajus 100. Rthlr. zu bezahlen schuldig worden, gedachter Cajus aber hat sothanen Wechsel an mich den , = hujus indossiret. Da nun die Zahlung dieses Wechsel-Briefes, weil Debitor gegenwärtige Messe nicht anhero kommen, ohnmöglich zu erlangen gewesen; Als will ich hiermit ad interrumpendam præscriptionem wider

mei-

meinen Wechsel-Schuldner Christoph Sempronius den Wechsel in Originali produciren, und Ew. Hoch-Edelgeb. Hoch-Edl. und Hochw. Herrl. dienstschuldigst ersuchen, Dieselben wollen Beklagten, so bald er sich allhier wirklich einfinden sollte, zur Recognition des Original-Wechsel-Briefes vorzuladen, und ihn alsdann facta recognitione zur Bezahlung der libellirten 100. Rthlr. Wechsel-Capital samt Interesse und Unkosten der Wechsel-Ordnung gemäß anzuhalten, unterdessen aber wegen angestellter Klage einen gewöhnlichen Schein zu ertheilen hochgeneigt geruhen. Der ich verharre

Ew. Hoch-Edelgeb. Hoch-Edl. und Hochw. Herrl.

dienstschuldigster
N. Sejus.

Document wegen angestellter Wechsel-Klage.

Wir E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig Deputirte zum Handels-Gerichte uhrkunden hiemit; Demnach Uns Herr N. Sejus wider Christoph Sempronius ad interrumpendam præscriptionem Cambii nachstehende Klage

Inseratur.

samt folgendem Wechsel-Briefe

Inseratur.

in Originali übergeben, und ihm ein beglaubtes Zeugniß darüber zu ertheilen gebethen, Wir auch dessen Suchen statt gegeben, und die wider obgedach-

dachten Christoph Sempronius angestellte Klage gewöhnlicher maßen notiren lassen; Als haben Wir demselben gegenwärtiges Document darüber zu ertheilen verordnet. Zu mehrerer Bekräftigung mit dem Handelsgerichts-Insiegel bedrucket, und vom verpflichteten Actuario unterschrieben. Signatum Leipzig, den . Ao. - (L. S.)

Gottlieb Titius,
Hand. Ger. Actuar.

* *

CAPVT IV.

DE PROCESSV POSSESSORIO.

SECTIO I.

DE PROCESSV POSSESSORIO SVMMARIO SIVE SVMMARIISSIMO.

Processus possessorius, quo agitur de possessione vel adipiscenda, vel retinenda, vel recuperanda, dispesci a Pragmaticis solet in ordinarium, & summarium sive summariissimum. Processus summarius est, quando solum factum possessionis attenditur, & victoria adeo ei attribuitur, qui quiete, & non contradicente parte adversa, ultimum actum possessorium, qui adeo causam occasionemque liti non dedit, exercuit; vid. supra proleg. pag. 2. Ordinarius vero, in quo de quantitate aut qualitate possessionis, utra antiquior, itemque utrum altera vitiosa i. e. vi, clam, & precario acquisita sit, disceptatur. Quae ipsa divisio non tam a modo procedendi, quam potius

potius a probandi modo repetenda est, cum omnis processus possessorius præparatorius sit petitorii, adeoque sua natura summarius. Berger. Oecon. IV. 30. 5. pag. 1222. Sed quoniam, ut diximus, in forma probandi discrimen est inter ordinarium & summarium, ita ut in eo plena requiratur probatio, in hoc vero qualiscunque sufficiat; hoc capite ea tantum, quæ de summario annotanda sunt, afferemus. Itaque in hoc processu summariissimo neutiquam ad jus potius, aut ad possessionem vetustiorem, ac meliorem, sed ad factum possessionis solum respicitur O. P. S. app. §. Gleichwie aber. Quo fit, ut si quis in summariissimo obtineat, in possessorio ordinario aut petitorio postea succumbat, nihilominus, si nihil aliud, quod ipsum juvet, pro se allegare possit, pro malæ fidei possessore habeatur, omnesque fructus perceptos, & percipiendos una cum damnis, & expensis, quibus tum per possessorium summariissimum, tum alias præbuit causam, restituere teneatur. O. P. l. c. §. eod. De ultimo actu possessorio autem quod supra diximus ita temperandum est, ut quicunque unum, pluresve quietos actus possessorios, & in possessione jurium, & servitutum, atque in servitutibus quidem continuis ad minimum possessionem annuam, in discontinuis vero una cum annua ista possessione tres minimum actus adæquatos pro se allegavit in possessorio defendendus sit. O. P. c. l. §. So viel endlich. Jam de modo in summario agendi sequentia notamus. Vel enim instituta actione possessoria

ex

ex interdicto uti possidetis, & utrubi, vel mediante petitione inhibitionis pœnalis a judice faciendæ agitur, cujus rei utriusque fundamentum est possessio turbata. Quod si ergo per modum actionis causa possessoria ventilatur (nam de inhibitione altera sectione agemus) neglectis iis, quæ alias in Ordinario adhibentur, solennitatibus, levato quasi velo, imo celerius, quam alias in caussis summariis res peragitur. Itaque non opus est, ut libellus ordinarius judici exhibeatur, sed qualiscunque facti sufficiens narratio est, modo adsit congruum concludendi medium, & evidens petitum. O. P. S. §. eod. add. prolegom. pag. 2. Exemplo sit sequens libellus.

Hoch-Edelgebohrner, Vest und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Amtmann,

Præs. den 18. Junii 1742. Ew. Hoch-Edelgeb. geruhen hochgeneigt zu vernehmen, wasgestalt ich mich nebst den vorigen Besitzern meines hieselbst gelegenen Guths zu Dinghausen in possessione vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her befinde, bey vorfallenden Bau und Reparatur besagten Guths, die darzu benöthigte Steine von dem sogenannten Andreas-Berge zu nehmen, und auf mein Guth ungehindert zu fahren, immaßen die Besitzere meines Guths nebst mir, bey vorfallendem Baue und Reparatur desselben, die dazu benöthigte Steine von erwehntem Berge oberwehnte Zeit über geruhig geholet haben. Diesem ungeachtet aber hat die Ge-

Gemeinde hieselbst am 16ten Junii sich unterstanden, mich in angezogener possessione vel quasi zu turbiren, gestalt dieselbige an erwehntem Tage meine Pferde und Wagen, als ich mit selbigen ein Fuder Steine hohlen lassen, angefallen, gepfändet, und in die gemeine Schencke bringen lassen, verweigern sich auch, in Güte von der Turbation abzustehen, und mir meine Pferde und Wagen wieder auszuantworten, worbey ich zu acquiesciren nicht gesonnen bin. Dannenhero gelanget an Ew. Hoch-Edelgeb. mein dienstgehorsamstes Bitten, in dieser Turbations-Sache des förderlichsten einen Termin anzuberaumen, und beklagte Gemeinde zur Einlassung hierauf copia communicata, stylo consueto, sub pœna confessi & convicti vorzuladen, und nach Erfolg dessen vor Recht erkennen zu lassen:

Daß Kläger bey der libellirten possess vel quasi bey vorfallenden Bau und Reparaturen seines Guths zu Dinghausen von dem sogenannten Andreas-Berge die dazu benöthigte Steine zu nehmen, und auf sein Guth ungehindert fahren zu lassen, so lange, bis Beklagte in Possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen. Derowegen dieselben sich aller Turbation bey 20. Rthlr. Strafe zu enthalten, Klägern die abgepfändete Pferde und Wagen alsofort in guten Stande auszuantworten, sowohl ihm alle verursachte Schäden

den und Unkosten zu erstatten schuldig; wofür verharre

Ew. Hoch-Edelgeb.

Meines insonders hochzuehrenden Herrn Commission-Raths

Sign. N. d. 16. Jun. 1742.

dienstgehorsamster Johann Ahrens.

Concepit N. Titius, Adv.

Citationes sub initium sub pœna confessi & convicti emittendæ sunt. O. R. S. c. l. verbis: Es sollen aber auch, neque litis denunciatio locum invenit, v. g.

Citatio.

Wasmaßen Johann Ahrens zu Dinckhausen wider die Gemeinde daselbst Klage erhoben, solches ersiehet beklagte Gemeinde aus der abschriftlichen Beyfuge mit mehrern. Wann nun Amtswegen in dieser Parthey-Sache der 15te Augusti nächstkünftig pro Termino ernennet und anberaumet worden; Als wird beklagte Gemeinde hiermit citiret und geladen, obbeniemten Tages vor dem Königl. Amte N. zu gewöhnlicher Gerichtsfrühe bey 5. Rthlr. Strafe legitime zu erscheinen, zuförderst gütliche Verhör und Handlung mit einander zu pflegen, auch wo möglich, völligen Vergleich zu treffen, in Entstehung dessen aber auf die erhobene Klage sub pœna confessi & convicti sich einzulassen und zu antworten, mit Klägern rechtlichen darüber-

über zu verfahren, zum Urthel oder Abschiede beschließen, und sodann den 22. ejusd. darauf der Inrotulation und Versendung derer Acten nach rechtlichem Erkenntnisse, absque nova, erwärtig zu seyn. Wornach sich zu achten. Sign. Amt N. den 21. Jun. 1742.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commissions-Rath und anhero bestallter Amtmann

Johann Georgi.

In ipso termino probatio fit tum possessionis momentaneæ, tum turbationis (der Beeinträchtigung, des Eingriffs) si hæc forte a reo negatur, sive realis sit, sive verbis facta (vid. Berger. Elect. Proc. Possess. th. 33. pag. 141. edit. Cons. Haymii) & primum quidem per testes, ubi notandum est, non alias admittendos rotulos, quam judiciales, coram quocunque tamen judicio confectos; deinde per instrumenta v. c. per scripturam, qua adversarius me possidere fatetur. Juramenti autem delatio, atque interrogatoria in hoc summariissimo non permittuntur, ac reo quidem remonstraturo judiciales rotulos in termino exhibere licet, verum tamen, si hoc neque prævio præcepto, non fecerit, super iis non interloquendum, sed statim definitive ptonuntiandum est. O. P. c. l. verb. und in übrigen. Probationes, quæ cum parte adversa, quoniam soli judici tantum fit probatio, non communicantur, etiam imperfectæ in hoc processu admittuntur, ita quidem, ut etiam unus admittatur testis, cuius adfirmationi innixus judex

eum, qui testem produxit, in possessione vel quasi defendat, modo testis unus juratus sit, neque violentiæ, tumultus, aliudve periculum inter partes suboriatur, tunc enim duo injurati adsint necesse est. Decis. Elect. Sax Nov. I. & O. P. S. app. §. 20. Ceterum in hoc summariissimo etiam præsumtiones locum habent, adeo ut qui actum possessorium antiquum docuerit, ipse adhuc possidere credatur, & tamdiu in possessioue tutus sit, usque dum prohibitivum actum adversa pars probaverit. Exemplo sit in hoc processu probatio sequens.

Demnach bey E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig, Herr Johann Ahrens in Sachen seiner Klägern an einem, die Gemeinde zu Dinkhausen Beklagte andern Theils, einige Bescheinigungs-Articul übergeben, und gebeten, die dabey benannte Zeugen, benanntlich

Tobias Schmidt
und
Johann Nicolai,

darüber vermittelst Eydes abzuhören; Als sind dieselben, nachdem der erstere vor die Land-Stube Gerichts wegen citirt, der andere aber in solcher sich freywillig gestellet, mit folgendem

Eyde,

Ich N. N. schwöre, daß ich auf diejenigen Articel, worüber ich in Sachen Johann Ahrens Klägers an einem, die Gemeine zu Dinckhausen, Beklagte andern Theils, als ein angegebener

Zeuge

Zeuge befraget werden soll, ich die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit, auch so viel mir davon bewust ist, aussagen, und solches nicht unterlassen will, weder um Liebe, Gabe, Geschenk, Freundschafft, Feindschafft, noch um einiger andern Ursache willen. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

beleget, auch sodann über angeregte Bescheinigungs-Artickel vernommen worden. Es lauten aber dieselben, und derer Zeugen darauf gethane Aussagen, wie folget:

Bescheinigungs-Articuli
in Sachen
Herrn Johann Ahrens Klägers
an einem,
contra
die Gemeine zu Dinckhausen, Beklagte
am andern Theile.

Art. 1.	Resp.
Wie Zeuge heiße, wie alt, und weß Standes er sey?	Test. 1. S. Tob. Schmidt, sey 40. Jahr alt, und ein Häußler in Dinckschwitz. Test. 2. S. Friedrich Nicolai, sey 30. Jahr alt, und ein Tagelöhner.

Art. 2.

Wahr, und kennet Zeuge Joh. Ahrens in Dinckhausen sehr wohl?	Test. 1. S. Ja. Test. 2. S. Ja.

Art. 3.

Indem wahr, und hat Zeuge etliche Jahre zeithero auf dem Guthe zu Dinckhausen bey Hn. Johann Ahrens daselbst unterschiedene Arbeit verrichtet? und seinen Lohn davor bekommen?	Test. 1. S. Ja. Test. 2. S. Ja; jedoch nicht bey jetzigem Besitzer, sondern bey dessen Vater.

Art. 4.

Wahr, und ist Zeugen der sogenannte Andreas-Berg sehr wohl bekannt?	Test. 1. Ja. Test. 2. Ja.

Art. 5.

Wahr, und hat der Besitzer des Guths zu Dinckhausen, Johann Ahrens, von erwehntem Andreas-Berge Steine, so offt dergleichen nöthig gewesen, nehmen, und auf das Guth ungehindert fahren lassen?	Test. 1. S. Ja, das wisse er, allein nur seit vierdtehalb Jahren, als so lange er allda gearbeitet. Test. 2. S. Ja, des jetzigen Besitzers Vater, von Hn. Johann Ahrens wisse er es nicht, ob er etwas weggefahren, weil er bey ihm keine Arbeit habe.

Art. 6.

Art. 6.

Wahr, und sind die angegebenen Steine von erwehntem Berge zum Bau und Reparatur des Guths zu dem Hause gefahren worden?

Test. 1. S. Ja.

Test. 2. S. Ja.

Art. 7.

Wahr, und hat Zeuge auf Verlangen Johann Ahrens zum Bau und Reparatur dessen Guths auf solchem Berge seit etlichen Jahren zu unterschiedenen mahlen Steine brechen, und nach Dinckhausen fahren helffen?

Test. 1. S. Ja.

Test. 2. S. Ja, bey des jetzigen Besitzers Vater.

Art. 8.

Wahr, und hat Zeuge dergleichen benöthigte Steine zu unterschiedenen mahlen, und seit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her, ohne Widerspruch der Gemeine zu Dinckhausen, gebrochen? und auf das Guth in Dinckhausen gefahren?

Test. 1. S. Er habe viertehalb Jahre auf dem Guthe gearbeitet, und diese Zeit über die Steine gebrochen, und auf das Guth gefahren, auch die Gemeine zu Dinckhaus. dazu nichts gesagt.

Test. 2. S. Ja, er wäre in Dinckhausen erzogen und gebohren, und

hätte von Jugend auf, und schon als ein Pursche von 9 Jahren, bey des jetzigen Besitzers Vater Arbeit gehabt, und hätte die Gemeine niemahls etwas gesagt, welches er sich seit 20. Jahren her erinnere.

Art. 9.

Wahr, und muß Zeuge gestehen, daß nicht nur Herr Johann Ahrens, sondern auch dessen seel. Vater, Hr. Christoph Ahrens, als Besitzer des Guths, die benöthigte Steine von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her ungehindert geholt, und auf das Guth führen lassen?	Test. 1. S. Er wisse solches nur von jetzigem Besitzer von viertehalb Jahren her. Test. 2. S. Ja, von 20. Jahren her, bey Herrn Christoph Ahrens Zeiten her.

Art. 10.

Wahr, und wisse Zeuge, daß Herr Johann Ahrens in seiner Possessione vel quasi im Monath Junii jüngsthin von der Gemeine zu Dinckhausen unverantwortlich turbiret worden?	Test. 1. S. Ja. Test. 2. S. Ja, er habe davon gehöret.

Art. 11.

Art. 11.

Indem wahr, und hat die Gemeine daselbst im letztverwichenen Monath Junii, als er ein Fuder Steine zufahren lassen wollen, Wagen und Pferde gepfändet, und in die gemeine Schenke bringen lassen?	Test. 1. Ja. Test. 2. Es wäre geschehen, er wäre aber nicht dabey gewesen, und wisse er es daher, weil er einige Tage nachher Wagen und Pferde in der gemeinen Schenke angetroffen.

Art. 12.

Was Zeugen von dieser Sache annoch mehr wissend und bekannt sey?	Test. 1. S. Er wisse weiter nichts. Test. 2. S. Weiter nichts.

Testes imposito silentio dimissi.

Actum Leipzig, in der Land-Stube, in præs. Domin. deputat. den 13ten und 20sten Augusti 1742. Uhrkundlich ist darüber dieser Rotulus unter dem gewöhnlichen Land-Gerichts-Siegel ausgefertiget worden. (L.S.)

Friedrich Wilhelm Müller,
Land-Schreiber.

His peractis & admissa demonstratione contraria, observatisque iis, quæ antecedere sententiam solent (vid. supra pag. 162. seq.) tandem ipsa sequitur sententia, in qua, quis in possessione defendendus sit, statuitur, & actore inprimis urgente condemnatio in restitutionem damnorum, & expensarum additur. v. g.

Unsere freundliche Dienste zuvorn,

Ehrenvester und Hochgelahrter,

Günstiger Herr, und guter Freund.

Als derselbe Uns Acta Johann Ahrens, Klägern an einem, die Gemeine zu Dinkhaußen, Beklagte andern Theils, betreffend, nebst einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Daraus so viel zu befinden, daß Kläger bey der libellirten Possess vel quasi, die zu Reparirung und Erbauung seines in Dinkhausen gelegenen Guths benöthigte Steine, von dem so genannten Andreas-Berge zu nehmen, und zu fahren, so lange bis Beklagte in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet, zu schützen, derowegen diese aller fernern Turbation bey zehen Reichs-Thaler Strafe sich zu enthalten, so wohl Klägern die gepfändete Wagen und Pferde wieder auszuantworten, auch alle verursachte erweisliche Schäden und Unkosten nach vorhergehender deren Liquidation und Richterlicher Ermäßigung demselben zu erstatten schuldig. Von Rechtswegen. Uhrkundl. mit unserm Insiegel versiegelt

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universität Leipzig.

A sen-

A ſententia in poſſeſſorio ſummario lata neque leuteratio, neque appellatio, etiamſi ſuper damnis vel expenſis ſimul ſit pronunciatum, vel utraque pars remedium ejusmodi interpoſuerit, admittitur; ita tamen ut a judice inferiore ſit referendum, iis vero perſonis, qui beneficio reſtitutionis in integrum gaudent, unica illius vice leuteratio vel appellatio, nec ullum amplius remedium concedi debeat. O. P. S. app. §. 19. verb. auch wider ein dergleichen Urthel.

CAP. IV. SECT. II.

DE PROCESSV INHIBITIVO.

Proceſſus poſſeſſorius, ut prima Sectione diximus, duplex eſt, vel ſimplex, ſi actio in factum inſtituitur, vel inhibitivus, de quo nunc agimus, quando nempe judex ſummarie de poſſeſſione præſenti edoctus per modum inhibitionis, i. e. mandati pœnalis cum clauſula juſtificatoria procedit adverſus eum, quem non eſſe poſſeſſorem convictus eſt, ita, ut hic in termino vel paritionem inſtrumento publico oſtendat, vel facta ſua juſtificet. Obtinet autem hic proceſſus inhibitivus, qui alias curialis appellatur, in Saxonia noſtra in Curiis tantum provincialibus Lipſienſi & Vitebergenſi adverſus eos quidem, qui curiae provinciali immediate, uti Schriftſaſſii, (non qui mediate, ut Amtſaſſii, & ſubditi inferiorum magiſtratuum) ſunt ſubjecti. Reſol. gravam. de ao. 1609. §. 9. & non tantum in cauſis poſſeſſoriis, ſed

ſed etiam in aliis locum habet, quo referuntur Reſolut. gravam. de ao. 1612. § 9. facta, quæ contra rem judicatam, vel transactam ſuſcipiuntur, nec non violenta turbatio, invaſio vel dejectio: Als wenn wider ein geſprochen rechtskräftiges Urthel, und wider klare Verträge gehandelt, desgleichen wenn wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, thätlichen Einfalls, Entſetzung der Güther geklaget, und das angebrachte Factum zulänglich beſcheiniget worden. Add. O. P. S. R. append. §. Wegen der Inhibitionen. Sed his miſſis de ipſo agendi modo exponamus. Primum qui ſe turbatum eſſe in poſſeſſione momentanea putat, Curiam implorat provincialem, factum cum circumſtantiis proponit, poſſeſſionem oſtendit, petitque, ut Summa Curia adverſario ſub pœna conſueta injungat, ut a turbatione deſiſtat, res ablatas reſtituat, damna data una cum expenſis reſarciat, cautionemque de non amplius turbando præſtet. Exemplo ſequens ſit imploratio.

Hochgebohrner Freyherr
wie auch
Hochwohlgebohrne, Hochedle, Veſte, Großachtbahre, und Hochgelahrte,
Gnädige, und Hochgeehrteſte Herren.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, Wohlgebohrne, und Hoch-Edelgebohrne Herrl. gebe ich dienſtlich zu vernehmen, welcher geſtalt ich mich nebſt vorigen Beſitzern des Ritterguths Carlsheim von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her in poſſeſ-

possessione vel quasi befinde, die Lehn über Petri Röttgers Bauer-Guth zu Carlsheim zur halben Hufe Landes, so oft dasselbe Lehnsfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehngeldes zu ertheilen; Es hat aber der Ambtmann zu Steurwald Friedrich Martini sich unternommen, mir solche Lehn in Zweifel zu ziehen, insonderheit unterm 5ten hujus ein Protestations-Schreiben bey mir eingegeben, und von mir verlanget, daß ich den ietzigen Besitzer obgedachten Peter Röttger an ihn der Lehn halber verweisen möchte. Wann ich dann zu dergleichen Turbation nicht stillschweigen kann. Als ergeht an Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, Wohlgebohrne, und Hoch-Edelgebohrne Herrl. mein Dienst ergebnes Suchen, dieselben geruhen dem Ambtmann zu Steurwald bey pœn 50 Goldfl. und Rthlr. inhibendo anzubefehlen, daß er mich bey der possess vel quasi die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu Carlsheim, so oft dasselbe Lehnsfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehngeldes zu ertheilen, lassen, das an mich abgelassene Protestation-Schreiben hinwieder cassiren, wie solches geschehen mir schriftlich notificiren, cautionem de non amplius turbando bestellen, mir auch alle verursachte Schäden, und Unkosten wieder erstatten solle. Wofür verharre

Ew. Freyherrl. Excellenz, Wohlgebohrnen
und Hoch-Edelgebohrnen Herrl.

Leipzig den 15. Sept. 1746.

unterthäniger
August Carl von Wiesenthal.

D. Adam Lauterbach.

Im-

Implorato hoc modo judice non ſtatim mandatum inhibitivum, niſi in mora periculum ſit, aut de turbatione liquido conſtet, emittitur, ſed illud antecedere monitorium ſolet, i. e. ſimplex admonitio, ut nempe turbator ea ſponte præſtet, quæ ab implorante petita ſunt, aut cauſas cur nolit legitimas in ſcriptis adducat; cui rei ad ſummum in O. P. S. R. Tit. I. §. 7. ſpatium trium ſeptimanarum præfinitum eſt: Was aber die Monitoria, ſo bey den Regierungen, Conſiſtoriis und Hofgerichten an die Partheyen ergehen, anbelanget, iſt darinn in Zukunft nicht minder eine gewiſſe, und längſtens drey wöchentliche Friſt zu ſetzen. Dependet ergo a judicis arbitrio, & plerumque in S. C. P. Lipſienſi ſpacium octo dierum conceditur, qui terminus dein ad inſtantiam partis per octo aut quatuordecim dies prorogatur. Formula monitorii haec eſt.

An Friedrich Martini
Ambtmann zu Steurwald
Unſern Dienſt und Gruß zuvor

Monitorium. Erbahrer Wohlgelahrter ꝛc. Auf inliegendes August Carl von Wieſenthal beſchehenes Suchen und Bitten befehlen an ſtatt des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. unſers allergnädigſten Herrn Wir Euch hiermit, Ihr wollet Klägern gebührend klaglos machen, und Euch gegen denſelben alſo bezeigen, wie es im Stande des Rechten zu verantworten; Wäre es aber um dieſe Sache anders beſchaffen, uns deſſen binnen 8 Tagen in Schriften berichten,

damit

damit Wir Klägern auf sein fernes Anhalten mit gebührendem Bescheide möchte zu versehen haben. Daran geschicht höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrn Meynung; Und wir dienen Euch gerne; Wollen uns auch solches zu Euch versehen. Geben den 26. Sept. 1746.

Des Churfürstl. Sächs. Oberhofgerichts

Oberhofrichter

und

Beysitzer.

Potest præterea si nolit obediens admonitioni esse, contra monitorium excipere, Bericht erstatten. O. P. c. l. quam exceptionem deinde sequi responsio turbati solet, vulgo Refutation des Berichts.

P. P.

Resol. Communicetur

Impetranten.

Formula excipiendi contra monitorium.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, Hochwohlgeb. und Hoch-Edelgeb. Herrl. haben auf Hrn. August Carl von Wiesenthal zu Carlsheim beschehenes Ansuchen mir unterm 27. Septemb. anbefohlen, ich sollte Klägern gebührend klaglos machen ꝛc. Habe auch hiernechst aus dem Communicato des mehrern ersehen, wasmaßen Herr N. v. W. als Besitzer des Guths Carlsheim in possessione vel quasi sich zu befinden vermeinet, die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu C. zur halben Hufen Landes, so oft dieselbe lehnsfällig wird, dem

An-

Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehngeldes zu ertheilen, in welcher ich denselben seiner Meynung nach turbiret, als ich unterm 5. Sept. a. c. ein Protestation-Schreiben eingegeben, und von demselben verlanget, daß er den ietzigen Besitzer obgedachten Guths Peter Röttger der Lehnhalber an hiesiges Ambt verweisen möchte, Wie ich nun eines Theils keine Schlüßigkeit in dem Libell selbst wahrnehmen können, indem, wenn auch derselbe uneingeräumten Falls in der angezogenen Possess vel quasi sich befände, dennoch vor keine Turbation anzusehen seyn würde, daß ich ihn unter Anführung der vor mich habenden Fundamente schriftlich ersuchet, Röttgern der Lehn halber an unser Ambt zu verweisen. Als kann ich andern Theils die gerühmte Possess keines weges zugestehen, sondern befinde mich vielmehr in dem Stande, in continenti zu verificiren a) daß gedachte halbe Hufe Landes unstreitiges Ambts-Lehn sey, b) daß hiesiges Ambt die Lehn, und Erbgerichte über alle der in Ambts, und andern Gerichten befindliche Censiten habe, und desfalls so wohl in der Possess vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren sich befinde; Insonderheit c) daß Röttgers Antecessor Christian Matthias, von welchem jener causam hat, ernannte halbe Hufe von meinen Vorfahren in Lehn erhalten, dahero Röttger sich dessen auch nicht weigern kann. Es ergehet demnach an Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, Wohlgeb. und Hochedelgeb. Herrl. mein gehorsamstes Bitten, Herrn Imploranten refusis expensis ab,

und

und zur Ruhe zu verweisen, wofür ich in schuldigstem Respect, wie jederzeit, verharre

Ew. Hochfreyherrl. ꝛc.

Leipzig den 24. Octob.
1746.

gehorsamer
Frieder. Martini.

D. Gottfrid. Müller
concepit.

P. P.

Resol. Detur Inhibitio poenalis d. 16. Nov. 1746.

Es hat der Ambtmann zu Steurwald auf das an ihn ausgebrachte Monitorium die Beleihung des Peter Röttgers Bauer-Guthes zu Carlsheim, und was dem anhängig betreffend, den erfoderten Bericht erstattet, in welchem er des facti turbativi, und abgelassenen Protestation-Schreibens nicht abredig, dieses letztere aber vor keine Beeinträchtigung meiner angezogenen possess vel quasi halten wollen, jedoch mir darneben die libellirte Possess schlechterdings negiret, vielmehr anführet, es sey a) die Röttgersche halbe Hufe Landes unstreitiges Ambts-Lehn; hingegen befinde sich das Ambt b) in possessione vel quasi der Lehn, und Erbgerichte über alle der in Ambts, und andern Gerichten befindliche Censiten; insonderheit habe c) Röttgers Antecessor Christian Mathias, von welchem jener causam, ernannte halbe Hufe von dem Ambte N. in Lehn erhalten, daher sich dessen Röttger auch nicht weigern könne. Allein es wird verhoffentlich ein jedweder, der das an mich abge-

Refutation des Berichts.

lassene Protestations-Schreiben, so ich hiermit sub ☽ in originali beyfüge, ansiehet, und durchliesset, leichte erkennen, daß es allerdings eine strafbare Turbation, wenn einer Gerichts-Herrschaft die Gerichtsbarkeit, und daraus folgende Effectus in Zweifel gezogen werden; Und obgleich Beklagter die von mir allegirte Posseß geleugnet, so convinciret ihn doch angeregtes eigenes Schreiben, worinn er selbst anführt, daß zu meines Antecessoris des Herrn Ludwig von Thalen Zeiten den 22. Jan. 1720. die quæstionirte halbe Hufe dem Besitzer sey in Lehn gegeben worden. Was nun Beklagter wegen des Röttgerschen Guths weiter anführt, ist nicht in die geringste consideration zu ziehen, denn quoad a) et b) erhellet aus dem glaubwürdigen Extract des Lehn-Briefes sub Num. 1. daß ich als Besitzer des Ritter-Guths Carlsheim mit besagtem Guthe beliehen worden, mir auch die Ober- und Erb-Gerichte über das ganze Dorf, und Fluhr Carlsheim, insonderheit auch über das darinn gelegene Röttgersche Guth und Zugehörung zugestanden. Quoad c) haben die Gerichte zu Carlsheim, so oft solch Guth, und halbe Hufe lehnfällig worden, jedesmal dem Annehmer desselben die Lehn darüber gegen Entrichtung des Lehn-Geldes ertheilet, wie denn Peter Röttger selbiges Anno 1730. als es das letzteremal lehnfällig gewesen, von meinen Gerichten zu Carlsheim in Lehn empfangen, und das Lehngeld bezahlet, wie dessen in forma probante beygefügter Kauf- und Lehn-Brief sub Num. 2. solches umständlich besaget,

get, daß ich also den ultimum actum possessorium vor mir habe, folglich in meiner ruhigen Possess zu mainteniren. Und wird diesem nach kein besonderes Bedenken übrig bleiben, mir mit der gebethenen Pœnal Inhibition wider Beklagten zu statten zu kommen, immaßen ich darum inständig bitte, und verharre

Ew. Hochgeb. ꝛc.

L. den 13. Nov. 1746. unterthäniger N. v. W.

D

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr.

Ob wir wohl vor anderthalb Jahren bey Ew. Excellenz Gerichts-Directorn Herrn Lic. Thomä durch Herrn Ambts-Actuarium Richter anbringen lassen, Ew. Hochwohlgeb. zu eröffnen, daß wir in Erfahrung kommen, wie Herr Christoph Wendler, Gerichts-Director in Carlsheim bey des Herrn Ludwig von Thalen Zeiten, den 22. Januarii 1720. die halbe Hufe Landes, welche hiesigem Ambte von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren besage in Händen habenden Lehn-Bücher, zur Lehn gangen, und Jährl. 6. Scheffel Weizen, so nachgehends auf 4 Scheffel moderiret worden, zinßet, vor die Carlsheimer Gerichte gezogen, und Peter Röttger in Lehn gereichet, so, daß wir wider dessen Verfahren Ambtswegen protestation einzuwenden, und

Ew. Hochwohlgeb. ersuchen zu lassen, Ambts- und Pflichts wegen, gemüßiget worden, den Peter Röttger an hiesiges Ambt der Lehn wegen zu verweisen, so haben wir doch bis dato keine Antwort darauf von obgedachtem Herrn Lic. Thomä erhalten; Weilen aber wir gleichwohl dem hiesigen Ambte solch Lehn-Stücke ohne höhern Consens und Vorwissen nicht einziehen lassen können; Als haben wir vor nöthig zu seyn erachtet, an Ew. Hochwohlgeb. dieses selbst gelangen zu lassen, und um eine gewierige Resolution hierinnen schuldigst zu bitten, verharrende

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz.

N. d. 5. Sept. 1746. N. N.

No. 1.

Extract aus des Herrn von Wiesenthals Lehn-Briefe über Carlsheim, de dato den 20. Febr. Anno 1721.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen rc. rc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, daß wir den Vesten, Unsern lieben getreuen, August Carl von Wiesenthal, und seinen recht ehelich gebohrnen Leibes-Erben, diese hernach beschriebenen Güther und Zinßen von Uns zu Lehn rührend, nemlich das in N. gelegene Guth Carlsheim mit Aeckern, Wiesen, Hölzern, sammt der gehegten Nieder-Jagd, welche Unsers selig verstorbenen Vetters Herr M. - -

W. - -

W. . . Herzogens zu Sachsen Lbd. ihm und seinen Männ. und Weibl. Descendenten concediret, Wir auch besage des an Unsrer Landes-Regierung unterm dato Dreßden den 16. Octobris Anno - - ertheilten Rescripti es dabey bewenden lassen, item Teichen, Fisch Wassern, Zinßen, Renthen, Gülden, Nutzungen, Einkommen, Frohnen, Diensten, und allen andern zugehörigen Güthern, sonderlich das ganze Dorf Carlsheim, nebst denen dazu gehörigen Bauer-Güthern, auch allen und jeglichen, vermöge des Erb-Registers schuldigen Zinßen, Frohnen und Diensten, auch Gerichten, Ober und Nieder, über Hals und Hand, auf erwehntes Guth und Dorf, und derselben Fluhren, in aller Maßen und so viel hiebevor Ludewig von Thalen, und seine Vorfahren von Unsern in Gott ruhenden höchst geehrtesten Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, redlich hergebracht, zu Lehn innen gehabt, besessen, genutzet, und gebraucht rc. zu rechtem Erb-Lehn gereichet und geliehen, so viel wir daran zu verleihen haben; Reichen und leihen auch denenselben, und seinen recht ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben, Männ. und Weibl. Geschlechts, oberwehnte Zinßen und Güther, wie obgedacht, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu rechtem Erb-Lehn innen zu haben, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, deshalben auf Canzley-Schrift zu sitzen rc.

Zu Uhrkund mit Unserm hier anhangenden grössern Insiegel wissendlich besiegelt, und geben zu

Dreßden den 20sten Monaths-Tag Februarii Anno 1721.

Augustus Rex.

N. N.

N. N.

No. 2.

Kauf- und Lehn-Brief, Hannß Peter Röttgern ertheilt.

Zu wissen, daß dato vor meinen bestallten Gerichten Christian Matthias, Besitzer des Bayer-Guths zwischen N. und N. gelegen, angebracht, was maßen Er Peter Röttgern daselbst sein von dem Guthe Carlsheim zu Lehn gehendes Bauren-Guth allhier mit allen Ein- und Zugehörungen, an Haus, Hof, Scheuer, Ställen, Garthen, Feldern und Wiesen, auch Teichen und Teichstädten mit 12. Scheffeln darauf bestellter Winter-Saat, und 4 Scheffel Sommer-Gerste, auch 1 Scheffel Hafer, sammt der Helfte des jetzo in der Scheune vorhandenen Strohes, immaßen er das Guth selbst überkommen, und zeithero genutzet und gebrauchet, oder solches hätte nutzen und gebrauchen sollen oder können, hingegen auch mit gesamten darauf haftenden Beschwerungen an Steuren, Zinßen, und andern Abgaben, mit versprochener Gewehrs-Leistung vor alle An- und Zusprüche, um und vor vier tausend Rthlr. erb- und eigenthümlich verkauft, und der Zahlung halber sich dergestalt mit einander verglichen, daß Käuffer Ihm

Ihm so fort ein tausend Rthlr. baar zu bezahlen, und dann die noch übrigen 3000. Rthlr. Ihm vollends Lichtmeß 1722. g. G. auch baar gegen seine Verzichts-Leistung zu vergnügen zugesaget haben, bis zur endlichen Bezahlung Er die verkauften Güther zum Unterpfand sich reserviret habe. Mit angehängter Bitte, diesen getroffenen Kauf Gerichtswegen zu confirmiren, und Käuffern darüber die Lehn zu conferiren. Wann dann hierbey nichts bedenckliches sich ereignet, angesehen Käuffer selbst in Person vor mir erschienen, zu vorherigem Handel sich bekennet, und die Zahlung verglichener maßen zu leisten, mithin die erkauften Güther in gutem Anbau und Besserung zu erhalten, und die darauf hafftenden Zinßen zu jährl. gefälliger Zeit richtig abzuführen, sich auch sonsten als ein getreuer und gehorsamer Unterthaner zu erweisen versprochen; Als ist der getroffene Kauf, wie er vorher befindlich, von mir in Kraft dieses hierdurch ratificirt, und Käuffern Peter Röttgern, auf des Verkäuffers vorgegangene Lehns-Auflassung, Haus und Güther gegen versprochene Erlegung 20 alte Schock Lehn-Geldes, auch Unterschrift und Siegel-Gebühren in Lehn gereichet, und Ihm hierüber unter meiner selbsthändigen Unterschrift und vorgedrucktem Gerichts-Siegel dieser Kauf- und Lehn-Brief wissentlich ertheilet worden. So geschehen N. den 22. Januarii 1732.

(L. S.)

August Carl von Wiesenthal.

Daß vorstehende Extracte, so weit sie extrahiret, und zwar der sub N. 1. mit dem mir vorgelegten Original-Lehn-Briefe, ingleichen der sub No. 2. mit dem in dem bey dem Gerichten auf dem Guthe Carlsheim vorhandenen Kauf- und Handels-Protocol de Anno 1730. seqv. Peter Röttgern ertheilten Kauf- und Lehn-Briefe, allenthalben übereinkommen, solches attestiret auf beschehene Requisition, N. N. am 3ten Octobris, Anno. ---

(L. S.)

Petrus Ludewig
Notar. publ. Cæs. jurat.

Monitorio si haud pareat reus, & actor instet, excitatorium, ut vocant, sæpe accedit, quod quidem iteratam admonitionem continet, ut monitorio intra aliud temporis spatium pareat, aut ipsam inhibitionem exspectet; quod excitatorium in eo differt a monitorio, quoniam hoc ipsum non est necessitatis absolutæ, sed a judicis arbitrio pendet, si scilicet qualitas personæ & rei hoc exigere a judice videtur.

Formula Excitatorii.

Was wir auf N. beschehenes Suchen und Bitten jüngsthin anbefohlen, dessen seyd ihr wohl erinnert. Wir hätten auch vermeynet, ihr würdet solchem gebührend nachgekommen seyn; Weil aber solches nicht geschehen, als stellen wir es zu eurer künftigen Verantwortung, und befehlen an statt rc. hiermit nochmals, ihr wollet den erforderten Bericht nebst den Actis sonder fernern An-

Anstand, und längstens binnen 8 Tagen von Zeit der Insinuation an gerechnet anhero einsenden: Daran geschicht ꝛc. Und wir dienen ꝛc. Geben ⸗ ⸗ ⸗ 1747.

Sin autem neque excitatorio, quod vocant, paruerit, neque in exceptione aliquid, quod operæ pretium esse videatur, pro se allegaverit, tunc prævia actoris demonstrata possessione statim inhibitio pœnalis urgente inprimis actore decernitur. Quodsi vero reus in exceptione sua contra monitorium (in Bericht) possessionem actoris dubiam reddiderit; tum quidem ante decretam inhibitionem terminus præfigitur, qui vulgo Verhör appellatur, ad quem ita partes citantur:

U. D. und G. z. Ehrbarer, Wohlgelahrter ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar Euren auf des von Wiesenthals beschehenes Suchen und Bitten eingeschickten Bericht verlesen, was aber dieser dagegen eingewandt, auch dabey ferner gesucht, und gebethen, solches befindet ihr inliegend. Nun wir dann die Sache selbst in Verhör zu ziehen geschlossen, als befehlen an statt des Durchlauchtigst Großmächtig. ꝛc. U. A. h. wir euch hiermit den ⸗ ⸗ ⸗ nechstkünftig zu rechter Zeit vor uns auf dem Rathhause zu Leipzig in Person, oder durch einen mit genugsamer Instruction zur Güte versehenen Gevollmächtigsten unausbleibend erscheinen, allda zuförderst gütliche Verhör und Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber die gegen einander habende Nothdurft gebührend vorzubringen, und

darauf ferner billigen Bescheides zu erwarten. Daran geschieht ꝛc. Und wir dienen ꝛc. Wollen uns auch ꝛc. Geben den , = 1740.

Des Königl. Pohl. und Churf.
Sächs. Ober-Hof-Gerichts
O. und B.

ut nempe partes in eo copiosius jura sua deducant, adeo ut si tum reus nihil, quod alicujus momenti est, probaverit, inhibitio ipsa decernatur, quæ nihil aliud est, quam præceptum legale, quod sub certa pœna, & quidem in Curia provinciali Vitebergensi triginta aureorum florenorum Rhenensium (bey 30 Rheyn. Goldg. Strafe) in Lipsiensi quinquaginta aureorum ab illicito facto desistere, damna restituere, expensas resarcire, cautionem de non amplius turbando præstare, & intra certum temporis definitum spatium vel paritionem a tempore insinuati mandati factam docere vel causas quare non, allegare, & factum justificare jubet. Postrema illa clausula appellatur vulgo clausula justificatoria, & necessario, ut in Resolut. gravam. dispositum, adducenda est in ejusmodi mandatis, ne inhibitio ex hac ipsa causa impugnari a reo possit.

Inhibitio pœnalis.

Dem Ehrbahren Wohlgel. N. Martini
Ambtmann zu N. zu überantworten.

Des Allerdurchlauchtigsten, Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Augusts, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrns,

Herrns, Cantzler und Ober-Hof-Richter ich E. L. v. G. etc. etc. Entbiethe Euch Erbarn, Wohlgelahrten Friedrich Martini meinen Dienst, Gruß, und zu wissen, daß mir August Carl von Wiesenthal klagend wider Euch angebracht, daß, obwohln er sich nebst vorigen Besitzern des Ritter-Guths Carlsheim von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her in Possessione vel quasi befände, die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu Carlsheim zur halben Husen Landes, so oft dasselbe Lehnsfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehn-Geldes zu ertheilen, so hättet ihr euch doch unternommen, ihm solche Lehn in Zweifel zu ziehen. insonderheit untern 5ten Sept. jüngsthin ein Protestation-Schreiben bey ihm eingegeben, und von ihm verlanget, daß er den jetzigen Besitzer, obgedachten Peter Röttger, an Euch der Lehn halber verweisen möchte. Wann er dann zu dergleichen Turbation nicht stillschweigen könte; Als hat Mich Kläger Ambts halber um gebührliches Einsehen bittlichen angelanget, welches ich Ihm nach Gelegenheit seines Anbringens nicht habe verweigern mögen. Demnach inhibire und befehle an statt des Allerdurchl. Großmächtigsten als höchstgedachten M. A. H. Ich euch hiermit, und bey Poen 50 Goldfl. Rhein. dem Fisco verfallen, daß Ihr des eingeschickten Berichts ohngeachtet (aut si terminus præfixus: daß Ihr eures bey der gütlichen Verhör beschehenen Einwendens, ohngeachtet) also fort nach Verlesung dieses Klägern bey der libellirten possess

vel

vel quasi die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu Carlsheim, so oft dasselbe lehnsfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehn-Geldes zu ertheilen lasset, das an Ihn abgelassene Protestation-Schreiben hinwieder cassiret, wie solches geschehen, Ihm schriftlich notificiret, Euch aller fernern Beeinträchtigungen bey ebenmäßiger bereits erwehnten Strafe in Zukunft enthaltet, Klägern auch alle verursachte Schäden und Unkosten ersetzet, und solches nicht anders haltet, bey Vermeydung angeregter Strafe, in Fall Eures nicht gehorsamens von Euch unnachläßig einzubringen. Daran geschicht mehr höchstgedachtes meines allergnädigsten Herrns Meynung. Wäre aber auf sonderbaren Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Befehl solches von euch vorgenommen, so wollet Ihr euch diese Inhibition nicht irren lassen, snndern deren ohngeachtet euch eures Befugnisses hierinnen gebührlichen gebrauchen, und in Fall Ihr hierzu Ursachen, wie gemeldet zu haben vermeynet, dieselben Mittwochs nach Luciæ d. 16. Dec. nächstk. welchen Tag ich Euch peremtorie ernenne, denen verordneten Beysitzern, und Mir zu Leipzig auf dem Rathhause früher Tages Zeit anbringen. Allda nochmaln erstlich gütlicher Verhör, Handlung, und billigen Bescheides gewärtig zu seyn; so dann die Ursachen nach Hofgerichts-Brauch mit rechtlichen Sätzen einzubringen, und nebst Klägern fernern Nothdurft, und eurer Gegen-Nothdurft Erkänntniß des Rechten zu gewarten.

ten. Mit Verwarnung, ihr erscheinet also oder nicht, soll nichts desto weniger über diesem Geboth stets fest, und unverbrüchlich gehalten, auch obbemeldte Strafe von Euch unnachläßig eingebracht werden. Zu Uhrkund mit des Königl. Pohln. und Churf. Sächs. Oberhof-Gerichts zurück auf gedruckten Insiegel besiegelt. Geben, den 16. Nov. 1746.

Inhibitio est vel prima, vel secunda; Hæc est, quæ sub pœna duplicata post legitimam primæ inhibitionis insinuationem ob inhibiti contumaciam emittitur. Tertia aut quarta nunquam decernitur, nisi sit singulare periculum in mora. Resol. gravam. d. ao. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 57. Conceditur etiam ante primam vel secundam inhibitionem reo, qui in termino præfixo, vulgo der Verhörungs-Termin, allegata momenta plene demonstrare impeditur, ad instantiam ejus per decretum dilatio, quæ vulgo Anstand appellatur, hac formula

In Sachen derer Anwälde August Carl von Wiesenthals Klägers an einem, Friedrich Martini Beklagten andern Theils,

Erkennen Wir

Daß Beklagten der gebethene Anstand bis auf künftigen Ober-Hofgerichts-Termin billig mitgetheilet wird.

Publ. d. - - 1747. hor. XII.

ad

ad id, ut intra præfinitum ſpacium ea, quæ deſunt, ſuppleat, quæ ipſa dilatio nec actori, ſi ad probata rei argumenta ſatis inſtructus non fuerit, denegatur. In ipſo termino ſi partes emanent, implorantis contumacia caſſatione ſive reſciſſione inhibitionis, implorati vero ſeu turbatoris confirmatione inhibitionis coercetur. Utroque emanente terminus pro circumducto habetur. Sin vero apparent in termino, inhibitus aut paritionem docere, aut factum ſuum juſtificare tenetur; ſi paruit, paritionem ſtatim a tempore inſinuatæ inhibitionis factam, & notificationem aut per inſtrumenta, aut per teſtes ſummarie deponentes docere debet.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

Ew. Hochwohlgeb. haben bey dem Chur- und Fürſtl. Hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig vor einiger Zeit unter andern wider mich wegen eines ſub dato Neuſtadt den 5ten Sept. 1740. an Sie abgelaßnen Schreibens die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu N. zur halben Hufe Landes betr. eine Pœnal-Inhibition unterm 16. Nov. ej. anni ausgewirket, inhalts welcher Dieſelbe ich bey der poſſeſſ' vel quaſi die Lehn über N. Bauer-Guth zu N. ſo oft daſſelbe Lehnsfällig wird, dem Annehmer, deſſelben gegen Entrichtung des Lehn-Geldes zu ertheilen, zu laſſen, das an Sie abgelaſſene Proteſtations-Schreiben hinwieder caſſiren, wie ſolches geſchehen, Ihnen ſchriftlich noti-

notificiren, auch aller fernern Beeinträchtigungen, mich enthalten sollte ꝛc. Wann ich dann dieser an mich ergangenen Pœnal-Inhibition zu pariren entschlossen, auch zu dessen Bewerkstelligung ich nach beygeschlossenen Registratur sub ☽ die Erklärung dahin gethan, daß Ew. Hochwohlgeb. als Besitzern des Guths E. bey der Possess vel quasi die Lehn über N. Bauer-Guth daselbst zur halben Hufe Landes, so oft dasselbe lehnfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehngeldes zu ertheilen, zu lassen, auch daß ich das an Ew. Hochwohlgeb. abgelassene Protestations-Schreiben bey dem Ambt hinwiederum cassiret haben, auch aller fernern Beeinträchtigungen mich enthalten wolle; als habe solches Ew. Hochwohlgeb. ich hierdurch notificiren, und sothane Erklärung und Cassation nochmalen in beständigster Form Rechtens, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt des possessorii ordinarii et petitorii hiermit wiederholen wollen, verhoffend, es werde nunmehro unsers Orts der Sache ein Gnügen geleistet seyn. Der ich übrigens verharre

Ew. Hochwohlgeb.

Leipzig den - - Dienstschuldigster

N.

☽

Reg. Leipzig - - -

den 17. Decemb. 1740.

Inhibitus Friedrich Martini erscheinet per Mandatarium Johann Gerhardt, beygehend legitimat.

mar. und erklärt sich Impetranten bey der possess vel quasi die Lehn über Peter Röttgers Bauer-Guth zu Carlsheim, so oft dasselbe lehnfällig wird, dem Annehmer desselben gegen Entrichtung des Lehn-Geldes zu ertheilen, zu lassen, das abgelassene Protestation-Schreiben an Impetranten hinwiederum zu cassiren, und ihm solches wie geschehen schriftlich notificiren, auch ferner sich aller Beeinträchtigungen zu enthalten, jedoch alles mit Vorbehalt des petitorii, und possessorii ordinarii.

Schein wegen Cassation des Protestations-Schreibens.

Demnach Herr Friedrich Martini mir heut dato den 15. Februar. a. c. durch den Herrn Advocatum und Notarium N. die Cassation der Röttgerschen Protestations-Schrift insinuiren lassen, und zugleich der Oberhofgerichtlichen Inhibition von 16. Nov. a. p. in tantum ein Genüge geleistet, so ist dagegen dieses pro recognitione ertheilet worden. Sign. N. d. 15. Febr. 1741.

(L. S.)

August Carl von Wiesenthal.

Atque tum processus inhibitivus extinguitur & inhibitio propter paritionem, vel in totum, vel pro parte removetur, & sequi sententia solet, quæ reum simul in restitutionem damnorum & expensarum condemnat; quæ ipsa damna & expensæ, si harum rerum tum probatio, tum liquidatio antecesserit, a reo exiguntur. v. c.

Ab-

Abschied.

In Inhibition-Sachen derer Anwälde Friederich Martini an einem, August Carl von Wiesenthal andern Theils,

Erkennen Wir

Dieweil der ausgebrachten Inhibition pariret, so wird dieselbe hinwieder billig cassiret, es ist aber auch Martini die verursachten Schäden und Unkosten auf unsere Ermäßigung dem von Wiesenthal zu erstatten schuldig V. R. W.

Eröfnet Sonnabends nach Luciæ den 19. Dec. 1747. hor. VI, vespert.

Si reus in termino neque justificaverit, neque paritionem docuerit, inhibitio confirmatur.

In Inhibitions-Sachen derer Anwälde August Carl von Wiesenthal an einem, Friederich Martini andern Theils,

Erkennen Wir

Daß die ausgebrachte Inhibition billig bey Kräften bleibt. V. R. W.

Eröfnet den . . 1747. hor. VI, vespert.

Quodsi vero ipsa possessio momentanea, de qua litigatur, ab utraque parte dubia est, & cognitio adeo judicis exactior requiritur, inhibitio in vim simplicis citationis resolvitur v. c.

Sentent.

Auf Vorbringen, und erfolgte Gesetze in Inhibition-Sachen derer Anwälde N. an einem N. andern Theils,

Erkennen Wir

Daß die ausgebrachte Inhibition in vim simplicis citationis billig resolviret wird. V. R. W.

Eröfnet .. den .. 1740. hor. 12. merid.

Ceterum quod ad remedia suspensiva in hoc processu attinet, a sententia, qua inhibitio vel denegatur, vel cassatur, vel in vim simplicis citationis resolvitur, nullum remedium suspensivum locum habet. A sententia vero, qua confirmatur inhibitio, nulla leuteratio admitti debet. Attamen reguninis Provincialis relinquitur arbitrio utrum appellationes interpositas ob gravaminum pondus ad justificationem velit admittere.

O. P. S. append. §. wegen der Inhibitionen.

Anhang

von dem

MODO PROCEDENDI

im

Leipziger Handelsgericht.

* *

DE MODO PROCEDENDI IN IVDICIO MERCATORIO LIPSIENSI.

In *Append. Ord. Sax. Rec.* §. 2. Ordinatio judicii mercatorii Lipſienſis, & ratio ſecundum eam procedendi denuo confirmatur, ſi concurſus, arreſta & exceptionem ſpolii excipias. Operæ igitur pretium erit, enarrare breviter, in quibus rebus iſta procedendi ratio recedat ab ea, quam dicimus ordinariam.

I. Judicio mercatorio, quod quatuor ad minimum viri ordinis ſenatorii *) conſtituunt, de cauſſis omnibus, quæ oriuntur e negotiationibus, atque ad eas pertinent, diſceptatur, & licet actores

*) Per verba *Ord. Merc. t. 1. denen auch benöthigte Actuarii und Copiſten zuzuordnen*, adjungitur judicio Actuarius, cujus non eſt, judicem agere, aut regere omnia arbitratu ſuo; ſed eius eſt, conſcribere fideliter univerſa judicii acta, videlicet citationes, dilationes, petitiones, reſponſiones, exceptiones, teſtium depoſitiones, alia quæ occurrunt, caeterum rite exequi id quod ſtatuit judicium, omittere nihil, nihil addere.

res cujuscunque esse queant conditionis, in reis tamen requiritur, ut sint *negotiatores*, neque inter incolas distinguitur & peregrinos, modo hi, tempore institutae actionis, Lipsiæ commorentur.

Der Rath zu Leipzig soll ein beständiges Gerichte, bey welchem allein die vorkommenden Handelssachen zu tractiren, bestellen, auch solches mit gewissen und zum wenigsten vier Personen ihres Mittels, von Gelehrten und Handelsleuten besetzen. S. die Handels-Gerichts-Ordnung *t.* 1. Vor diesem Gericht mögen sowohl in- als ausserhalb der Messen alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann ist, und die von Mercanz, Handlung und Wechsel herkommen, dieselbe angehen, und davon dependiren. *t.* 2. Wiewohl vor diesem Gericht ein jeder, er sey wes Standes er wolle, in- und ausser den Messen, Klage zu erheben befugt: so sind doch vor demselben allein Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhaft, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, in- und ausländische, Recht zu leiden schuldig. *t.* 3.

Aliæ quædam personæ, adversus quas coram judicio mercatorio agitur ex caussis ad negotiationes pertinentibus, recensentur *c. t.* 3. *Ord. Merc.*

Cramer,

Cramer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkauft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit oder nicht wohl und schadhaft gelieferten Güther in Anspruch genommen werden, sowohl Mäckler, Gütherbestätiger, Handelsdiener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dingebriefe gehandelt.

II. Vocatur reus *viva voce* per adparitorem, neque ſpatium ullum ei conceditur, neque cum eo communicatur libellus, ſed cauſſa tantum, ob quam ſe ſiſtere debeat, ei ſimul ab adparitore denunciatur. Reus, qui *primae* citationi non paruit, contumaciæ accuſatus *iterum* citatur, *bey Vermeidung andrer Anordnung*. Si nec huic citationi obtemperaverit reus, citatur realiter.

der Beklagte soll unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden; H. G. O. *t.* 5. wenn der Beklagte alsofort nicht erscheinet, soll er nochmals, bey Vermeidung andrer Anordnung, citiret, und wenn er sich hierauf noch nicht stellet, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person durch die Gerichtsdiener aufs Rathhaus gebracht werden. *t.* 10.

Sæpius autem fit, ut, ante realem citationem, *tertium* vocetur reus *bey endlicher Verwarnung*.

En formulas quibus uti solet Actuarius judicii:

Leipzig den 6. Jänner 1762.

Suchte

Herr Albrecht Tischer Kauf- und Handelsmann beym Handelsgerichte an, daß

Herr Benedict Wagner, gleichfalls Kauf- und Handelsmann allhier

wegen einer Waarenschuld auf heute Nachmittags anhero citiret werden möchte.

Relatio Nuncii jurati N. N. ihm selbst in seinem Logis.

N. N.
Handelsgerichts-Actuarius.

Eodem

Contumacirete Herr Albrecht Tischer

den Beklagten Herr Benedict Wagnern, wegen seines Aussenbleibens, mit Bitte, denselben bey Vermeidung andrer Anordnung, auf morgen citiren zu lassen.

Resolutio: Fiat.

Eodem

Relatio nuncii jurati, N. N.

Herr Benedict Wagnern bey Vermeidung andrer Anordnung von Herr Albrecht Tischern, wegen einer Waarenschuld.

Herr Wagnern selbst, in seinem Gewölbe.

N. N.
Handelsgerichts-Actuarius.

Leipzig

Leipzig den 7. Jänner 1762.

Contumacirete Herr Albrecht Tischer

den Beklagten Herr Benedict Wagnern wegen seines anderweiten Aussenbleibens, mit Bitte, denselben bey endlicher Verwarnung, auf heute Nachmittags anhero citiren zu lassen.

Resolutio: Fiat.

Eodem

Relatio nuncii jurati, N. N.

Herr Benedict Wagnern bey endlicher Verwarnung, von Herrn Albrecht Tischern, wegen einer Waarenschuld.

Herr Wagnern selbst auf seiner Schreibestube.

N. N.

Handelsgerichts-Actuarius.

Eodem

Contumacirete Herr Albrecht Tischer

den Beklagten Herr Benedict Wagnern wegen seines nochmaligen Aussenbleibens, und suchte an, denselben nunmehro auf morgen realiter citiren zu lassen.

Resolutio: Fiat.

N. N.

Handelsgerichts-Actuarius.

III. Reo se sistente, actor recitat formulam agendi *brevem*, *aptam*, *et certam*. Ad eam reus in primo statim termino, *sub poena confessi et convicti*, respondere, aut instrumenta ab actore producta, *sub poena recogniti*, agnoscere debet, utut ejusmodi comminationes haud præcesserint. Pari modo actori incumbit recognitio instrumentorum, quæ reus contra eum forte profert; alias recognitorum numero habentur.

Kläger soll die Klage, mit kurzer Erzählung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schlüßig, anbringen. H. O O. *t.* 6. Beklagter soll die Antwort sofort im ersten Termin, und zwar von Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten Documenta recognosciren, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende comminatoria, Beklagter pro confesso & convicto, und die producirten Documenta pro recognitis erkläret werden. Wenn Beklagter gewisse Documenta reproduciret, ist der Kläger solche ebenmäßig zu recognosciren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben, ohne vorhergehende comminatoria, ebenfalls pro recognitis zu halten. *t.* 13.

In judicio igitur mercatorio formulæ agendi, ut in omnibus aliis judiciis, constare debent facti narratione, caussa petendi, & petitione. Quum vero peculiare quid insit in petitione, sequentem formulam, exempli caussa, adjicere præstabit.

Klä-

Kläger Herr A. M. H. Kauf- und Handelsmann zu Wien, klaget, was massen ihm Beklagter, Herr J. M. A. Kauf- und Handelsmann zu Leipzig, unterm 12. August 1762. Ordre ertheilet, für denselben zwölf Ballen extra schöne macedonische Baumwolle zu erkaufen, und ihm solche mit dem ehest abgehenden Fuhrmann zu übersenden, wobey er Klägern keinen Preis bestimmet, und die Rimessa in der damals bevorstehenden Michaelismesse zu thun versprochen; worauf Kläger durch zween zu der Handlung mit den orientalischen Handelsleuten verpflichtete Dollmetscher und Sensale, aus einer grossen Partie macedonischer Baumwolle, zwölf Ballen dergleichen extra schöne Baumwolle aussuchen, und für Beklagten um und für 38. fl. pro Centner erkaufen lassen, welche bey der gemeinen Stadt Wien Waagamt 1719. Pfund Sporco gewogen, und nach Abzug der Tara à 7. Pfund pro Sack, netto 1635. Pfund betragen, mithin nach dem accordirten Preise 611. fl. 18. kr. gekostet. Solche zwölf Ballen hat danächst Kläger durch den Fuhrmann J. A. K. an Beklagten abgesendet, und annoch dafür pro Esito Mauth 4. fl. 55. kr. auch pro Arbeitslohn 1. fl. 8. kr. auslegen müssen, dahero denn Beklagter ihm dafür 617. fl. 21. kr. in der Michaelismesse 1762. zu bezahlen schuldig worden. Ob nun wohl Beklagter diese zwölf Ballen Baumwolle richtig empfangen; so hat er dennoch die

in

in der Michaelismesse 1762. zu bezahlen gewesene 617. fl. 21. kr. nicht bezahlet, sondern Klägers auf ihn gezogene Tratte mit Protest zurück gehen lassen, und dadurch sowohl, als durch die verzögerte Zahlung und verursachte Unkosten, Klägern in beträchtlichen Schaden gesetzet. Nachdem er sich nun die schuldige Zahlung zu leisten, und die verursachten Schäden zu ersetzen, in Güte nicht bequemen will; Als siehet sich Kläger gegen ihn zu klagen genöthiget, fordert von ihm Einlassung auf die Klage sub pœna confessi & convicti, und bittet nach deren Erfolg zu erkennen:

Daß Beklagter die libellirten 617. fl. 21. kr. nebst dem Interesse moræ von der Michaelismesse 1762. an gerechnet, an Klägern zu bezahlen, auch ihm die verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig, und in Unterbleibung dessen, nach Anleitung der Handelsgerichtsordnung dazu billig anzuhalten.

IV. Si instrumenta ab actore proferantur quæ vocari solent *guarentigiata*, aut reus confiteatur, se debere, sine ulla mora & confestim condemnatur, custodiæque traditur, donec præstiterit id quod in obligatione est.

wenn die Urkunden Beklagtens eigne Hand, oder acceptirte Wechselbriefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive

cutive geklaget werden kann, oder Beklagter die Schuld gestehet, soll er sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche wirklich geleistet, in Gehorsam behalten werden. H. G. O. *t.* 13.

V. Poteſt quoque reus, ſi placuerit actori, citari *per ſcripturam*. Quo caſu ſimul cum eo libellus communicatur, eique non ſolum indulgetur ſpatium quatuordecim dierum, ſed etiam reſponſio *ſub poena confeſſi et convicti*, ſeu recognitio inſtrumenti *ſub poena recogniti*, injungitur.

Dem Kläger soll frey stehen, ob er den Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen wolle, da denn, auf den letztern Fall, Beklagter mit Ueberschickung der Abschrift von der mündlich angebrachten, oder schriftlich übergebenen Klage, auch zugehörigen Documenten, mit Ertheilung einer vierzehntägigen Frist, sub pœna confeſſi & convicti, oder nach Gelegenheit sub pœna recogniti, zu erscheinen vorgeladen werden soll. S. Erläuterung und Resolution über einige Puncte der Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig. *d. d.* den 16. April 1720. §. 1.

VI. Juramentum, ante reſponſionem ad libellum, poteſt actor deferre reo.

Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen, und den Eid darüber deferiren wollte,

wollte, stehet ihm solches, jedoch vor Beklagtens Antwort, frey. H. G. O. t. 15.

Si reus contradixerit quidem actoris intentioni, jusjurandum vero neque susceperit, neque retulerit, sententia fertur hunc fere in modum:

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze, in Sachen der Anwälde J. P. H. Klägers an einem, N. Z. Beklagtens am andern Theile, so dieselben Uns sammt den dießfalls ergangenen Acten übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben, Sprechen wir K. P. Ch. S. Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allerdings geständig, so ist dessen Principal über dasjenige, so er daran verneinet, sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust, dahin es ihm auf solchen Fall gestellet, nach vorgehenden Klägers Principalen Eide vor Gefährde, zu eröfnen schuldig, er wollte denn dasselbe mit Beweis vertreten, oder, so viel die facta aliena betrift, Klägern den Haupteid referiren, damit wird er, in gehöriger Frist, billig zugelassen, und ergehet darauf ferner was recht ist. V. R. W.

Intra octiduum, e quo ejusmodi sententia vim rei judicatæ nacta est, jusjurandum, vel acceptari, vel referri, vel denique conscientia defendi debet.

Wenn

Wenn nun einem das deferirte oder referirte, oder auch ein purgatorium oder suppletorium juramentum zuerkannt, oder nach Gelegenheit die Gewissensvertretung nachgelassen, so soll er, nachdem das Urtheil seine Rechtskraft erreichet, innerhalb acht Tagen zur Eidesleistung, oder in den Fällen, da die Relation zuläßlich, hierzu, oder auch ob er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Fall mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeinet, wirklich einkommen. H. G. O. t. 15.

VII. In judicio mercatorio nemo *probare* dicitur, sed *demonstrat* quisque id quod negavit adversarius, licet alias hæcce *demonstratio*, quæ *Bescheinigung* germanice audit, si spectes rationem, qua instrui solet, nihil plane differat a *probatione*, quæ *Beweis* vocatur. At ille, a quo *demonstratio* exigitur, offerre eam debet judicio intra tres hebdomades, quod fatale currit a tempore, quo sententia in rem judicatam transiit.

Ein jeglicher Part, welchem Bescheinigung auferlegt, soll innerhalb drey Wochen, von der Zeit an, da das Urthel in seine Rechtskraft ergangen, die Bescheinigungsarticel sammt der Zeugen Nahmen, oder den Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben. H. G. O. t. 16.

Forma

Forma sententiæ, quæ demonstrationem injungit, hæc est:

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze, in Sachen der Anwälde J. F. S. Klägers an einem, J. A. T. Beklagtens am andern Theil, so dieselben uns samt den dießfalls ergangenen Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben, Sprechen wir K. P. Ch. S. Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allerdings geständig, so ist Kläger der Grund derselben, und so viel ihm daran verneinet, in drey Wochen zu bescheinigen schuldig, dawider Beklagtem die Gegenbescheinigung, Eidesdelation und andre rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was recht ist. V. R. W.

Judicium nullam concedit dilationem, nisi per sententiam definiatur, eam concedi posse: Si ex justa caussa dilatio petatur, sequentem in modum pronunciari solet.

Als dieselben uns, was in Sachen der Anwälde J. C. B. Klägers an einem, J. L. G. Beklagtens am andern Theil, von erstern in Schriften gesuchet worden, samt den dießfalls ergangenen Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; demnach sprechen wir K. P. Ch. S. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Daß,

Daß, bewandten Umständen nach, Klägern die gebetene Dilation zu Einreichung seiner Bescheinigung, auf andre drey Wochen, nach Ablauf der erstern, wohl ertheilet werden mag. V. R. W.

Formula, qua, prævia jurisperitorum consultatione, conceditur petita dilatio, hæc esse solet:

Von E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Deputirten zum Handelsgericht, wird in Sachen der Anwälde J. C. B. Klägers an einem = J. L. G. Beklagten andern Theils, dem erstern, nach vorgehabtem Rath der Rechtsgelehrten, die gebetene Dilation zu Einreichung seiner Bescheinigung, und also nach Ablauf der erstern, eine anderweite dreywöchentliche Frist hierdurch ertheilet. Leipzig den 4. Febr. 1762.

Deputirte zum Handelsgerichte.

VIII. Spatium trium hebdomadum, intra quod *remonstratio*, *die Gegenbescheinigung*, offerenda est judicio, currit non uno modo, sed distinguitur, an *demonstrans* non nisi instrumentis usus sit, an testibus tantum, an testibus simul atque instrumentis. Primo casu currit spatium illud a die, quo sententia super instrumentorum recognitione lata, auctoritatem rei judicatæ obtinuit: secundo et tertio casu ab eo die, quo *remonstraturus* a judice certior factus est, testes esse examinatos.

Da die Bescheinigung durch Documente geführet, solche recognosciret, oder eidlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine Gegenbescheinigung führen will, seine Gegenbescheinigungsarticel, bey Verlust derselben, binnen drey Wochen übergeben. H. G. O. *t.* 16.

Wenn die Bescheinigung entweder durch Zeugen ganz allein, oder durch Zeugen und Documente zugleich geführet wird; so soll von dem Handelsgerichte dem Part, so die Gegenbescheinigung führen will, daß die Zeugen insgesamt abgehöret, behörig notificiret, das Fatale zur Gegenbescheinigung aber sodann a die insinuatæ notificationis an, gerechnet werden. Erläuterung der H. G. O. §. 5.

Plerumque *demonstrans*, ut adversarius certior fiat de peracto testium examine, curare, & hunc fere in modum petere solet:

P. P.

In Sachen Herrn J. F. S. Klägers an einem - entgegen Herrn J. A. T. Beklagten am andern Theil, sind nunmehro die bey des erstern Bescheinigung angegebenen Zeugen vereidet und abgehöret, es ist auch über die Recognition sämtlicher Bescheinigungsurkunden erkannt worden. Wie nun solchergestalt nichts weiter übrig, als daß solches dem Beklagten, zur Uebergebung seiner Gegenbescheinigung,

nigung, notificiret werde: also will ich darum geziemend gebeten haben, und verharren

Ew. ꝛc.

Leipzig den 1. Jänner 1762.

Dienstergebenster D. F. G. A. m. n. Herrn J. F. S.

Quo facto insinuatur *remonstraturo* sequens notificatio:

Von E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Deputirten zum Handelsgerichte, wird in Sachen Herrn J. F. S. Klägers an einem, Herrn J. A. T. Beklagtens am andern Theil, dem letztern, daß die bey der Bescheinigung angegebenen Zeugen abgehöret sind, auf Klägers darum beschehenes hierbey befindliches Suchen hierdurch notificiret. Leipzig den 2. Jänner 1762.

Deputirte zum Handelsgerichte.

IX. *Demonstratione* ac *remonstratione* rite peracta, nulla *attestationum disputatio* permittitur, sed Actuarius judicii testimonia in rotulos redacta inserit actis, quæ confestim tradit Scabinis, ut sententiam ferant definitivam.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung sollen keine Disputationgesätze zugelassen, sondern die Acten alsobald inrotuliret,

und zum rechtlichen Erkänntniß übergeben werden. H. G. O. t. 19.

X. Qui ob gravamen in sententia sibi illatum, leuterationis remedio usus est, intra quatuordecim dies computandos ab eo die, quo interposita est leuteratio, sua sponte se sistere eamque prosequi debet.

Derjenige, so durch die publicirten Urthel oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeinet, mag zwar hierwider der Leuterung sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich und also, daß er die Leuterung in vierzehn Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequiren und Leuteraten dazu citiren lasse. H. G. O. t. 20.

Facta prosecutione Actuarius registraturam ad acta conficit, hunc in modum:

Leipzig den 10. Jänner 1762.

Hat sich

Herr Adv. C. K. m. n. Herrn F. B. G.

zur Prosecution der letzthin fol.-- seq. eingewendeten Leuterung angegeben, und solche Prosecution nachstehender maßen gehörig bewirkt. Nachrichtlich ut supra.

N. N.

Handelsgerichts-Actuarius.

Deinde terminus fit, & partes ita citantur:

Dem-

Demnach wider das, in Sachen der Anwälde Herrn F. B. G. Klägers an einem= Herrn B. N. S. Beklagtens am andern Theil, am 31. December 1761. publicirte Urthel von Klägern Leuterung, wie Beklagter aus der abschriftlichen Beyfuge des mehrern zu ersehen hat, eingewendet, solche auch angenommen, und bereits prosequiret, nunmehro aber zu deren Vollendung der siebente Februar nächstkünftig zum Termin ernennet worden; Als werden die Parteyen hiermit citiret, gedachten Tages, früher Zeit, vor dem Handelsgerichte aufm Rathhause allhier, gebührend zu erscheinen, Kläger seine eingewendete Leuterung und deren Prosecution kürzlich zu wiederholen, Beklagter darauf unter der Verwarnung, daß, bey seinem Aussenbleiben, nichts destoweniger in meritis werde erkannt werden, sich einzulassen, beyderseits mit einander darüber rechtlich zu verfahren, zum Urthel zu beschliessen, auch, was ihnen sonst der Sache Gelegenheit und üblichem Gerichtsbrauche nach, oblieget, zu verrichten. Wornach sich zu achten. Leipzig den 27. Jänner 1762.

Deputirte zum Handelsgerichte.

In termino leuterans adversarium provocat sequenti formula:

Kläger und Leuterant
F. B. G.
entgegen
B. R. S.
Beklagten und Leuteraten.

Erscheinet durch seinen fol. -- bestätigten Gevollmächtigten, Adv. C. K. welcher die, wider das am 31. December 1761. publicirte Urthel, eingewendete fol. -- bewirkte Prosecution anhero wiederholet, und erwartet, daß Beklagter darauf sich behörig einlassen werde, als worzu derselbe hierdurch aufgefordert wird.

Mit Vorbehalt.

XI. Qui illati gravaminis caussa ad judicium superius provocauit, intra octiduum ab interposita adpellatione libellos dimissorios, qui apostoli dicuntur, sub pœna desertionis, vel injussus redimere, simulque pecuniam a judicio determinatam, quam, si succubuerit, perdat, deponere debet.

der Appellant binnen acht Tagen nach eingewendeter Appellation sub pœna desertionis, die Apostolos, auch ohne vorhergehende Auflage, ablöse, und zugleich vermöge des dem Rathe zu Leipzig, ertheilten Privilegii, in casum succumbentiæ, bey dem Handelsgerichte, nach Gelegenheit

heit der Sache, und der Deputirten Ermäßigung, 20. 30. 40. bis 50. Thaler, wirklich und baar deponire. H. G. O. t. 20.

Solet ei, qui adpellavit, utrumque, ut nimirum redimat apostolos, atque in succumbentiæ casum mulctam deponat, ita injungi:

Demnach auf die, in Sachen der Anwälde, Herrn J. B. S. Beklagtens an einem, Herrn G. B. R. Klägers am andern Theile, von erstern wider das am 11ten dieses Monats publicirte Urthel, eingewendete Appellation, Bericht zum hochlöblichen Oberhofgerichte erstattet werden soll; Als wird Appellanten, daß er die Apostolos, mit hierbey specificirten Gebühren, binnen der in der Handelsgerichtsordnung gesetzten Frist, sub pœna desertionis ablösen, auch zugleich, wegen des E. E. Hochweisem Rathe dieser Stadt zustehenden Privilegii, Zwanzig Thaler in casum succumbentiæ, wirklich und baar deponiren solle, hierdurch auferleget. Wornach sich zu achten. Leipzig den 22. März 1762.

Deputirte zum Handelsgerichte.

Pecuniam mulctæ loco depositam adpellator non solum eo casu perdit, ubi sententia prioris instantiæ confirmata, seu adpellatio illico rejecta fuerit, sed etiam tunc quando vel renunciauerit adpellationi, vel eam deseruerit.

Die in casum succumbentiæ erlegten Gelder sollen, wenn entweder die Sentenz erster Instanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret, verfallen seyn. H. G. O. t. 20.

Derjenige, so seine eingewendete Appellation desert werden lässet, soll zu Bezahlung der in casum succumbentiæ gesetzten Strafgelder, ebenmäßig und um so vielmehr angehalten, auch darauf in den Rechts-Collegiis gesprochen werden, weil die Strafe auf diejenigen, so der eingewendeten Appellation hinwieder renunciren, in der Handelsgerichtsordnung expresse mit gerichtet ist, die desertio appellationis aber pro tacita renunciatione secundum jura gehalten wird. Erläuterung der H. G. O. §. 3.

Si quis a citatione adpellaverit, ob fauorem commerciorum, nihilominus in caussa ulterius procedere licet, et, admissa contumaciæ accusatione, sententia ferri potest legibus congrua, quo facto demum adpellatio remittitur ad judicium superius.

Wenn von einer an die Parteyen ergangenen Citation appelliret würde, soll das Gericht dessen ungeachtet mit fernerm Vorladen, auch

dem

dem persönlichen Arrest verfahren, jedoch hierauf behörigen Orts Bericht erstattet werden. H. G. O. t. 20.

Wenn in Proceßsachen ein Termin zur Recognition der Documenten, Ablegung der Eide, Einlassung auf Artickel, und dergleichen anberaumet wird, der Part aber a citatione appelliret; so können wir geschehen lassen, daß zu Beförderung des Commercii, in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsamsbeschuldigung admittiret, auch darauf, was sich den Rechten nach gebühret, erkannt, und hernach erst, der Appellation halber, gehörigen Orts Bericht erstattet werden solle. Erläuterung der H. G. O. §. 4.

Si sententia condemnatoria, post leuterationem a reo interpositam, confirmata fuerit, statim reus, licet adpellauerit a confirmatoria, adigi potest, ut debitam summam & usuras deponat in judicio.

Wenn wider einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, derselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungsurthel es dabey gelassen würde, von Beklagtem die ganze Post, worein er vertheilet, an Capital und Interesse moræ, alsofort nach der Publication ietztbesagten Leuterungsurthels, und dergestalt noch, ehe solches vires rei judicatæ

 ergriffen,

ergriffen, bey dem Handelsgerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werden soll. H. G. O. *t.* 20.

XII. Sententia, ubi rei judicatæ vigorem obtinuit, sine mora et confestim executioni mandanda est. In actionibus *realibus* injungitur reo, ut intra octiduum ei, cui condemnatus est, rem reddat, quod si facere detrectat, res ei aufertur militari manu, traditurque actori.

Da die Urthel auf dingliche Klage ergangen, wenn einer gewisse Waaren oder Güter für sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihm zuerkannt wären, soll demjenigen, welchem die Ausantwortung auferleget, innerhalb acht Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen, angedeutet, und, wenn es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülfe wirklich vollstrecket, die Güter und Waaren von Beklagtem genommen, und Klägern übergeben werden. H. G. O. *t.* 21.

In actionibus *personalibus* aduersus reum rite condemnatum jure cambii proceditur, nisi mitti simul malit actor in bona judicati, a quo hoc casu exigitur, ut solvat intra tres hebdomades. Solutione non præstita, executio atque immissio uno actu fiunt; et bona illa statim sub hasta distrahuntur.

Wann aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten nach Wechselrecht verfahren werden, doch daß dem Kläger freystehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. Auf welchem Fall denn dem Schuldner innerhalb drey Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülfe mit Ausgang solcher drey Wochen, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschiehet, sodann wirklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald mit der Subhastation der Anfang gemachet werden. H. G. O. t. 21.

Reus, ad faciendum obligatus, si rem judicatam ad effectum perducere nolit, vel in custodiam mittitur, vel præceptis pœnalibus adigitur, ut faciat.

Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation, nach Gelegenheit, durch Gefängnis, oder durch zulängliche Straf-Præcepta angehalten, dawider aber kein ferner remedium zugelassen werden. H. G. O. t. 21.

XIII. Pa-

XIII. Paciscitur quis cum majore creditorum parte, ut minus ſolvatur; an minor creditorum pars ſequi debet majoris partis ſententiam? Debet utique; at nonniſi obſervata ea procedendi ratione, quæ *t.* 25. *Ord. Merc.* præſcribitur, et quam fuſius expoſuit Richterus in *proceſſu pacti remiſſorii Iuris Saxonico-Electoralis.*

Regi-

Register der vornehmsten Sachen.

A

Adjudication, wie sie bewerkstelliget wird 241
Adhäsion der Leuterung kann vor oder im Termin geschehen. 169
Advocat soll im ersten Satze der Parteyen Nahmen bey Strafe anzeigen 15
Aposteln, was sie sind 183. wie sie einzurichten 190
refutatorii 189. reverentiales 198
Appellation, Fatalia derselben 183. 199. 200. wie sie einzurichten 184

B

Bericht 186. wie er abzulösen 187. 188. wie er einzurichten 190. wenn die Ablösung beym Handelsgericht zu bewirken 342
Bescheinigung, Frist zu derselben beym Handelsgericht 335. wie darauf erkannt wird 336
Beweis, Frist zu selbigem 54. wie derselbe einzurichten 59. 65

C

Capturbefehl 281. 283
Cautio pro expensis wenn und wie sie zu bestellen 49. 50
Citation, deren Erfordernisse 10. 11. zu Pflegung der Güte und Einlassung auf die Klage 12. zu Publication des Urthels 44. zu Fortstellung des Beweises und Gegenbeweises 68 88. zur Eidesleistung 111. zur Leuterungsprosecution 171. zur Berichtsablösung 187. zu Justification der Appellation 201. auf was für Art beym Handelsgericht die Citation geschiehet 327. 333
Curatoria & tutoria 36. 37

D.

Dilation zum Beweis 55. wie sie zu suchen 56. zur Bescheinigung, ertheilt das Handelsgericht nicht ohne vorgängiges Erkänntniß 336

Dispu-

Disputationsgesätze, in welchen Fristen sie einzureichen 150. wie sie einzurichten 150. 151. 154. 159. 162. werden beym Handelsgericht nicht verstattet 339

E.

Edition der Documente, wie sie gefordert wird 58 Citation dazu 67

Eid, Citation zu Leistung desselben 111. vor Gefährde 112

Eidesdelation über die Klage 9. über die Beweis= und Gegenbeweisartikel 95

Einlassung auf die Klage, wenn und wie sie zu bewerkstelligen 39. 42. wenn sie in processu executivo gefordert werden kann 254. auf Artickel, worüber der Eid deferiret 101

Eintheilung des Processes 1

Endurthel 164. 166

Erkänntniß auf den Eid, wie selbiges beym Handelsgerichte eingerichtet wird 334

Exceptiones dilatoriæ, wenn sie zu opponiren 38. peremtoriæ, wenn dieselben angeführet werden 40

Execution, wie sie zu bitten 215. wie sie zu veranstalten 219. 220. deren Vollstreckung 227. beym Handelsgericht 346

Executivproceß, was er ist 253. was für Urkunden dazu erfordert werden ibid.

F.

Frist, beym Handelsgericht zur Einlassung auf die Klage 333. zur Bescheinigung 335. zur Gegenbescheinigung 337. zur Prosecution der Leuterung 340 zur Ablösung des Berichts 342

G.

Gegenbeweis, wenn die Frist zu selbigem zu laufen anfängt 82. wie er einzurichten 65. 85

Gewissensvertretung, was sie ist 118. wie sie einzurichten 119. Urthel darüber 123

Gezeugnisse, Citation zu deren Publication 124. wie sie publiciret werden 124. 125

H.

Handelsgericht, was für Sachen dahin gehören 325. welche Personen daselbst belanget werden können 326

Hauptverfahren, s. Disputationsgesätze
Hülfsauflage 220
Hülfstermin 222

J.

Inhibitivproceß 299
Instrumentum guarentigiatum, was es ist 253
Interrogatoria, was sie sind 72. nur generalia, nicht aber specialia werden bey der Gewissensvertretung zugelassen 119
Justification der Appellation 205. wie sie zu bewirken 206

K.

Klage, s. Libell.

L.

Legitimatio ad caussam, ist von der legitimatione ad processum unterschieden 31
Leuterung, was sie ist 167. wenn sie einzuwenden 168 wie sie einzurichten 169. Citation zu deren Prosecution 171. wie sie zu prosequiren 174. wie es dießfalls im Handelsgericht gehalten wird 340
Libell, was es ist 5. dessen Eintheilung ibid. dessen Theile 7. wie lange es verändert werden kann 9

M.

Mandat von geringfügigen Rechtssachen 247

P.

Pönalinhibition, was sie ist 314. wie sie eingerichtet wird ibid.
Possessorienproceß 286
Processus ordinarius 5. summarius 245. executiuus 253 cambialis 266. possessorius 286. inhibitiuus 299 mercatorius 325

R.

Rechtssachen, in was für welchen summarisch zu verfahren 245. 246. wie das Verfahren in denselben nach dem neuesten Mandat einzurichten 247
Renunciation der Appellation beym Handelsgericht; derselben ungeachtet sind die Succumbenzgelder verfallen 343

S.

Status caussæ muß der Justification der Appellation prämittiret werden 205
Subhastation, wie sie zu suchen 230. wie sie zu veranstalten 231. wie im Subhastationstermin verfahren wird 236. 237. 238. 239
Submissio ad acta priora 173
Succumbenzgelder muß beym Handelsgericht jeder Appellant erlegen 342
Syndicat, wie es einzurichten 31

T.

Termin, zur Pflegung der Güte 25. zu Production der Urkunden und Zeugen 74. zur Leuterungsprosecution 172
Tutoria & curatoria 36. 37

V. U.

Veränderung der Klage, wie lange sie statt findet 9
Verfahren über Beweis und Gegenbeweis, wie solches einzurichten 150
Vertretung des Gewissens, s. Gewissensvertretung.
Vollmacht, wie sie einzurichten 29
Urthel auf Beweis und Gegenbeweis 48. über Recognition der Urkunden 81. auf den Eid 109. über die beschehene Eidesleistung 117. über die Gewissensvertretung 123
Urthelsfrage 163

W.

Wechselproceß, was er ist 266. wider wen er nicht statt findet 267. wie dabey zu verfahren 269. u. f.

Z.

Zeugen, welchen Eid sie ablegen 73. wie sie vorgeladen 69. 89. und produciret werden 74
Zeugen-rotuli 126. 144

312.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Johann Gottlieb

Nach der erläuterten und verbesserten Churfürstlichen Sächsischen Prozeß Ordnung eingerichteter Modus Procedendi in causis ordinariis

Leipzig 1763

J.pract. 123 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554236-6
VD18 14871602-001